



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.11.2016
COM(2016) 850 final

2016/0360 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2016) 377 final}

{SWD(2016) 378 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe für und Ziele des Vorschlags

Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Eigenmittelverordnung, CRR) ist Teil eines Gesetzgebungspakets, das außerdem Änderungen der Richtlinie 2013/36/EU (Eigenkapitalrichtlinie, CRD), der Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR) beinhaltet.

die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) sowie die Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁴ über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM).

Diese Maßnahmen wurden als Reaktion auf die 2007/2008 einsetzende Finanzkrise ergriffen und spiegeln auf internationaler Ebene vereinbarte Standards wider. Auch wenn die Reformen dazu geführt haben, dass das Finanzsystem an Stabilität und Widerstandsfähigkeit gegenüber vielen Arten möglicher Schocks und Krisen gewonnen hat, konnten damit doch noch nicht alle ermittelten Probleme in vollem Umfang behoben werden. Das Ziel der vorliegenden Vorschläge besteht daher darin, die Reformagenda zu vollenden, indem verbleibende Schwachstellen beseitigt und die einige noch ausstehende Reformelemente eingeführt werden, die für die Sicherstellung der Widerstandsfähigkeit der Institute von wesentlicher Bedeutung sind, aber erst kürzlich von den globalen Standardsetzern (d. h. vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und vom Rat für Finanzstabilität (FSB)) fertiggestellt wurden:

- eine verbindliche Verschuldungsquote, die verhindern wird, dass die Institute eine übermäßige Verschuldung eingehen, beispielsweise um eine geringe Rentabilität zu kompensieren;
- eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote (NSFR), die sich an den verbesserten Finanzierungsprofilen der Institute orientiert und mit der ein harmonisierter Standard dafür festgelegt wird, wie viel stabile, langfristige Refinanzierungsquellen ein Institut

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 321 vom 26.6.2013, S. 6).

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

³ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

benötigt, um zeitweisen Markt- und Finanzierungsstress zu überstehen;

- risikosensitivere Eigenmittel- (d. h. Kapital-)Anforderungen für Institute, die in bedeutendem Umfang mit Wertpapieren und Derivaten handeln, was einer übermäßigen Divergenz dieser Anforderungen, die nicht auf den Risikoprofilen der Institute basieren, vorbeugen wird;
- und nicht zuletzt neue Standards für die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC) von global systemrelevanten Instituten (G-SRI), wonach diese Institute über eine höhere Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit verfügen müssen und die den Verflechtungen an den globalen Finanzmärkten entgegenwirken und die Möglichkeiten der EU, insolvenzbedrohte G-SRI mit minimalem Risiko für den Steuerzahler abzuwickeln, weiter verbessern werden.

In ihrer Mitteilung vom 24. November 2015⁵ hat die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Risikominderung anerkannt und sich zur Vorlage eines Legislativvorschlags verpflichtet, der sich auf die vorgenannten internationalen Vereinbarungen stützt. Solche Maßnahmen zur Risikominderung werden nicht nur einen Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des europäischen Bankensystems und des Vertrauens der Märkte in ebendiese Widerstandsfähigkeit leisten, sondern auch die Grundlage für weitere Fortschritte bei der Vollendung der Bankenunion schaffen. Die Erfordernis weiterer konkreter, in Bezug auf die Minderung von Risiken im Finanzsektor zu ergreifender Legislativmaßnahmen wurde auch in den Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 17. Juni 2016⁶ anerkannt. Ferner werden in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2016 zur Bankenunion – Jahresbericht 2015 einige Bereiche im derzeitigen Regulierungsrahmen aufgezeigt, die weitere Aufmerksamkeit verdienen.

Zugleich musste die Kommission dem bestehenden Regulierungsrahmen und den neuen regulatorischen Entwicklungen auf internationaler Ebene Rechnung tragen und auf die Herausforderungen reagieren, denen sich die EU-Wirtschaft gegenüber sieht, insbesondere der Notwendigkeit, in Zeiten unsicherer wirtschaftlicher Aussichten Wachstum und Beschäftigung zu fördern. Um die Wirtschaft der Union zu stärken, wurden verschiedene wichtige politische Initiativen wie etwa die Investitionsoffensive für Europa und die Kapitalmarktunion auf den Weg gebracht. Die Fähigkeit der Institute zur Finanzierung der Wirtschaft muss verbessert werden, ohne dass dabei die Stabilität des Regulierungsrahmens berührt wird. Um ein reibungsloses Zusammenspiel der jüngsten Reformen im Finanzsektor untereinander und mit neuen politischen Initiativen, aber auch mit kürzlich im Finanzsektor erfolgten umfassenderen Reformen sicherzustellen, nahm die Kommission auf der Grundlage einer Sondierung eine gründliche ganzheitliche Bewertung des bestehenden Rahmens für Finanzdienstleistungen (einschließlich CRR, CRD, BRRD und SRMR) vor. Die anstehende Überprüfung der globalen Standards wurde zudem aus einem breiteren Blickwinkel in Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen bewertet.

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zur Vollendung der Bankenunion“ vom 24. November 2015, COM(2015) 587 final.

⁶ Schlussfolgerungen des Rates zu einem Fahrplan zur Vollendung der Bankenunion vom 17. Juni 2016.

Mit den auf den internationalen Entwicklungen beruhenden Änderungen werden die internationalen Standards mit gezielten Anpassungen, die den europäischen Besonderheiten und übergeordneten politischen Erwägungen Rechnung tragen, gewissenhaft in Unionsrecht übertragen. So erfordert beispielsweise die große Bedeutung der Bankenfinanzierung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der EU oder für Infrastrukturvorhaben spezifische regulatorische Anpassungen, um sicherzustellen, dass die Institute diese – als Rückgrat des Binnenmarkts – weiterhin finanzieren können. Erforderlich ist ein reibungsloses Zusammenspiel mit bestehenden Anforderungen, wie etwa in Bezug auf das zentrale Clearing und die Besicherung von Derivatepositionen, oder ein schrittweiser Übergang zu einigen neuen Anforderungen. Solche Anpassungen, die in ihrem Umfang oder ihrer Dauer begrenzt sind, beeinträchtigen daher nicht die allgemeine Tragfähigkeit der auf die grundlegenden Zielsetzungen der internationalen Standards ausgerichteten Vorschläge.

Ferner zielen die Vorschläge auf Grundlage der Sondierung auf die Verbesserung der bestehenden Vorschriften ab. Die von der Kommission durchgeführte Analyse hat gezeigt, dass der bestehende Rahmen mit größerer Verhältnismäßigkeit angewandt werden kann, insbesondere mit Rücksicht auf die Situation kleinerer und weniger komplexer Institute, bei denen einige der derzeitigen Offenlegungs- und Meldepflichten sowie die komplexen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Handelsbuch kaum durch aufsichtsrechtliche Erwägungen gerechtfertigt erscheinen. Des Weiteren ist die Kommission infolge ihrer Bewertung der Risiken, die mit der Kreditvergabe an KMU und der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben einhergehen, zu der Feststellung gelangt, dass es bei einigen dieser Kredite gerechtfertigt wäre, Eigenmittelanforderungen anzuwenden, die weniger streng als die derzeit geltenden Anforderungen sind. Mit den vorliegenden Vorschlägen werden diese Anforderungen korrigiert und die Verhältnismäßigkeit des Aufsichtsrahmens für Institute wird erhöht. Dadurch wird die Fähigkeit der Institute zur Finanzierung der Wirtschaft verbessert, ohne dass dabei die Stabilität des Regulierungsrahmens berührt wird.

Schließlich hat die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Expertengruppe für Bankwesen, Zahlungsverkehr und Versicherungswesen eine Bewertung der Anwendung bestehender Wahlmöglichkeiten und Ermessensspielräume in der CRD und der CRR vorgenommen. Auf der Grundlage dieser Analyse zielt der vorliegende Vorschlag darauf ab, einige dieser Wahlmöglichkeiten und Ermessensspielräume bei den Bestimmungen zur Verschuldungsquote, zu Großkrediten und zu Eigenmitteln abzuschaffen. Vorgeschlagen wird die Abschaffung der Möglichkeit zur Schaffung neuer, nicht von der künftigen Rentabilität abhängiger staatlich garantierter latenter Steueransprüche, die vom Abzug von den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln ausgenommen wären.

- **Konsistenz mit bestehenden Bestimmungen in diesem Politikbereich**

Einige Elemente der CRD- und CRR-Vorschläge sind auf die inhärenten Überprüfungen zurückzuführen, während andere Anpassungen des Finanzregulierungsrahmens aufgrund nachfolgender Entwicklungen, etwa der Annahme der BRRD, sowie der Einrichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und der Arbeit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) auf internationaler Ebene, notwendig geworden sind.

Der Vorschlag führt Änderungen des bestehenden Rechtsrahmens ein und sorgt für vollständige Konsistenz dieses Rechtsakts mit den geltenden Bestimmungen bezüglich der Aufsichtsanforderungen an die Institute, deren Beaufsichtigung sowie des Rahmens für deren Sanierung und Abwicklung.

- **Konsistenz mit anderen Unionsmaßnahmen**

Vier Jahre nachdem sich die europäischen Staats- und Regierungschefs auf die Schaffung einer Bankenunion geeinigt haben, sind die ersten beiden Säulen der Bankenunion – der Einheitliche Aufsichtsmechanismus und der Einheitliche Abwicklungsmechanismus – errichtet, und zwar auf der soliden Grundlage eines einheitlichen Regelwerks für alle europäischen Institute. Auch wenn bereits wichtige Fortschritte verzeichnet werden können, bedarf es zur Vollendung der Bankenunion doch noch weiterer Maßnahmen, darunter die Schaffung eines einheitlichen Einlagensicherungssystems.

Die Überprüfung der CRR und der CRD gehört zu den Maßnahmen zur Risikominderung, die erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors weiter zu stärken, und die mit der schrittweisen Einführung des europäischen Einlagenversicherungssystems (EDIS) einhergehen. Zugleich soll mit der Überprüfung ein kontinuierliches einheitliches Regelwerk für alle Institute in der EU sichergestellt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Institute Teil der Bankenunion sind oder nicht. Die übergeordneten Ziele dieser Initiative sind wie vorstehend beschrieben völlig konsistent und kohärent mit den grundlegenden Zielen der EU: Förderung der Finanzstabilität, Verringerung der Wahrscheinlichkeit und des Ausmaßes der Unterstützung durch die Steuerzahler im Falle der Abwicklung eines Instituts sowie Beitrag zu einer harmonischen und nachhaltigen Finanzierung der Wirtschaftstätigkeit, was einem hohen Niveau an Wettbewerbsfähigkeit und Verbraucherschutz zuträglich ist.

Wie vorstehend dargelegt, stehen diese übergeordneten Ziele zudem in Einklang mit den Zielsetzungen anderer wichtiger EU-Initiativen.

2. RECHTSGRUNDLAGE; SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die vorgeschlagenen Änderungen stützen sich auf dieselbe Rechtsgrundlage wie die Rechtsakte, die geändert werden, d. h. auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für den Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der CRR und Artikel 53 Absatz 1 AEUV für den Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der CRD IV.

- **Subsidiarität (bei nicht-ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Ergänzung bereits bestehender EU-Vorschriften. Dieses Ziel kann daher am besten auf EU-Ebene, statt durch unterschiedliche nationale Initiativen erreicht werden. Nationale Maßnahmen, die beispielsweise auf den Abbau des Verschuldungsgrads von Instituten sowie die Stärkung ihrer stabilen Refinanzierung und ihrer Eigenkapitalanforderungen für das Handelsbuch ausgerichtet sind, würden hinsichtlich der Gewährleistung der Finanzstabilität nicht dieselbe Wirksamkeit erreichen wie EU-Vorschriften, da die Institute Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in anderen Mitgliedstaaten genießen, was einen entsprechenden Grad an grenzüberschreitenden Dienstleistungen, Kapitalströmen und Marktintegration zur Folge hat. Bei nationalen Maßnahmen besteht vielmehr die Gefahr, dass sie den Wettbewerb verzerren und den Kapitalverkehr beeinträchtigen. Darüber hinaus würde die Verabschiedung nationaler Maßnahmen rechtlich gesehen eine Herausforderung darstellen, da die CRR bereits Regelungen für den Bankensektor enthält, unter anderem in Bezug auf Verschuldungslimits

(Berichterstattung), Liquidität (insbesondere die Liquiditätsdeckungsquote, LCR) und die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Handelsbuch.

Die Änderung der CRR und der CRD wird daher als die beste Option erachtet. Sie schafft das richtige Gleichgewicht zwischen der Harmonisierung von Vorschriften und der Beibehaltung der einzelstaatlichen Flexibilität dort, wo diese wesentlich ist, ohne dabei das einheitliche Regelwerk zu beeinträchtigen. Die Änderungen würden die einheitliche Anwendung der Aufsichtsanforderungen sowie die Annäherung der Aufsichtspraxis weiter fördern und gleiche Ausgangsbedingungen im gesamten Binnenmarkt für Bankdienstleistungen gewährleisten. Diese Ziele können auf rein nationaler Ebene nicht in ausreichendem Maße erreicht werden. Dies ist insbesondere im Bankensektor von Bedeutung, wo zahlreiche Kreditinstitute im gesamten EU-Binnenmarkt tätig sind. Uneingeschränkte Zusammenarbeit und vollstes Vertrauen im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und innerhalb der Aufsichtskollegien und der Kollegien der zuständigen Behörden außerhalb des SSM sind von wesentlicher Bedeutung, wenn es um die wirksame Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis geht. Diese Ziele könnten durch nationale Vorschriften nicht verwirklicht werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Aspekt der Verhältnismäßigkeit war integraler Bestandteil der Folgenabschätzung, die zu dem Vorschlag angestellt wurde. Nicht nur wurden sämtliche in den verschiedenen regulatorischen Bereichen vorgeschlagenen Möglichkeiten einzeln auf das Ziel der Verhältnismäßigkeit hin bewertet, sondern es wurden auch die mangelnde Verhältnismäßigkeit der bestehenden Vorschriften als gesondertes Problem behandelt und spezifische Möglichkeiten analysiert, wie die Verwaltungs- und Befolgungskosten für kleinere Institute gesenkt werden können (siehe die Abschnitte 2.9 und 4.9 der Folgenabschätzung).

- **Wahl des Instruments**

Es wird vorgeschlagen, dass die Maßnahmen zur Änderung der CRR und der CRD in Form einer Verordnung bzw. einer Richtlinie umgesetzt werden. In der Tat beziehen sich die vorgeschlagenen Maßnahmen auf bereits bestehende, in diese Rechtsakte integrierte Bestimmungen (Liquidität, Verschuldung, Vergütung, Verhältnismäßigkeit) bzw. entwickeln diese weiter.

Bezüglich des neuen vom FSB vereinbarten Standards zur TLAC wird vorgeschlagen, den überwiegenden Teil des Standards genauso wie die bestehenden risikobasierten Eigenmittelanforderungen in die CRR zu integrieren, da nur über eine Verordnung die erforderliche einheitliche Anwendung erreicht werden kann. Die Festlegung von Aufsichtsanforderungen in Form einer Änderung der CRR würde sicherstellen, dass diese Anforderungen tatsächlich direkt auf G-SRI anwendbar sind. Dadurch würde verhindert, dass die Mitgliedstaaten abweichende einzelstaatliche Anforderungen in einem Bereich umsetzen, in dem eine vollständige Harmonisierung erstrebenswert ist, um gleiche Bedingungen sicherzustellen. Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen der BRRD bedürfen jedoch einer Feinabstimmung, um zu gewährleisten, dass die Anforderung an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit und die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) untereinander völlig kohärent und konsistent sind.

Einige der vorgeschlagenen Änderungen der CRD mit Auswirkungen auf die Verhältnismäßigkeit würden den Mitgliedstaaten einen gewissen Grad an Flexibilität einräumen, um bei der Umsetzung in nationales Recht verschiedene Vorschriften beibehalten zu können. Die Mitgliedstaaten hätten so die Möglichkeit, in bestimmten Angelegenheiten strengere Vorschriften zu erlassen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNGEN, DER KONSULTATIONEN VON INTERESSENTRÄGERN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

• Konsultationen von Interessenträgern

Die Kommission führte verschiedene Initiativen durch, um zu beurteilen, ob der bestehende Aufsichtsrahmen und die anstehenden Überprüfungen der globalen Standards die geeignetsten Instrumente zur Sicherstellung der aufsichtsrechtlichen Ziele für EU-Institute darstellen und ob diese der europäischen Wirtschaft weiterhin die erforderliche Finanzierung bereitstellen würden.

Im Juli 2015 startete die Kommission eine öffentliche Konsultation zu den möglichen Auswirkungen der CRR und der CRD auf die Finanzierung der europäischen Wirtschaft durch Banken mit besonderem Augenmerk auf der Finanzierung von KMU und Infrastrukturvorhaben. Im September 2015 folgte eine Sondierung⁷, die die europäische Finanzmarktgesetzgebung als Ganzes zum Gegenstand hatte. Mit den beiden Initiativen sollten empirische Daten und konkrete Beiträge zu folgenden Themenkomplexen eingeholt werden: i) Vorschriften, die die Finanzierungs- und Wachstumskraft der Wirtschaft beeinträchtigen, ii) unnötige regulatorische Belastungen, iii) Wechselwirkungen, Widersprüchlichkeiten und Regulierungslücken in den Vorschriften und iv) Vorschriften mit ungewollten Folgen. Zudem holte die Kommission im Rahmen spezifischer Analysen, die zu den Bestimmungen über die Regelung der Vergütung⁸ und zur Verhältnismäßigkeit der Vorschriften der CRR und der CRD durchgeführt wurden, die Meinungen von Interessenträgern ein. Schließlich wurde im Rahmen der von der Kommission zur Bewertung der Auswirkungen der CRR auf die Finanzierung der europäischen Wirtschaft durch Banken in Auftrag gegebenen Studie eine öffentliche Konsultation eingeleitet⁹.

Alle vorgenannten Initiativen haben eindeutig gezeigt, dass die derzeitigen Vorschriften aktualisiert und vervollständigt werden müssen, um i) die Risiken im Bankensektor weiter zu mindern und so die Abhängigkeit von staatlichen Beihilfen und Steuergeldern im Falle einer Krise zu verringern und ii) ausreichend Finanzmittel in die Wirtschaft zu lenken.

⁷ Siehe http://ec.europa.eu/finance/consultations/2015/long-term-finance/docs/consultation-document_en.pdf und http://ec.europa.eu/finance/consultations/2015/financial-regulatory-framework-review/docs/consultation-document_de.pdf. Die Sondierung sollte die gesamte Bandbreite der Rechtsvorschriften für die Finanzdienstleistungsbranche abdecken. Die in den Folgenabschätzungen angesprochenen Themen beschränken sich ausschließlich auf den Bereich des Bankwesens. Andere Themen, die sich auf andere Segmente der EU-Finanzmarktvorschriften beziehen, werden gesondert behandelt.

⁸ Bericht der Kommission COM(2016) 510 – Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 28. Juli 2016 – Bewertung der Vergütungsbestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

⁹ Die öffentliche Konsultation ist verfügbar unter http://ec.europa.eu/finance/consultations/2015/long-term-finance/index_en.htm.

Eine Zusammenfassung der Konsultationen, Überprüfungen und Berichte ist in den Anhängen 1 und 2 der Folgenabschätzung enthalten.

- **Folgenabschätzung**

Die Folgenabschätzung¹⁰ wurde mit dem Ausschuss für Regulierungskontrolle erörtert und am 7. September 2016 zurückgewiesen. Infolge der Ablehnung wurde die Folgenabschätzung durch Hinzufügen i) einer besseren Erläuterung des politischen Kontexts des Vorschlags (d. h. in Bezug auf politische Entwicklungen sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf EU-Ebene), ii) weiterer Angaben zu den Ansichten der Interessenträger und iii) weiterer Nachweise über die Auswirkungen (im Hinblick auf Kosten und Nutzen) der verschiedenen in der Folgenabschätzung untersuchten politischen Optionen gestärkt. Der Ausschuss für Regulierungskontrolle gab am 27. September 2016 eine befürwortende Stellungnahme¹¹ zur erneut vorgelegten Folgenabschätzung ab. Die Folgenabschätzung ist dem er Vorschlag beigefügt. Der Vorschlag steht mit der Folgenabschätzung in Einklang.

Wie aus der im Rahmen der Folgenabschätzung entwickelten Simulationsanalyse und der makroökonomischen Modellierung deutlich wird, sind bei der Einführung der neuen Anforderungen, insbesondere der neuen Standards des Basler Ausschusses etwa zur Verschuldungsquote und dem Handelsbuch, geringe Kosten zu erwarten. Die geschätzten langfristigen Auswirkungen auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) betragen zwischen -0,03 % und -0,06 %, während der Anstieg der Finanzierungskosten für den Bankensektor im extremsten Szenario auf unter drei Basispunkte geschätzt wird. Auf der Nutzenseite hat die Simulationsübung gezeigt, dass die öffentlichen Mittel, die zur Unterstützung des Bankensystems im Fall einer Finanzkrise von ähnlichem Ausmaß wie dem der Krise 2007/2008 erforderlich wären, 32 % geringer ausfallen würden; dies entspräche einem Rückgang von 51 Mrd. EUR auf 34 Mrd. EUR.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Beibehaltung vereinfachter Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen die fortwährende Verhältnismäßigkeit der Vorschriften für kleinere Institute sichergestellt wird. Ferner dürften die zusätzlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Verhältnismäßigkeit einiger der Anforderungen (in Bezug auf Meldepflichten, Offenlegung und Vergütung) den Verwaltungs- und Befolgungsaufwand für besagte Institute verringern.

Was KMU anbelangt, wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagene Rekalibrierung der Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Forderungen der Banken gegenüber KMU positive Auswirkungen auf die Finanzierung von KMU durch Banken haben wird. Dies würde vorwiegend KMU betreffen, die derzeit über Risikopositionen von weit mehr als 1,5 Mio. EUR verfügen, da diese nicht vom Faktor zur Unterstützung von KMU im Rahmen der bestehenden Vorschriften profitieren.

Von anderen Bestandteilen des Vorschlags, insbesondere denjenigen, die auf die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Institute gegenüber künftigen Krisen ausgerichtet sind, wird erwartet, dass sie die Nachhaltigkeit der Kreditvergabe an KMU erhöhen.

¹⁰ [Link zur Folgenabschätzung einfügen.](#)

¹¹ [Link zur Stellungnahme einfügen.](#)

Schließlich wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen, mit denen eine Senkung der Befolgungskosten für die Institute, insbesondere kleinere und weniger komplexe Institute, erreicht werden soll, einen Beitrag zur Verringerung der Kreditkosten für KMU leisten werden.

Im Hinblick auf die Länder außerhalb der EU wird der Vorschlag die Stabilität der EU-Finanzmärkte verbessern und somit die Wahrscheinlichkeit sowie die Kosten möglicher negativer Spillover-Effekte für die weltweiten Finanzmärkte verringern. Die vorgeschlagenen Änderungen werden außerdem eine weitere Harmonisierung des Regulierungsrahmens in der gesamten Union bewirken, was zur Folge haben wird, dass die Verwaltungskosten für Institute aus Drittländern, die in der EU tätig sind, erheblich sinken.

In Anbetracht der laufenden Überprüfung der Wertpapierfirmen im Rahmen der CRR und des von der EBA vorgelegten ersten Berichts¹² wird es als angemessen betrachtet, dass die neu eingeführten Anforderungen nur für systemrelevante Wertpapierfirmen gelten, während andere Wertpapierfirmen bis zum Abschluss der Überprüfung von der Neuregelung ausgenommen sind.

Der Vorschlag steht in Einklang mit dem digitalen Binnenmarkt als Priorität der Kommission.

- **Grundrechte**

Die EU hat sich hohen Standards für den Schutz der Grundrechte verschrieben und ist Unterzeichnerin zahlreicher Konventionen zum Schutz der Menschenrechte. Vor diesem Hintergrund dürfte der Vorschlag keinerlei direkte Auswirkungen auf diese Rechte haben, wie sie in den wichtigsten Konventionen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte, der untrennbar zu den EU-Verträgen gehörenden Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) niedergelegt sind.

4. HAUSHALTPOLITISCHE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. ANDERE ELEMENTE

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden vermutlich frühestens ab dem Jahr 2019 in Kraft treten. Die Änderungen sind eng mit anderen Bestimmungen der CRR und der CRD verknüpft, die bereits in Kraft getreten sind und seit 2014 überwacht werden.

Der Basler Ausschuss und die EBA werden weiterhin die erforderlichen Daten für die Überwachung der Verschuldungsquote und der neuen Liquiditätsmaßnahmen erheben, um die künftige Bewertung der Auswirkungen der neuen politischen Instrumente zu ermöglichen. Auch regelmäßige aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozesse (SREP) sowie Stresstests werden die Überwachung der Auswirkungen der neuen vorgeschlagenen Maßnahmen auf die betroffenen Institute sowie die Bewertung der Angemessenheit der vorgesehenen Flexibilität und Verhältnismäßigkeit zur Berücksichtigung der Besonderheiten

¹² Weiterführende Informationen sind erhältlich unter <https://www.eba.europa.eu/-/eba-issues-recommendations-for-sound-prudential-regime-for-investment-firms>.

kleinerer Institute unterstützen. Zudem werden sich die Kommissionsdienststellen weiterhin an den Arbeitsgruppen des Basler Ausschusses und der von der Europäischen Zentralbank (EZB) und der EBA eingerichteten gemeinsamen Task Force beteiligen, die die Dynamik der Eigenmittel und der Liquiditätspositionen global bzw. EU-weit überwachen.

Zur Überwachung der Fortschritte der sich aus der Umsetzung der bevorzugten Optionen ergebenden Ergebnisse dienen die folgenden Indikatoren:

Betreffend die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR):

Indikator	NSFR für EU-Institute
Ziel	Ab Geltungsbeginn erreichen 99 % der an der Überwachungsmaßnahme Basel III der EBA beteiligten Institute eine NSFR von 100 % (65 % der Kreditinstitute der Gruppe 1 und 89 % der Kreditinstitute der Gruppe 2 erreichen die NSFR Ende Dezember 2015).
Datenquelle	Halbjährliche Basel-III-Überwachungsberichte der EBA

Betreffend die Verschuldungsquote:

Indikator	Verschuldungsquote für EU-Institute
Ziel	Ab Geltungsbeginn verzeichnen 99 % der Kreditinstitute der Gruppe 1 und der Gruppe 2 eine Verschuldungsquote von mindestens 3 % (93,4 % der Institute der Gruppe 1 erreichten das Ziel im Juni 2015).
Datenquelle	Halbjährliche Basel-III-Überwachungsberichte der EBA

Betreffend KMU:

Indikator	Finanzierungslücke bei KMU in der EUR, d. h. Differenz zwischen dem Bedarf an externen Mitteln und der Mittelverfügbarkeit
Ziel	Zwei Jahre nach Geltungsbeginn < 13 % (letztbekannter Wert – 13 % Ende 2014)
Datenquelle	Umfrage über den Zugang von Unternehmen zu Finanzmitteln (SAFE) der Europäische Kommission und der Europäische Zentralbank (die erhobenen Daten beziehen sich ausschließlich auf das Euro-Währungsgebiet)

Betreffend die TLAC:

Indikator	TLAC von G-SRI
------------------	----------------

Ziel	Sämtliche global systemrelevanten Banken (G-SIB) in Europa erfüllen das Ziel (> 16 % der risikogewichteten Aktiva (RWA)/6 % der Messgröße der Verschuldungsquote (LREM) ab 2019,> 18 % der risikogewichteten Aktiva (RWA)/6,75 % LREM ab 2022)
Datenquelle	Halbjährliche Basel-III-Überwachungsberichte der EBA

Betreffend das Handelsbuch:

Indikator	RWA für Marktrisiken für EU-Institute Beobachtete Schwankungen der risikogewichteten Aktiva der aggregierten Portfolios, bei denen der auf internen Modellen basierende Ansatz angewendet wird
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Ab 2023 erfüllen alle EU-Institute die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken im Rahmen der in der EU angenommenen endgültigen Kalibrierung. - Ab 2021 liegt die ungerechtfertigte Variabilität (d. h. die nicht auf Unterschieden in den zugrunde liegenden Risiken basierende Schwankung) der Resultate der internen Modelle der EU-Institute unter der derzeitigen Variabilität* der internen Modelle der EU-Institute. <p>_____</p> <p>*Die Referenzwerte für die „derzeitige Variabilität“ des Risikopotenzial-Werts und der Eigenkapitalanforderung für Zusatzrisiken sollten den im jüngsten Bericht der EBA mit dem Titel „Report on variability of Risk Weighted Assets for Market Risk Portfolios“ (Bericht zur Variabilität risikogewichteter Aktiva für Marktrisikoportfolios) geschätzten und für aggregierte Portfolios berechneten Werten entsprechen. Dieser Bericht wurde vor Inkrafttreten des neuen Rahmenwerks hinsichtlich des Marktrisikos veröffentlicht.</p>
Datenquelle	Halbjährliche Basel-III-Überwachungsberichte der EBA Bericht der EBA über die Variabilität risikogewichteter Aktiva für Marktrisikoportfolios. Es sollte eine neue Berechnung der Werte gemäß der gleichen Methodik vorgenommen werden.

Betreffend die Vergütung:

Indikator	Zurückbehaltung und Auszahlungen in Form von Instrumenten
------------------	---

	durch die Institute
Ziel	99 % der Institute, die keine kleinen und nicht komplexen Institute sind, halten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CRD mindestens 40 % der variablen Vergütung über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren zurück und zahlen im Hinblick auf die Mitarbeiter, bei denen ein wesentliches Maß an variabler Vergütung festgestellt wurde, mindestens 50 % der variablen Vergütung in Form von Instrumenten aus.
Datenquelle	Benchmarking-Berichte der EBA über die Vergütung

Betreffend die Verhältnismäßigkeit:

Indikator	Geringere Belastung durch aufsichtsrechtliche Melde- und Offenlegungspflichten
Ziel	Geringere Belastung für 80 % der kleineren und weniger komplexen Institute
Datenquelle	Von der EBA bis 2022/2023 zu erarbeitende und durchzuführende Erhebung

Die Bewertung der Auswirkungen dieses Vorschlags wird fünf Jahre nach Geltungsbeginn der vorgeschlagenen Maßnahmen auf der Grundlage der Methodik, die kurz nach der Verabschiedung mit der EBA vereinbart wird, erfolgen. Die EBA wird mit der Ermittlung und Erhebung der Daten, die für die Überwachung der vorgenannten Indikatoren sowie weiterer für die Bewertung der geänderten CRR und CRD benötigten Indikatoren erforderlich sind, beauftragt werden. Abhängig von den vor dem Beginn der Bewertung herrschenden Umständen sowie den Resultaten der Überwachungsindikatoren könnte die Methodik entweder für einzelne Optionen entwickelt werden oder für eine Reihe verknüpfter Optionen.

Da die Kommission im Bedarfsfall Vertragsverletzungsverfahren aufgrund fehlender oder inkorrektur Umsetzung oder Anwendung der Legislativmaßnahmen einleitet, werden die Einhaltung und Durchsetzung dauerhaft sichergestellt. Die Meldung von Verstößen gegen das EU-Recht kann über das Europäische Finanzaufsichtssystem, unter anderem über die nationalen zuständigen Behörden und die EBA, sowie über die EZB erfolgen. Die EBA wird weiterhin regelmäßige Berichte über die Maßnahme Basel III zur Überwachung des europäischen Bankensystems veröffentlichen. Diese Maßnahme dient der Überwachung der Auswirkungen der Basel-III-Anforderungen (wie anhand der CRR und CRD umgesetzt) auf die EU-Institute, insbesondere im Hinblick auf die (risikobasierten und nicht risikobasierten) Kapitalquoten der Institute und die Liquiditätsquoten (LCR, NSFR). Sie wird parallel zu der Maßnahme des Basler Ausschusses durchgeführt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

AUSNAHME VON DEN KAPITAL- UND LIQUIDITÄTSANFORDERUNGEN (CRR)

Die Verpflichtung von Tochterunternehmen, den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis nachzukommen, kann die Institute an der effizienten Verwaltung der entsprechenden Mittel auf Ebene der Gruppe hindern. Dies ist im derzeitigen Kontext, in dem die Zentralisierung der Eigenmittel und des Liquiditätsmanagements in einer Gruppe durch technologische Entwicklungen zunehmend vereinfacht werden, von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, auf Einzelbasis von der Anwendung der Anforderungen auf im selben Mitgliedstaat ansässige Tochter- bzw. Mutterunternehmen oder auf einen Teil einer über mehrere Mitgliedstaaten verteilten Liquiditätsuntergruppe abzusehen, sofern Vorkehrungen getroffen werden, um eine angemessene Verteilung von Kapital und Liquidität zwischen dem Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen zu gewährleisten. Mit der Einrichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) hat die Gruppenaufsicht eine erhebliche Stärkung erfahren, insbesondere in den Fällen, in denen die Unternehmen einer Gruppe in den am SSM beteiligten Mitgliedstaaten ansässig sind, da der SSM über mehr Kenntnisse und unmittelbare Befugnisse über Unternehmen einer Gruppe verfügt, die in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind. Bis zur Vollendung der Bankenunion werden in den Mitgliedstaaten, in denen die Tochterunternehmen ansässig sind, jedoch weiterhin Bedenken darüber bestehen, dass unzureichende Liquidität und mangelndes Kapital auf der Ebene von in Schieflage geratenen Tochterunternehmen für diese (Aufnahme-)Mitgliedstaaten fiskalische Konsequenzen haben könnten. Der gegenwärtige Vorschlag räumt diese Bedenken durch die folgenden Sicherheitsvorkehrungen aus: Die im Rahmen der CRR bereits bestehenden Bedingungen werden durch eine klar formulierte Verpflichtung des Mutterunternehmens zur Unterstützung der Tochterunternehmen ergänzt. Diese Verpflichtung des Mutterunternehmens muss für den Gesamtbetrag der von der Ausnahme betroffenen Anforderung garantiert werden. Diese Garantie wiederum muss mindestens zur Hälfte das garantierten Betrags besichert sein. Die Kommission wird die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen aufmerksam überwachen.

Es wird die Auffassung vertreten, dass es den Behörden, die für die Beaufsichtigung von Mutter- und Tochterunternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten innerhalb der Bankenunion zuständig sind, in dieser Stufe der Bankenunion möglich sein sollte, von der Anwendung der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen an Tochterunternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat als das Mutterunternehmen ansässig sind, abzusehen, jedoch nur dann, wenn die Verpflichtung des Mutterunternehmens zur Unterstützung dieser Tochterunternehmen für den Gesamtbetrag der von der Ausnahme betroffenen Anforderung garantiert und die Garantie mindestens zur Hälfte das garantierten Betrags besichert ist. Artikel 7 und 8 der CRR werden entsprechend geändert. Dieselben Ausnahmen werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die nicht zur Bankenunion gehören, vorbehaltlich ihrer ausdrücklichen Zustimmung als Option gewährt.

UMSETZUNG DES GESAMTVERLUSTABSORPTIONSFÄHIGKEITSSTANDARDS DES FSB (CRR, BRRD, SRM)

Am 9. November 2015 veröffentlichte der FSB das Term Sheet zur Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit¹³ (im Folgenden „TLAC-Standard“), das eine Woche später auf dem G20-Gipfel in der Türkei angenommen wurde. Nach dem TLAC-Standard müssen global systemrelevante Banken (G-SIB) – im Unionsrecht als global systemrelevante Institute (G-SRI) bezeichnet – über eine ausreichende Menge an Verbindlichkeiten mit hoher Verlustabsorptionsfähigkeit („Bail-in“-fähige Verbindlichkeiten) verfügen, um eine reibungslose und schnelle Verlustabsorption und Rekapitalisierung im Falle einer Abwicklung sicherzustellen. Das Zusammenspiel des TLAC-Standards mit der geltenden EU-Gesetzgebung, mit der dieselben regulatorischen Ziele verfolgt werden, wird in den Begründungen zu den Vorschlägen zur Änderung der BRRD und der SRMR ausführlicher erläutert.

Konsistenz mit der BRRD

Die Umsetzung des TLAC-Standards in der Union erfolgt aufbauend auf dem bestehenden Rahmen der BRRD über Änderungen der CRR. Um die beiden Rahmen, mit denen dieselben politischen Ziele verfolgt werden, zusammenzufügen, bedarf es der Einführung neuer Begriffsbestimmungen, wie etwa Abwicklungseinheiten, Abwicklungsgruppe usw. (Artikel 4 der CRR). Zudem muss die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden gewährleistet sein (Artikel 2 der CRR).

Auf der Grundlage der in Artikel 518 der CRR geforderten Prüfung und gemäß den Anforderungen in Artikel 59 der BRRD werden die Kriterien für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Artikel 52 der CRR) und des Ergänzungskapitals (Artikel 63 der CRR) dahin gehend geändert, dass diese Instrumente herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden müssen, wenn die Überlebensfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Der Status der von den EU-Instituten begebenen Kapitalinstrumente wird dadurch nicht berührt. Zugleich wird dafür gesorgt, dass ausschließlich diejenigen von in Drittländern ansässigen Tochterunternehmen der EU-Institute begebenen Instrumente, die diese zusätzliche Anforderung erfüllen, von den entsprechenden in der EU ansässigen Mutterunternehmen als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals angesehen werden, wenn sie die konsolidierten Eigenmittelanforderungen berechnen.

Die Anforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Die Umsetzung des TLAC-Standard in der EU erfolgt über die Einführung einer Anforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die eine risikobasierte Quote und eine nicht risikobasierte Quote umfassen (neuer Artikel 92a der CRR). Eine solche Anforderung findet nur auf G-SRI Anwendung, bei denen es sich um eine Gruppe von Instituten oder eigenständige Institute handeln kann (Artikel 131 Absatz 1 der CRD). Artikel 6 der CRR wird dahin gehend geändert, dass eigenständige G-SRI, bei denen es sich um Abwicklungseinheiten handelt, die Anforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf Einzelinstitutsebene erfüllen müssen.

¹³ FSB, Principles on Loss-absorbing and Recapitalisation Capacity of Globally Systemically Important Banks (G-SIBs) in Resolution, Total Loss-absorbing Capacity (TLAC) Term Sheet, 9.11.2015.

Artikel 11 wird indes dahin gehend geändert, dass Abwicklungseinheiten, die Teil einer als G-SRI bestimmten Gruppe sind, die Anforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis erfüllen müssen.

Der TLAC-Standard umfasst zudem eine Anforderung für die interne TLAC (d. h. eine Anforderung zur Vorpositionierung der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit auf Ebene der Tochterunternehmen innerhalb einer Abwicklungsgruppe), die in der EU durch die Einführung einer Anforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (neuer Artikel 92b der CRR), die auf außereuropäische G-SRI Anwendung findet (die BRRD beinhaltet bereits eine ähnliche Vorschrift für G-SRI), umgesetzt wird. Diese Anforderung beträgt 90 % der Anforderung, die gemäß dem neuen Artikel 92a auf G-SRI Anwendung findet. Die für außereuropäische G-SRI geltende Anforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten findet auf wesentliche Tochterunternehmen außereuropäischer G-SRI auf Einzelinstitutsebene Anwendung, wenn es sich bei Letzteren weder um Abwicklungseinheiten noch EU-Mutterinstitute handelt. Handelt es sich um in der EU ansässige Mutterunternehmen, aber nicht um Abwicklungseinheiten findet die Anforderung auf konsolidierter Basis Anwendung.

Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Im Anschluss an die Kapitel über die Eigenmittel wird ein neues Kapitel 5a (neue Artikel 72a bis 72l) zu berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in die CRR eingeführt. In dem neuen Artikel 72a werden ausgeschlossene Verbindlichkeiten aufgeführt, die bei der Erfüllung der Anforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt werden dürfen. Artikel 72b beinhaltet die Anerkennungskriterien für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeitsinstrumente, wobei in Absatz 2 die Anerkennungskriterien für nachrangige Verbindlichkeiten und in den Absätzen 3 und 4 die Anerkennungskriterien für Verbindlichkeiten, die den gleichen Rang wie ausgeschlossene Verbindlichkeiten haben, dargelegt werden. In Artikel 72c wird der Umstand präzisiert, dass Instrumente nur dann auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten angerechnet werden können, wenn sie eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. Gemäß dem TLAC-Term Sheet sind von Zweckgesellschaften begebene Verbindlichkeiten von den Anerkennungskriterien ausgenommen.

Abschnitt 2 des neuen Kapitels 5a (Artikel 72e bis 72j) sieht die geltenden Abzugsregelungen bei der Bestimmung des Nettobetrags der Verbindlichkeiten vor, die bei der Anforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigt werden. Institute sind zum Abzug von Positionen in berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeitsinstrumenten (Artikel 72f) sowie zum Abzug von Positionen in berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anderer G-SRI (Artikel 72h und Artikel 72i) verpflichtet. Artikel 72e Absatz 3 sieht einen angemessenen Abzug für Positionen in Verbindlichkeiten vor, die den gleichen Rang haben wie ausgeschlossene Verbindlichkeiten und die nur bis zu einem Höchstbetrag als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zählen. Abzüge erfolgen von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und von Eigenmitteln auf der Grundlage eines entsprechenden Ansatzes (Artikel 66 Buchstabe e der CRR). Artikel 72j beinhaltet die Ausnahme von Abzügen für Positionen im Handelsbuch. In Abschnitt 3 des neuen Kapitels 5a werden die Begriffe berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Artikel 72k) sowie Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Artikel 72l) definiert.

Die Kommission wird die EBA bezüglich alternativer Optionen zur Behandlung von Positionen in von G-SRI begebenen TLAC-Instrumenten und zu den Auswirkungen dieser Optionen um Beratung ersuchen. Eine der Optionen, zu der die Kommission um Beratung ersuchen wird, ist die Umsetzung des jüngst vom Basler Ausschuss veröffentlichten Ansatzes zur Behandlung von TLAC-Positionen. Auf der Grundlage der Beratung wird die Kommission erwägen, ob die in diesem Vorschlag enthaltenen Änderungen berechtigt sind.

Anpassungen der allgemeinen Anforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Teil II Titel I Kapitel 6 der CRR (Artikel 73 bis 80) wird dahin gehend angepasst, dass der Einführung der Kategorie der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten Rechnung getragen wird. Artikel 77 und 78 werden erweitert, um die vorherige Erlaubnis der Aufsichtsbehörden betreffend die frühzeitige Rückzahlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einzubeziehen. Artikel 78 führt die Möglichkeit ein, den Instituten eine allgemeine vorherige Erlaubnis zur Vornahme frühzeitiger Rückzahlungen zu gewähren, vorbehaltlich Kriterien zur Gewährleistung der Erfüllung der Bedingungen zur Gewährung solch einer Erlaubnis der Aufsichtsbehörden. Gemäß Artikel 80 wird die EBA mit der Überwachung der Begebung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten betraut. Um die Anerkennungskriterien für Eigenmittel mit den Kriterien für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten abzustimmen, werden von Zweckgesellschaften begebene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals nur bis 31. Dezember 2021 für Eigenmittelzwecke berücksichtigt.

KAPITALANLAGEN IN FONDS (CRR)

Im Dezember 2013 veröffentlichte der Basler Ausschuss einen neuen Standard zur Behandlung von Kapitalanlagen in Fonds. Ziel dieses neuen Standards war es, die bestehende Behandlung klarzustellen und eine auf internationaler Ebene konsistentere und risikosensitivere Behandlung solcher Positionen (d. h. eine Behandlung, die sowohl das Risiko der dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen als auch seine Verschuldung widerspiegelt) zu erreichen. Zwecks der Umsetzung des neuen Standards in Unionsrecht wurden verschiedene Änderungen an der CRR vorgenommen.

Artikel 128 wird dahin gehend geändert, dass sichergestellt wird, dass Positionen in Form von Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) nicht als von mit besonders hohem Risiko verbundenen Positionen gelten.

Artikel 132 wird dahin gehend geändert, dass die neuen allgemeinen Grundsätze und Anforderungen, die der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA für Institute, die den Standardansatz für das Kreditrisiko anwenden, zugrunde liegen, berücksichtigt werden.

Ein neuer Artikel 132a wird eingeführt, um die Berechnungen unter Anwendung der in Artikel 132 vorgesehenen Ansätze, nämlich des Transparenzansatzes und des mandatbasierten Ansatzes, ausführlicher zu beschreiben.

Artikel 152 wird dahin gehend geändert, dass die überarbeiteten Anforderungen und Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA für Institute, die den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz für das Kreditrisiko anwenden, berücksichtigt werden.

STANDARDANSATZ FÜR DAS GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (SA-CCR) (CRR)

Im März 2014 veröffentlichte der Basler Ausschuss einen Standard über eine neue Standardmethode zur Kalkulation des Risikopositionswerts von Derivatpositionen, den sogenannten Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR), um die Mängel der bestehenden Standardmethoden zu beheben. Zwecks Einführung der neuen Methode in das Unionsrecht bei gleichzeitiger Gewährleistung der andauernden Verhältnismäßigkeit der neuen Vorschriften wurde die CRR verschiedenen Änderungen unterzogen.

Um den neu eingeführten Methoden Rechnung zu tragen, wurden in Artikel 273 einige Definitionen geändert und einige neu hinzugefügt. Die Marktbewertungsmethode wurde durch den SA-CCR ersetzt (Artikel 274 bis Artikel 280f). Die Vorschriften im Zusammenhang mit der Standardmethode wurden herausgenommen. Es wurden neue Vorschriften bezüglich eines vereinfachten SA-CCR eingeführt (Artikel 281). Die geltenden Vorschriften bezüglich der Ursprungsrisikomethode wurden geändert (Artikel 282). Die Anerkennungskriterien für die Verwendung der Ursprungsrisikomethode wurden geändert und Anerkennungskriterien für die Verwendung des vereinfachten SA-CCR wurden eingeführt (Artikel 273a und 273b). Artikel 298 und 299 wurden dahin gehend geändert, dass sie die Einführung des SA-CCR berücksichtigen.

RISIKOPPOSITIONEN GEGENÜBER ZGP (CRR UND EMIR)

Im April 2014 veröffentlichte der Basler Ausschuss einen endgültigen Standard zur Behandlung von Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (ZGP). Mit diesem endgültigen Standard sollten die Mängel des vorläufigen Standards, der zwei Jahre zuvor veröffentlicht wurde, korrigiert werden. Zur Umsetzung des endgültigen Standards in Unionsrecht wurden verschiedene Änderungen an der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen, EMIR) vorgenommen.

Änderungen der Artikel 300 bis 310 und Artikel 497 der CRR

Dem Artikel 300 wurden einige neue Begriffsbestimmungen hinzugefügt, welche sich auf die in den geänderten Vorschriften über Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber ZGP verwendeten Begriffe beziehen. Artikel 301 wurde geändert, um eine spezifische Behandlung der Risikopositionen der Institute gegenüber einer ZGP aufgrund von Bargeldtransaktionen einzuführen, die Behandlung von Einschüssen zu präzisieren und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine einheitliche Methode für die Berechnung von Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (qualifizierte ZGP) anwendbar wäre. Artikel 304 wurde geändert, um die Änderung der Methoden zur Kalkulation der Risikopositionswerte von Derivaten widerzuspiegeln und die Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und von Sicherheiten, die von den Kunden an ihre Clearingmitglieder gestellt werden, zu präzisieren. Artikel 305 wurde geändert, um die Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu präzisieren und die Anerkennungskriterien für die günstigere Behandlung der Risikopositionen von Kunden anzupassen. Eine Präzisierung der Behandlung der Bürgschaften der Clearingmitglieder an ihre Kunden und von Wertpapierfinanzierungsgeschäften wurde in Artikel 306 eingefügt. Eine neue Methode zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds einer qualifizierten ZGP wurde in Artikel 308 eingeführt. Die Formel zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds einer qualifizierten

ZGP in Artikel 309 wurde geändert. Die alternative Methode zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für Risikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP in Artikel 310 wurde herausgenommen und durch eine neue Behandlung nicht vorfinanzierter Beiträge zum Ausfallfonds ersetzt. Schließlich wurden die Übergangsbestimmungen in Artikel 497 geändert.

Änderungen der Artikel 50a bis 50d und Artikel 89 der EMIR

Artikel 50a bis 50d wurden geändert, um eine neue Methode zur Berechnung des hypothetischen Kapitals einer ZGP einzuschließen, das von Instituten zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für Beiträge zum Ausfallfonds dieser ZGP benötigt wird. Artikel 89 Absatz 5a wurde geändert, um die Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dieser Berechnung zu aktualisieren.

HANDELSBUCH/MARKTRISIKO (CRR)

Im Januar 2016 brachte der Basler Ausschuss seine Arbeit an der grundlegenden Überprüfung des Handelsbuchs zum Abschluss und veröffentlichte einen neuen Standard zur Behandlung des Marktrisikos. Mit dem Standard wurden Mängel bei der Gestaltung des bestehenden Rahmenwerks hinsichtlich des Marktrisikos angegangen, darunter die unzureichende Erfassung aller Arten von Risiken, denen die Institute ausgesetzt waren, sowie die Unsicherheit bezüglich der Grenze zwischen dem Handelsbuch und dem Anlagebuch, die Möglichkeiten der Aufsichtsarbitrage schuf. Der neue Standard beinhaltet überarbeitete Vorschriften zur Verwendung interner Modelle für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung des Marktrisikos sowie einen neuen Standardansatz, der an die Stelle des bestehenden Ansatzes tritt. Zwecks Umsetzung des neuen Standards in Unionsrecht bei gleichzeitiger Gewährleistung der andauernden Verhältnismäßigkeit der Vorschriften wurde die CRR verschiedenen Änderungen unterzogen.

In Titel I – allgemeine Anforderungen, Bewertung und Meldung

In Artikel 94 werden die überarbeiteten Bedingungen festgelegt, unter denen Institute von der Ausnahme für Institute mit Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang profitieren können und die Eigenmittelunterlegung des Marktrisikos durch die Eigenmittelunterlegung des Kreditrisikos von Positionen im Anlagebuch ersetzt werden kann. In Artikel 102 und Artikel 103 werden die allgemeinen Anforderungen für Positionen im Handelsbuch präzisiert. In den Artikeln 104 und 104a werden die Kriterien für die Zuweisung von Positionen im Handelsbuch und die Bedingungen für die Neueinstufung einer Handelsbuchposition als Anlagebuchposition und umgekehrt dargelegt. Artikel 104b definiert das neue Konzept der Handelsabteilung (Trading Desk). In Artikel 105 werden die für die vorsichtige Bewertung von Handelsbuchpositionen geltenden Vorschriften festgesetzt. Artikel 106 beschreibt die Anerkennung und Behandlung von Handelsbuchpositionen, die als interne Sicherungsgeschäfte von Positionen im Anlagebuch gelten.

In Titel IV Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 325 beschreibt die verschiedenen Ansätze, anhand derer die Institute die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko sowie die Bedingungen für deren Verwendung kalkulieren und bestimmen können, wie ihre Verwendung kombiniert werden kann. In Artikel 325a werden die Voraussetzung für die Verwendung des vereinfachten Standardansatzes für Institute mit Handelsbuchtätigkeiten von mittlerem Umfang genauer

präzisiert. In Artikel 325b werden die Bedingungen dargelegt, unter denen Marktrisikopositionen zwischen verschiedenen Rechtsträgern innerhalb einer Gruppe zur Berechnung der konsolidierten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko aufgerechnet werden dürfen. In Artikel 325c werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Positionen, die ein Institut eingegangen ist, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seine Eigenmittelquoten abzusichern, von den Marktrisikoranforderungen ausgenommen werden können.

Kapitel 1a – Der Standardansatz

Abschnitt 1 (Artikel 325d) beschreibt die verschiedenen Komponenten des Standardansatzes. Abschnitt 2 (Artikel 325e bis 325l) beschreibt die Funktionsweise der ersten Komponente, des auf Sensitivitäten basierenden Ansatzes. Es werden die allgemeinen Grundsätze für die Berechnung und Aggregation von Delta- und Vega-Faktor-Risiken sowie von Krümmungsrisiken festgelegt. Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 (Artikel 325m bis 325r) präzisiert die Risikofaktoren, die bei der Berechnung der Sensitivitäten von Handelsbuchpositionen auf verschiedene Risikoklassen zu berücksichtigen sind. Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 (Artikel 325s bis 325u) erläutert, wie diese Sensitivitäten zu berechnen sind. Abschnitt 4 (Artikel 325v) beschreibt die Funktionsweise der zweiten Komponente des Standardansatzes, des Restrisikoaufschlags. Abschnitt 5 beschreibt die Funktionsweise der dritten Komponente des Standardansatzes, des Ausfallrisikoaufschlags. Artikel 325w enthält die wichtigsten Begriffsbestimmungen. In Unterabschnitt 1 (Artikel 325x bis 325z) wird beschrieben, wie der Ausfallrisikoaufschlag für unverbrieft Positionen zu berechnen ist. Unterabschnitt 2 (Artikel 325aa und 325ab) und Unterabschnitt 3 (Artikel 325ac bis 325ae) beschreiben die Berechnung des Ausfallrisikoaufschlags für Verbriefungen. Abschnitt 6 (Artikel 325af bis 325az) legt die Risikogewichte und Korrelationen fest, die für jede Risikoklasse in Kombination mit den Sensitivitäten zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken gemäß dem Standardansatz zu verwenden sind. Risikopositionen gegenüber EU-Staaten gehören der ersten Risikogruppe an, die den Risiken mit dem niedrigsten Gewicht zugeordnet wird (Artikel 325ai und 325al). Diese Behandlung steht in Einklang mit der nicht auf Beurteilungen basierenden unabhängigen Behandlung, die derzeit für diese Arten von Risikopositionen im Anlagebuch vorgesehen ist. Die für von EU-Instituten ausgegebene gedeckte Schuldverschreibungen geltenden Risikogewichte wurden vermindert (Artikel 325ai und 325al). Diese Behandlung würde der Möglichkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Kapitalanforderungen für Risikopositionen gegenüber von EU-Instituten ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen entgegenwirken und so dazu beitragen, dass die Finanzierungskosten für Hypothekendarlehen und gewerbliches Eigentum weiterhin gering gehalten werden können.

Kapitel 1b – Der auf internen Modellen basierende Ansatz

In Abschnitt 1 (Artikel 325ba und 325bb) werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Institute interne Modelle nutzen dürfen. Zudem wird dargelegt, wie die Eigenmittelunterlegung des Marktrisikos für Handelsabteilungen, die von dieser Erlaubnis profitieren, zu berechnen ist. Abschnitt 2 (Artikel 325bc bis 325bl) beschreibt, wie erwartete Defizite und Liquiditätshorizonte bei der Berechnung der Eigenmittelunterlegung des Marktrisikos zu verwenden sind. Zudem werden die Anforderungen, die interne Modelle in Bezug auf Rückvergleiche, Gewinn- und Verlustzuschreibung und interne Validierung erfüllen müssen, sowie allgemeinere qualitative Anforderungen und Anforderungen an die

Risikomessung sowie die Stresstest-Risikomessgröße, die für nicht modellierbare Risikofaktoren zu berechnen ist, dargelegt. Wie beim Standardansatz wurde auch im Rahmen des auf internen Modellen basierenden Ansatzes eine günstigere Behandlung eingeführt, und zwar über kürzere Liquiditätshorizonte für Risikopositionen gegenüber EU-Staaten und von EU-Instituten ausgegebene gedeckte Schuldverschreibungen (Artikel 325be). In Abschnitt 3 (Artikel 325bm bis 325bq) wird erläutert, wie der Ausfallrisikoaufschlag für Handelsabteilungen, die einem Ausfallrisiko unterliegen, mit Hilfe eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes zu berechnen ist.

Kapitel 2, 3 und 4 – Der vereinfachte Standardansatz

Die Kapitel 2, 3 und 4 über die Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko, über Wechselkursrisiken und über Wertpapierrisiken geben den vereinfachten Standardansatz im Rahmen des überarbeiteten Rahmenwerks hinsichtlich des Marktrisikos wider. Diese Vorschriften finden bereits im derzeitigen Rahmenwerk hinsichtlich des Marktrisikos Anwendung und bleiben unverändert. Die Institute können diesen Ansatz bis [Zeitpunkt des Geltungsbeginns dieser Verordnung] anwenden. Danach werden nur noch diejenigen Institute den vereinfachten Standardansatz anwenden können, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 325a erfüllen.

Kapitel 5 – Der vereinfachte interne Ansatz

Kapitel 5 begründet den vereinfachten auf internen Modellen basierenden Ansatz im Rahmen des überarbeiteten Rahmenwerks hinsichtlich des Marktrisikos. Diese Vorschriften finden bereits im derzeitigen Rahmenwerk hinsichtlich des Marktrisikos Anwendung und bleiben unverändert. Die Institute können diesen Ansatz bis [Zeitpunkt des Geltungsbeginns dieser Verordnung] anwenden. Danach dürfen die Institute den vereinfachten auf internen Modellen basierenden Ansatz nicht mehr zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken anwenden. Kapitel 5 bleibt jedoch zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Risiken einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiken) nach der fortgeschrittenen Methode gemäß Artikel 383 weiterhin in Kraft.

Teil 10 – Übergangsbestimmungen, Berichte, Prüfungen und Änderungen

In Artikel 501b wird die Einführung von Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko, wie in den Kapiteln 1a und 1b berechnet, beschrieben. Artikel 519a legt eine Reihe von technischen Elementen des überarbeiteten Rahmenwerks hinsichtlich des Marktrisikos dar, die sich nach der Umsetzung als problematisch erweisen könnten. Die EBA wird beauftragt, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung die besagten technischen Elemente einer Überprüfung zu unterziehen; die Kommission kann angesichts der Schlussfolgerungen der EBA Vorschläge zur Änderung der entsprechenden Vorschriften unterbreiten.

GROSSKREDITE (CRR)

Das derzeitige Eigenkapital (die „anrechenbaren Eigenmittel“) erfasst lediglich einen kleinen Teil der gesamten Großkredite der Institute und beinhaltet daher keine ausreichende Vorsicht, um zu verhindern, dass der maximal mögliche Verlust eines Instituts im Falle eines plötzlichen Ausfalls einer einzelnen Gegenpartei oder einer Gruppe von Gegenparteien das Überleben des Instituts als laufendes Unternehmen gefährdet. Ferner trägt die derzeitige Obergrenze nicht den höheren Risiken, die mit den Risikopositionen von G-SRI gegenüber einzelnen Gegenparteien oder Gruppen verbundener Kunden einhergehen, und insbesondere

nicht den Risiken im Zusammenhang mit Risikopositionen gegenüber anderen G-RSI Rechnung. Die Finanzkrise hat in der Tat gezeigt, dass wesentliche Verluste in einem G-SRI Besorgnis hinsichtlich der Solvenz anderer G-SRI mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen auf die Finanzstabilität auslösen können. Schließlich stützt sich der derzeitige Rahmen für Großkredite auf weniger genaue Methoden als die neue Methodik (d. h. als der Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko, SA-CCR), die vom Basler Ausschuss für die Berechnung der Derivatpositionen von Banken (d. h. der außerbörslich gehandelten (OTC) Derivate) entwickelt wurde. Der Rahmen für Großkredite wird dahin gehend geändert, dass ermittelte Lücken geschlossen werden. Insbesondere das Kapital, das bei der Berechnung der Obergrenze für Großkredite herangezogen werden kann, ist auf das Kernkapital beschränkt (das Ergänzungskapital wird nicht mehr berücksichtigt). Artikel 395 Absatz 1 wird dahin gehend geändert, dass ein niedrigerer Grenzwert von 15 % für Risikopositionen von G-SIB gegenüber anderen G-SIB eingeführt wird. Der geänderte Artikel 390 schreibt die Verwendung der SA-CCR-Methoden zur Bestimmung der Risikopositionen in OTC-Derivatgeschäften vor, selbst für Banken, die über die Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle verfügen. Die in den derzeitigen Rahmen eingeführten Änderungen werden die Risikosensitivität der Großkreditregelung insgesamt erhöhen und das europäische System besser auf den vom Basler Ausschuss 2014 herausgegebenen Standard zu Großkrediten ausrichten.

Artikel 507 der CRR sah eine Überprüfung der Anwendung von Artikel 400 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 400 Absatz 2 sowie einen entsprechenden Bericht seitens der Kommission vor. Da es nicht möglich war, ausreichend quantitative Daten zur Bewertung der möglichen Auswirkungen der Herausnahme oder Verbindlichmachung der in diesen Bestimmungen aufgeführten Ausnahmen zu erheben, sieht Artikel 507 ein neues Mandat der EIB zur Berichterstattung an die Kommission über die Anwendung der Ausnahmen gemäß Artikel 400 Absätze 1 und 2 und Artikel 390 Absatz 6 vor.

VERSCHULDUNGSQUOTE (CRR)

Es werden neue Bestimmungen eingeführt und mehrere Artikel der CRR werden dahin gehend geändert, dass für alle Institute, die in den Geltungsbereich der CRD fallen, eine verbindliche Anforderung an die Verschuldungsquote eingeführt wird. Die Anforderung an die Verschuldungsquote ergänzt die derzeitigen Anforderungen bezüglich der aufsichtlichen Kontrolle des Risikos übermäßiger Verschuldung in der CRD sowie die Anforderungen der CRR bezüglich der Berechnung der Verschuldungsquote, ihrer Meldung an die Aufsichtsbehörden und – seit Januar 2015 – ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Anforderungen an die Verschuldungsquote

Die Eigenmittelanforderungen in Artikel 92 der CRR werden um eine Anforderung an die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % des Kernkapitals – wie auf internationaler Ebene vereinbart – erweitert. Diese Anforderung ist von den Instituten zusätzlich zu ihren risikobasierten Anforderungen zu erfüllen. Daher wird eine harmonisierte verbindliche Anforderung in der gesamten Union eingeführt, mit der ein Sicherheitsmechanismus für die Institute eingerichtet wird. Zudem behalten die zuständigen Behörden ihre Zuständigkeit für die Überwachung verschuldungspolitischer Maßnahmen und Prozesse der einzelnen Institute. Sie können, falls gerechtfertigt, zusätzliche Maßnahmen vorschreiben, um den Risiken einer übermäßigen Verschuldung zu begegnen.

Anpassung der Messgröße der Verschuldungsquote

Die Anpassungen der Messgröße der Verschuldungsquote, die bereits Bestandteil der geltenden CRR sind, wurden übernommen. Der Umstand, dass eine Verschuldungsquote von 3 % bestimmte Geschäftsmodelle und Geschäftsbereiche mehr als andere einschränken würde, rechtfertigt weitere Anpassungen. Die Institute können die Messgröße der Verschuldungsquote für die öffentliche Kreditvergabe durch staatliche Entwicklungsbanken (Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe d), Durchlaufkredite (Artikel 429 Absatz 1 Buchstabe e) und öffentlich garantierte Exportkredite (Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe f) verringern. Um zu verhindern, dass Negativanreize das Kundenclearing durch die Institute untergraben, besteht für die Institute die Möglichkeit, die Messgröße um Einschüsse von Kunden für Derivate, bei denen das Clearing über qualifizierte ZGP erfolgt, zu verringern (Artikel 429c Absatz 4).

Ein Puffer bei der Verschuldungsquote für G-SIB

Auf internationaler Ebene laufen Diskussionen zu einem möglichen Puffer bei der Verschuldungsquote für G-SIB. Wird eine endgültige internationale Vereinbarung über den Puffer bei der Verschuldungsquote erzielt, sollte dieser für die Aufnahme in die CRR in Betracht gezogen werden.

AUFSICHTSRECHTLICHE MELDUNG (CRR)

Verschiedene Bestimmungen der CRR und der CRD wurden hinzugefügt bzw. geändert, um die Verhältnismäßigkeit zu erhöhen und die Kosten für die Institute im übergeordneten Rahmen für die aufsichtsrechtliche Meldung zu senken.

Artikel 99 Absatz 5 wird dahin gehend geändert, dass die EBA beauftragt wird, der Kommission bis 31. Dezember 2019 einen Bericht zu den Kosten im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Meldung vorzulegen. Das Mandat legt eine sehr genaue Methodik zur Quantifizierung der Meldekosten, die den Instituten entstehen, durch die EBA fest und sieht die Pflicht vor, Empfehlungen zu Möglichkeiten der Vereinfachung der Meldung für kleine Institute durch Änderungen der bestehenden Meldeformate der EBA abzugeben.

Kleine Institute im Sinne von Artikel 430a sind nur zur jährlichen Vorlage von aufsichtsrechtlichen Meldungen verpflichtet. Alle anderen Institute dagegen müssen diese Meldungen halbjährlich oder häufiger vorlegen (Artikel 99 Absatz 4, Artikel 100, 101, 394 und 430).

Die Meldung von Großkrediten wird durch die Herausnahme einer Position und die Präzisierung einer anderen Position, für die Artikel 394 derzeit eine Meldung vorschreibt, vereinfacht.

OFFENLEGUNG (CRR)

Verbesserte Verhältnismäßigkeit bei den Offenlegungspflichten

Dem Teil 8 werden neue Bestimmungen hinzugefügt, um eine höhere Verhältnismäßigkeit der Offenlegungsregelung, die der relativen Größe und Komplexität von Instituten Rechnung trägt, zu erreichen. Die Institute werden dabei in drei Kategorien eingeteilt: bedeutende Institute (Artikel 433a), kleine Institute (Artikel 433b) und andere Institute (Artikel 433c), wobei bei Letztgenannten weiter zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Instituten unterschieden wird. Die Offenlegungspflichten finden für alle Kategorien von

Instituten auf der Grundlage einer Gleitskala Anwendung, mit einer Differenzierung im Hinblick auf Substanz und Häufigkeit der Angaben.

Am oberen Ende der Gleitskala stehen große Institute mit börsennotierten Wertpapieren. Diese werden zur jährlichen Offenlegung all der in Teil 8 geforderten Informationen verpflichtet. Halbjährlich und vierteljährlich sind zudem ausgewählte Informationen offenzulegen, vierteljährlich zum Beispiel eine Tabelle mit den wichtigsten aufsichtsrechtlichen Messgrößen (Artikel 447). Am unteren Ende der Skala stehen kleine nicht börsennotierte Institute. Diese werden lediglich zur jährlichen Angabe ausgewählter Informationen aus den Bereichen Unternehmensführung, Vergütung und Risikomanagement sowie zur jährlichen Vorlage der Tabelle mit den wichtigsten aufsichtsrechtlichen Messgrößen verpflichtet.

Gezielte Änderungen zu Zwecken der Konsistenz mit internationalen Standards und neuen bzw. geänderten Anforderungen der ersten Säule

Titel II und III des Teils 8 (Artikel 435 bis 455) wurden zahlreichen Änderungen unterzogen, um die Offenlegungspflichten besser auf internationale Standards zur Offenlegung auszurichten. Es wurde insbesondere eine neue Anforderung der Offenlegung von Informationen über wesentliche Beteiligungen an Versicherungsunternehmen eingeführt, bei denen eine zuständige Behörde die Erlaubnis erteilt hat, diese nicht von den ergänzenden Eigenmittelanforderungen für Finanzkonglomerate abzuziehen (Artikel 438 Buchstaben e und f).

Ziel der anderen Änderungen dieser Titel ist es, die Einführung der neuen bzw. geänderten Anforderungen der ersten Säule als Teil dieses Gesetzesvorschlags wiederzugeben. Dazu zählen Angaben zur TLAC (Artikel 437a), zum Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439), zum Marktrisiko (Artikel 445) und zu den Liquiditätsanforderungen (Artikel 451a). Schließlich wurden hinsichtlich der Angaben zur Vergütung einige Präzisierungen vorgenommen. Zudem wurde eine Offenlegungspflicht betreffend Ausnahmen von der Anwendung der Vergütungsvorschriften der Richtlinie 2013/36/EU (Artikel 450) eingeführt.

Ermächtigung der EBA und der Kommission

Der Vorschlag umfasst die Ermächtigung der EBA zur Entwicklung einheitlicher Meldeformate, die so weit wie möglich auf die internationalen Meldeformate ausgerichtet werden sollten, um die Vergleichbarkeit zu verbessern (Artikel 434a).

Zu diesem Zweck sieht der Vorschlag die Ermächtigung der Kommission zur Änderung der Offenlegungspflichten in Teil 8 vor, um den Entwicklungen bzw. Änderungen der internationalen Offenlegungsstandards (Artikel 456 Buchstabe k) Rechnung zu tragen.

NSFR (CRR)

Dem Teil 6 wird ein neuer Titel hinzugefügt. Des Weiteren wurden die bestehenden Bestimmungen zwecks Einführung einer verbindlichen strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) für Kreditinstitute und systemrelevante Wertpapierfirmen geändert.

Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Teil 1 wurden geändert. Artikel 8 wurde Änderungen unterzogen, um die Bedingungen, unter denen die Institute von Ausnahmen von den

Liquiditätsanforderungen auf Einzelinstitutsbasis profitieren können, anzupassen. Zudem wurden Artikel 11 und 18 hinsichtlich der Konsolidierungsvorschriften geändert.

Bestehende Liquiditätsbestimmungen

Zwecks Anpassung der Begriffsbestimmungen und Meldepflichten wurden Änderungen in Titel I und II von Teil 6 eingeführt. In Artikel 411 werden die Begriffsbestimmungen angepasst, wohingegen in den Artikeln 412, 413, 415, 416 und 422 bis 425 die Meldepflichten weiter spezifiziert werden. Artikel 414 wird dahin gehend geändert, dass die neue NSFR-Anforderung eingeführt wird und die entsprechenden Konsequenzen im Falle eines Verstoßes gegen diese Anforderung festgelegt werden.

Der neue Titel IV von Teil 6: Die strukturelle Liquiditätsquote

Kapitel 1 Die strukturelle Liquiditätsquote (Artikel 428a und 428b)

In Artikel 428a werden die Vorschriften für in Drittländern ansässige Tochterunternehmen bezüglich der Berechnung der NSFR auf konsolidierter Basis festgelegt.

In Artikel 428b wird die allgemeine Gestaltung der NSFR definiert, die als Anteil des Betrags der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF) eines Instituts an dessen Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) berechnet wird.

Kapitel 2 Allgemeine Vorschriften zur Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote (Artikel 428c bis 428h)

Artikel 428c präzisiert die allgemeinen Vorschriften, die bei der Berechnung der NSFR Anwendung finden.

Artikel 428d bestimmt die Art und Weise, wie Derivategeschäfte bei der Berechnung der NSFR zu berücksichtigen sind. Artikel 428e legt das Netting besicherter Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen fest.

Artikel 428f legt die Bedingungen fest, unter denen Aktiva und Passiva als interdependent angesehen werden können, und enthält ein Verzeichnis der Produkte, deren Aktiva und Passiva als interdependent gelten: regulierte zentralisierte Ersparnisse, Förderdarlehen, die Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen ohne Refinanzierungsrisiko mit einem Einjahreshorizont und derivative Kundenclearing-Tätigkeiten. Die Kommission wird zur Annahme einer delegierten Rechtsakte zur Prüfung dieses Verzeichnisses (neuer Absatz 3 des Artikels 460) ermächtigt.

Artikel 428g legt die Behandlung von Einlagen in Verbunden oder institutsbezogenen Sicherungssysteme dar. Artikel 428h sieht die Gewährung einer günstigeren Behandlung nach Ermessen der zuständigen Behörden für gruppeninterne Geschäfte unter bestimmten Bedingungen vor.

Kapitel 3 Verfügbare stabile Refinanzierung (Artikel 428i bis 428o)

Abschnitt 1 (Artikel 428i und 428j) dieses Kapitels definiert die allgemeinen Vorschriften für die Berechnung des ASF-Betrags, der den Zähler der NSFR darstellt.

Abschnitt 2 (Artikel 428k bis 428o) definiert die ASF-Faktoren, die auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und verschiedene Verbindlichkeiten, je nach ihren Merkmalen, insbesondere ihrer Fälligkeit und der Art der Gegenpartei, Anwendung finden.

Kapitel 4 - Erforderliche stabile Refinanzierung (Artikel 428p bis Artikel 428ag)

Abschnitt 1 (Artikel 428p und 428q) dieses Kapitels definiert die allgemeinen Vorschriften für die Berechnung des RSF-Betrags, der den Nenner der NSFR darstellt.

Abschnitt 2 (Artikel 428r bis 428o) definiert die RSF-Faktoren, die auf die verschiedenen Aktiva und außerbilanziellen Positionen, je nach ihren Merkmalen, insbesondere ihrer Fälligkeit, ihrer Liquidität und der Art der Gegenpartei, Anwendung finden.

Die zur Berechnung der NSFR angewendeten Definitionen und RSF-Faktoren geben die für die Berechnung der europäischen Mindestliquiditätsquote (EU LCR) angewendeten Definitionen und Abschläge wieder. Insbesondere auf Aktiva, die als erstklassige liquide Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, anerkannt werden, unterliegen einem RSF-Faktor von 0 %, um negative Auswirkungen auf die Liquidität von Märkten für Staatsanleihen zu verhindern.

Sich aus Transaktionen mit Finanzkunden ergebende Aktiva mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, die mit erstklassigen liquiden Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, besichert sind, unterliegen einem RSF-Faktor von 5 % (Artikel 428s). Sind diese Transaktionen nicht bzw. mit anderen Aktiva besichert, unterliegen sie einem RSF-Faktor von 10 % (Artikel 428u). Diese Anpassungen der Basel-RSF-Faktoren (in Höhe von 10 % bzw. 15 %) sollen die unmittelbaren Auswirkungen auf die Liquidität von Interbanken-Refinanzierungsmärkten, die Liquidität der Wertpapiere sowie die Market-Making-Tätigkeiten mindern. Die Kommission wird zur Annahme einer delegierten Rechtsakte zur weiter ausgelegten Prüfung dieser Behandlung und der Behandlung von besicherten Transaktionen ermächtigt, wobei den Schlussfolgerungen eines von der EBA ausgearbeiteten Berichts Rechnung getragen wird. Ergeht drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung der NSFR kein Beschluss, werden diese RSF-Faktoren auf 10 % bzw. 15 % angehoben (neuer Absatz 7 des Artikels 510 in Teil 10).

Bei Derivategeschäften, bei denen die derivativen Vermögenswerte (aufgerechnet gegen erhaltene Nachschüsse in Form von Barmitteln oder erstklassigen liquiden Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) die derivativen Verbindlichkeiten (aufgerechnet gegen sämtliche hinterlegten Nachschüsse) übersteigen, unterliegt die Differenz einem RSF-Faktor von 100 % (Artikel 428ag). Zudem unterliegen Aktiva, die als Einschüsse oder als Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP hinterlegt werden, einem RSF-Faktor von 85 % (Artikel 428af). Zur Erfassung des künftigen Refinanzierungsrisikos von Derivaten wird ferner ein gegenüber der Basel-NSFR angepasster risikosensitiver Ansatz eingeführt. Für Derivategeschäfte ohne Einschüsse gilt für die derivativen Bruttoverbindlichkeiten ein RSF-Faktor von 10 % (Artikel 428u); für Derivategeschäfte mit Einschüssen wird die Option eingeführt, entweder einen RSF-Faktor von 20 % auf die derivativen Bruttoverbindlichkeiten oder den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert, wie im Rahmen des Standardansatzes für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR), anzuwenden (Artikel 428x). Die Kommission wird zur Annahme einer delegierten Rechtsakte zur Prüfung dieser Behandlung ermächtigt, wobei den Schlussfolgerungen eines von der EBA ausgearbeiteten Berichts Rechnung getragen wird. Ergeht drei Jahre nach dem Beginn der Anwendung der NSFR kein Beschluss, gilt für alle Derivategeschäfte und alle Institute ein RSF-Faktor von 20 % auf die derivativen Bruttoverbindlichkeiten (neuer Absatz 5 des Artikels 510).

IFRS 9 (CRR)

Zur Einführung des neuen zusätzlichen Rückstellungsbedarfs für das Kreditrisiko im Rahmen des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 zur Minderung der finanziellen Auswirkungen auf die Institute wird Artikel 473a hinzugefügt.

FAKTOR ZUR UNTERSTÜTZUNG VON KMU (CRR)

Der Vorschlag umfasst Änderungen der Eigenmittelanforderungen für Forderungen an KMU (Artikel 501). Die derzeitige Kapitalherabsetzung in Höhe von 23,81 % für eine Forderung an ein KMU, die 1,5 Mio. EUR nicht überschreitet, wird beibehalten. Bei einer Forderung an ein KMU von mehr als 1,5 Mio. EUR wird für den ersten Forderungsanteil von 1,5 Mio. EUR eine Kapitalherabsetzung von 23,81 % und für den übrigen Teil der Forderung über dem Schwellenwert von 1,5 Mio. EUR eine Herabsetzung von 15 % vorgeschlagen. Die Institute werden die Herabsetzung weiterhin über eine Anpassung des risikogewichteten Forderungsbetrags für das betroffene KMU umsetzen können.

BEHANDLUNG VON INFRASTRUKTURPOSITIONEN (CRR)

Die Förderung tragbarer Infrastrukturvorhaben in den Bereichen **Verkehr**, Energie, Innovation, Bildung und Forschung ist für das Wirtschaftswachstum der Union von wesentlicher Bedeutung. In Verbindung mit anderen Initiativen der Kommission, wie etwa der Kapitalmarktunion und der Investitionsoffensive für Europa, zielen die Vorschläge auf die Mobilisierung privater Mittel für hochwertige Infrastrukturvorhaben ab. Aufbauend auf den jüngsten Entwicklungen im Regulierungsrahmen für Versicherungsunternehmen und der laufenden Arbeiten im Kontext der anstehenden Reform des Standardansatzes durch den Basler Ausschuss wird sowohl im Rahmen des Standardansatzes als auch des auf internen Modellen basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko die Gewährung einer günstigeren Behandlung für Spezialfinanzierungen, die auf die Finanzierung sicherer und solider Infrastrukturvorhaben ausgerichtet sind, vorgeschlagen. Diese werden über eine Reihe von Kriterien definiert, anhand derer das Risikoprofil der Positionen gesenkt und die Kapazität der Institute zum Management dieses Risikos verbessert werden kann. Die Kriterien stehen in Einklang mit den Kriterien zur Ermittlung qualifizierter Infrastrukturvorhaben, die eine günstigere Behandlung im „Solvabilität II“-Rahmen erfahren. Die vorgeschlagene Behandlung unterliegt einer Revisionsklausel, um eine eventuelle Feinabstimmung der Bestimmung in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf Infrastrukturinvestitionen in der EU zu ermöglichen und relevanten Entwicklungen auf globaler Ebene Rechnung zu tragen. Zudem wird durch diese Klausel, falls zutreffend, eine Änderung der Bestimmung im Hinblick auf eine größere Flexibilität hinsichtlich der Finanzierungsstruktur von Infrastrukturvorhaben, d. h. die Ausweitung der Behandlung auf Infrastrukturunternehmen, ermöglicht. Nach Konsultation mit der EBA wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammen mit einem entsprechenden Vorschlag einen Bericht über die Entwicklungen im Markt für Infrastrukturinvestitionen und über das effektive Risikoprofil dieser Investitionen vorlegen.

ÜBERPRÜFUNG VON WERTPAPIERFIRMEN (CRR)

Die Überprüfung von Wertpapierfirmen gemäß Artikel 508 Absatz 3 befindet sich nun in der zweiten Phase. In einem im Dezember 2015 veröffentlichten ersten Bericht kam die EBA zu der Feststellung, dass die banknahen Vorschriften im Rahmen der CRR für den Großteil der

Wertpapierfirmen nicht zweckmäßig sind. Die Ausnahme bilden dabei systemrelevantere Wertpapierfirmen, die Risiken bergen, die den Risiken, denen Kreditinstitute gegenüberstehen, ähnlich sind. Auf Antrag der Kommission führt die EBA derzeit zusätzliche analytische Arbeiten aus und erhebt Daten, um eine angemessenere und verhältnismäßigere Behandlung der Eigenmittel für Wertpapierfirmen festzulegen, die sämtliche Parameter einer möglichen neuen Regelung umfasst. Die EBA wird ihren endgültigen Beitrag voraussichtlich im Juni 2017 an die Kommission liefern. Die Kommission beabsichtigt, bis Ende des Jahres 2017 Legislativvorschläge zur Einrichtung eines speziellen Aufsichtsrahmens für nicht systemrelevante Wertpapierfirmen vorzulegen.

Bis zur Annahme dieser Vorschläge wird es als angemessen erachtet, nicht systemrelevanten Wertpapierfirmen die Anwendung der CRR in der Fassung, wie sie vor Inkrafttreten der Änderungen bestand, zu erlauben. Systemrelevante Wertpapierfirmen werden ihrerseits der geänderten Fassung der CRR unterliegen. So wird die angemessene Behandlung von systemrelevanten Firmen sichergestellt und gleichzeitig die regulatorische Belastung für nicht systemrelevante Firmen gesenkt, die andernfalls in der Zeit bis zur endgültigen Annahme des speziellen Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen, der 2017 vorgeschlagen werden wird, vorübergehend ein neues Regelwerk für Kreditinstitute und systemrelevante Wertpapierfirmen gelten würde.

EINFÜHRUNG EINES NEUEN RAHMENS FÜR DAS ZINSRISIKO (CRR UND CRD)

Gemäß den Entwicklungen auf Ebene des Basler Ausschusses zur Messung des Zinsrisikos werden die Artikel 84 und 98 der CRD sowie Artikel 448 der CRR dahin gehend geändert, dass ein überarbeiteter Rahmen zur Erfassung von Zinsrisiken für Handelsbuchpositionen eingeführt wird. Diese Änderungen umfassen die Einführung eines gemeinsamen Standardansatzes, den die Institute zur Erfassung der vorgenannten Risiken anwenden können bzw. den die zuständigen Behörden den Instituten vorschreiben können, wenn die von den Instituten zur Erfassung dieser Risiken entwickelten Systeme nicht zufriedenstellend sind, sowie verbesserte Anforderungen an Ausreißertests und Offenlegungspflichten. Zudem wird die EBA in Artikel 84 der CRD beauftragt, die Einzelheiten der standardisierten Methodik im Hinblick auf die Kriterien und Bedingungen, die die Institute bei der Ermittlung, Bewertung, Verwaltung und Minderung der Zinsrisiken einzuhalten haben, auszuarbeiten. In Artikel 98 der CRD wird die EBA beauftragt, die sechs aufsichtlichen Schockszenarien zu definieren, die auf Zinssätze und die allgemeine Annahme angewendet werden, dass die Institute Ausreißertests durchführen müssen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹⁴,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zuge der Finanzkrise, die 2007-2008 ihren Anfang nahm, hat die Union eine grundlegende Reform der Finanzdienstleistungsregulierung durchgeführt, mit der die Widerstandsfähigkeit der im Finanzsektor tätigen Institute gestärkt werden soll. Die Reform stützte sich weitgehend auf international vereinbarte Standards. Zu den zahlreichen Maßnahmen des Reformpakets zählten die Annahme der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷, mit denen strengere Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen eingeführt wurden.
- (2) Auch wenn die Reform das Finanzsystem stabiler und widerstandsfähiger gegen vielerlei mögliche künftige Schocks und Krisen gemacht hat, wurden damit doch nicht alle festgestellten Probleme angegangen. Ein wichtiger Grund hierfür war, dass die

¹⁴ ABl. C , , S. .

¹⁵ ABl. C , , S. .

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)

¹⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

internationalen Standardsetzungsgremien wie der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basler Ausschuss) und der Rat für Finanzstabilität (FSB) ihre Arbeiten zu international vereinbarten Lösungen für diese Probleme zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen hatten. Inzwischen sind die Arbeiten zu wichtigen zusätzlichen Reformen abgeschlossen, sodass die noch ungelösten Probleme angegangen werden sollten.

- (3) In ihrer Mitteilung vom 24. November 2015 hat die Kommission anerkannt, dass eine weitere Risikominderung erforderlich ist, und sich dazu verpflichtet, einen Legislativvorschlag vorzulegen, der sich auf international vereinbarte Standards stützt. Die Notwendigkeit, weitere konkrete legislative Maßnahmen zur Risikominderung im Finanzsektor zu ergreifen, wurde auch vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Juni 2016 und vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 10. März 2016¹⁸ anerkannt.
- (4) Die Risikominderungsmaßnahmen sollten nicht nur die Widerstandsfähigkeit des europäischen Bankensystems und das Vertrauen der Märkte in dieses System weiter stärken, sondern auch die Grundlage für weitere Fortschritte bei der Vollendung der Bankenunion bilden. Darüber hinaus sollten diese Maßnahmen vor dem Hintergrund der übergeordneten Herausforderungen für die Wirtschaft der Union betrachtet werden, insbesondere der Notwendigkeit, in Zeiten unsicherer wirtschaftlicher Aussichten Wachstum und Beschäftigung zu fördern. In diesem Zusammenhang sind verschiedene wichtige politische Initiativen wie die Investitionsoffensive für Europa und die Kapitalmarktunion auf den Weg gebracht worden, um die Wirtschaft der Union zu stärken. Daher ist es wichtig, dass sämtliche Risikominderungsmaßnahmen reibungslos sowohl mit den genannten politischen Initiativen als auch mit den umfassenderen kürzlich durchgeführten Reformen im Finanzsektor ineinandergreifen.
- (5) Die Bestimmungen der vorliegenden Änderungsverordnung sollten international vereinbarten Standards gleichwertig sein und sicherstellen, dass die Richtlinie 2013/36/EG und diese Verordnung weiterhin dem Basel-III-Rahmen gleichwertig sind. Damit die Gesamtsolidität des Aufsichtsrahmens nicht beeinträchtigt wird, sollten die gezielten Anpassungen, die den unionspezifischen Besonderheiten und allgemeineren politischen Erwägungen Rechnung tragen, in ihrem Umfang oder ihrer Dauer begrenzt sein.
- (6) Darüber hinaus sollten die bestehenden Risikominderungsmaßnahmen verbessert werden, um sicherzustellen, dass sie auf verhältnismäßigere Weise angewendet werden können und insbesondere kleinere und weniger komplexe Institute nicht durch übermäßigen Erfüllungsaufwand belasten.
- (7) Verschuldungsquoten tragen zur Wahrung der Finanzstabilität bei, indem sie als Letztsicherung bei risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dienen und der Entstehung einer übermäßigen Verschuldung bei Konjunkturaufschwüngen einen Riegel vorschieben. Daher sollte eine Anforderung an die Verschuldungsquote eingeführt werden, die die derzeitigen Vorschriften zur Meldung und Offenlegung der

¹⁸ Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2016 zur Bankenunion – Jahresbericht 2015, abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2016-0093+0+DOC+XML+V0//DE>.

Verschuldungsquote ergänzt.

- (8) Um die Kreditvergabe der Institute an Unternehmen und private Haushalte nicht unnötig einzuschränken und ungerechtfertigte Beeinträchtigungen der Marktliquidität zu vermeiden, sollte die Anforderung an die Verschuldungsquote so angesetzt werden, dass sie als glaubwürdige Letztsicherung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung dient, ohne das Wirtschaftswachstum zu bremsen.
- (9) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) kam in ihrem Bericht an die Kommission¹⁹ zu dem Schluss, dass eine Verschuldungsquote für das harte Kernkapital von 3 % für alle Arten von Kreditinstituten eine zuverlässige Letztsicherungsfunktion bieten würde. Auch auf internationaler Ebene wurde im Rahmen des Basler Ausschusses eine Anforderung an die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % vereinbart. Daher sollte die Anforderung an die Verschuldungsquote bei 3 % festgelegt werden.
- (10) Bestimmte Geschäftsmodelle und Geschäftsfelder würden allerdings durch eine Anforderung an die Verschuldungsquote von 3 % stärker beeinträchtigt als andere. So würden insbesondere die Kreditvergabe durch öffentliche Entwicklungsbanken sowie staatlich garantierte Ausfuhrkredite unverhältnismäßig belastet. Folglich sollte die Verschuldungsquote für diese Arten von Risikopositionen angepasst werden.
- (11) Eine Verschuldungsquote sollte außerdem nicht der Erbringung zentraler Clearingdienstleistungen durch Institute für Kunden im Wege stehen. Daher sollten die Ersteinschüsse für zentral geclearte Derivatgeschäfte, die Institute bar von ihren Kunden erhalten und an zentrale Gegenparteien (ZGP) weiterreichen, bei der Risikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben.
- (12) Der Basler Ausschuss hat den internationalen Standard zur Verschuldungsquote überarbeitet, um weitere bestimmte Aspekte der Ausgestaltung dieser Quote zu präzisieren. Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte an den überarbeiteten Standard angepasst werden, um die Gleichheit der internationalen Wettbewerbsbedingungen für außerhalb der Union tätige EU-Institute zu verbessern und sicherzustellen, dass die Verschuldungsquote die risikobasierten Eigenmittelanforderungen weiterhin wirksam ergänzt.
- (13) Der Basler Ausschuss zieht derzeit die Einführung eines Aufschlags auf die Verschuldungsquote für global systemrelevante Banken (G-SIB) in Erwägung. Nach dem endgültigen Abschluss der Kalibrierungsarbeiten des Basler Ausschusses sollte eine angemessene Kalibrierung der Verschuldungsquote für systemrelevante EU-Institute erörtert werden.
- (14) Am 9. November 2015 veröffentlichte der FSB das Term Sheet über die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („Total Loss-Absorbing Capacity (TLAC) Standard“), das auf dem G20-Gipfel in der Türkei im November 2015 gebilligt wurde. Nach dem TLAC-Standard müssen global systemrelevante Banken (G-SIB) ausreichend hochgradig verlustabsorptionsfähige (bail-in-fähige) Verbindlichkeiten halten, um im Abwicklungsfall eine reibungslose und schnelle Verlustabsorption und

¹⁹ Report on the leverage ratio requirement vom 3. August 2016, [https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1360107/EBA-Op-2016-13+\(Leverage+ratio+report\).pdf](https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1360107/EBA-Op-2016-13+(Leverage+ratio+report).pdf)

Rekapitalisierung zu gewährleisten. In ihrer Mitteilung vom 24. November 2015 hat die Kommission angekündigt, bis Ende 2016 einen Legislativvorschlag vorzulegen, der es ermöglicht, den TLAC-Standard, wie international vereinbart, bis 2019 umzusetzen.

- (15) Bei der Umsetzung des TLAC-Standards in der Union muss den bestehenden Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die in der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ festgelegt sind, Rechnung getragen werden. Da TLAC und MREL dasselbe Ziel – die Gewährleistung einer ausreichenden Verlustabsorptionsfähigkeit von Instituten – verfolgen, ergänzen die beiden Anforderungen einander in einem gemeinsamen Rahmen. Operativ sollte das harmonisierte Mindestniveau des TLAC-Standards anhand einer neuen Anforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingeführt werden, während der firmenspezifische Aufschlag für global systemrelevante Institute (G-SRI) und die firmenspezifische Anforderung für Nicht-G-SRI durch gezielte Änderungen an der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ eingeführt werden sollten. Die einschlägigen Bestimmungen zur Aufnahme des TLAC-Standards in diese Verordnung sind in Zusammenhang mit den Bestimmungen der vorgenannten Vorschriften und der Richtlinie 2013/36/EU zu sehen.
- (16) Im Einklang mit dem TLAC-Standard, der nur G-SIB abdeckt, sollte die mit dieser Verordnung eingeführte Mindestanforderung im Hinblick auf einen ausreichenden Betrag an Eigenmitteln und hochgradig verlustabsorptionsfähigen Verbindlichkeiten lediglich auf G-SRI Anwendung finden. Ebenso wie die ergänzenden Anpassungen und Anforderungen der Richtlinie 2014/59/EU sollten die mit dieser Verordnung eingeführten Vorschriften für die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten jedoch auf alle Institute anwendbar sein.
- (17) Nach Maßgabe des TLAC-Standards sollte die Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten gelten, die entweder selbst G-SRI oder Teil einer als G-SRI eingestuften Gruppe sind. Die Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sollte entweder auf Einzelbasis oder auf konsolidierter Basis Anwendung finden, je nachdem, ob es sich bei solchen Abwicklungseinheiten um unabhängige Institute ohne Tochterunternehmen oder um Mutterunternehmen handelt.
- (18) Die Richtlinie 2014/59/EU sieht vor, dass Abwicklungsinstrumente nicht nur für

²⁰ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

Institute, sondern auch für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften verwendet werden können. Mutterfinanzholdinggesellschaften und gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften sollten daher genau wie Mutterinstitute über eine ausreichende Verlustabsorptionskapazität verfügen.

- (19) Um die Wirksamkeit der Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass die zur Einhaltung dieser Anforderung gehaltenen Instrumente eine hohe Verlustabsorptionsfähigkeit aufweisen. Bei Verbindlichkeiten, die von dem Bail-in-Instrument nach der Richtlinie 2014/59/EU ausgenommen sind, ist dies nicht der Fall, und auch bei anderen Verbindlichkeiten, die zwar grundsätzlich bail-in-fähig sind, könnte sich ein Bail-in in der Praxis als schwierig erweisen. Aus diesem Grund sollten derartige Verbindlichkeiten bei der Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt werden können. Kapitalinstrumente sowie nachrangige Verbindlichkeiten weisen hingegen eine hohe Verlustabsorptionskapazität auf. Auch sollte das Verlustabsorptionspotenzial von Verbindlichkeiten, die bestimmten ausgenommenen Verbindlichkeiten gleichrangig sind, bis zu einem gewissen Umfang im Einklang mit dem TLAC-Standard anerkannt werden.
- (20) Um eine Doppelzählung von Verbindlichkeiten für die Zwecke der Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu vermeiden, sollten Vorschriften eingeführt werden, in denen der Abzug von Positionen in berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten geregelt wird und die dem entsprechenden bereits in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgearbeiteten Ansatz für den Abzug im Zusammenhang mit Kapitalinstrumenten Rechnung tragen. Nach diesem Ansatz sollten Positionen in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zunächst von den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und – soweit keine ausreichenden Verbindlichkeiten vorhanden sind – von Ergänzungskapitalinstrumenten abgezogen werden.
- (21) Der TLAC-Standard enthält für die Berücksichtigungsfähigkeit von Verbindlichkeiten einige Kriterien, die strenger sind als die geltenden Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kapitalinstrumenten. Um Kohärenz zu gewährleisten, sollten die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kapitalinstrumenten im Hinblick auf die über Zweckgesellschaften begebenen Instrumente, die ab 1. Januar 2022 nicht mehr berücksichtigungsfähig sind, angepasst werden.
- (22) Seit der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wurde der internationale Standard über die aufsichtliche Behandlung der Risikopositionen von Instituten gegenüber ZGP geändert, um Risikopositionen von Instituten gegenüber qualifizierten ZGP besser zu stellen. Zu den nennenswerten Neuerungen dieses Standards zählte die Verwendung einer einheitlichen Methode zur Bestimmung der Eigenmittelanforderung für durch Beiträge zu Ausfallfonds entstandene Risikopositionen, eine explizite Obergrenze für die auf Risikopositionen gegenüber qualifizierten ZGP angewandten Eigenmittelanforderungen insgesamt sowie ein Ansatz mit höherer Risikosensitivität für die Erfassung des Werts von Derivaten bei der Berechnung der hypothetischen Mittel einer qualifizierten ZGP. Gleichzeitig blieb die Behandlung von Risikopositionen gegenüber nicht-qualifizierten ZGP unverändert. Da mit den überarbeiteten internationalen Standards eine Behandlung eingeführt

wurde, die dem Umfeld des zentralen Clearings besser angepasst ist, sollte das Unionsrecht geändert werden, um diese Standards zu berücksichtigen.

- (23) Um zu gewährleisten, dass die Institute ihre Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) angemessen verwalten, sollten die Vorschriften für die Behandlung dieser Risikopositionen risikosensitiv sein und hinsichtlich der zugrunde liegenden Risikopositionen von OGA für mehr Transparenz sorgen. Der Basler Ausschuss hat daher einen überarbeiteten Standard angenommen, in dem eine klare Hierarchie der Ansätze für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für diese Risikopositionen festgelegt ist. Diese Hierarchie spiegelt den Grad der Transparenz hinsichtlich der zugrunde liegenden Risikopositionen wider. Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte diesen international vereinbarten Regeln angepasst werden.
- (24) Für die Berechnung des Risikopositionswerts von Derivatgeschäften im Rahmen der Regelung für das Gegenparteausfallrisiko sind in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 derzeit drei verschiedene standardisierte Ansätze vorgesehen, die den Instituten zur Wahl stehen – die Standardmethode („SM“), die Marktbewertungsmethode („MtMM“) und die Ursprungsrisikomethode („OEM“).
- (25) Bei diesen standardisierten Ansätzen werden jedoch die risikomindernden Eigenschaften von Sicherheiten in den Risikopositionen nicht angemessen anerkannt. Die Kalibrierungen sind veraltet und tragen nicht der hohen Volatilität Rechnung, die während der Finanzkrise zu beobachten war. Auch die positiven Auswirkungen von Netting werden nicht in angemessener Weise berücksichtigt. Um diese Unzulänglichkeiten anzugehen, hat der Basler Ausschuss beschlossen, die SM und die MtMM durch einen neuen standardisierten Ansatz für die Berechnung des Risikopositionswerts von Derivatgeschäften, den sogenannten Standardansatz für das Gegenparteausfallrisiko („SA-CCR“), zu ersetzen. Da mit den überarbeiteten internationalen Standards ein neuer standardisierter Ansatz eingeführt wurde, der dem Umfeld des zentralen Clearings besser angepasst ist, sollte das Unionsrecht geändert werden, um diese Standards zu berücksichtigen.
- (26) Der SA-CCR weist eine höhere Risikosensitivität als die SM und die MtMM auf und dürfte daher dafür sorgen, dass die Eigenmittelanforderungen die mit den Derivatgeschäften der Institute verbundenen Risiken besser widerspiegeln. Gleichzeitig ist die Umsetzung des SA-CCR für die Institute komplexer. Für einige Institute, die derzeit die MtMM verwenden, könnte sich die Umsetzung des SA-CCR als zu komplex und aufwendig erweisen. Für diese Institute sollte ein vereinfachter SA-CCR eingeführt werden. Da ein solcher vereinfachter Ansatz weniger risikosensitiv sein wird als der SA-CCR, sollte er angemessen kalibriert sein, damit gewährleistet ist, dass der Risikopositionswert von Derivatgeschäften nicht unterschätzt wird.
- (27) Für Institute mit Derivatepositionen in sehr geringem Umfang, die derzeit die OEM nutzen, könnte sowohl die Umsetzung des SA-CCR als auch die Umsetzung des vereinfachten SA-CCR zu komplex sein. Daher sollte diesen Instituten weiterhin die Nutzung der OEM vorbehalten sein, allerdings in überarbeiteter Form, damit die wesentlichen Unzulänglichkeiten beseitigt werden.
- (28) Um den Instituten bei der Wahl der zulässigen Ansätze Orientierung zu bieten, sollten

klare Kriterien eingeführt werden. Diese Kriterien sollten sich auf den Umfang des Derivatgeschäfts eines Instituts stützen, der ein Indikator dafür ist, wie komplex die Anforderungen an ein Institut hinsichtlich der Berechnung des Positionswerts sein dürfen.

- (29) Während der Finanzkrise sind bei einigen in der Union ansässigen Instituten wesentliche Handelsbuchverluste aufgelaufen. Bei manchen dieser Institute erwies sich die Höhe der Kapitalanforderungen, um diese Verluste aufzufangen, als unzureichend, was zur Folge hatte, dass diese Institute außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beanspruchten. Diese Beobachtungen führten dazu, dass der Basler Ausschuss einige Schwachstellen in der aufsichtlichen Behandlung von Handelsbuchpositionen, etwa im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken, beseitigt hat.
- (30) Im Jahr 2009 wurden auf internationaler Ebene erste Reformen endgültig festgelegt und mit der Richtlinie 2010/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²² in Unionsrecht umgesetzt.
- (31) Mit der Reform von 2009 wurden jedoch nicht die strukturellen Schwachstellen der Standards für die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken angegangen. Die unklare Abgrenzung zwischen Handels- und Anlagebuch gab Gelegenheit zur Aufsichtsarbitrage, während die mangelnde Risikosensitivität der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken dazu führte, dass nicht sämtliche für die Institute bestehenden Risiken erfasst werden konnten.
- (32) Daher leitete der Basler Ausschuss die grundlegende Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften (FRTB) ein, um diese Schwachstellen zu beseitigen. Die Arbeiten wurden im Januar 2016 abgeschlossen. Die FRTB-Standards verbessern die Risikosensitivität des Marktrisikorahmens, indem die Eigenmittelanforderungen auf eine Höhe festgesetzt werden, die den Risiken der Handelsbuchpositionen angemessener ist, und sehen eine präzisere Abgrenzung zwischen Handels- und Anlagebuch vor.
- (33) Bei der Umsetzung der FRTB-Standards in der Union muss gewährleistet sein, dass die Finanzmärkte in der Union weiterhin gut funktionieren. Jüngste Folgenabschätzungen für die FRTB-Standards zeigen, dass die Umsetzung der FRTB-Standards zu einem steilen Anstieg der Gesamteigenmittelanforderung für Marktrisiken führen dürfte. Um einen plötzlichen Einbruch der Handelsaktivitäten in der Union zu vermeiden, sollte daher ein Übergangszeitraum vorgesehen werden, damit die Institute die Gesamthöhe der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken berücksichtigen können, die die Umsetzung der FRTB-Standards in der Union nach sich zieht. Besondere Aufmerksamkeit sollte auch den Besonderheiten des europäischen Handels und den Anpassungen der Eigenmittelanforderungen für Staatsanleihen, gedeckte Schuldverschreibungen sowie einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen zukommen.

²² Richtlinie 2010/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Wiederverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik (ABl. L 329 vom 14.12.2010, S. 3).

- (34) Auch für Institute mit begrenzten Handelsbuchstätigkeiten sollte eine proportionale Behandlung von Marktrisiken gelten, damit mehr Institute mit Handelstätigkeiten von geringem Umfang den Kreditrisikorahmen für Anlagebuchpositionen, wie in einer überarbeiteten Fassung der Ausnahme für Handelsbuchstätigkeiten von geringem Umfang festgelegt, anwenden können. Darüber hinaus sollte es Instituten mit Handelsbuchstätigkeiten mittleren Umfangs gestattet sein, einen vereinfachten Standardansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken im Einklang mit dem derzeit verwendeten Ansatz gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden.
- (35) Um die Verlustabsorptionskapazität der Institute zu verbessern und die Einhaltung der internationalen Standards zu erleichtern, sollte der Rahmen für Großkredite gestärkt werden. Zu diesem Zweck sollte Kapital höherer Qualität als Kapitalbasis für die Berechnung der Obergrenze für Großkredite verwendet werden, und die Risikopositionen in Kreditderivaten sollten anhand des SA-CCR berechnet werden. Darüber hinaus sollte die Obergrenze für Risikopositionen, die G-SIB möglicherweise gegenüber anderen G-SIB halten, herabgesetzt werden, um systemische Risiken im Zusammenhang mit den zwischen großen Instituten bestehenden Verbindungen zu senken und die Auswirkungen zu verringern, die der Ausfall von Gegenparteien, bei denen es sich um G-SIB handelt, auf die Finanzstabilität haben könnte.
- (36) Die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) stellt zwar sicher, dass die Kreditinstitute und systemrelevanten Wertpapierfirmen kurzfristig schwerwiegendem Stress standhalten, gewährleistet jedoch nicht, dass diese Kreditinstitute und Wertpapierfirmen längerfristig eine stabile Refinanzierungsstruktur aufweisen. Folglich sollte auf EU-Ebene eine detaillierte verbindliche Anforderung der stabilen Refinanzierung ausgearbeitet werden, die zu jedem Zeitpunkt einzuhalten ist, um übermäßige Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva sowie eine übermäßige Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt zu vermeiden.
- (37) Im Einklang mit den Standards des Basler Ausschusses für die stabile Refinanzierung sollten daher Vorschriften erlassen werden, um die Anforderung der stabilen Refinanzierung als Verhältnis zwischen dem Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung eines Instituts und dem Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung über einen Einjahreshorizont festzulegen. Dieses Verhältnis wird als die verbindliche strukturelle Liquiditätsquote („NSFR“) bezeichnet. Der Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung sollte durch Multiplikation der Passiva und des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals des Instituts mit geeigneten Faktoren berechnet werden, die deren Grad an Zuverlässigkeit über den Einjahreshorizont der NSFR widerspiegeln. Der Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung sollte durch Multiplikation der Aktiva und außerbilanziellen Posten des Instituts mit geeigneten Faktoren berechnet werden, die deren Liquiditätseigenschaften und Restlaufzeiten über den Einjahreshorizont der NSFR widerspiegeln.
- (38) Die NSFR sollte als Prozentsatz ausgedrückt und ihre Mindesthöhe bei 100 % festgesetzt werden; diese Mindesthöhe zeigt an, dass ein Institut über eine ausreichend stabile Refinanzierung verfügt, um seinen Finanzierungsbedarf sowohl unter normalen als auch unter Stressbedingungen während eines Jahreszeitraums abdecken zu können. Fällt die NSFR unter 100 %, sollte das Institut die spezifischen Anforderungen nach Artikel 414 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, um

seine NSFR zeitnah wieder auf die Mindesthöhe anzuheben. Eine Nichteinhaltung sollte nicht automatisch aufsichtsrechtliche Maßnahmen auslösen, sondern die zuständigen Behörden sollten die Gründe für die Nichteinhaltung der NSFR bewerten, bevor potenzielle aufsichtsrechtliche Maßnahmen festgelegt werden.

- (39) Im Einklang mit den Empfehlungen der EBA in ihrem nach Artikel 510 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erstellten Bericht vom 15. Dezember 2015 sollten die Vorschriften für die Berechnung der NSFR eng auf die Standards des Basler Ausschusses, einschließlich der Entwicklungen der Standards hinsichtlich der Behandlung von Derivatgeschäften, abgestimmt werden. Allerdings müssen bestimmte europäische Besonderheiten berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die NSFR nicht die Finanzierung der europäischen Realwirtschaft beeinträchtigt; dies rechtfertigt, dass bei der Festlegung der europäischen NSFR einige Anpassungen an der in den Basler Standards vorgesehenen NSFR vorgenommen werden. Diese Anpassungen an den europäischen Kontext werden im NSFR-Bericht der EBA empfohlen und betreffen in erster Linie spezifische Behandlungen für i) Weitergabemodelle (Pass-Through-Modelle) im Allgemeinen und Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen im Besonderen; ii) Handelsfinanzierungstätigkeiten; iii) zentralisierte regulierte Spareinlagen; iv) garantierte Darlehen für Wohnimmobilien; und v) Kreditgenossenschaften. Diese vorgeschlagenen spezifischen Behandlungen spiegeln weitgehend die Vorzugsbehandlung wider, die diesen Tätigkeiten im Rahmen der europäischen LCR, aber nicht bei der Basler LCR, gewährt wird. Da die NSFR die LCR ergänzt, sollten die beiden Quoten übereinstimmend definiert und kalibriert sein. Dies betrifft insbesondere die Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung, die zur Berechnung der NSFR auf die liquiden Aktiva hoher Qualität im Rahmen der LCR anzuwenden sind und die die Definitionen und Abschläge im Zusammenhang mit der europäischen LCR widerspiegeln sollen, unabhängig davon, ob die für die LCR-Berechnung festgelegten allgemeinen und operativen Anforderungen erfüllt sind, die für den Einjahreshorizont der NSRF-Berechnung nicht angemessen sind.
- (40) Abgesehen von den europäischen Besonderheiten könnte die stringente Behandlung von Derivatgeschäften im Rahmen der vom Basler Ausschuss festgelegten NSFR wesentliche Auswirkungen auf das Derivatgeschäft der Institute und folglich auch auf die europäischen Finanzmärkte und den Zugang von Endnutzern zu bestimmten Tätigkeiten haben. Derivatgeschäfte und verschiedene damit zusammenhängende Geschäfte, darunter Clearingtätigkeiten, könnten in ungerechtfertigter oder unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt werden, wenn die NSRF im Sinne des Basler Ausschusses ohne umfassende quantitative Folgenabschätzung und öffentliche Konsultation eingeführt würde. Die zusätzliche Anforderung, eine stabile Refinanzierung von 20 % für die Brutto-Derivatverbindlichkeiten zu halten, gilt weithin als wenig ausgereift, da hierbei die zusätzlichen Finanzierungsrisiken im Zusammenhang mit dem potenziellen Anstieg der Derivatverbindlichkeiten über einen Einjahreshorizont überschätzt werden. Es erscheint daher sinnvoll, sich für eine alternative Maßnahme mit höherer Risikosensitivität zu entscheiden, damit die europäischen Finanzmärkte weiterhin gut funktionieren und den Instituten und Endnutzern, einschließlich Unternehmen, Instrumente zur Risikoabsicherung zur Verfügung stehen, sodass ihre Finanzierung im Einklang mit den Zielen der Kapitalmarktunion sichergestellt ist.

Bei Derivatgeschäften ohne Sicherheitsleistung, deren künftige Refinanzierungsrisiken von unvorhersehbaren Ereignissen abhängen, etwa Ratingänderungen, die Sicherheitsleistungen verlangen, und die am besten anhand ihres Marktwerts bemessen werden können, der dem Finanzierungsbetrag entspricht, der bei Eintreten eines solchen Ereignisses erforderlich wäre, sollte ein Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung („RSF“) von 10 % auf die Brutto-Derivatverbindlichkeiten anwendbar sein. Ein RSF-Faktor von 20 % scheint dagegen sehr konservativ. Bei Derivatgeschäften mit Sicherheitsleistung wird für Institute, die den SA-CCR verwenden, die Option eingeführt, entweder einen RSF-Faktor von 20 % nach Maßgabe des Basler Standards anzuwenden oder ihren im Rahmen des SA-CCR berechneten potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert („PFE“) zu verwenden. Institute, die den SA-CCR nicht verwenden, verfügen über sehr kleine Derivatportfolios und sollten von dieser Anforderung ausgenommen sein. Der Ansatz weist eine höhere Risikosensitivität auf und sollte – da er der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos und der Verschuldungsquote dienen soll – den Instituten keinen zusätzlichen Berechnungsaufwand verursachen.

- (41) Die vom Basler Ausschuss vorgesehene asymmetrische Behandlung von kurzfristiger Refinanzierung, etwa in Form von Pensionsgeschäften (ohne anerkannte stabile Refinanzierung), und kurzfristiger Kreditvergabe, etwa in Form von umgekehrten Pensionsgeschäften (für die eine gewisse stabile Refinanzierung erforderlich ist – 10 % bei Absicherung durch liquide Aktiva hoher Qualität der Stufe 1 (HQLA) nach Maßgabe der LCR und 15 % für andere Geschäfte), im Zusammenhang mit Finanzkunden soll umfassenden, durch kurzfristige Finanzierungen bedingten Verbindungen zwischen Finanzkunden entgegenwirken, da diese zur Entstehung von Verflechtungen zwischen Finanzkunden beitragen und bei einem Ausfall erschweren, dass ein bestimmtes Institut ohne Ansteckungsgefahr für das übrige Finanzsystem abgewickelt werden kann. Die Asymmetrie ist jedoch übermäßig konservativ kalibriert und kann die Liquidität der in der Regel als Sicherheiten für kurzfristige Geschäfte genutzten Wertpapiere, insbesondere Staatsanleihen, beeinträchtigen, da die Institute voraussichtlich den Umfang ihrer Geschäfte auf Märkten für Pensionsgeschäfte verringern werden. Darüber hinaus könnte die Kalibrierung Market-Making-Tätigkeiten unterminieren, da die Märkte für Pensionsgeschäfte die Verwaltung der notwendigen Bestände erleichtern, was im Widerspruch zu den Zielen der Kapitalmarktunion stünde. Des Weiteren würde es schwieriger, die betreffenden Wertpapiere rasch zu einem guten Kurs in Bargeld umzuwandeln, wodurch die Wirksamkeit der LCR gefährdet würde, die einen Puffer aus liquiden Vermögenswerten schaffen soll, der im Falle einer angespannten Liquiditätsslage leicht in Bargeld umgewandelt werden kann. Schließlich könnte durch die Kalibrierung dieser Asymmetrie die Liquidität der Interbanken-Refinanzierungsmärkte, insbesondere für Liquiditätsmanagement-Zwecke, beeinträchtigt werden, da sich dadurch die kurzfristige gegenseitige Kreditgewährung unter Banken verteuert. Die asymmetrische Behandlung sollte beibehalten werden, doch die RSF-Faktoren sollten (von 10 % bzw. 15 %) auf 5 % bzw. 10 % gesenkt werden.
- (42) Neben der Neukalibrierung des Basler RSF-Faktors, der auf durch Staatsanleihen besicherte kurzfristige umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Finanzkundensind anwendbar ist (RSF-Faktor von 5 % anstelle von 10 %), haben sich einige weitere Anpassungen als notwendig erwiesen, um sicherzustellen, dass die Einführung der

NSFR die Liquidität der Staatsanleihenmärkte nicht beeinträchtigt. Der Basler RSF-Faktor von 5 %, der auf HQLA der Stufe 1, einschließlich Staatsanleihen, anwendbar ist, bedeutet, dass die Institute ungeachtet der geplanten Haltedauer der betreffenden Staatsanleihen einen derartigen Prozentanteil an ohne Weiteres verfügbaren, langfristigen unbesicherten Finanzierungsmitteln halten müssten. Dies könnte für die Institute möglicherweise ein weiterer Anreiz sein, Bargeld bei der Zentralbank zu hinterlegen, statt als Primärhändler tätig zu werden und für Liquidität auf den Staatsanleihenmärkten zu sorgen. Darüber hinaus wäre dies nicht mit der LCR kohärent, in deren Rahmen selbst bei einer äußerst angespannten Liquiditätslage die vollständige Liquidität dieser Vermögenswerte anerkannt wird (Abschlag von 0 %). Der RSF-Faktor für HQLA der Stufe 1 im Sinne der für die EU-LCR, mit Ausnahme gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, sollte daher von 5 % auf 0 % verringert werden.

- (43) Ferner sollten sämtliche HQLA der Stufe 1 im Sinne der EU-LCR, mit Ausnahme gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die bei Derivatkontrakten als Nachschüsse entgegengenommen werden, derivative Aktiva ausgleichen können, während nach dem Basler Standard lediglich Barmittel, die die Bedingungen der Rahmenregelung für die Verschuldungsquote erfüllen, für den Ausgleich derivativer Aktiva anerkannt werden. Diese umfassendere Anerkennung von als Nachschüsse erhaltenen Vermögenswerten wird zur Liquidität der Staatsanleihenmärkte beitragen, eine Benachteiligung von Endnutzern, die hohe Mengen an Staatsanleihen, aber wenig Bargeld halten (etwa Pensionsfonds), verhindern und dafür sorgen, dass im Hinblick auf die Bargeldnachfrage auf den Repomärkten kein zusätzlicher Druck entsteht.
- (44) Die NSFR sollte für die Institute sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis gelten, es sei denn, die zuständigen Behörden gewähren auf Einzelbasis eine Ausnahme von der Anwendung der NSFR. Dadurch verdoppelt sich der Anwendungsbereich der LCR, die durch die NSFR ergänzt wird. Wurde keine Ausnahme von der Anwendung der NSFR auf Einzelbasis gewährt, sollten Geschäfte zwischen zwei Instituten, die derselben Gruppe oder demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, grundsätzlich symmetrische Faktoren für die verfügbare und die erforderliche stabile Refinanzierung erhalten, damit die Refinanzierungsmöglichkeiten im Binnenmarkt nicht geschmälert werden und das wirksame Liquiditätsmanagement europäischer Gruppen, in denen die Liquidität zentral gesteuert wird, nicht beeinträchtigt wird. Eine derartige präferenzielle symmetrische Behandlung sollte lediglich gruppeninternen Geschäften, bei denen sämtliche erforderlichen Vorkehrungen vorhanden sind – wobei zusätzliche Kriterien für grenzüberschreitende Geschäfte gelten – und nur mit vorheriger Zustimmung der beteiligten zuständigen Behörden gewährt werden, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass Institute, die Schwierigkeiten haben, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, stets Refinanzierungsunterstützung von anderen Unternehmen derselben Gruppe oder innerhalb desselben institutsbezogenen Sicherungssystems erhalten.
- (45) Bei der Konsolidierung von Tochterunternehmen in Drittländern sollten die in den jeweiligen Ländern anwendbaren Anforderungen der stabilen Refinanzierung gebührend berücksichtigt werden. Dementsprechend sollten die Konsolidierungsbestimmungen in der Union keine günstigere Behandlung für die

verfügbare und die erforderliche stabile Refinanzierung in Tochterunternehmen in Drittländern vorsehen als die nationale Gesetzgebung der betreffenden Drittländer.

- (46) Gemäß Artikel 508 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erstellt die Kommission einen Bericht über eine angemessene Regelung für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und unterbreitet gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag. Bis zum Inkrafttreten der betreffenden Bestimmung sollten Wertpapierfirmen, bei denen es sich nicht um systemrelevante Wertpapierfirmen handelt, weiterhin dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Anforderung der stabilen Refinanzierung unterliegen. Wertpapierfirmen, die nicht systemrelevant sind, sollten jedoch auf konsolidierter Basis der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten NSFR unterliegen, wenn sie Teil von Bankengruppen sind, damit eine angemessene Berechnung der NSFR auf konsolidierter Ebene ermöglicht wird.
- (47) Zur Gewährleistung einer angemessenen Überwachung möglicher Währungsinkongruenzen sollten die Institute verpflichtet sein, den für sie zuständigen Behörden die verbindliche detaillierte NSFR für sämtliche Positionen in der Meldewährung und gesondert für auf die einzelnen signifikanten Währungen lautenden Positionen zu melden. Die NSFR sollte den Instituten keine doppelten oder sonstigen Meldepflichten verursachen, die nicht mit den geltenden Vorschriften in Einklang stehen, und den Instituten sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich auf das Inkrafttreten der neuen Meldepflichten vorzubereiten.
- (48) Da ein wichtiger Grundsatz eines soliden Bankensystems darin besteht, den Markt mit aussagekräftigen und vergleichbaren Informationen über die gemeinsamen zentralen Risikoparameter der Institute zu versorgen, ist es von wesentlicher Bedeutung, Informationsasymmetrien so weit wie möglich zu verringern und die Vergleichbarkeit der Risikoprofile von Kreditinstituten innerhalb von Rechtsräumen und über Rechtsräume hinweg zu erleichtern. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat im Januar 2015 die überarbeiteten Standards für die Offenlegung (Säule 3) veröffentlicht, um die Vergleichbarkeit, Qualität und Kohärenz der aufsichtsrechtlichen Offenlegungen für den Markt zu verbessern. Daher ist es angebracht, die bestehenden Offenlegungspflichten zu ändern, um diese neuen internationalen Standards einzuführen.
- (49) Laut den Rückmeldungen auf die Sondierung der Kommission zum EU-Regelungsrahmen für Finanzdienstleistungen werden die geltenden Offenlegungspflichten als unverhältnismäßig und als Belastung für kleinere Institute betrachtet. Unbeschadet der stärkeren Anpassung der Offenlegung an internationale Standards sollten kleinere und weniger komplexe Institute Informationen seltener und weniger detailliert offenlegen müssen als große Institute, damit sie bürokratisch entlastet werden.
- (50) Was die Offenlegungen der Vergütung anbelangt, sollten einige Aspekte klargestellt werden. Darüber hinaus sollten Institute, die von bestimmten Vergütungsbestimmungen ausgenommen sind, Informationen über diese Ausnahme offenlegen müssen.
- (51) Die Anwendung der Rückstellungen für erwartete Kreditverluste, die durch die überarbeiteten internationalen Rechnungslegungsstandards zu Finanzinstrumenten (IFRS 9) eingeführt wurden, könnte dazu führen, dass die Eigenkapitalquoten der

Institute plötzlich signifikant ansteigen. Auch wenn die Erörterungen über die angemessene aufsichtliche Behandlung der Auswirkung eines Anstiegs der erwarteten Kreditverluste noch andauern, sollten die zusätzlichen Rückstellungen für Kreditrisiken im Sinne des IFRS 9 schrittweise eingeführt werden, um eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Kreditvergabe durch Kreditinstitute zu verhindern.

- (52) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für die Schaffung von wirtschaftlichem Wachstum und Arbeitsplätzen einer der Stützpfiler der Wirtschaft der Union. Angesichts der Tatsache, dass von KMU ein geringeres systemisches Risiko ausgeht als von größeren Unternehmen, sollten die Eigenkapitalanforderungen für Risikopositionen gegenüber KMU geringer sein als für Risikopositionen gegenüber Großunternehmen, damit eine optimale Bankenfinanzierung für KMU sichergestellt werden kann. Derzeit unterliegen Risikopositionen gegenüber KMU von bis zu 1,5 Mio. EUR einer Verringerung des risikogewichteten Positionsbetrags um 23,81 %. Da der Schwellenwert von 1,5 Mio. EUR für Risikopositionen gegenüber KMU kein Richtwert ist, ab dem sich die Risikobehaftung des betreffenden KMU ändert, sollte die Verringerung der Kapitalanforderungen auf Risikopositionen gegenüber KMU mit einem über dem Schwellenwert von 1,5 Mio. EUR liegenden Umfang ausgeweitet werden, wobei für den über dem Schwellenwert liegenden Teil eine Verringerung des risikogewichteten Positionsbetrags um 15 % gelten sollte.
- (53) Infrastrukturinvestitionen sind von wesentlicher Bedeutung, um Europas Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und Arbeitsplätze zu schaffen. Die Konjunkturerholung und das künftige Wirtschaftswachstum in der Union hängen stark von der Verfügbarkeit von Kapital für strategische Investitionen in Infrastruktur von europäischer Bedeutung ab, insbesondere in Breitband- und Energienetze sowie Transportinfrastruktur, vor allem in Industriezentren, in Bildung, Forschung und Innovation sowie in erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Investitionsoffensive für Europa zielt darauf ab, zusätzliche Finanzierungsmittel für tragfähige Infrastrukturprojekte zu mobilisieren, u. a. indem zusätzliche private Finanzierungsquellen erschlossen werden. Für einige potenzielle Investoren liegt das Hauptproblem darin, dass es vermeintlich an tragfähigen Projekten mangelt und die Kapazitäten für eine angemessene Risikobewertung aufgrund der diesen Projekten innewohnenden Komplexität begrenzt sind.
- (54) Um private Investitionen in Infrastrukturprojekte zu fördern, ist es daher unabdingbar, ein Regelungsumfeld zu schaffen, das die Förderung von Infrastrukturprojekten hoher Qualität ermöglicht und die Risiken für Investoren verringert. Insbesondere sollten die Eigenkapitalanforderungen für Risikopositionen aus Infrastrukturprojekten gesenkt werden, sofern die Projekte verschiedene Kriterien erfüllen, die ihr Risikoprofil absenken und die Planbarkeit der Cashflows verbessern können. Die Kommission sollte die Bestimmung bis [drei Jahren nach Inkrafttreten] überprüfen, um Folgendes zu bewerten: a) ihre Auswirkung auf den Umfang der Infrastrukturinvestitionen durch Institute und die Qualität der Investitionen mit Blick auf die Ziele der EU hinsichtlich des Übergangs zu einer klimaresistenten Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß und zur Kreislaufwirtschaft; und b) ihre Angemessenheit aus aufsichtlicher Sicht. Die Kommission sollte außerdem prüfen, ob der Anwendungsbereich auf

Infrastrukturinvestitionen von Unternehmen ausgedehnt werden sollte.

- (55) Nach Artikel 508 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² erstellt die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über eine angemessene Regelung für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und von Firmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben b und c der Verordnung und unterbreitet gegebenenfalls im Anschluss einen Gesetzgebungsvorschlag. Mit diesem Gesetzgebungsvorschlag könnten neue Anforderungen für diese Firmen eingeführt werden. Um Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und unnötige sowie mehrfache regulatorische Änderungen zu vermeiden, sollten nicht systemrelevante Wertpapierfirmen daher von der Einhaltung der neuen Bestimmungen zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sein. Wertpapierfirmen, die dasselbe systemische Risiko wie Kreditinstitute bergen, sollten jedoch denselben Anforderungen unterliegen wie Kreditinstitute.
- (56) Mit Blick auf die infolge der Verstärkung des aufsichtsrechtlichen Rahmens und der Schaffung der Bankenunion nun strengere Gruppenaufsicht ist es wünschenswert, dass die Institute die Vorteile des Binnenmarkts noch stärker nutzen, auch um ein effizientes Kapital- und Liquiditätsmanagement innerhalb der gesamten Gruppe sicherzustellen. Daher sollten für grenzüberschreitend tätige Gruppen Tochterunternehmen oder Mutterunternehmen auf Einzelebene von der Anwendung der Anforderungen ausgenommen werden können, sofern angemessene Vorkehrungen bestehen, die sicherstellen, dass den ausgenommenen Einheiten ausreichend Kapital und ausreichende Liquidität zur Verfügung stehen. Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, obliegt es der zuständigen Behörde, zu entscheiden, ob derartige Ausnahmen gewährt werden. Die Entscheidungen der zuständigen Behörden sollten hinreichend begründet werden.
- (57) Um den Instituten die Einhaltung der in dieser Verordnung und in der Richtlinie 36/2013/EU festgelegten Bestimmungen sowie der zu deren Umsetzung erlassenen technischen Regulierungsstandards, technischen Durchführungsstandards, Leitlinien und Meldebögen zu erleichtern, sollte die EBA ein IT-Instrument entwickeln, mit dem die Institute je nach Größe und Geschäftsmodell durch die entsprechenden einschlägigen Bestimmungen, Standards und Meldebögen hindurchgeführt werden.
- (58) Für eine bessere Vergleichbarkeit der Offenlegung sollte die EBA das Mandat erhalten, standardisierte Bögen für die Offenlegung zu auszuarbeiten, die sämtliche wesentlichen Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates abdecken. Bei der Ausarbeitung dieser Standards sollte die EBA der Größe und Komplexität der Institute sowie der Art und dem Umfang der mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken Rechnung tragen.
- (59) Damit sichergestellt ist, dass einige spezifische technische Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angemessen festgelegt und mögliche Entwicklungen auf internationaler Ebene berücksichtigt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Produkte und Dienstleistungen aufzustellen, deren Aktiva und Verbindlichkeiten als interdependent betrachtet werden können, und um festzulegen, wie Derivate, besicherte

Kreditvergaben, Kapitalmarkttransaktionen sowie mit Finanzkunden geschlossene unbesicherte Transaktionen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten bei der Berechnung der NSFR zu behandeln sind.

- (60) Die Kommission sollte im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 von der EBA ausgearbeitete Entwürfe technischer Regulierungsstandards erlassen, die die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko bei Positionen des Anlagebuchs, Instrumente mit Restrisiken, „Jump-to-Default“-Berechnungen, die Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle für Marktrisiken, Rückvergleiche anhand interner Modelle, die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten, nicht modellierbare Risikofaktoren und das Ausfallrisiko in einem auf internen Modellen beruhenden Ansatz für das Marktrisikoregeln. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Die Kommission und die EBA sollten sicherstellen, dass diese Standards und Anforderungen von allen betroffenen Instituten auf eine Weise angewandt werden können, die der Art, dem Umfang und der Komplexität dieser Institute und ihrer Tätigkeiten angemessen ist.
- (61) Für die Zwecke der Anwendung der Großkreditbestimmungen sollte die Kommission durch die Annahme von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union spezifizieren, unter welchen Umständen die Bedingungen für das Vorliegen einer Gruppe verbundener Kunden erfüllt sind und wie der Wert der Risikopositionen aus den in Anhang II genannten Geschäften und aus Kreditderivaten zu berechnen ist, die nicht direkt mit einem Kunden eingegangen wurden, sondern einem von diesem Kunden begebenen Kredit- oder Beteiligungsinstrument zugrunde liegen, sowie die Fälle und Fristen, in denen die zuständigen Behörden eine Überschreitung der Obergrenze für Risikopositionen erlauben können. Die Kommission sollte außerdem technische Regulierungsstandards erlassen, um das Format und die Häufigkeit der Meldungen im Zusammenhang mit Großkrediten sowie die Kriterien zur Ermittlung von Schattenbanken, auf die sich die Meldepflichten für Großkredite beziehen, zu präzisieren.
- (62) Was das Gegenparteiausfallrisiko angeht, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Festlegung von Aspekten im Zusammenhang mit den wesentlichen Risikofaktoren von Geschäften, dem aufsichtlichen Delta und dem Aufschlag für die Kategorie „Warenpositionsrisiko“ zu erlassen.
- (63) Vor der Annahme von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist es besonders wichtig, dass die Kommission während ihrer vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt, und dass diese Konsultationen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 festgelegten Grundsätzen stehen. Damit insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte gewährleistet wird, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (64) Damit auf laufende Entwicklungen im Zusammenhang mit Offenlegungsstandards auf internationaler und auf Unionsebene wirksamer reagiert werden kann, sollte die Kommission das Mandat haben, die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 niedergelegten Offenlegungspflichten durch einen delegierten Rechtsakt zu ändern.
- (65) Die EBA sollte darüber Bericht erstatten, inwiefern die Verhältnismäßigkeit des Unionspakets zu den aufsichtlichen Meldepflichten in punkto Anwendungsbereich, Detailtiefe oder Meldeintervalle verbessert werden könnte.
- (66) Für die Zwecke der Anwendung der Eigenmittelanforderungen auf Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA sollte die Kommission durch die Annahme eines technischen Regulierungsstandards präzisieren, wie die Institute den risikogewichteten Positionsbeitrag nach dem mandatsbasierten Ansatz zu berechnen haben, wenn einer der für diese Berechnung erforderlichen Bestandteile nicht verfügbar ist.
- (67) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Stärkung und Optimierung der bereits bestehenden Unionsvorschriften zur Gewährleistung einheitlicher Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der gesamten Union auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (68) Angesichts der Änderungen in Bezug auf die Behandlung von Risikopositionen gegenüber qualifizierten ZGP, insbesondere die Behandlung der Beiträge von Instituten zu den Ausfallfonds qualifizierter ZGP, sollten die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in die genannte Verordnung eingeführt wurden und die Berechnung des hypothetischen Kapitals von ZGP regeln, welches von den Instituten sodann zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen verwendet wird, ebenfalls geändert werden.
- (69) Die Anwendung bestimmter Vorschriften zu neuen Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zur Umsetzung des TLAC-Standards sollten ab 1. Januar 2019, wie auf internationaler Ebene vereinbart, in Kraft treten.
- (70) Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1
Anwendungsbereich*

Diese Verordnung legt einheitliche Regeln für allgemeine Aufsichtsanforderungen fest, die im Rahmen der Richtlinie 2013/36/EU beaufsichtigte Institute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in folgenden Punkten erfüllen müssen:

- a) Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf vollständig quantifizierbare, einheitliche und standardisierte Komponenten von Kredit-, Markt-, operationellem und Abwicklungsrisiko;
- b) Vorschriften zur Begrenzung von Großkrediten:
- c) Liquiditätsanforderungen im Hinblick auf vollständig quantifizierbare, einheitliche und standardisierte Komponenten des Liquiditätsrisikos;
- d) Meldepflichten hinsichtlich der Buchstaben a, b und c sowie hinsichtlich der Verschuldung,
- e) Offenlegungspflichten.

Diese Verordnung legt einheitliche Regeln hinsichtlich der Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten fest, die Abwicklungseinheiten, bei denen es sich um global systemrelevante Institute (G-SRI) handelt oder die Teil von G-SRI sind, sowie bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI erfüllen müssen.

Diese Verordnung gilt nicht für die Bekanntmachungspflichten der zuständigen Behörden im Bereich der Aufsichtsvorschriften und der Beaufsichtigung von Instituten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU.“.

- (2) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2
Aufsichtsbefugnisse*

- 1. Um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, werden die zuständigen Behörden mit den in der Richtlinie 2013/36/EU und in dieser Verordnung genannten Befugnissen ausgestattet und wenden die darin beschriebenen Verfahren an.
- 2. Um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, werden die Abwicklungsbehörden mit den in der Richtlinie 2014/59/EU und in dieser Verordnung genannten Befugnissen ausgestattet und wenden die darin beschriebenen Verfahren an.
- 3. Um die Einhaltung der Anforderungen an die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu gewährleisten, arbeiten die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden zusammen.“.

- (3) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. „Organismus für gemeinsame Anlagen“ und „OGA“ einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²³ oder einen AIF im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des

²³ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

Europäischen Parlaments und des Rates²⁴;“;

b) Absatz 1 Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. „Finanzholdinggesellschaft“ ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind.

Die Tochterunternehmen eines Finanzinstituts sind dann hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute, wenn mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Institut ist und wenn über 50 % des Eigenkapitals, der konsolidierten Bilanzsumme, der Einkünfte, des Personals oder eines anderen von der zuständigen Behörde als relevant erachteten Indikators Tochterunternehmen zuzuordnen sind, bei denen es sich um Institute oder Finanzinstitute handelt;“;

c) Absatz 1 Nummer 26 erhält folgende Fassung:

„26. „Finanzinstitut“ ein Unternehmen, das kein Institut und keine reine Industrieholdinggesellschaft ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Geschäfte zu betreiben; diese Definition schließt Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Zahlungsinstitute im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ und Vermögensverwaltungsgesellschaften ein, jedoch nicht Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Versicherungsholdinggesellschaften gemäß der Definition in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f beziehungsweise Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG;“;

d) Dem Absatz 1 Nummer 39 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die die unter Buchstabe a oder b genannten Bedingungen aufgrund ihrer direkten Risikoposition gegenüber derselben ZGP zu Zwecken von Clearingtätigkeiten erfüllen, werden nicht als Gruppe betrachtet, die eine Gruppe verbundener Kunden bildet.“;

e) in Absatz 1 Nummer 71 Buchstabe b erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„b) für die Zwecke des Artikels 97 die Summe folgender Komponenten:“;

f) Absatz 1 Nummer 72 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) sie ist ein geregelter Markt oder ein Markt eines Drittlands, der gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird;“;

²⁴ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

²⁵ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1).

g) Absatz 1 Nummer 86 erhält folgende Fassung:

„86. „Handelsbuch“ alle Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die ein Institut entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer mit Handelsabsicht gehaltener Positionen oder von Positionen nach Artikel 104 Absatz 2, ausgenommen Positionen im Sinne von Artikel 104 Absatz 3, hält;“;

h) Absatz 1 Nummer 91 erhält folgende Fassung:

„91. „Handelsrisikoposition“ eine aus Geschäften im Sinne des Artikels 301 Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie aus der Einschussforderung herrührende aktuelle Risikoposition, einschließlich eines einem Clearingmitglied zustehenden und noch nicht eingegangenen Nachschusses, und jede potenzielle künftige Risikoposition eines Clearingmitglieds oder eines Kunden gegenüber einer ZGP;“;

i) Absatz 1 Nummer 96 erhält folgende Fassung:

„96. „internes Sicherungsgeschäft“ eine Position, die die Risikobestandteile zwischen einer Position im Handelsbuch oder einer Gruppe von Positionen im Handelsbuch und einer oder mehreren Positionen im Anlagebuch oder zwischen zwei Handelsabteilungen im Wesentlichen ausgleicht;“;

j) in Absatz 1 werden folgende Nummern angefügt:

129. „Abwicklungsbehörde“ eine Abwicklungsbehörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie [2014/59/EU](#);

130. „Abwicklungseinheit“ eine Abwicklungseinheit im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 83a der Richtlinie [2014/59/EU](#);

131. „Abwicklungsgruppe“ eine Abwicklungsgruppe im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 83b der Richtlinie [2014/59/EU](#);

132. „global systemrelevantes Institut (G-SRI)“ ein G-SRI, das im Einklang mit Artikel 131 Absätze 1 und 2 der Richtlinie [2013/36/EU](#) ermittelt wurde;

133. „global systemrelevantes Nicht-EU-Institut (Nicht-EU-G-SRI)“ global systemrelevante Bankengruppen oder Banken (G-SIB), bei denen es sich nicht um G-SRI handelt und die in der vom Rat für Finanzstabilität veröffentlichten und regelmäßig aktualisierten Liste aufgeführt sind;

134. „bedeutendes Tochterunternehmen“ ein Tochterunternehmen, das auf Einzelbasis oder konsolidierter Basis eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) das Tochterunternehmen hält mehr als 5 % der konsolidierten risikogewichteten Aktiva seines ursprünglichen Mutterunternehmens;
- b) das Tochterunternehmen generiert mehr als 5 % der betrieblichen Erträge seines ursprünglichen Mutterunternehmens;
- c) die Gesamtrisikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote des Tochterunternehmens übersteigt 5 % der konsolidierten Risikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote seines ursprünglichen Mutterunternehmens;

135. „G-SRI-Einheit“ eine Einheit mit Rechtspersönlichkeit, bei der es sich um ein G-SRI handelt oder die Teil eines G-SRI oder eines Nicht-EU-G-SRI ist;

136. „Bail-in-Instrument“ ein Bail-in-Instrument im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 57 der Richtlinie 2014/59/EU;

137. „Gruppe“ eine Gruppe von Unternehmen, von denen mindestens eines ein Institut ist und die aus einem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen oder die aus Unternehmen besteht, die untereinander durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ verbunden sind;

138. „Wertpapierfinanzierungsgeschäft“ und „SFT“ ein Pensionsgeschäft, ein Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäft oder ein Lombardgeschäft;

139. „systemrelevante Wertpapierfirma“ eine Wertpapierfirma, die als G-SRI oder A-SRI im Einklang mit Artikel 131 Absatz 1, 2 oder 3 der Richtlinie 2013/36/EU eingestuft wurde;

140. „Ersteinschuss“ jede Sicherheit, bei der es sich nicht um einen Nachschuss handelt und die von einer Einheit entgegengenommen oder geleistet wird, um aktuelle und potenzielle künftige Risiken eines Geschäfts oder eines Portfolios von Geschäften in dem Zeitraum zu decken, der zur Verwertung dieser Geschäfte notwendig ist, oder um deren Marktrisiken infolge eines Ausfalls der Gegenpartei des Geschäfts oder des Portfolios von Geschäften neu abzusichern;

141. „Marktrisiko“ das aus Marktpreisbewegungen erwachsende Verlustrisiko;

142. „Wechselkursrisiko“ das aus Wechselkursbewegungen erwachsende Verlustrisiko;

143. „Warenpositionsrisiko“ das aus Warenpreisbewegungen erwachsende Verlustrisiko;

144. „Handelsabteilung“ eine genau definierte Gruppe von Händlern, die von einem Institut für die gemeinsame Verwaltung eines Portfolios von Handelsbuchpositionen im Einklang mit einer genau festgelegten und kohärenten Geschäftsstrategie eingerichtet wurde und innerhalb derselben Risikomanagementstruktur agiert.“;

k) folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, um zu präzisieren, unter welchen Umständen die in Nummer 39 Unterabsatz 1 Buchstabe a bzw. b festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens [ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“.

²⁶ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

(4) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Institute halten die in den Teilen 2 bis 5, 7 und 8 festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis ein.“;

b) folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 erfüllen lediglich die als Abwicklungseinheiten eingestuften Institute, bei denen es sich außerdem um G-SRI handelt oder die Teil eines G-SRI sind und die keine Tochterunternehmen haben, die in Artikel 92a festgelegte Anforderung auf Einzelbasis.

Lediglich bedeutende Tochterunternehmen eines Nicht-EU-G-SRI, die keine Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts sind, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt und die keine Tochterunternehmen haben, halten Artikel 92b auf Einzelbasis ein.“.

(5) In Artikel 7 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen Behörden können Tochterunternehmen von der Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 ausnehmen, wenn sowohl das Tochterunternehmen als auch das Mutterunternehmen ihren Hauptsitz im selben Mitgliedstaat haben und das Tochterunternehmen in die konsolidierte Beaufsichtigung des Mutterunternehmens einbezogen ist, bei dem es sich um ein Institut, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft handelt, und alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind, sodass eine angemessene Verteilung der Eigenmittel zwischen dem Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährleistet ist:

- a) ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen an das Tochterunternehmen ist weder vorhanden noch abzusehen;
- b) entweder das Mutterunternehmen erfüllt in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der zuständigen Behörde und hat mit deren Genehmigung erklärt, dass es für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen garantiert, oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken können vernachlässigt werden;
- c) die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens erstrecken sich auch auf das Tochterunternehmen;
- d) das Mutterunternehmen hält mehr als 50 % der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte oder ist zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt.

(2) Die zuständige Behörde kann nach Konsultation der konsolidierenden Aufsichtsbehörde ein Tochterunternehmen von der Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 ausnehmen, wenn sich der Hauptsitz des Tochterunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat als der Hauptsitz des Mutterunternehmens befindet und das Tochterunternehmen in die konsolidierte Beaufsichtigung des Mutterunternehmens

einbezogen ist, bei dem es sich um ein Institut, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft handelt, sofern alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die in Absatz 1 Buchstaben a bis d festgelegten Bedingungen;
- b) das Institut gewährt seinem Tochterunternehmen eine Garantie, die jederzeit die nachstehenden Bedingungen erfüllt:
 - i) die Garantie wird für einen Betrag bereitgestellt, der mindestens dem Betrag der Eigenmittelanforderung entspricht, von der das Tochterunternehmen ausgenommen wird;
 - ii) die Garantie wird in Anspruch genommen, wenn das Tochterunternehmen seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann oder im Hinblick auf das Tochterunternehmen eine Feststellung nach Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU vorgenommen wurde, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt;
 - iii) mindestens 50 % des Garantiebetrags sind durch eine Finanzsicherheit gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ vollständig besichert;
 - iv) sofern die für das Tochterunternehmen zuständige Behörde nichts anderes bestimmt hat, unterliegen die Garantie und die Finanzsicherheit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Hauptsitz des Tochterunternehmens befindet;
 - v) die Sicherheit, die die Garantie absichert, ist eine anerkennungsfähige Sicherheit im Sinne des Artikels 197, die nach Anwendung angemessen konservativer Sicherheitsabschläge ausreicht, um den unter Ziffer iii genannten Betrag in voller Höhe zu decken;
 - vi) die Sicherheit, die die Garantie absichert, ist unbelastet und wird nicht als Sicherheit für andere Garantien verwendet;
 - vii) es bestehen keine rechtlichen, regulatorischen oder operationellen Hindernisse, die der Übertragung der Sicherheit vom Mutterunternehmen auf das einschlägige Tochterunternehmen im Wege stehen.“

(6) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Ausnahmen von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis

1. Die zuständigen Behörden können ein Institut und alle oder einige seiner Tochterunternehmen, deren Hauptsitz sich im selben Mitgliedstaat befindet wie der Hauptsitz des Instituts, vollständig oder teilweise von der Anwendung des Teils 6

²⁷ Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43).

ausnehmen und diese als zusammengefasste Liquiditätsuntergruppe beaufsichtigen, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Teil 6 wird von dem Mutterinstitut auf konsolidierter Basis bzw. von einem Tochterunternehmen auf teilkonsolidierter Basis eingehalten;
- b) die Liquiditätspositionen aller gemäß diesem Absatz ausgenommenen Institute innerhalb der Liquiditätsuntergruppe werden von dem Mutterinstitut auf konsolidierter Basis oder dem Tochterinstitut auf teilkonsolidierter Basis kontinuierlich überwacht, und das Mutter- bzw. Tochterinstitut gewährleistet ein ausreichend hohes Liquiditätsniveau aller betroffenen Institute;
- c) die Institute innerhalb der Liquiditätsuntergruppe haben Verträge abgeschlossen, die nach Überzeugung der zuständigen Behörden einen freien Fluss finanzieller Mittel zwischen ihnen gewährleisten, sodass sie ihren individuellen und gemeinsamen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen können;
- d) ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die Erfüllung der Verträge nach Buchstabe c ist weder vorhanden noch abzusehen.

2. Die zuständigen Behörden können ein Institut und alle oder einige seiner Tochterunternehmen, deren Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet als der Hauptsitz des Instituts, erst nach Anwendung des Verfahrens nach Artikel 21 vollständig oder teilweise von der Anwendung des Teils 6 ausnehmen und diese als zusammengefasste Liquiditätsuntergruppe beaufsichtigen, wobei lediglich diejenigen Institute ausgenommen werden können, deren zuständige Behörden in Bezug auf folgende Elemente derselben Auffassung sind:

- a) ihre Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1;
- b) ihre Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen des Artikels 86 der Richtlinie 2013/36/EU hinsichtlich der Organisation und der Behandlung des Liquiditätsrisikos innerhalb der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe;
- c) die Verteilung der Beträge, Belegenheit und des Eigentums an den erforderlichen liquiden Aktiva, die in der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe gehalten werden müssen;
- d) die Festlegung der Mindestbeträge an liquiden Aktiva, die von der Anwendung des Teils 6 ausgenommene Institute halten müssen;
- e) die Notwendigkeit strengerer Parameter als in Teil 6 vorgesehen;
- f) den unbeschränkten Austausch lückenloser Informationen zwischen den zuständigen Behörden;
- g) das umfassende Verständnis der Auswirkungen einer solchen Befreiung.

3. Eine Behörde, die für die Beaufsichtigung eines Instituts und aller oder einiger seiner Tochterunternehmen, deren Hauptsitze sich in einem anderen Mitgliedstaat als der

Hauptsitz des Instituts befinden, auf Einzelbasis zuständig ist, kann dieses Institut und alle oder einige seiner Tochterunternehmen vollständig oder teilweise von der Anwendung des Teils 6 ausnehmen und als zusammengefasste Liquiditätsuntergruppe beaufsichtigen, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Bedingungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b,
- b) dem Institut oder der Gruppe von Instituten mit Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat wird von dem Mutterinstitut auf konsolidierter Basis oder dem Tochterinstitut auf teilkonsolidierter Basis eine Garantie gewährt, die sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt:
 - i) die Garantie wird für einen Betrag bereitgestellt, der mindestens dem Betrag der Netto-Liquiditätsabflüsse entspricht, der von der Garantie substituiert und im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission²⁸ auf Einzelbasis für das Institut oder auf teilkonsolidierter Basis für die Gruppe von Instituten, das bzw. die unter die Ausnahme fällt und dem bzw. der die Garantie zugutekommt, berechnet wird, wobei jedwede Vorzugsbehandlung unberücksichtigt bleibt;
 - ii) die Garantie wird in Anspruch genommen, wenn das Institut oder die Gruppe von Instituten, das bzw. die unter die Ausnahme fällt und dem bzw. der die Garantie zugutekommt, seine bzw. ihre Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann oder im Hinblick auf das Institut oder die Gruppe von Instituten, das bzw. die unter die Ausnahme fällt, eine Feststellung nach Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU vorgenommen wurde, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt;
 - iii) die Garantie ist durch eine Finanzsicherheit gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/47/EG vollständig besichert;
 - iv) die Garantie und die Finanzsicherheit unterliegen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Hauptsitz des Instituts oder der Gruppe von Instituten befindet, das bzw. die unter die Ausnahme fällt und dem bzw. der die Garantie zugutekommt, sofern die für diese Institute zuständige Behörde nichts anderes bestimmt hat;
 - v) die Sicherheiten, die die Garantie absichern, sind als liquide Aktiva hoher Qualität im Sinne der Artikel 10 bis 13 und des Artikels 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission

²⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

anererkennungsfähig und decken nach Anwendung der Abschlüsse im Sinne von Titel II Kapitel 2 der genannten Verordnung mindestens 50 % des Betrags der im Einklang mit der Verordnung auf Einzelbasis für das Institut oder auf teilkonsolidierter Basis für die Gruppe von Instituten, das bzw. die unter die Ausnahme fällt und dem bzw. der die Garantie zugutekommt, berechneten Netto-Liquiditätsabflüsse ab, wobei jedwede Vorzugsbehandlung unberücksichtigt bleibt;

- vi) die Sicherheit, die die Garantie absichert, ist unbelastet und wird nicht als Sicherheit für andere Geschäfte verwendet;
- vii) der Übertragung der Sicherheit von dem Institut, das die Garantie gewährt, auf das Institut oder die Gruppe von Instituten, das bzw. die unter die Ausnahme fällt und dem bzw. der die Garantie zugutekommt, stehen keine vorhandenen oder absehbaren rechtlichen, regulatorischen oder praktischen Hindernisse entgegen.

4. Die zuständigen Behörden können außerdem die Absätze 1, 2 und 3 auf ein oder einige Tochterunternehmen einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft anwenden und die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft und die Tochterunternehmen, die unter die Ausnahme fallen, oder lediglich die Tochterunternehmen, die unter die Ausnahme fallen, als zusammengefasste Liquiditätsuntergruppe beaufsichtigen. Verweise in den Absätzen 1, 2 und 3 auf das Mutterinstitut sind so zu verstehen, dass sie sich auch auf die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft beziehen.
5. Die zuständigen Behörden können die Absätze 1, 2 und 3 auch auf Institute anwenden, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem im Sinne des Artikels 113 Absatz 7 angehören, sofern diese Institute alle Voraussetzungen jenes Artikels erfüllen, sowie auf andere Institute, die in einer Beziehung im Sinne des Artikels 113 Absatz 6 zueinander stehen, sofern diese Institute alle darin genannten Voraussetzungen erfüllen. Die zuständigen Behörden bestimmen in diesem Fall eines der unter die Ausnahme fallenden Institute, das Teil 6 auf Basis der konsolidierten Lage aller Institute der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe erfüllen muss.
6. Wurde eine Ausnahmegenehmigung nach den Absätzen 1 bis 5 erteilt, können die zuständigen Behörden auch Artikel 86 der Richtlinie 2013/36/EU ganz oder teilweise auf Ebene der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe anwenden und auf Einzelbasis von der Anwendung des Artikels 86 der Richtlinie 2013/36/EU oder Teilen davon absehen.

Wurde eine Ausnahmegenehmigung nach den Absätzen 1 bis 5 erteilt, wenden die zuständigen Behörden im Hinblick auf die Elemente von Teil 6, für die die

Ausnahme gilt, die Meldepflichten nach Artikel 415 dieser Verordnung auf Ebene der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe an und sehen von der Anwendung des Artikels 415 auf Einzelbasis ab.

7. Wird Instituten, denen auf Einzelbasis früher eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, keine Ausnahme nach den Absätzen 1 bis 5 mehr gewährt, berücksichtigen die zuständigen Behörden den Zeitraum, den diese Institute für die Vorbereitung auf die Anwendung von Teil 6 oder von Teilen davon benötigen, und sehen einen angemessenen Übergangszeitraum vor der Anwendung dieser Bestimmungen auf diese Institute vor.“.

- (7) Artikel 11 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 11
Allgemeine Behandlung*

1. Für die Zwecke der Anwendung der Anforderungen dieser Verordnung auf konsolidierter Basis beziehen sich die Bezeichnungen „Institute“, „Mutterinstitute in einem Mitgliedstaat“, „EU-Mutterinstitut“ und „Mutterunternehmen“ gegebenenfalls auch auf im Einklang mit Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU zugelassene Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften.
2. Mutterinstitute in einem Mitgliedstaat erfüllen die in den Teilen 2 bis 4 und 7 festgelegten Pflichten in dem in Artikel 18 vorgesehenen Umfang und der dort vorgesehenen Weise auf Basis der konsolidierten Lage. Die Mutter- und ihre Tochterunternehmen, soweit sie unter diese Verordnung fallen, errichten eine angemessene Organisationsstruktur und geeignete interne Kontrollmechanismen, um sicherzustellen, dass die für die Konsolidierung erforderlichen Daten ordnungsgemäß verarbeitet und weitergeleitet werden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die nicht unter diese Verordnung fallenden Tochterunternehmen Regelungen, Verfahren und Mechanismen schaffen, die eine ordnungsgemäße Konsolidierung gewährleisten.
3. Abweichend von Absatz 2 erfüllen lediglich die als Abwicklungseinheiten eingestuften Mutterinstitute, bei denen es sich um G-SRI handelt oder die Teil von G-SRI oder von Nicht-EU-G-SRI sind, Artikel 92a in dem in Artikel 18 vorgesehenen Umfang und der dort vorgesehenen Weise auf konsolidierter Basis.
Lediglich EU-Mutterinstitute, bei denen es sich um bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI und nicht um Abwicklungseinheiten handelt, erfüllen Artikel 92b in dem in Artikel 18 vorgesehenen Umfang und der dort vorgesehenen Weise auf konsolidierter Basis.
4. EU-Mutterinstitute erfüllen Teil 6 auf Basis ihrer konsolidierten Lage, sofern die Gruppe ein oder mehrere Kreditinstitute oder für die Erbringung der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2004/39/EG genannten

Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zugelassene Wertpapierfirmen umfasst. Bis der in Artikel 508 Absatz 2 dieser Verordnung genannte Bericht der Kommission vorliegt und wenn der Gruppe ausschließlich Wertpapierfirmen angehören, können die zuständigen Behörden die EU-Mutterinstitute von der Einhaltung von Teil 6 auf konsolidierter Basis befreien, wobei sie die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte der Wertpapierfirmen berücksichtigen.

Wurde eine Ausnahme nach Artikel 8 Absätze 1 bis 5 gewährt, erfüllen die Institute und gegebenenfalls die Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die Teil einer Liquiditätsuntergruppe sind, Teil 6 auf konsolidierter Basis oder auf teilkonsolidierter Basis der Liquiditätsuntergruppe.

5. Findet Artikel 10 Anwendung, so muss die dort genannte Zentralorganisation die Anforderungen nach den Teilen 2 bis 8 auf Basis der konsolidierten Gesamtlage der Zentralorganisation und der ihr angeschlossenen Institute einhalten.
6. Zusätzlich zu den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 und ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU können die zuständigen Behörden verlangen, dass die Institute die Anforderungen der Teile 2 bis 4 und 6 bis 8 und des Titels VII der Richtlinie 2013/36/EU auf teilkonsolidierter Basis einhalten, wenn dies zu Aufsichtszwecken aufgrund der Besonderheiten des Risikos oder der Kapitalstruktur eines Instituts oder wenn Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften erlassen, die die strukturelle Trennung von Tätigkeiten innerhalb einer Bankengruppe vorschreiben, gerechtfertigt ist.

Die Anwendung des Ansatzes nach Unterabsatz 1 darf die wirksame Aufsicht auf konsolidierter Basis nicht berühren und keine unverhältnismäßig nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem anderer Mitgliedstaaten insgesamt oder auf Teile davon oder das Finanzsystem in der Union insgesamt haben noch ein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarktes bilden oder schaffen.“

- (8) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Konsolidierte Berechnung für G-SRI mit mehreren Abwicklungseinheiten

Handelt es sich bei mehr als einer der G-SRI-Einheiten, die derselben G-SRI angehören, um Abwicklungseinheiten, berechnet das EU-Mutterinstitut dieses G-SRI den Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe a. Diese Berechnung erfolgt auf Basis der konsolidierten Lage des EU-Mutterinstituts so, als sei es die einzige Abwicklungseinheit des G-SRI.

Ist der im Einklang mit Unterabsatz 1 berechnete Betrag niedriger als die Summe der Beträge der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe a aller zu dem G-SRI gehörenden Abwicklungseinheiten, so gehen die Abwicklungsbehörden im Einklang mit Artikel 45d Absatz 3 und Artikel 45h Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU vor.

Ist der im Einklang mit Unterabsatz 1 berechnete Betrag höher als die Summe der Beträge der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe a

aller zu dem G-SRI gehörenden Abwicklungseinheiten, so können die Abwicklungsbehörden im Einklang mit Artikel 45d Absatz 3 und Artikel 45h Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU vorgehen.“.

(9) Artikel 13 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 13
Anwendung der Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis*

1. EU-Mutterinstitute müssen Teil 8 auf Basis der konsolidierten Lage erfüllen.
Große Tochterunternehmen von EU-Mutterinstituten legen die in den Artikeln 437, 438, 440, 442, 450, 451, 451a, 451d und 453 spezifizierten Informationen auf Einzelbasis oder gegebenenfalls im Einklang mit dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU auf teilkonsolidierter Basis offen.
2. Als Abwicklungseinheiten eingestufte Institute, bei denen es sich um G-SRI handelt oder die Teil eines G-SRI sind, erfüllen Teil 8 auf der Basis ihrer konsolidierten Finanzlage.
3. Absatz 1 Unterabsatz 1 findet keine Anwendung auf EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften, gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder Abwicklungseinheiten, wenn von einem Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittland bereits gleichwertige Angaben auf konsolidierter Basis veröffentlicht werden.
Absatz 1 Unterabsatz 2 findet Anwendung auf Tochterunternehmen von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittland, wenn diese Tochterunternehmen als große Tochterunternehmen gelten.
4. Findet Artikel 10 Anwendung, so muss die Zentralorganisation im Sinne jenes Artikels Teil 8 auf Basis der konsolidierten Lage der Zentralorganisation erfüllen. Auf die Zentralorganisation findet Artikel 18 Absatz 1 Anwendung, die angeschlossenen Institute werden als Tochterunternehmen der Zentralorganisation behandelt.“.

(10) Artikel 18 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 18
Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung*

1. Institute, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die den in Abschnitt 1 dieses Kapitels genannten Anforderungen auf Basis ihrer konsolidierten Lage unterliegen, nehmen eine Vollkonsolidierung aller Institute und Finanzinstitute vor, die ihre Tochterunternehmen sind. Die Absätze 3 bis 7 dieses Artikels finden keine Anwendung, sofern Teil 6 auf Basis der konsolidierten Lage eines Instituts, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft oder bei einer Liquiditätsuntergruppe gemäß den Artikeln 8 und 10 auf teilkonsolidierter Basis angewandt wird.

Institute, die den in Artikel 92a oder 92b genannten Anforderungen auf Basis ihrer konsolidierten Lage unterliegen, nehmen eine Vollkonsolidierung aller Institute und Finanzinstitute vor, bei denen es sich um ihre Tochterunternehmen in den einschlägigen Abwicklungsgruppen handelt.

2. Ist nach Artikel 111 der Richtlinie 2013/36/EU die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis vorgeschrieben, so werden Anbieter von Nebendienstleistungen in den Fällen und gemäß den Methoden, die in diesem Artikel festgelegt sind, in die Konsolidierung einbezogen.
3. Sind Unternehmen untereinander durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden, so bestimmen die zuständigen Behörden, in welcher Form die Konsolidierung erfolgt.
4. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde verlangt eine anteilmäßige Konsolidierung entsprechend dem Kapitalanteil von Beteiligungen an Instituten und Finanzinstituten, die von einem in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen geleitet werden, wenn die Haftung der betreffenden Unternehmen auf ihren Kapitalanteil beschränkt ist.
5. In anderen als den in den Absätzen 1 und 4 genannten Fällen von Beteiligungen oder sonstigen Kapitalbeziehungen entscheiden die zuständigen Behörden, ob und in welcher Form die Konsolidierung zu erfolgen hat. Sie können insbesondere die Anwendung der Äquivalenzmethode gestatten oder vorschreiben. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.
6. Die zuständigen Behörden bestimmen, ob und in welcher Form die Konsolidierung vorzunehmen ist, wenn
 - a) ein Institut nach Auffassung der zuständigen Behörden einen signifikanten Einfluss auf ein oder mehrere Institute oder Finanzinstitute ausübt, ohne jedoch eine Beteiligung an diesen Instituten zu halten oder andere Kapitalbeziehungen zu diesen Instituten zu haben, und
 - b) zwei oder mehr Institute oder Finanzinstitute einer einheitlichen Leitung unterstehen, ohne dass diese vertraglich oder satzungsmäßig festgelegt ist.

Die zuständigen Behörden können insbesondere die Anwendung der in Artikel 22 Absätze 7 bis 9 der Richtlinie 2013/34/EU beschriebenen Methode gestatten oder vorschreiben. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.

7. Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Bedingungen für eine Konsolidierung in den in den Absätzen 2 bis 6

beschriebenen Fällen aus.

Die EBA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens am 31. Dezember 2016.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“.

- (11) Artikel 22 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 22
Teilkonsolidierung von Unternehmen in Drittländern*

1. Tochterunternehmen wenden die Anforderungen der Artikel 89 bis 91, des Teils 3 und des Teils 4 auf teilkonsolidierter Basis an, wenn die betreffenden Institute ein Institut oder ein Finanzinstitut als Tochterunternehmen in einem Drittland haben oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen halten.
2. Abweichend von Absatz 1 dürfen Tochterinstitute die in den Artikeln 89 bis 91 und den Teilen 3 und 4 festgelegten Anforderungen nicht auf teilkonsolidierter Basis anwenden, wenn die Summe der Aktiva des Tochterinstituts in dem Drittland weniger als 10 % der Summe der Aktiva und außerbilanziellen Posten des Tochterinstituts ausmacht.“.

- (12) Die Überschrift von Teil 2 erhält folgende Fassung:

„EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN“.

- (13) Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten Derivatverbindlichkeiten des Instituts, die aus Veränderungen seines eigenen Kreditrisikos resultieren.“.

- (14) Artikel 36 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) den Betrag der gemäß Artikel 56 von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet.“.

- (15) In Artikel 37 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) der in Abzug zu bringende Betrag wird um den Betrag der bilanziellen Neubewertung der immateriellen Vermögenswerte der Tochterunternehmen verringert, der sich aus der Konsolidierung von Tochterunternehmen ergibt, die anderen Personen als den in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen zuzurechnen sind.“.

- (16) In Artikel 39 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche beschränken sich auf latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, die vor [Tag der Annahme der Änderungsverordnung durch das

Kollegium] entstanden sind, wobei alle folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen.“.

(17) Artikel 45 Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) der Fälligkeitstermin der Verkaufsposition entspricht entweder dem Fälligkeitstermin der Kaufposition oder fällt auf einen Zeitpunkt nach diesem Termin, oder die Restlaufzeit der Kaufposition beträgt mindestens 365 Tage;“.

(18) In Artikel 49 wird am Ende von Absatz 2 folgender Unterabsatz angefügt:

„Dieser Absatz findet keine Anwendung bei der Berechnung von Eigenmitteln für die Zwecke der Anforderungen der Artikel 92a und 92b.“.

(19) Artikel 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Instrumente werden unmittelbar von einem Institut begeben und sind voll eingezahlt“;

b) Buchstabe p erhält folgende Fassung:

„p) laut den für die Instrumente geltenden Rechtsvorschriften oder Vertragsbestimmungen muss auf Beschluss der Abwicklungsbehörde, von ihrer Befugnis gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/59/EU Gebrauch zu machen, der Kapitalbetrag der Instrumente dauerhaft herabgeschrieben werden oder die Instrumente müssen in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden;“;

c) in Absatz 1 werden folgende Buchstaben q und r angefügt:

„q) die Instrumente dürfen nur dann gemäß den Rechtsvorschriften eines Drittlands begeben werden oder anderweitig solchen Rechtsvorschriften unterliegen, wenn nach diesen Vorschriften die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/59/EU auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder rechtlich durchsetzbarer Vertragsbestimmungen, in denen Abwicklungs- oder andere Herabschreibungs- oder Umwandlungsmaßnahmen anerkannt sind, wirksam und durchsetzbar ist;

r) die Instrumente unterliegen keinen Aufrechnungsvereinbarungen oder Nettingrechten, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit beeinträchtigen würden.“.

(20) Artikel 56 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) den Betrag der gemäß Artikel 66 von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet;“.

(21) Artikel 59 Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) der Fälligkeitstermin der Verkaufsposition entspricht dem Fälligkeitstermin der Kaufposition oder fällt auf einen Zeitpunkt nach diesem Termin, oder die Restlaufzeit der Kaufposition beträgt mindestens 365 Tage;“.

(22) Artikel 62 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Kapitalinstrumenten und nachrangigen Darlehen, die die Voraussetzungen des Artikels 63 erfüllen, und zwar in dem in Artikel 64 festgelegten Umfang;“.

(23) Artikel 63 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Instrumente oder nachrangigen Darlehen werden unmittelbar von einem Institut begeben bzw. aufgenommen und sind voll eingezahlt;“.

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Instrumente oder der nachrangigen Darlehen sind laut den für die Instrumente bzw. das nachrangige Darlehen geltenden Bestimmungen etwaigen Ansprüchen aus Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gegenüber nachrangig;“.

c) Buchstabe n erhält folgende Fassung:

„n) laut den für die Instrumente geltenden Rechtsvorschriften oder Vertragsbestimmungen muss auf Beschluss der Abwicklungsbehörde, von ihrer Befugnis gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/59/EU Gebrauch zu machen, der Kapitalbetrag der Instrumente dauerhaft herabgeschrieben werden oder die Instrumente müssen in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden;“.

d) Die folgenden Buchstaben o und p werden angefügt:

„o) die Instrumente dürfen nur dann gemäß den Rechtsvorschriften eines Drittlands begeben werden oder anderweitig solchen Rechtsvorschriften unterliegen, wenn nach diesen Vorschriften die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/59/EU auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder rechtlich durchsetzbarer Vertragsbestimmungen, in denen Abwicklungs- oder andere Herabschreibungs- oder Umwandlungsmaßnahmen anerkannt sind, wirksam und durchsetzbar ist;

p) die Instrumente unterliegen keinen Aufrechnungsvereinbarungen oder Nettingrechten, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit beeinträchtigen würden.“.

(24) Artikel 64 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 64
Amortisierung von Ergänzungskapitalinstrumenten*

1. Ergänzungskapitalinstrumente mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren gelten in voller Höhe als Posten des Ergänzungskapitals.
2. In welchem Umfang Ergänzungskapitalinstrumente während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals gelten, wird durch Multiplikation des Ergebnisses aus der Berechnung nach Buchstabe a mit dem unter Buchstabe b genannten Betrag wie folgt ermittelt:

- a) Buchwert der Instrumente oder nachrangigen Darlehen am ersten Tag der letzten Fünfjahresperiode der vertraglichen Laufzeit, geteilt durch die Anzahl der Kalendertage in dieser Periode;
 - b) Zahl der verbleibenden Kalendertage der vertraglichen Laufzeit der Instrumente oder nachrangigen Darlehen.“.
- (25) In Artikel 66 wird folgender Buchstabe e angefügt:
 „e) der Betrag der gemäß Artikel 72e von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet.“.
- (26) Artikel 69 Buchstabe a Ziffer i erhält folgende Fassung:
 „i) der Fälligkeitstermin der Verkaufsposition entspricht dem Fälligkeitstermin der Kaufposition oder fällt auf einen Zeitpunkt nach diesem Termin, oder die Restlaufzeit der Kaufposition beträgt mindestens 365 Tage;“.
- (27) Nach Artikel 72 wird folgendes Kapitel 5a eingefügt:

„KAPITEL 5a Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

ABSCHNITT 1

POSTEN UND INSTRUMENTE BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER VERBINDLICHKEITEN

Artikel 72a

Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

1. Sofern die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nicht in eine der in Absatz 2 genannten Kategorien der ausgenommenen Verbindlichkeiten fallen, umfassen sie Folgendes:
 - a) Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, wenn die in Artikel 72b festgelegten Bedingungen erfüllt sind, sofern sie Instrumente nicht als Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals gelten;
 - b) Ergänzungskapitalinstrumente mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, sofern sie nicht als Ergänzungskapitalposten nach Artikel 64 gelten.
2. Abweichend von Absatz 1 gelten folgende Verbindlichkeiten nicht als Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten:
 - a) gedeckte Einlagen;
 - b) Sichteinlagen und kurzfristige Einlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von weniger als einem Jahr;
 - c) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die in Artikel 6 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegte Deckungssumme überschreitet;

- d) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der Union zurückgehen würden, die sich außerhalb der Union befinden;
- e) besicherte Verbindlichkeiten einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten in Form von Finanzinstrumenten, die zu Absicherungszwecken verwendet werden, die einen festen Bestandteil des Deckungsstocks bilden und die nach nationalem Recht ähnlich wie gedeckte Schuldverschreibungen besichert sind, sofern sämtliche besicherten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einem Deckungsstock für gedeckte Schuldverschreibungen weiterhin unberührt bleiben, getrennt behandelt werden und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind, unter Ausschluss jeglichen Teils einer mit Sicherheiten unterlegten Verbindlichkeit oder einer Verbindlichkeit, für die eine Sicherheit gestellt wurde, die den Wert der Vermögenswerte, des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit, gegen die sie besichert ist, übersteigt;
- f) etwaige Verbindlichkeiten aus der wahrgenommenen Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, darunter Kundenvermögen oder Kundengelder, die im Namen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren hinterlegt wurden, sofern der jeweilige Kunde durch das anwendbare Insolvenzrecht geschützt ist;
- g) etwaige Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis zwischen der Abwicklungseinheit oder einem seiner Tochterunternehmen (als Treuhänder) und einer anderen Person (als Begünstigtem), sofern der Begünstigte durch das anwendbare Insolvenz- oder Zivilrecht geschützt ist;
- h) Verbindlichkeiten gegenüber Instituten mit einer ursprünglichen Laufzeit von weniger als sieben Tagen, ausgenommen Verbindlichkeiten gegenüber Einheiten, die Teil derselben Gruppe sind;
- i) Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Systemen oder Betreibern von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden, oder gegenüber deren Teilnehmern, und die auf der Teilnahme aus einem solchen System resultieren;
- j) Verbindlichkeiten gegenüber
 - i) Beschäftigten aufgrund ausstehender Lohnforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen, ausgenommen variable Vergütungsbestandteile, die nicht tarifvertraglich geregelt sind und die variable Komponente von Vergütungen von Trägern eines erheblichen Risikos nach Artikel 92 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU;
 - ii) Geschäfts- oder Handelsgläubigern, wenn die Verbindlichkeit aufgrund von Lieferungen und Dienstleistungen für das Institut oder das Mutterunternehmen entsteht, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb des Instituts oder des Mutterunternehmens von wesentlicher Bedeutung

- sind, einschließlich IT-Diensten, Versorgungsdiensten sowie Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden;
- iii) Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern es sich nach dem anwendbaren Recht um vorrangige Verbindlichkeiten handelt;
 - iv) Einlagensicherungssystemen, wenn die Verbindlichkeit aus fälligen Beiträgen nach der Richtlinie 2014/49/EU entsteht;
- k) aus Derivaten entstehende Verbindlichkeiten;
- l) aus Schuldinstrumenten mit eingebetteten Derivaten entstehende Verbindlichkeiten.

Artikel 72b

Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gelten als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, sofern sie die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllen, und zwar lediglich in dem in diesem Artikel genannten Umfang.
2. Verbindlichkeiten gelten als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Verbindlichkeiten werden unmittelbar von einem Institut begeben bzw. aufgenommen und sind voll eingezahlt;
 - b) die Verbindlichkeiten wurden nicht gekauft von
 - i) dem Institut oder einer Einheit derselben Abwicklungsgruppe;
 - ii) einem Unternehmen, an dem das Institut eine direkte oder indirekte Beteiligung in Form des direkten Haltens oder durch Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals jenes Unternehmens hält;
 - c) der Kauf der Verbindlichkeiten wird weder direkt noch indirekt durch die Abwicklungseinheit finanziert;
 - d) Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Verbindlichkeiten sind laut den für die Instrumente geltenden Bestimmungen den Ansprüchen aus den nach Artikel 72a Absatz 2 ausgenommenen Verbindlichkeiten in voller Höhe nachrangig. Diese Anforderung in Bezug auf die Nachrangigkeit gilt in jeder der folgenden Situationen als erfüllt:
 - i) in den für die Verbindlichkeiten geltenden Vertragsbestimmungen ist spezifiziert, dass im Falle eines regulären Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 47 der Richtlinie 2014/59/EU Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Instrumente den Ansprüchen aus den nach Artikel 72a Absatz 2 ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind;

- ii) in den für die Verbindlichkeiten geltenden Rechtsvorschriften ist spezifiziert, dass im Falle eines regulären Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 47 der Richtlinie 2014/59/EU Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Instrumente den Ansprüchen aus den nach Artikel 72a Absatz 2 ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind;
- e) die Instrumente werden von einer Abwicklungseinheit begeben, deren Bilanz keine ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 72a Absatz 2 enthält, die Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gleichrangig oder nachrangig sind;
- f) die Verbindlichkeiten sind nicht durch eines der folgenden Unternehmen besichert oder Gegenstand einer von ihnen gestellten Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen einen höheren Rang verleiht:
 - i) das Institut oder seine Tochterunternehmen;
 - ii) das Mutterunternehmen des Instituts oder dessen Tochterunternehmen;
 - iii) ein Unternehmen mit engen Verbindungen zu den unter den Ziffern i und ii genannten Unternehmen;
- g) die Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungsvereinbarungen oder Nettingrechten, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden;
- h) die für die Verbindlichkeiten geltenden Bestimmungen enthalten keinen Anreiz für das Institut zur Kündigung, Tilgung, zum Rückkauf vor der Fälligkeit bzw. zur vorzeitigen Rückzahlung ihres Kapitalbetrags;
- i) vorbehaltlich des Artikels 72c Absatz 2 sind die Verbindlichkeiten nicht von den Inhabern der Instrumente vor Fälligkeit rückzahlbar;
- j) enthalten die Verbindlichkeiten eine oder mehrere Optionen zur Kündigung bzw. vorzeitigen Rückzahlung, so können diese nur nach Ermessen des Emittenten ausgeübt werden;
- k) die Verbindlichkeiten können nur dann gekündigt, getilgt, zurückgekauft oder vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77 und 78 erfüllt sind;
- l) die für die Verbindlichkeiten geltenden Bestimmungen lassen weder explizit noch implizit erkennen, dass die Abwicklungseinheit die Verbindlichkeiten – außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Instituts – kündigen, tilgen, zurückkaufen bzw. vorzeitig zurückzahlen wird oder kann, und das Institut gibt auch anderweitig keinen dahingehenden Hinweis;
- m) die für die Verbindlichkeiten geltenden Bestimmungen verleihen dem Inhaber nicht das Recht, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder Kapitalbetrag zu beschleunigen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Abwicklungseinheit;

- n) die Höhe der auf die Verbindlichkeiten fälligen Zins- bzw. Dividendenzahlungen wird nicht aufgrund der Bonität der Abwicklungseinheit oder ihres Mutterunternehmens angepasst;
 - o) laut den für die Verbindlichkeiten geltenden Vertragsbestimmungen muss, wenn die Abwicklungsbehörde von ihren Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen im Einklang mit Artikel 48 der Richtlinie 2014/59/EU Gebrauch macht, der Kapitalbetrag der Verbindlichkeiten dauerhaft herabgeschrieben werden oder die Verbindlichkeiten müssen in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden.
3. Darüber hinaus gelten die Verbindlichkeiten nach Absatz 2 bis zu einem aggregierten Betrag, der 3,5 % des im Einklang mit Artikel 92 Absätze 3 und 4 berechneten Gesamtrisikobetrags nicht übersteigt, als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, sofern
- a) sämtliche Bedingungen des Absatzes 2, ausgenommen die Bedingung nach Buchstabe d, erfüllt sind;
 - b) die Verbindlichkeiten den am niedrigsten eingestuften ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2 gleichrangig sind; und
 - c) die Einbeziehung dieser Verbindlichkeiten in die Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten die Abwicklungsfähigkeit des Instituts – wie von der Abwicklungsbehörde nach der Bewertung der in Artikel 45b Absatz 3 Buchstaben b und c der Richtlinie 2014/59/EU genannten Elemente bestätigt – nicht wesentlich beeinträchtigt.
- Ein Institut kann beschließen, keine berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in die Verbindlichkeiten gemäß Unterabsatz 1 einzubeziehen.
4. Fasst ein Institut einen Beschluss gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2, gelten zusätzlich zu den Verbindlichkeiten nach Absatz 2 weitere Verbindlichkeiten als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, sofern
- a) der Beschluss des Instituts, keine Verbindlichkeiten in die Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Absatz 3 Unterabsatz 1 einzubeziehen, im Einklang mit Absatz 5 wirksam ist;
 - b) sämtliche Bedingungen des Absatzes 2, ausgenommen die Bedingung nach Buchstabe d des genannten Absatzes, erfüllt sind;
 - c) die Verbindlichkeiten den am niedrigsten eingestuften ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2 gleichrangig oder höherrangig sind;
 - d) der Betrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2, die diesen Verbindlichkeiten bei einer Insolvenz gleichrangig oder nachrangig sind, in der Bilanz des Instituts 5 % des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts nicht überschreitet;
 - e) die Einbeziehung dieser Verbindlichkeiten in die Posten

berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten die Abwicklungsfähigkeit des Instituts – wie von der Abwicklungsbehörde nach der Bewertung der in Artikel 45b Absatz 3 Buchstaben b und c der Richtlinie 2014/59/EU genannten Elemente bestätigt – nicht wesentlich beeinträchtigt.

5. In dem Beschluss, auf den in Absatz 3 Unterabsatz 2 Bezug genommen wird, ist zu präzisieren, ob das Institut beabsichtigt, die Verbindlichkeiten nach Absatz 4 in die Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einzubeziehen oder keine der in den Absätzen 3 und 4 genannten Verbindlichkeiten einbeziehen will. Ein Institut darf nicht beschließen, sowohl Verbindlichkeiten, auf die in Absatz 3 Bezug genommen wird, als auch Verbindlichkeiten, auf die in Absatz 4 Bezug genommen wird, in die Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einzubeziehen.

Der Beschluss wird im Jahresbericht veröffentlicht und wird sechs Monate nach der Veröffentlichung wirksam. Der Beschluss gilt für mindestens ein Jahr.

6. Bei der Überprüfung, ob die Bedingungen dieses Artikels erfüllt sind, konsultiert die zuständige Behörde die Abwicklungsbehörde.

Artikel 72c

Amortisierung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

1. Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr gelten in voller Höhe als Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr gelten nicht als Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

2. Umfasst ein Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten Rückzahlungsoption für den Inhaber, die vor der ursprünglich festgelegten Laufzeit des Instruments ausübbar ist, endet für die Zwecke von Absatz 1 die Laufzeit des Instruments zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem der Inhaber die Rückzahlungsoption ausüben und die Tilgung oder Rückzahlung des Instruments fordern kann.

Artikel 72d

Folgen der Nichterfüllung der Bedingungen für die Berücksichtigungsfähigkeit

Sind hinsichtlich eines Instruments berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten die Bedingungen des Artikels 72b nicht länger erfüllt, so gelten die Verbindlichkeiten sofort nicht mehr als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten nach Artikel 72b Absatz 2 können weiter zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gerechnet werden, solange sie nach Artikel 72b Absatz 3 oder Artikel 72b Absatz 4 als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gelten.

ABSCHNITT 2

ABZÜGE VON POSTEN BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER VERBINDLICHKEITEN

Artikel 72e

Abzüge von Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

1. Institute, die Artikel 92a unterliegen, ziehen von den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten Folgendes ab:
 - a) direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, einschließlich eigener Verbindlichkeiten, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen verpflichtet sein könnte;
 - b) direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von G-SRI-Einheiten, mit denen das Institut Überkreuzbeteiligungen hält, die nach Ansicht der zuständigen Behörde dem Ziel dienen, die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit der Abwicklungseinheit künstlich zu erhöhen;
 - c) den gemäß Artikel 72i ermittelten Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von G-SRI-Einheiten, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält;
 - d) direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von G-SRI-Einheiten, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, ausgenommen mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen, die das Institut seit weniger als fünf Arbeitstagen hält.
2. Für die Zwecke dieses Abschnitts werden sämtliche Instrumente, die Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gleichrangig sind, als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten behandelt, ausgenommen Instrumente, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b Absätze 3 und 4 anerkannten Instrumenten gleichrangig sind.
3. Für die Zwecke dieses Abschnitts können die Institute den Betrag der Positionen in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Artikel 72b Absatz 3 wie folgt berechnen:

$$h = \sum_i (H_i \cdot \frac{l_i}{L_i})$$

dabei gilt:

h = Betrag der Positionen in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Artikel 72b Absatz 3,

i = Index, in dem das emittierende Institut aufgeführt ist,

H_i = Gesamtbetrag der Positionen in berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des emittierenden Instituts i nach Artikel 72b Absatz 3,

l_i = Betrag der von dem emittierenden Institut innerhalb der in Artikel 72b Absatz 3 festgelegten Grenzen in die Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einbezogenen Verbindlichkeiten gemäß den letzten Offenlegungen des emittierenden Instituts,

L_i = Gesamtbetrag der ausstehenden Verbindlichkeiten des emittierenden Instituts i nach Artikel 72b Absatz 3 gemäß den letzten Offenlegungen des Emittenten.

4. Hält ein EU-Mutterinstitut oder ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat, das Artikel 92a unterliegt, direkte, indirekte oder synthetische Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Tochterunternehmen, die nicht zur selben Abwicklungsgruppe wie das Mutterinstitut gehören, kann die Abwicklungsbehörde dieses Mutterinstituts nach Konsultation der Abwicklungsbehörden etwaiger betroffener Tochterunternehmen dem Mutterinstitut erlauben, von Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 abzuweichen, indem ein geringerer als der von der Abwicklungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats festgelegte Betrag in Abzug gebracht wird. Dieser geringere Betrag muss mindestens so hoch sein, wie der wie folgt berechnete Betrag m :

$$m_i = O_i + P_i - \max \{0; [(O_i + P_i) - r_{RG} \times R_i]\}$$

dabei gilt:

i = Index, in dem das Tochterunternehmen aufgeführt ist,

O_i = Betrag der von dem Tochterunternehmen i begebenen Eigenmittelinstrumente, der von dem Mutterinstitut in den konsolidierten Eigenmitteln erfasst wird,

P_i = Betrag der von dem Tochterunternehmen i begebenen und von dem Mutterinstitut gehaltenen Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten,

r_{RG} = auf die einschlägige Abwicklungsgruppe gemäß Artikel 92a Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 45d der Richtlinie 2014/59/EU anwendbare Quote;

R_i = gemäß Artikel 93 Absätze 3 und 4 berechnete Gesamtrisikobetrag der G-SRI-Einheit i .

Darf ein Mutterinstitut gemäß Unterabsatz 1 den geringeren Betrag in Abzug bringen, so zieht das Tochterunternehmen die Differenz zwischen demnach Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 berechneten Betrag und diesem geringeren Betrag von dem betreffenden Bestandteil der Eigenmittel und

berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ab.

Artikel 72f

Abzug von Positionen in eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Für die Zwecke des Artikels 72e Absatz 1 Buchstabe a berechnen die Institute die Positionen auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- a) Institute dürfen den Betrag von Positionen auf der Grundlage der Nettokaufposition berechnen, sofern die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) die Kauf- und Verkaufspositionen resultieren aus der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition und die Verkaufspositionen unterliegen keinem Gegenparteiausfallrisiko,
 - ii) die Kauf- und die Verkaufsposition werden entweder beide im Handelsbuch oder beide im Anlagebuch gehalten;
- b) die Institute ermitteln den für direkte, indirekte und synthetische Positionen in Indexpapieren in Abzug zu bringenden Betrag durch Berechnung der zugrunde liegenden Risikoposition aus eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten in den entsprechenden Indizes;
- c) die Institute dürfen Bruttokaufpositionen in eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die aus Positionen in Indexpapieren resultieren, gegen Verkaufspositionen in eigenen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die aus Verkaufspositionen in zugrunde liegenden Indizes resultieren, aufrechnen, auch wenn für diese Verkaufspositionen ein Gegenparteiausfallrisiko besteht, sofern die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) die Kauf- und Verkaufspositionen beziehen sich auf dieselben zugrunde liegenden Indizes,
 - ii) die Kauf- und die Verkaufsposition werden entweder beide im Handelsbuch oder beide im Anlagebuch gehalten.

Artikel 72g

Abzugsbasis für Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Für die Zwecke von Artikel 72e Absatz 1 Buchstaben b, c und d bringen die Institute die Bruttokaufpositionen vorbehaltlich der in den Artikeln 72h bis 72i festgelegten Ausnahmen in Abzug.

Artikel 72h

Abzug von Positionen in berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von anderen G-SRI-Einheiten

Institute, die nicht die Ausnahme nach Artikel 72j in Anspruch nehmen, nehmen die Abzüge nach Artikel 72e Absatz 1 Buchstaben c und d nach folgenden Regeln vor:

- a) sie dürfen direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten auf der Grundlage der Nettokaufposition in derselben zugrunde liegenden Risikoposition berechnen, sofern die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) die Fälligkeit der Verkaufspositionen entspricht der Fälligkeit der Kaufpositionen oder die Verkaufspositionen haben eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr,
 - ii) die Kauf- und die Verkaufsposition werden entweder beide im Handelsbuch oder beide im Anlagebuch gehalten;
- b) sie ermitteln den für direkte, indirekte und synthetische Positionen in Indexpapieren in Abzug zu bringenden Betrag durch Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen gegenüber den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten in den entsprechenden Indizes.

Artikel 72i

Abzug von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, wenn das Institut keine wesentliche Beteiligung an einem G-SRI hält

1. Die Institute berechnen für die Zwecke von Artikel 72e Absatz 1 Buchstabe c den in Abzug zu bringenden Betrag durch Multiplikation des unter Buchstabe a genannten Betrags mit dem aus der Berechnung gemäß Buchstabe b abgeleiteten Faktor:
 - a) Gesamtbetrag, um den die direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in den Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche sowie in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von G-SRI-Einheiten, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, 10 % der Posten des harten Kernkapitals des Instituts nach Anwendung folgender Bestimmungen überschreiten:
 - i) Artikel 32 bis 35,
 - ii) Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis g, Buchstabe k Ziffern ii bis v und Buchstabe l, mit Ausnahme des in Abzug zu bringenden Betrags für von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren,
 - iii) Artikel 44 und 45;
 - b) Quotient aus dem Betrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von G-SRI-Einheiten, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, und dem Gesamtbetrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in den Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals jener Unternehmen der Finanzbranche sowie in den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von G-SRI-Einheiten, an denen die Abwicklungsbehörde keine wesentliche Beteiligung hält.
2. Die Institute berücksichtigen bei den Beträgen nach Absatz 1 Buchstabe a und der Berechnung des Faktors nach Absatz 1 Buchstabe b keine mit Übernahmegarantie versehenen Positionen, die sie seit höchstens fünf Arbeitstagen halten.

3. Der gemäß Absatz 1 in Abzug zu bringende Betrag wird auf alle gehaltenen Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einer G-SRI-Einheit, die von dem Institut gehalten werden, aufgeteilt. Die Institute ermitteln den gemäß Absatz 1 in Abzug zu bringenden Betrag jeden Instruments der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch Multiplikation des Betrags nach Buchstabe a mit dem Anteil nach Buchstabe b:
 - a) Betrag der gemäß Absatz 1 in Abzug zu bringenden Positionen,
 - b) auf jedes von dem Institut gehaltene Instrument der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entfallender Anteil am Gesamtbetrag der direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von G-SRI-Einheiten, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.
4. Der Betrag der Positionen nach Artikel 72e Absatz 1 Buchstabe c, der nach Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii höchstens 10 % der Posten des harten Kernkapitals des Instituts entspricht, wird nicht in Abzug gebracht und unterliegt den anwendbaren Risikogewichten im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 2 beziehungsweise Kapitel 3 und gegebenenfalls den Anforderungen des Teils 3 Titel IV.
5. Die Institute ermitteln den Betrag jeden Instruments der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, der gemäß Absatz 4 ein Risikogewicht erhält, durch Multiplikation des für eine Risikogewichtung nach Absatz 4 erforderlichen Betrags der Positionen mit dem aus der Berechnung nach Absatz 3 Buchstabe b resultierenden Anteil.

Artikel 72j

Ausnahme von Abzügen von Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für Positionen des Handelsbuchs

1. Die Institute können beschließen, einen bestimmten Teil ihrer direkten, indirekten und synthetischen Positionen in Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, der aggregiert und gemessen an den Bruttokaufpositionen nach Anwendung der Artikel 32 bis 36 höchstens 5 % der Posten des harten Kernkapitals des Instituts entspricht, nicht in Abzug zu bringen, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) es handelt sich um im Handelsbuch enthaltene Positionen;
 - b) die Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten werden höchstens 30 Geschäftstage gehalten.
2. Der Betrag der gemäß Absatz 1 nicht in Abzug gebrachten Posten unterliegt den

Eigenmittelanforderungen für Posten im Handelsbuch.

3. Falls bei Abzügen von Positionen im Einklang mit Absatz 1 die in diesem Absatz festgelegten Bedingungen nicht länger erfüllt sind, werden die Positionen im Einklang mit Artikel 72g ohne Anwendung der in den Artikeln 72h und 72i festgelegten Ausnahmeregelungen in Abzug gebracht.

ABSCHNITT 3

EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN

Artikel 72k

Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eines Instituts bestehen aus den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten des Instituts nach den Abzügen gemäß Artikel 72e.

Artikel 72l

Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eines Instituts ergeben sich aus der Summe seiner Eigenmittel und seiner berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.“.

- (28) In Teil 2 Titel I erhält die Überschrift von Kapitel 6 folgende Fassung:

„Allgemeine Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“

- (29) Artikel 73 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausschüttungen auf Instrumente“;

- b) die Absätze 1, 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten, bei denen ein Institut allein entscheiden kann, ob es Ausschüttungen in einer anderen Form als Bargeld oder Eigenmittelinstrumente vornimmt, gelten nicht als Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, es sei denn, das Institut hat vorab die Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten.

(2) Die zuständigen Behörden geben die Erlaubnis gemäß Absatz 1 nur, wenn sie der Ansicht sind, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Fähigkeit des Instituts, Zahlungen im Rahmen des Instruments zu streichen, wird durch die Ermessensbefugnis gemäß Absatz 1 oder durch die Form, in der die Ausschüttungen erfolgen können, nicht beeinträchtigt;
- b) die Fähigkeit des Instruments oder der Verbindlichkeit, Verluste zu absorbieren, wird durch die Ermessensbefugnis gemäß Absatz 1 oder durch die Form, in der die Ausschüttungen erfolgen können, nicht beeinträchtigt;

- c) die Qualität des Kapitalinstruments oder der Verbindlichkeit wird durch die Ermessensbefugnis gemäß Absatz 1 oder durch die Form, in der die Ausschüttungen erfolgen können, in keiner anderen Weise verringert.

Die zuständige Behörde konsultiert die Abwicklungsbehörde hinsichtlich der Erfüllung dieser Bedingungen durch ein Institut, bevor die Erlaubnis nach Absatz 1 gewährt wird.

(3) Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten, bei denen eine andere juristische Person als das begebende Institut entscheiden oder fordern kann, dass Ausschüttungen auf diese Instrumente oder Verbindlichkeiten in einer anderen Form als Bargeld oder Eigenmittelinstrumente zu erfolgen haben, gelten nicht als Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

(4) Die Institute können einen breiten Marktindex als eine der Grundlagen für die Bestimmung der Höhe der Ausschüttungen aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals und der Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten heranziehen.“;

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Institute melden und veröffentlichen die breiten Marktindizes, auf die sich ihre Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten stützen.“.

- (30) In Artikel 75 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Die Laufzeitanforderungen für Verkaufspositionen gemäß Artikel 45 Buchstabe a, Artikel 59 Buchstabe a, Artikel 69 Buchstabe a und Artikel 72h Buchstabe a werden in Bezug auf solche Positionen als erfüllt betrachtet, sofern sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:“.

- (31) In Artikel 76 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke von Artikel 42 Buchstabe a, Artikel 45 Buchstabe a, Artikel 57 Buchstabe a, Artikel 59 Buchstabe a, Artikel 67 Buchstabe a, Artikel 69 Buchstabe a und Artikel 72h Buchstabe a dürfen Institute den Betrag einer Kaufposition in einem Kapitalinstrument um den Anteil eines Index verringern, der aus derselben abgesicherten zugrunde liegenden Risikoposition besteht, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die abgesicherte Kaufposition und die zur Absicherung dieser Kaufposition verwendete Verkaufsposition in einem Index werden entweder beide im Handelsbuch oder beide im Anlagebuch gehalten;
- b) die Positionen nach Buchstabe a werden in der Bilanz des Instituts mit dem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen.

(2) Ein Institut darf vorbehaltlich der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde eine konservative Schätzung seiner zugrunde liegenden Risikoposition aus in Indizes enthaltenen Instrumenten als Alternative zur Berechnung der Risikopositionen aus den unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallenden Posten vornehmen:

- a) in Indizes enthaltene eigene Instrumente des harten Kernkapitals, des

zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten;

- b) in Indizes enthaltene Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche;
- c) in Indizes enthaltene Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Instituten.

(3) Die zuständigen Behörden geben diese Erlaubnis nach Absatz 2 nur dann, wenn das Institut ihnen hinreichend nachgewiesen hat, dass die Überwachung seiner zugrunde liegenden Risikopositionen aus den in einem oder mehreren Buchstaben von Absatz 2 genannten Posten mit hohem betrieblichem Aufwand verbunden wäre.“.

(32) Artikel 77 erhält folgende Fassung:

„Artikel 77

Bedingungen für die Verringerung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Ein Institut holt für folgende Handlungen zuvor die Erlaubnis der zuständigen Behörde ein:

- a) Verringerung, Rückzahlung oder Rückkauf von Instrumenten des harten Kernkapitals, die das Institut begeben hat, in einer gemäß dem nationalen Recht zulässigen Weise;
- b) Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals oder von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor ihrer vertraglichen Fälligkeit.“.

(33) Artikel 78 erhält folgende Fassung:

„Artikel 78

Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur Verringerung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

1. Die zuständige Behörde erteilt einem Institut die Erlaubnis zur Verringerung, zum Rückkauf, zur Kündigung oder Rückzahlung bzw. Tilgung von Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals oder von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, wenn
 - a) das Institut die in Artikel 77 genannten Instrumente vor oder gleichzeitig mit der in Artikel 77 genannten Handlung durch Eigenmittelinstrumente oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind;
 - b) das Institut der zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der betreffenden Handlung die Anforderungen nach dieser Verordnung, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU um eine Spanne übertreffen, die die zuständige Behörde für erforderlich hält.

Bevor die zuständige Behörde diese Erlaubnis gewährt, konsultiert sie die Abwicklungsbehörde.

Trifft ein Institut ausreichende Vorkehrungen hinsichtlich seiner Fähigkeit, mit Eigenmitteln, die den in den Anforderungen dieser Verordnung, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Betrag übersteigen, tätig zu sein, so kann die Abwicklungsbehörde nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde dem Institut vorab eine allgemeine Erlaubnis erteilen, Kündigungen, Tilgungen, Rückzahlungen oder Rückkäufe von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vorzunehmen, die Kriterien unterliegen, um sicherzustellen, dass sämtliche derartigen künftigen Vorgänge im Einklang mit den in diesem Absatz unter den Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen vorstattengehen. Diese allgemeine vorherige Erlaubnis wird für einen bestimmten Zeitraum gewährt, der auf ein Jahr begrenzt ist und danach verlängert werden kann. Die allgemeine vorherige Erlaubnis wird lediglich für einen bestimmten vorab festgelegten Betrag gewährt, der von der Abwicklungsbehörde bestimmt wird. Die Abwicklungsbehörden unterrichten die zuständigen Behörden über jedwede erteilte allgemeine vorherige Erlaubnis.

Trifft ein Institut ausreichende Vorkehrungen hinsichtlich seiner Fähigkeit, mit Eigenmitteln, die den in den Anforderungen dieser Verordnung, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Betrag übersteigen, tätig zu sein, so kann die zuständige Behörde nach Rücksprache mit der Abwicklungsbehörde diesem Institut eine allgemeine vorherige Erlaubnis erteilen, Kündigungen, Tilgungen, Rückzahlungen oder Rückkäufe von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vorzunehmen, die Kriterien unterliegt, um sicherzustellen, dass sämtliche derartige künftigen Vorgänge im Einklang mit den in diesem Absatz unter den Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen vorstattengehen. Diese allgemeine vorherige Erlaubnis wird für einen bestimmten Zeitraum gewährt, der auf ein Jahr begrenzt ist und danach verlängert werden kann. Die allgemeine vorherige Erlaubnis wird für einen bestimmten vorab festgelegten Betrag gewährt, der von der zuständigen Behörde bestimmt wird. Bei Instrumenten des harten Kernkapitals ist dieser vorab festgelegte Betrag auf höchstens 3 % der einschlägigen Ausgabe beschränkt und darf 10 % des Betrags, um den das harte Kernkapital die Summe aus dem gemäß dieser Verordnung, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU vorzuhaltenden harten Kernkapital übersteigt, nicht um eine Spanne übertreffen, die die zuständige Behörde für erforderlich hält. Bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitalinstrumenten ist dieser vorab festgelegte Betrag auf höchstens 10 % der einschlägigen Ausgabe beschränkt und darf 3 % des Gesamtbetrags der Umlaufinstrumente des zusätzlichen Eigenkapitals oder des Ergänzungskapitals, falls anwendbar, nicht überschreiten. Bei Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten wird der vorab festgelegte Betrag von der Abwicklungsbehörde nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde bestimmt.

Die zuständigen Behörden entziehen einem Institut die allgemeine vorherige Erlaubnis, wenn es die für die Zwecke der Erlaubnis maßgeblichen Kriterien nicht mehr erfüllt.

2. Bei der Bewertung der Nachhaltigkeit der Ersatzinstrumente im Hinblick auf die

Ertragsmöglichkeiten des Instituts gemäß Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigen die zuständigen Behörden das Ausmaß, in dem diese Ersatz-Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten kostspieliger für das Institut wären als die Instrumente, die sie ersetzen würden.

3. Nimmt ein Institut eine in Artikel 77 Buchstabe a genannte Handlung vor und ist die Verweigerung der Rückzahlung der in Artikel 27 genannten Instrumente des harten Kernkapitals nach nationalem Recht verboten, kann die zuständige Behörde eine Befreiung von den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen unter der Voraussetzung gewähren, dass sie vom Institut eine angemessene Beschränkung der Rückzahlung solcher Instrumente verlangt.
4. Die zuständigen Behörden können einem Institut die Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder den Rückkauf von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe gestatten, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind sowie eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - a) die aufsichtsrechtliche Einstufung der betreffenden Instrumente ändert sich, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die beiden folgenden Bedingungen sind erfüllt:
 - i) die zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet;
 - ii) das Institut weist der zuständigen Behörde hinreichend nach, dass zum Zeitpunkt der Emission der Instrumente die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war;
 - b) die geltende steuerliche Behandlung der betreffenden Instrumente ändert sich, und das Institut weist der zuständigen Behörde hinreichend nach, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Instrumente nicht vorherzusehen war;
 - c) die Instrumente fallen unter den Bestandsschutz nach Artikel 484 CRR;
 - d) das Institut ersetzt die in Artikel 77 genannten Instrumente vor oder gleichzeitig mit der in Artikel 77 genannten Handlung durch Eigenmittelinstrumente oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind, und die zuständige Behörde hat die Handlung auf der Grundlage genehmigt, dass sie aus aufsichtlicher Sicht sinnvoll und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt wäre;
 - e) die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder die Ergänzungskapitalinstrumente werden für Market-Making-Zwecke

zurückgekauft.

Bevor die zuständige Behörde die Erlaubnis erteilt, konsultiert sie die Abwicklungsbehörde zu diesen Bedingungen.

5. Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) die Bedeutung des Ausdrucks „im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig“;
 - b) die angemessene Beschränkung der Rückzahlung im Sinne des Absatzes 3;
 - c) die Verfahrensanforderungen, einschließlich der Fristen und Modalitäten für die vorherige Erteilung der Genehmigung durch die zuständigen Behörden für eine Handlung nach Artikel 77, und die Datenanforderungen für den Antrag eines Instituts auf Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Vornahme einer in Artikel 77 genannten Handlung, einschließlich des Verfahrens, das im Falle des Rückkaufs der an Genossen ausgegebenen Anteile anzuwenden ist, und der Fristen für die Bearbeitung eines solchen Antrags;
 - d) die in Absatz 4 genannten außergewöhnlichen Umstände;
 - e) die Bedeutung des Begriffs „Market-Making“ nach Absatz 4.

Die EBA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens [drei Monate nach Inkrafttreten].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“.

(34) Artikel 79 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Befristete Ausnahme vom Abzug von den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“;

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hält ein Institut Kapitalinstrumente oder Verbindlichkeiten oder hat es nachrangige Darlehen gewährt, die befristet als Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals eines Unternehmens der Finanzbranche oder als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eines Instituts gelten, und dienen diese Positionen nach Ansicht der zuständigen Behörde dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens oder Instituts, so kann sie eine befristete Ausnahme von den ansonsten für jene Instrumente geltenden Abzugsbestimmungen gewähren.“.

(35) Artikel 80 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kontinuierliche Prüfung der Qualität der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“;

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die EBA überwacht die Qualität von Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die Institute in der gesamten Union begeben, und unterrichtet die Kommission unverzüglich, wenn es signifikante Belege dafür gibt, dass jene Instrumente die einschlägigen in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit nicht erfüllen.

Die zuständigen Behörden übermitteln der EBA auf deren Ersuchen unverzüglich alle Angaben zu neu begebenen Kapitalinstrumenten oder neuen Arten von Verbindlichkeiten, die diese für erforderlich hält, um die Qualität der von Instituten in der gesamten Union begebenen Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zu überwachen.“;

c) in Absatz 3 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(3) Die EBA berät die Kommission zu technischen Aspekten jeglicher bedeutsamer Veränderungen, die ihrer Ansicht nach an der Definition von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in folgenden Fällen vorgenommen werden sollten.“.

(36) Artikel 81 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Minderheitsbeteiligungen umfassen die Summe des harten Kernkapitals, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Das Tochterunternehmen ist entweder

i) ein Institut;

ii) ein Unternehmen, das gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften den Anforderungen dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt; oder

iii) eine zwischengeschaltete Finanzholdinggesellschaft in einem Drittland, die denselben Regeln unterliegt wie Kreditinstitute dieses Drittlands, und in Bezug auf die die Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 4 beschlossen hat, dass diese Regeln den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mindestens gleichwertig sind;

b) das Tochterunternehmen ist vollständig in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogen;

c) das im einleitenden Teil dieses Absatzes genannte harte Kernkapital ist im Eigentum anderer Personen als der in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen.“.

(37) Artikel 82 erhält folgende Fassung:

„Artikel 82

Qualifiziertes zusätzliches Kernkapital, Kernkapital, Ergänzungskapital und qualifizierte Eigenmittel

Qualifiziertes zusätzliches Kernkapital, Kernkapital, Ergänzungskapital und qualifizierte Eigenmittel umfassen die Minderheitsbeteiligungen und die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals bzw. des

Ergänzungskapitals, zuzüglich der verbundenen einbehaltenen Gewinne und des Agios, eines Tochterunternehmens, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Tochterunternehmen ist entweder
 - i) ein Institut;
 - ii) ein Unternehmen, das gemäß den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften den Anforderungen dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt; oder
 - iii) eine zwischengeschaltete Finanzholdinggesellschaft in einem Drittland, die denselben Regeln unterliegt wie Kreditinstitute dieses Drittlands, und in Bezug auf die die Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 4 beschlossen hat, dass diese Regeln den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mindestens gleichwertig sind;
- b) das Tochterunternehmen ist vollständig in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogen;
- c) die betreffenden Instrumente sind Eigentum anderer Personen als der in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen.“.

(38) In Artikel 83 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Von einer Zweckgesellschaft begebene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals und das verbundene Agio zählen nur dann bis zum 31. Dezember 2021 zum qualifizierten zusätzlichen Kernkapital, Kernkapital, Ergänzungskapital bzw. den qualifizierten Eigenmitteln, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:“.

(39) Artikel 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) eine Verschuldungsquote von 3 %.“;

b) in Absatz 3 erhalten die Buchstaben b, c und d folgende Fassung:

„b) die Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchtätigkeit des Instituts für

i) die gemäß Titel IV dieses Teils ermittelten Marktrisiken;

ii) die gemäß Teil 4 ermittelten Großkredite oberhalb der Obergrenzen gemäß Artikel 395 bis 401, soweit dem Institut eine Überschreitung jener Obergrenzen gestattet ist;

c) die gemäß Titel IV dieses Teils ermittelten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für sämtliche Geschäftstätigkeiten, die Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken bergen;

d) die gemäß Titel V mit Ausnahme des Artikels 379 für das Abwicklungsrisiko ermittelten Eigenmittelanforderungen.“.

(40) Die folgenden Artikel 92 a und 92b werden eingefügt :

„Artikel 92a

Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI

1. Unbeschadet der Artikel 93 und 94 und der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Ausnahmeregelungen müssen als Abwicklungseinheiten eingestufte Institute, bei denen es sich um G-SRI oder Teile eines G-SRI handelt, zu jedem Zeitpunkt die folgenden Anforderungen an die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen:
 - a) eine risikobasierte Quote von 18 %, die den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz an dem im Einklang mit Artikel 92 Absätze 3 und 4 berechneten Gesamtrisikobetrag, entspricht;
 - b) eine nicht-risikobasierte Quote von 6,75 %, die den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz an der Gesamtrisikomessgröße nach Artikel 429 Absatz 4, entspricht.
2. Die in Absatz 1 festgelegte Anforderung findet in folgenden Zeiträumen keine Anwendung:
 - a) für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag, an dem das Institut oder die Gruppe, der das Institut angehört, als G-SRI eingestuft wurde;
 - b) für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Abwicklungsbehörde das Bail-in-Instrument im Einklang mit der Richtlinie 2014/59/EU angewandt hat;
 - c) für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Abwicklungseinheit eine alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU eingeführt hat, durch die Kapitalinstrumente und andere Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt worden sind, um die Abwicklungseinheit ohne Anwendung von Abwicklungsinstrumenten zu rekaptalisieren.
3. Übersteigt der Gesamtbetrag, der aus der Anwendung der Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a auf jede Abwicklungseinheit derselben G-SRI resultiert, die im Einklang mit Artikel 12 berechnete Anforderung an die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, so darf die Abwicklungsbehörde des EU-Mutterinstituts nach Rücksprache mit den anderen einschlägigen Abwicklungsbehörden im Einklang mit Artikel 45d Absatz 3 oder Artikel 45h Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU vorgehen.

Artikel 92b

Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI

Institute, bei denen es sich um bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI handelt und die keine Abwicklungseinheiten sind, erfüllen zu jedem Zeitpunkt eine Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die 90 % der in Artikel 92a festgelegten Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten entspricht.

Für die Zwecke der Einhaltung von Absatz 1 werden Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, Ergänzungskapitalinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nur dann berücksichtigt, wenn sie von dem Mutterunternehmen des Instituts in einem Drittland gehalten werden.“.

(41) Artikel 94 erhält folgende Fassung:

„Artikel 94

Ausnahme für Handelsbuchstätigkeiten von geringem Umfang

1. Abweichend von Artikel 92b Absatz 3 Buchstabe b dürfen Institute die Eigenmittelanforderung für ihre Handelsbuchstätigkeit im Einklang mit Absatz 2 berechnen, sofern der Umfang der bilanz- und außerbilanzmäßigen Handelsbuchstätigkeit des Instituts auf der Grundlage einer monatlichen Bewertung die folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:
 - a) 5 % der gesamten Vermögenswerte des Instituts;
 - b) 50 Millionen EUR.
2. Sind die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt, können die Institute die Eigenmittelanforderung für ihre Handelsbuchstätigkeit wie folgt berechnen:
 - a) in Bezug auf die in Anhang II unter Nummer 1 aufgelisteten Verträge, Verträge im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die in Anhang II Nummer 3 genannt werden, sowie Kreditderivate dürfen die Institute die betreffenden Positionen von der Eigenmittelanforderung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b ausnehmen;
 - b) in Bezug auf andere als die unter Buchstabe a genannten Handelsbuchpositionen dürfen die Institute die Eigenmittelanforderung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b durch die im Einklang mit Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a berechnete Eigenmittelanforderung ersetzen.
3. Für die Zwecke von Absatz 1 berechnen die Institute den Umfang ihrer bilanz- und außerbilanzmäßigen Handelsbuchstätigkeit zu einem bestimmten Datum im Einklang mit den folgenden Anforderungen:
 - c) alle gemäß Artikel 104 im Handelsbuch gehaltenen Positionen werden in der Berechnung berücksichtigt, mit Ausnahme von
 - i) Wechselkurs- und Warenpositionen;
 - ii) Kreditderivaten, die als internes Sicherungsgeschäft zur Absicherung

von nicht im Handelsbuch gehaltenen Risikopositionen oder zur Absicherung des Gegenparteiausfallrisikos anerkannt sind;

- d) alle Positionen werden zum Marktpreis zu diesem bestimmten Datum bewertet; lässt sich der Marktpreis einer Position zu diesem bestimmten Datum nicht ermitteln, so verwenden die Institute den aktuellsten Marktpreis für diese Position.
 - e) der absolute Wert von Kaufpositionen und der absolute Wert von Verkaufspositionen werden addiert.
4. Die Institute unterrichten die zuständigen Behörden, wenn sie die Eigenmittelanforderungen für ihre Handelsbuchtätigkeit gemäß Absatz 2 berechnen oder nicht mehr berechnen.
 5. Ein Institut, das die Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllt, teilt dies der zuständigen Behörde sofort mit.
 6. In folgenden Fällen stellt ein Institut die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für seine Handelsbuchtätigkeit nach Absatz 2 innerhalb von drei Monaten ein:
 - a) Wenn das Institut nicht jede der Bedingungen des Absatzes 1 drei Monate in Folge erfüllt hat;
 - b) wenn das Institut nicht jede der Bedingungen des Absatzes 1 in den letzten zwölf Monaten mehr als sechs Monate lang erfüllt hat.
 7. Berechnet ein Institut die Eigenmittelanforderungen für seine Handelsbuchtätigkeit nicht mehr nach diesem Artikel, so darf es die Eigenmittelanforderungen für seine Handelsbuchtätigkeit erst dann wieder nach diesem Artikel berechnen, wenn es gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass alle Bedingungen von Absatz 1 während eines gesamten Jahres ununterbrochen erfüllt worden sind.
 8. Die Institute gehen keine Handelsbuchpositionen zu dem ausschließlichen Zweck der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Bedingungen während der monatlichen Bewertung ein.“.

(42) Artikel 99 erhält folgende Fassung:

„Artikel 99

Meldung über Eigenmittelanforderungen und Finanzinformationen

1. Die Institute melden den für sie zuständigen Behörden die Verpflichtungen nach Artikel 92 gemäß diesem Artikel.

Die Abwicklungseinheiten legen den für sie zuständigen Behörden zumindest halbjährlich Meldungen über die Verpflichtungen nach Artikel 92a und Artikel 92b vor.
2. Zusätzlich zu den Meldungen nach Absatz 1 im Zusammenhang mit Eigenmitteln meldet das Institut seinen zuständigen Behörden Finanzinformationen, sofern das

Institut

- a) Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 unterliegt;
 - b) ein Kreditinstitut ist, das seine konsolidierten Abschlüsse im Einklang mit den internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe von Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendet.
3. Die zuständigen Behörden können von Kreditinstituten, die ihre Eigenmittel auf konsolidierter Basis im Einklang mit internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe von Artikel 24 Absatz 2 dieser Verordnung bestimmen, verlangen, dass sie Finanzinformationen gemäß diesem Artikel vorlegen.
 4. Die nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Meldungen werden von kleinen Instituten nach Artikel 430a jährlich und vorbehaltlich des Absatzes 6 von allen anderen Instituten halbjährlich oder häufiger vorgenommen.
 5. Die Meldung von Finanzinformationen nach den Absätzen 2 und 3 umfasst lediglich Informationen, die erforderlich sind, um einen umfassenden Überblick über das Risikoprofil des Instituts und die von den Instituten für den Finanzsektor oder die Realwirtschaft ausgehenden Systemrisiken im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu vermitteln.
 6. Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Durchführungsstandards aus, um einheitliche Meldeformate, -intervalle und -termine, Begriffsbestimmungen sowie IT-Lösungen für die in Artikel 100 Absätze 1 bis 3 genannten Meldungen zu spezifizieren.

Die in diesem Artikel festgelegten Meldepflichten finden auf Institute unter Berücksichtigung ihrer Größe, der Komplexität und der Art ihrer Tätigkeiten sowie der mit den Tätigkeiten verbundenen Risiken in einer entsprechenden Weise Anwendung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

7. Die EBA bewertet die finanziellen Auswirkungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission²⁹ auf die Institute mit Blick auf die Befolgungskosten und erstattet der Kommission über ihre Ergebnisse bis zum [31. Dezember 2019] Bericht. In diesem Bericht wird insbesondere geprüft, ob die Meldepflichten in hinreichend verhältnismäßiger Weise angewandt worden sind. Für

²⁹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

diese Zwecke umfasst der Bericht Folgendes:

- c) die Einordnung von Instituten nach ihrer Größe, der Komplexität und der Art ihrer Tätigkeiten sowie der mit den Tätigkeiten verbundenen Risiken in Kategorien. Der Bericht sieht insbesondere eine Kategorie für kleine Institute gemäß Artikel 430a vor;
 - d) die Messung des Meldeaufwands für die einzelnen Kategorien von Instituten während des relevanten Zeitraums, in dem sie die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Meldepflichten erfüllen müssen, wobei folgende Grundsätze berücksichtigt werden:
 - i) der Meldeaufwand wird als das Verhältnis von Befolgungskosten zum Nettoertrag der Institute während des relevanten Zeitraums gemessen;
 - ii) die Befolgungskosten umfassen sämtliche Ausgaben, die unmittelbar oder mittelbar mit der Durchführung und dem laufenden Betrieb von Meldesystemen verbunden sind, einschließlich Ausgaben für Personal, IT-Systeme, Rechtsberatungsdienstleistungen, Dienstleistungen im Rechnungswesen, Dienstleistungen bei der Abschlussprüfung und Beratungsdienstleistungen;
 - iii) der relevante Zeitraum entspricht jedem Jahreszeitraum, in dem bei den Instituten Befolgungskosten für die Vorbereitung der Umsetzung der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Meldepflichten und für den weiteren laufenden Betrieb der Meldesysteme aufgelaufen sind;
 - e) eine Bewertung, ob und inwieweit die Befolgungskosten neu gegründete Institute wesentlich am Markteintritt gehindert haben;
 - f) eine Bewertung der Auswirkungen der Befolgungskosten nach Buchstabe b Ziffer ii auf die einzelnen Kategorien von Instituten hinsichtlich der Opportunitätskosten; und
 - g) Empfehlungen für Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, um unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung und der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls den Meldeaufwand für die Institute oder spezifischen Kategorien von Instituten zu verringern. Der Bericht enthält mindestens Empfehlungen dazu, wie die Detailtiefe der Meldepflichten für kleine Institute nach Artikel 430a verringert werden kann.
8. Für die Zwecke von Absatz 7 Buchstabe d bezeichnet der Ausdruck „Opportunitätskosten“ den Wert der Erlöse, die den Instituten entgangen sind, da aufgrund der Befolgungskosten Dienstleistungen für Kunden nicht erbracht wurden.
9. Die zuständigen Behörden konsultieren die EBA hinsichtlich der Frage, ob andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Institute Finanzinformationen auf konsolidierter Basis im Einklang mit Absatz 2 melden sollen, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die einschlägigen Institute erstatten noch nicht auf konsolidierter Basis Meldung;
- b) die einschlägigen Institute unterliegen einem Rechnungslegungsrahmen im Einklang mit der Richtlinie 86/635/EWG;
- c) die Rechnungslegung gilt als erforderlich, um einen umfassenden Überblick über das Risikoprofil der Tätigkeiten dieser Institute und über die von diesen für den Finanzsektor oder die Realwirtschaft ausgehenden Systemrisiken im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu geben.

Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Durchführungsstandards aus, in denen die Formate präzisiert werden, die die Institute nach Unterabsatz 1 für die dort festgelegten Zwecke verwenden sollen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 2 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

- 10. Werden Informationen, die nach Ansicht einer zuständigen Behörde für die Zwecke des Absatzes 5 benötigt werden, von den technischen Durchführungsstandards nach Absatz 6 nicht erfasst, teilt sie der EBA und dem ESRB mit, welche zusätzlichen Informationen ihrer Ansicht nach in die technischen Durchführungsstandards nach diesem Absatz aufzunehmen sind.
- 11. Die zuständigen Behörden dürfen eine Ausnahme von der Anforderung zur Meldung von Datenelementen, die in den in diesem Artikel und in den Artikeln 100, 101, 394, 415 und 430 genannten Durchführungsstandards spezifiziert werden, gewähren, wenn diese Datenelemente der zuständigen Behörde bereits auf andere Weise als in den genannten Durchführungsstandards vorgesehen zur Verfügung stehen, auch dann, wenn diese Informationen den zuständigen Behörden in anderer Form oder mit anderer Detailtiefe zur Verfügung stehen.“

(43) Artikel 100 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 100
Meldepflichten bei einer Belastung von Vermögenswerten*

- 1. Institute melden den für sie zuständigen Behörden die Höhe der Belastung ihrer Vermögenswerte.
- 2. Die Meldung nach Absatz 1 enthält eine Aufschlüsselung nach Art der Belastung der Vermögenswerte, etwa durch Rückkaufsvereinbarungen, Wertpapierverleihgeschäfte, verbrieft Risikopositionen oder gedeckten Schuldverschreibungen als Sicherheit beigefügte Darlehen.“

(44) In Artikel 101 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(1) Institute melden für jeden nationalen Immobilienmarkt, an dem sie finanziell engagiert sind, den für sie zuständigen Behörden halbjährlich folgende aggregierte

Daten:“.

(45) In Artikel 101 erhalten die Absätze 4 und 5 folgende Fassung:

„(4) Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Durchführungsstandards aus, um einheitliche Meldeformate, Begriffsbestimmungen, Meldeintervalle und -termine der aggregierten Daten nach Absatz 1 sowie IT-Lösungen zu spezifizieren.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(5) Abweichend von Absatz 1 melden kleine Institute nach Artikel 430a die in Absatz 1 genannten Angaben einmal jährlich.“.

(46) Artikel 102 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Handelsabsicht wird anhand der Strategien, Regeln und Verfahren nachgewiesen, die vom Institut aufgestellt wurden, um die Position oder das Portfolio im Sinne des Artikels 104 zu führen.

(3) Institute führen Systeme und Kontrollen ein, die der Führung ihres Handelsbuchs im Sinne des Artikels 103 dienen, und erhalten diese aufrecht.

(4) Handelsbuchpositionen werden den von dem Institut gemäß Artikel 104b eingerichteten Handelsabteilungen zugeordnet, es sei denn, auf das Institut kann die Behandlung nach Artikel 94 angewandt werden oder dem Institut wurde eine Ausnahme nach Artikel 104b Absatz 3 gewährt.“.

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Handelsbuchpositionen unterliegen den in Artikel 105 festgelegten Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung.

(6) Die Institute behandeln interne Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 106.“.

(47) Artikel 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute verfügen über eindeutig festgelegte Regeln und Verfahren für die Gesamtführung ihres Handelsbuchs. Diese Regeln und Verfahren betreffen zumindest Folgendes:

a) welche Tätigkeiten das Institut im Hinblick auf die Eigenmittelanforderungen als Handelstätigkeiten und als Bestandteil des Handelsbuchs betrachtet;

b) das Ausmaß, in dem eine Position täglich zum Marktwert bewertet werden kann („marked-to-market“), mit Bezug auf einen aktiven, aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquiden Markt;

c) im Fall von Positionen, die zu Modellpreisen bewertet werden („marked-to-model“), das Ausmaß, in dem das Institut

i) alle wesentlichen Risiken der Position ermitteln kann,

- ii) alle wesentlichen Risiken der Position durch Instrumente absichern kann, für die ein aktiver, aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt besteht,
- iii) verlässliche Schätzungen für die wichtigsten Annahmen und Parameter, die im Modell Verwendung finden, ableiten kann;
- d) das Ausmaß, in dem das Institut in der Lage und verpflichtet ist, Bewertungen für die Position zu liefern, die extern einheitlich validiert werden können;
- e) das Ausmaß, in dem rechtliche Beschränkungen oder andere operative Anforderungen die Fähigkeit des Instituts behindern würden, kurzfristig eine Veräußerung oder Absicherung der Position vorzunehmen;
- f) das Ausmaß, in dem das Institut in der Lage und verpflichtet ist, die Risiken der Positionen aktiv innerhalb seiner Handelstätigkeiten zu steuern;
- g) das Ausmaß, in dem das Institut Risiken oder Positionen zwischen dem Anlagebuch und dem Handelsbuch übertragen kann, und die Kriterien für solche Übertragungen nach Artikel 104b.“.

b) In Absatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(2) Das Institut erfüllt bei der Führung von Positionen bzw. Portfolios von Positionen im Handelsbuch alle folgenden Anforderungen.“.

c) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Das Institut verfolgt für die Position oder die Portfolios im Handelsbuch eine klar dokumentierte Handelsstrategie, die von der Geschäftsleitung genehmigt ist und die erwartete Haltedauer beinhaltet;“;

d) in Absatz 2 Buchstabe b wird der einleitende Teil wie folgt geändert:

„b) das Institut verfügt über eindeutig definierte Regeln und Verfahren für die aktive Steuerung von Positionen oder Portfolios im Handelsbuch. Diese enthalten Folgendes:“;

e) Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i wird wie folgt geändert:

„i) welche Positionen oder Portfolios von den einzelnen Handelsabteilungen oder gegebenenfalls von benannten Händlern eingegangen werden dürfen,“.

(48) Artikel 104 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 104
Einbeziehung in das Handelsbuch*

1. Institute haben entsprechend den Anforderungen des Artikels 102, der Definition des Handelsbuchs in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 86 und den Bestimmungen dieses Artikels unter Berücksichtigung der eigenen Risikomanagement-Fähigkeiten und -

Praxis klar definierte Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Positionen, die für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Die Institute dokumentieren die Einhaltung dieser Regeln und Verfahren vollständig, unterziehen sie mindestens jährlich einer internen Überprüfung und stellen den zuständigen Behörden die Ergebnisse dieser Überprüfung zur Verfügung.

2. Positionen in den folgenden Instrumenten werden im Handelsbuch gehalten:
- a) Instrumente, die die Kriterien für die Einbeziehung in das Korrelationshandelsportfolio nach den Absätzen 6 bis 9 erfüllen;
 - b) Finanzinstrumente, die von einer im Einklang mit Artikel 104b eingerichteten Handelsabteilung geführt werden;
 - c) Finanzinstrumente, aus denen eine Netto-Verkaufsposition in Aktien oder Schuldtiteln entsteht;
 - d) Instrumente, die aus Übernahmeverpflichtungen entstehen;
 - e) zeitwertbilanzierte finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten;
 - f) Instrumente, die aus Market-Making-Tätigkeiten entstehen;
 - g) Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern sie die in Absatz 10 dieses Artikels spezifizierten Bedingungen erfüllen;
 - h) börsennotierte Aktien;
 - i) handelsbezogene Wertpapierfinanzierungsgeschäfte;
 - j) Optionen, einschließlich abgetrennter (bifurcated) eingebetteter Derivate von Instrumenten im Anlagebuch, die mit Kredit- oder Aktienrisiken verbunden sind.

Für die Zwecke von Buchstabe c hält ein Institut eine Netto-Verkaufsposition in Aktien, wenn ein sinkender Aktienkurs gewinnbringend für das Institut ist. Entsprechend hält ein Institut eine Netto-Verkaufsposition in Schuldtiteln, wenn ein Anstieg eines Kreditspreads oder eine Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder einer Emittentengruppe gewinnbringend für das Institut ist.

3. Positionen in den folgenden Instrumenten werden nicht im Handelsbuch gehalten:
- a) für die Verbriefung (Warehousing) bestimmte Instrumente;
 - b) Immobilienvermögen;
 - c) Kunden- und KMU-Kredite;
 - d) nicht in Absatz 2 Buchstabe g genannte sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen das Institut nicht täglich den Durchschauansatz auf den Fonds anwenden kann oder wenn das Institut nicht täglich die Realpreise für seine Eigenkapitalinvestition in den Fonds erhalten kann;
 - e) Derivatkontrakte mit zugrunde liegenden Instrumenten nach den Buchstaben a bis d;
 - f) für den Zweck der Absicherung eines bestimmten Risikos einer Position in

einem Instrument nach den Buchstaben a bis e gehaltene Instrumente.

4. Unbeschadet des Absatzes 2 darf ein Institut eine Position in einem Instrument nach Absatz 2 Buchstaben e bis i nicht im Handelsbuch halten, wenn das Institut gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen kann, dass die Position ohne Handelsabsicht gehalten wird und keine mit Handelsabsicht gehaltenen Positionen absichert.
5. Die zuständigen Behörden können von einem Institut Nachweise fordern, die belegen, dass eine in Absatz 3 nicht genannte Position im Handelsbuch gehalten wird. Liegen keine geeigneten Nachweise vor, können die zuständigen Behörden das Institut auffordern, diese Position wieder auf das Anlagebuch zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Position im Sinne von Absatz 2 Buchstaben a bis d handelt.
6. Die zuständigen Behörden können von einem Institut Nachweise fordern, die belegen, dass eine in Absatz 2 Buchstaben a bis d nicht genannte Position im Anlagebuch gehalten wird. Liegen keine geeigneten Nachweise vor, können die zuständigen Behörden das Institut auffordern, diese Position wieder auf das Handelsbuch zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Position im Sinne von Absatz 3 handelt.
7. Im Korrelationshandelsportfolio werden Verbriefungspositionen und n-ter-Ausfall-Kreditderivate gehalten, die sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - a) Bei den Positionen handelt es sich weder um Wiederverbriefungspositionen, Optionen auf Verbriefungstranchen noch um sonstige Derivate auf Verbriefungspositionen, bei denen keine anteiligen Ansprüche auf die Erträge aus einer Verbriefungstranche bestehen;
 - b) alle zugrunde liegenden Instrumente sind
 - i) auf einen einzelnen Referenzschuldner oder Vermögenswert bezogene Instrumente, einschließlich Einzeladressen-Kreditderivate, für die ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt besteht, oder
 - ii) herkömmlich gehandelte Indizes auf die Instrumenten nach Ziffer i.

Ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt wird als vorhanden angenommen, wenn unabhängige ernsthafte Kauf- und Verkaufsangebote existieren, sodass ein mit den letzten Verkaufspreisen oder gegenwärtigen konkurrenzfähigen ernsthaften Kauf- und Verkaufsquotierungen angemessen in Verbindung stehender Preis innerhalb eines Tages bestimmt werden kann und zu diesem Preis innerhalb relativ kurzer Zeit ein Geschäft im Einklang mit den Handelsusancen abgewickelt werden kann.
8. Positionen mit einem der folgenden zugrunde liegenden Instrumente werden nicht in das Korrelationshandelsportfolio aufgenommen:

- a) zugrunde liegende Instrumente aus Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstabe h oder i;
 - b) eine Risikoposition gegenüber einer Zweckgesellschaft, die direkt oder indirekt durch eine Position besichert ist, die im Einklang mit Absatz 6 selbst nicht für die Aufnahme in das Korrelationshandelsportfolio in Betracht käme.
9. Die Institute dürfen in ihr Korrelationshandelsportfolio Positionen aufnehmen, die weder Verbriefungspositionen noch n-ter-Ausfall-Kreditderivate sind, jedoch andere Positionen dieses Portfolios absichern, sofern für das Instrument oder die ihm zugrunde liegenden Instrumente ein aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquider Markt im Sinne von Absatz 7 letzter Unterabsatz besteht.
10. Das Institut hält eine Position in einem Organismus für gemeinsame Anlagen im Handelsbuch, sofern sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) das Institut ist in der Lage, täglich den Durchschauansatz auf den Organismus für gemeinsame Anlagen anzuwenden;
 - b) das Institut ist in der Lage, täglich Preise für den Organismus für gemeinsame Anlagen zu erhalten.“.
- (49) Die folgenden Artikel 104a und 104b werden eingefügt:

*„Artikel 104a
Neuklassifizierung einer Position*

1. Die Institute verfügen über klar definierte Grundsätze, um festzustellen, welche außergewöhnlichen Umstände für die Zwecke der Bestimmung ihrer Eigenmittelanforderungen zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde die Neuklassifizierung einer Handelsbuchposition als Anlagebuchposition oder im umgekehrten Fall einer Anlagebuchposition als Handelsbuchposition rechtfertigen. Die Institute überprüfen diese Grundsätze mindestens einmal jährlich.
- Die EBA arbeitet bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] Leitlinien dazu aus, was für die Zwecke dieses Artikels unter außergewöhnlichen Umständen zu verstehen ist.
2. Die zuständigen Behörden erteilen die Erlaubnis zur Neuklassifizierung einer Handelsbuchposition als Anlagebuchposition oder im umgekehrten Fall einer Anlagebuchposition als Handelsbuchposition für die Zwecke der Bestimmung ihrer Eigenmittelanforderungen nur dann, wenn das Institut den zuständigen Behörden schriftliche Nachweise übermittelt hat, die belegen, dass ihre Entscheidung zur Neuklassifizierung dieser Position auf einen außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen ist und im Einklang mit den von dem Institut nach Maßgabe von Absatz 1 festgelegten Grundsätzen steht. Zu diesem Zweck bringt das Institut ausreichende Nachweise dafür bei, dass die Position nicht mehr die Bedingungen

erfüllt, um nach Artikel 104 als Handelsbuch- bzw. Anlagebuchposition klassifiziert zu werden.

Die Entscheidung nach Unterabsatz 1 wird vom Leitungsorgan des Instituts genehmigt.

3. Haben die zuständigen Behörden ihre Erlaubnis im Einklang mit Absatz 2 erteilt, so muss das Institut
 - a) zum nächsten Meldestichtag die Information offenlegen, dass ihre Position neuklassifiziert wurde;
 - b) unbeschadet der Behandlung gemäß Absatz 4 ab dem nächsten Meldestichtag die Eigenmittelanforderung für die neuklassifizierte Position gemäß Artikel 92 festlegen.
4. Hat zum nächsten Meldestichtag die Nettoveränderung des Betrags der Eigenmittelanforderungen des Instituts infolge der Neuklassifizierung der Position eine Nettoverringerung der Eigenmittelanforderungen zur Folge, so hält das Institut zusätzliche Eigenmittel in der dieser Nettoveränderung entsprechenden Höhe vor und legt den Betrag dieser zusätzlichen Eigenmittel offen. Der Betrag dieser zusätzlichen Eigenmittel bleibt bis zur Fälligkeit der Position konstant, es sei denn, die zuständigen Behörden erlauben dem Institut, diesen Betrag zu einem früheren Zeitpunkt abzubauen.
5. Die Neuklassifizierung einer Position gemäß diesem Artikel ist unwiderruflich.

Artikel 104b

Anforderungen an Handelsabteilungen

1. Die Institute richten Handelsabteilungen ein und ordnen jede ihrer Handelsbuchpositionen den einzelnen Handelsabteilungen zu. Handelsbuchpositionen werden nur dann derselben Handelsabteilung zugeordnet, wenn sie der vereinbarten Geschäftsstrategie der Handelsabteilung entsprechen und stetig gemäß Absatz 2 verwaltet und überwacht werden.
2. Die Handelsabteilungen der Institute genügen zu jedem Zeitpunkt sämtlichen folgenden Anforderungen:
 - a) jede Handelsabteilung verfolgt eine klare und eindeutige Geschäftsstrategie und verfügt über eine ihrer Geschäftsstrategie angemessene Risikomanagementstruktur;
 - b) jede Handelsabteilung verfügt über eine klare Organisationsstruktur; die Positionen einer bestimmten Handelsabteilung werden von benannten Händlern innerhalb des Instituts verwaltet; jeder Händler nimmt bestimmte Funktionen der Handelsabteilung wahr; jeder Händler wird nur einer Handelsabteilung zugeordnet; in jeder Handelsabteilung nimmt ein Händler eine leitende Rolle bei der Überwachung der Tätigkeiten und der anderen

Händler der Handelsabteilung wahr;

- c) innerhalb jeder Handelsabteilung werden im Einklang mit der Geschäftsstrategie der Handelsabteilung Positionslimits festgesetzt;
 - d) Berichte über die Tätigkeiten, die Rentabilität, das Risikomanagement und die rechtlichen Anforderungen an die Handelsabteilung werden mindestens wöchentlich erstellt und dem Leitungsorgan des Instituts regelmäßig übermittelt;
 - e) für jede Handelsabteilung gibt es einen klaren jährlichen Geschäftsplan, der eine genau festgelegte Vergütungspolitik umfasst, die auf soliden Kriterien für die Erfolgsmessung gründet.
3. Die Institute unterrichten die zuständigen Behörden darüber, in welcher Form sie Absatz 2 genügen. Die zuständigen Behörden können von einem Institut verlangen, dass es die Struktur oder die Organisation seiner Handelsabteilungen ändert, um die Anforderungen dieses Artikels zu erfüllen.
4. Abweichend von Absatz 1 dürfen Institute, die die in Artikel 325 Absatz 1 Buchstaben a und c festgelegten Ansätze zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko verwenden, beantragen, von einem Teil oder sämtlichen der in diesem Artikel festgelegten Anforderungen ausgenommen zu werden. Die zuständigen Behörden können die Ausnahme gewähren, sofern das Institut nachweist, dass
- a) die Nichteinhaltung von Absatz 2 die Fähigkeit des Instituts, die Marktrisiken seiner Handelsbuchpositionen wirksam zu steuern und zu überwachen, nicht wesentlich beeinträchtigen würde;
 - b) das Institut die allgemeinen Anforderungen an die Verwaltung des Handelsbuchs nach Artikel 103 erfüllt.“.
- (50) Artikel 105 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle zeitwertbilanzierten Handelsbuchpositionen und Anlagebuchpositionen unterliegen den in diesem Artikel festgelegten Standards für eine vorsichtige Bewertung. Die Institute stellen insbesondere sicher, dass mit der vorsichtigen Bewertung ihrer Handelsbuchpositionen ein angemessener Grad an Sicherheit erzielt wird, der dem dynamischen Charakter der zeitwertbilanzierten Handelsbuchpositionen und Anlagebuchpositionen, den Anforderungen der aufsichtlichen Solidität sowie der Funktionsweise und dem Zweck der Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf die zeitwertbilanzierten Handelsbuchpositionen und Anlagebuchpositionen Rechnung trägt.“;
 - b) die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Institute bewerten die zeitwertbilanzierten Handelsbuchpositionen zumindest einmal täglich neu. Wertänderungen dieser Positionen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des Instituts ausgewiesen.

(4) Die Institute bewerten ihre zeitwertbilanzierten Handelsbuchpositionen und Anlagebuchpositionen wann immer möglich zu Marktpreisen, auch bei der Anwendung der einschlägigen Eigenmittelvorschriften auf diese Positionen.“;

c) die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(6) Wenn eine Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich ist, nehmen die Institute eine vorsichtige Bewertung ihrer Positionen und Portfolios zu Modellpreisen vor, auch bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Positionen im Handelsbuch und für zeitwertbilanzierte Anlagebuchpositionen.“;

d) in Absatz 7 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

Für die Zwecke von Buchstabe d wird das Modell unabhängig von den Handelsabteilungen entwickelt bzw. abgenommen und einer unabhängigen Prüfung unterzogen, einschließlich einer Bewertung der mathematischen Grundlagen, der Annahmen und der Softwareimplementierung.“;

e) Absatz 11 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die zusätzliche Zeit, die notwendig wäre, um die Position oder die Positionsrisiken über die Liquiditätshorizonte hinaus abzusichern, die den Risikofaktoren der Position gemäß Artikel 325be zugewiesen worden sind;“.

(51) Artikel 106 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 lassen die Anforderungen unberührt, die für abgesicherte Position im Anlagebuch bzw. im Handelsbuch gelten.

(3) Wenn ein Institut ein Kreditrisiko des Anlagebuchs oder ein Gegenparteirisiko absichert, indem es ein in seinem Handelsbuch verbuchtes Kreditderivat verwendet, gilt diese Kreditderivatposition für die Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a als internes Sicherungsgeschäft zur Absicherung gegen das Kreditrisiko des Anlagebuchs oder das Gegenparteirisiko, sofern das Institut ein anderes Kreditderivatgeschäft mit einem anerkannten dritten Sicherungsgeber eingeht, das die Anforderungen für eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Anlagebuch erfüllt und das Marktrisiko des internen Sicherungsgeschäfts vollständig ausgleicht.

Sowohl ein gemäß Unterabsatz 1 anerkanntes internes Sicherungsgeschäft als auch das mit dem Dritten eingegangene Kreditderivatgeschäft wird zu Zwecken der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken in das Handelsbuch einbezogen.“;

b) folgende Absätze 4, 5 und 6 werden angefügt:

„(4) Wenn ein Institut ein Beteiligungsrisiko des Anlagebuchs absichert, indem es ein in seinem Handelsbuch verbuchtes Aktienderivat verwendet, gilt diese Aktienderivatposition für die Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a als internes Sicherungsgeschäft zur Absicherung gegen das Aktienrisiko des Anlagebuchs, sofern das Institut ein anderes Aktienderivatgeschäft mit einem anerkannten dritten Sicherungsgeber eingeht, das die Anforderungen für eine Absicherung ohne

Sicherheitsleistung im Anlagebuch erfüllt und das Marktrisiko des internen Sicherungsgeschäfts vollständig ausgleicht.

Sowohl ein gemäß Unterabsatz 1 anerkanntes internes Sicherungsgeschäft als auch das mit dem Dritten eingegangene Aktienderivatgeschäft wird zum Zweck der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken in das Handelsbuch einbezogen.

(5) Wenn ein Institut ein Zinsrisiko des Anlagebuchs absichert, indem es eine in seinem Handelsbuch verbuchte Zinsrisikoposition verwendet, gilt diese Position für die Zwecke der Bewertung der Zinsrisiken aus Positionen im Anlagebuch im Einklang mit den Artikeln 84 und 98 der Richtlinie 2013/36/EU als internes Sicherungsgeschäft, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Position wurde einer im Einklang mit Artikel 104b eingerichteten Handelsabteilung mit einer Handelsstrategie zugeordnet, die ausschließlich darauf abzielt, das Marktrisiko von internen Sicherungsgeschäften im Zusammenhang mit dem Zinsrisiko zu steuern und zu verringern. Zu diesem Zweck darf diese Handelsabteilung andere Zinsrisikopositionen mit Dritten oder anderen Handelsabteilungen des Instituts eingehen, sofern diese anderen Handelsabteilungen das Marktrisiko dieser anderen Zinsrisikopositionen vollständig ausgleichen, indem sie entgegengesetzte Zinsrisikopositionen mit Dritten eingehen;
- b) das Institut hat vollständig dokumentiert, wie die Position die aus den Positionen des Anlagebuchs entstehenden Zinsrisiken für die Zwecke der in Artikel 84 und 98 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Anforderungen verringert.

(6) Die Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken sämtlicher Positionen, die der Handelsabteilung im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a zugeordnet wurden oder die sie eingegangen ist, werden eigenständig als getrenntes Portfolio berechnet und ergänzen die Eigenmittelanforderungen für die anderen Handelsbuchpositionen.“.

(52) Artikel 107 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zwecke dieser Verordnung werden Risikopositionen gegenüber einer Drittland-Wertpapierfirma, einem Drittland-Kreditinstitut und einer Drittland-Börse nur dann wie Risikopositionen gegenüber einem Institut behandelt, wenn die aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen des Drittlandes an das betreffende Unternehmen jenen der Union zumindest gleichwertig sind.“.

(53) In Artikel 128 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Institute weisen Positionen, die mit besonders hohen Risiken verbunden sind, ein Risikogewicht von 150 % zu.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels behandeln die Institute die spekulative Immobilienfinanzierung als mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen.“.

(54) Artikel 132 erhält folgende Fassung:

„Artikel 132

Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA

1. Die Institute berechnen den risikogewichteten Positionsbetrag ihrer Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA durch Multiplikation der nach den in Absatz 2 Unterabsatz 1 beschriebenen Ansätzen berechneten risikogewichteten Positionsbeträge der Risikopositionen eines OGA mit dem Prozentsatz der von dem betreffenden Institut gehaltenen Anteile.
2. Sind die Bedingungen nach Absatz 3 erfüllt, dürfen die Institute den Durchschauansatz gemäß Artikel 132a Absatz 1 oder den mandatsbasierten Ansatz gemäß Artikel 132a Absatz 2 anwenden.

Vorbehaltlich des Artikels 132b Absatz 2 weisen Institute, die weder den Durchschauansatz noch den mandatsbasierten Ansatz verwenden, ihren Positionen in Form von Anteilen an OGA ein Risikogewicht von 1250 % („Ausweichkonzept“) zu.

Die Institute können die risikogewichteten Positionsbeträge ihrer Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA durch eine Kombination von in diesem Absatz genannten Ansätzen berechnen, sofern die Bedingungen für die Verwendung dieser Ansätze erfüllt sind.

3. Die Institute dürfen den risikogewichteten Positionsbetrag von Risikopositionen eines OGA im Einklang mit den in Artikel 132a genannten Ansätzen bestimmen, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) bei dem OGA handelt es sich um
 - i) einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG;
 - ii) einen EU-AIF, der von einem nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU registrierten EU-AIFM verwaltet wird;
 - iii) einen AIF, der von einem nach Artikel 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen EU-AIFM verwaltet wird;
 - iv) einen AIF, der von einem nach Artikel 37 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen Nicht-EU-AIFM verwaltet wird;
 - v) einen Nicht-EU-AIF, der von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet und nach Artikel 42 der Richtlinie 2011/61/EU vertrieben wird;
 - b) der Prospekt oder die gleichwertigen Unterlagen des OGA enthalten folgende Angaben:
 - i) die Kategorien der Vermögenswerte, in die der OGA investieren darf;
 - ii) die relativen Grenzen und die Methodik zur Berechnung etwaiger Anlagenhöchstgrenzen;

- c) die Berichterstattung des OGA an das Institut erfüllt die folgenden Anforderungen:
 - i) über die Geschäftstätigkeit des OGA wird mindestens so häufig Bericht erstattet wie über die des Instituts;
 - ii) die Detailtiefe der Finanzinformationen reicht aus, um dem Institut zu ermöglichen, den risikogewichteten Positionsbetrag des OGA nach dem von dem Institut gewählten Ansatz zu berechnen;
 - iii) wendet das Institut den Durchschauansatz an, werden die Informationen über die zugrunde liegenden Positionen durch einen unabhängigen Dritten geprüft.

4. Institute, die über keine ausreichenden Daten und Informationen zur Berechnung des risikogewichteten Positionsbetrags der Risikopositionen eines OGA gemäß den in Artikel 132a festgelegten Ansätzen verfügen, können sich auf die Berechnungen von Dritten stützen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der betreffende Dritte ist eines von Folgendem:
 - i) die Verwahrstelle bzw. das verwahrende Finanzinstitut des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle bzw. diesem verwahrenden Finanzinstitut hinterlegt;
 - ii) im Fall von OGA, die nicht unter Ziffer i fallen, die OGA-Verwaltungsgesellschaft, sofern diese die in Absatz 3 Buchstabe a festgelegte Bedingung erfüllt;
- b) der Dritte führt die Berechnung gemäß den Ansätzen nach Artikel 132a Absätze 1, 2 bzw. 3 durch;
- c) ein externer Prüfer hat die Richtigkeit der Berechnung des Dritten bestätigt.

Institute, die sich auf die Berechnungen Dritter stützen, multiplizieren den aus diesen Berechnungen resultierenden risikogewichteten Positionsbetrag der Risikopositionen eines OGA mit dem Faktor 1,2.

- 1. Wendet ein Institut für den Zweck der Berechnung des risikogewichteten Positionsbetrags der Risikopositionen eines OGA („OGA der Stufe 1“) die in Artikel 132a genannten Ansätze an, und handelt es sich bei einem der zugrunde liegenden Risikopositionen des OGA der Stufe 1 um eine Risikoposition in Form von Anteilen an einem anderen OGA („OGA der Stufe 2“), darf der risikogewichtete Positionsbetrag der Risikopositionen des OGA der Stufe 2 unter Verwendung eines der drei in Absatz 2 beschriebenen Ansätze berechnet werden. Das Institut darf den Durchschauansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der Risikopositionen von OGA in Stufe 3 und darüber verwenden, wenn es diesen Ansatz für die Berechnung auf der vorangegangenen Stufe verwendet hat. In jedem anderen Szenario verwendet es das Ausweichkonzept.

6. Für den nach dem Durchschauansatz und dem mandatsbasierten Ansatz berechneten risikogewichteten Positionsbetrag der Risikopositionen eines OGA besteht eine Obergrenze, die dem nach dem Ausweichkonzept berechneten risikogewichteten Betrag der Risikopositionen dieses OGA entspricht.“.

(55) Folgender Artikel 132a wird eingefügt:

„Artikel 132 a

Ansätze für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge von OGA

1. Sind die Bedingungen von Artikel 132 Absatz 3 erfüllt und verfügt das Institut über ausreichende Informationen über die einzelnen zugrunde liegende Risikopositionen des OGA, berechnet das Institut die risikogewichteten Positionsbeträge des OGA mittels Durchschau auf diese Risikopositionen und nimmt die Risikogewichtung aller zugrunde liegenden Risikopositionen des OGA so vor, als würden sie direkt von diesem Institut gehalten.
2. Sind die Bedingungen des Artikels 132 Absatz 3 erfüllt, dürfen Institute, die über keine ausreichenden Informationen über die einzelnen zugrunde liegenden Risikopositionen eines OGA verfügen, um den Durchschauansatz zu verwenden, den risikogewichteten Positionsbetrag dieser Risikopositionen gemäß den im Mandat des OGA festgelegten Höchstgrenzen und den einschlägigen Rechtsvorschriften berechnen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 führen die Institute die Berechnungen unter der Annahme durch, dass der OGA zunächst bis zur laut seinem Mandat oder den einschlägigen Rechtsvorschriften zulässigen Höchstgrenze in Risikopositionsklassen mit der höchsten Eigenmittelanforderung Risikopositionen eingeht und in der Folge Risikopositionen in absteigender Reihenfolge eingeht, bis die maximale gesamte Höchstgrenze für Risikopositionen erreicht ist.

Die Institute führen die in Unterabsatz 1 genannte Berechnung nach den in diesem Kapitel, in Kapitel 5 dieses Titels und in den Abschnitten 3, 4 oder 5 von Kapitel 6 dieses Titels festgelegten Methoden durch.

3. Abweichend von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d können Institute, die den risikogewichteten Positionsbetrag der Risikopositionen des OGA gemäß den Absätzen 1 oder 2 berechnen, anstelle der Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung bei Derivaten des betreffenden OGA einen Betrag in Höhe von 50 % des Risikopositionswerts dieser Risikopositionen, berechnet gemäß Kapitel 6 Abschnitt 3, 4 bzw. 5, anwenden.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Institut von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung Derivatepositionen ausnehmen, die dieser Anforderung nicht unterworfen wären, wenn sie direkt vom Institut gehalten würden.

4. Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, um zu präzisieren, wie Institute den in Absatz 2 genannten risikogewichteten Positionsbetrag berechnen, wenn einer der für die Berechnung notwendigen Bestandteile nicht verfügbar ist.

Die EBA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens [neun Monate nach Inkrafttreten].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

- (56) Folgender Artikel 132b wird eingefügt:

„Artikel 132b

Ausnahmen von den Ansätzen zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge von OGA

1. Die Institute nehmen von den Berechnungen nach Artikel 132 hartes Kernkapital, zusätzliches Kernkapital und Instrumente des Ergänzungskapitals, die ein OGA hält und die gemäß Artikel 36 Absatz 1, Artikel 56 bzw. Artikel 66 abzuziehen sind, aus.
2. Die Institute können von den Berechnungen nach Artikel 132 Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA im Sinne von Artikel 150 Absatz 1 Buchstaben g und h ausnehmen und diese stattdessen gemäß Artikel 133 behandeln.“

- (57) Artikel 152 erhält folgende Fassung:

„Artikel 152

Behandlung von Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA

1. Die Institute berechnen die risikogewichteten Positionsbeträge ihrer Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA durch Multiplikation der nach den in diesem Artikel beschriebenen Ansätzen berechneten risikogewichteten Positionsbeträge des OGA mit dem Prozentsatz der vom betreffenden Institut gehaltenen Anteile.
2. Sind die Bedingungen von Artikel 132 Absatz 3 erfüllt und verfügt das Institut über ausreichende Informationen über die einzelnen zugrunde liegenden Risikopositionen des OGA, so berechnet das Institut die risikogewichteten Positionsbeträge des OGA mittels Durchschau auf diese zugrunde liegenden Risikopositionen und nimmt die Risikogewichtung aller zugrunde liegenden Risikopositionen des OGA so vor, als würden sie direkt vom Institut gehalten.
3. Abweichend von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d können Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge des OGA gemäß den Absätzen 1 oder 2 berechnen, anstelle der Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung bei Derivaten des betreffenden OGA einen Betrag in Höhe von

50 % des Risikopositionswerts dieser Risikopositionen, berechnet gemäß Kapitel 6 Abschnitt 3, 4 bzw. 5, anwenden.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Institut von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung Derivatepositionen ausnehmen, die dieser Anforderung nicht unterworfen wären, wenn sie direkt vom Institut gehalten würden.

4. Institute, die den Durchschauansatz gemäß den Absätzen 2 und 3 anwenden und die Bedingungen für eine dauerhafte teilweise Verwendung gemäß Artikel 150 erfüllen oder die die Voraussetzungen für die Anwendung der in diesem Kapitel beschriebenen Methoden für alle oder einen Teil der zugrunde liegenden Risikopositionen des OGA nicht erfüllen, berechnen die risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach den folgenden Grundsätzen:
 - a) Im Fall von Risikopositionen der Klasse „Beteiligungsrisikopositionen“ gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e wenden die Institute den einfachen Risikogewichtungsansatz nach Artikel 155 Absatz 2 an;
 - b) im Fall von Risikopositionen der Risikopositionsklasse „Verbriefungspositionen“ wenden die Institute den ratingbasierten Ansatz nach Artikel 261 an;
 - c) im Fall aller anderen zugrunde liegenden Risikopositionen wenden die Institute den Standardansatz nach Kapitel 2 an.

Ist das Institut nicht in der Lage, für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a zwischen Positionen von privatem Beteiligungskapital und börsengehandelten sowie sonstigen Beteiligungspositionen zu unterscheiden, behandelt es die betreffenden Risikopositionen als sonstige Beteiligungspositionen.

5. Wenn die Bedingungen des Artikels 132 Absatz 3 erfüllt sind, dürfen Institute, die über keine ausreichenden Informationen über die einzelnen zugrunde liegenden Risikopositionen eines OGA verfügen, den risikogewichteten Positionsbetrag für diese Risikopositionen gemäß dem mandatsbasierten Ansatz nach Artikel 132a Absatz 2 berechnen. Im Falle von Risikopositionen gemäß Absatz 4 Buchstaben a, b und c wenden die Institute jedoch die dort beschriebenen Ansätze an.
6. Vorbehaltlich Artikel 132b Absatz 2 wenden Institute, die nicht den Durchschauansatz gemäß den Absätzen 2 und 3 oder den mandatsorientierten Ansatz gemäß Absatz 5 anwenden, das in Artikel 132 Absatz 2 genannte Ausweichkonzept an.
7. Institute, die über keine ausreichenden Daten oder Informationen zur Berechnung des risikogewichteten Positionsbetrags eines OGA gemäß den Ansätzen nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 verfügen, können sich auf die Berechnungen von Dritten stützen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der betreffende Dritte ist
- i) die Verwahrstelle bzw. das verwahrende Finanzinstitut des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle bzw. diesem verwahrenden Finanzinstitut hinterlegt;
 - ii) im Fall von OGA, die nicht unter Ziffer (i) fallen, die OGA-Verwaltungsgesellschaft, sofern diese die in Absatz 132 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Kriterien erfüllt;
- b) im Fall von anderen Risikopositionen als den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Risikopositionen führt der Dritte die Berechnung gemäß dem Ansatz nach Artikel 132a Absatz 1 durch;
- c) im Fall der in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Risikopositionen führt der Dritte die Berechnung gemäß den dort beschriebenen Ansätzen durch;
- d) ein externer Prüfer hat die Richtigkeit der Berechnung des Dritten bestätigt.

Institute, die sich auf die Berechnungen Dritter stützen, multiplizieren die aus diesen Berechnungen resultierenden risikogewichteten Positionsbeträge der Risikopositionen eines OGA mit dem Faktor 1,2.

8. Für die Zwecke dieses Artikels finden die Bestimmungen von Artikel 132 Absätze 5 und 6 und Artikel 132b Anwendung.“

(58) Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) qualifizierte zentrale Gegenparteien.“.

(59) Folgender Artikel 204 a wird eingefügt:

*„Artikel 204 a
Anerkennungsfähige Arten von Eigenkapitalderivaten*

1. Die Institute dürfen Eigenkapitalderivate, die Gesamtrendite-Swaps sind oder wirtschaftlich vergleichbare Wirkung haben, als anererkennungsfähige Kreditbesicherung nur für die Zwecke interner Sicherungsgeschäfte verwenden.

Erwirbt ein Institut eine Kreditbesicherung in Form eines Gesamtrendite-Swaps und erfasst die Nettozahlungen aus dem Swap als Nettoertrag, trägt jedoch dem den Zahlungen gegenüberstehenden Wertverlust der abgesicherten Forderung nicht durch Herabsetzung des beizulegenden Zeitwerts oder durch Erhöhung der Risikovorsorge Rechnung, so ist diese Kreditbesicherung nicht anererkennungsfähig.

2. Tätigt ein Institut mithilfe eines Eigenkapitalderivats ein internes Sicherungsgeschäft, kann das interne Sicherungsgeschäft für die Zwecke dieses Kapitels als Kreditbesicherung nur dann anerkannt werden, wenn das auf das Handelsbuch übertragene Kreditrisiko auf einen oder mehrere Dritte übertragen wird. Wurde ein internes Sicherungsgeschäft gemäß Unterabsatz 1 getätigt und sind die

Anforderungen dieses Kapitels erfüllt, so berechnen die Institute bei Erwerb einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung die risikogewichteten Positionsbeträge und erwarteten Verlustbeträge nach den Vorschriften der Abschnitte 4 bis 6.“

(60) Artikel 223 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Bei OTC-Derivaten berechnen Institute, die die Methode gemäß Kapitel 6 Abschnitt 6 verwenden, E_{VA} wie folgt:

$$E_{VA} = E. “$$

b) In Absatz 5 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Bei OTC-Derivaten tragen Institute, die die Methoden nach Kapitel 6 Abschnitte 3, 4 und 5 verwenden, den risikomindernden Auswirkungen der Sicherheit gemäß den Bestimmungen des jeweils anwendbaren Abschnitts Rechnung.“

(61) In Artikel 272 erhalten die Nummern 6 und 12 folgende Fassung:

„6. „Hedging-Satz“ eine Gruppe von Geschäften innerhalb des gleichen Netting-Satzes, bei denen zur Bestimmung des potenziellen künftigen Risikopositionswerts gemäß den Methoden nach den Abschnitten 3 oder 4 ein gänzlicher oder teilweiser Ausgleich erlaubt ist;

12. „aktueller Marktwert“ oder „CMV“ für die Zwecke der Abschnitte 3 bis 5 den Nettomarktwert aller in einem Netting-Satz enthaltenen Geschäfte, ohne Berücksichtigung gehaltener oder gestellter Sicherheiten, wobei zur Berechnung des CMV positive und negative Marktwerte gegeneinander aufgerechnet werden;“.

(62) In Artikel 272 werden die folgenden Nummern 7a und 12a eingefügt:

„7a. „asymmetrische Nachschussvereinbarung“ eine Nachschussvereinbarung, wonach ein Institut Nachschusszahlungen (variation margins) an eine Gegenpartei leisten muss, aber keinen Anspruch auf Erhalt einer Nachschusszahlung von dieser Gegenpartei hat oder umgekehrt;“.

„12a. „unabhängiger Netto-Sicherheitenbetrag“ oder „NICA“ die Summe des volatilitätsangepassten Werts der in Bezug auf den Netting-Satz erhaltenen bzw. gestellten Nettosicherheiten außer Nachschusszahlungen (variation margins);“.

(63) Artikel 273 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Institute berechnen den Risikopositionswert der in Anhang II genannten Geschäfte nach einer der in den Abschnitten 3 bis 6 dargelegten Methoden im Einklang mit diesem Artikel.

Ein Institut, das die Bedingungen gemäß Artikel 273a Absatz 2 nicht erfüllt, darf nicht nach der in Abschnitt 4 beschriebenen Methode verfahren. Ein Institut, das die Bedingungen gemäß Artikel 273a Absatz 3 nicht erfüllt, darf nicht nach der in Abschnitt 5 beschriebenen Methode verfahren.

Ein Institut darf zur Bestimmung des Risikopositionswerts der in Anhang II Nummer 3 genannten Geschäfte nicht auf die in Abschnitt 5 beschriebene Methode

zurückgreifen.

Institute dürfen innerhalb einer Gruppe dauerhaft eine Kombination der Methoden nach den Abschnitten 3 bis 6 anwenden. Ein einzelnes Institut darf eine Kombination der Methoden nach den Abschnitten 3 bis 6 nicht dauerhaft anwenden.“

b) Die Absätze 6, 7, 8 und 9 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„6. Nach allen in den Abschnitten 3 bis 6 beschriebenen Methoden ist der Risikopositionswert für eine bestimmte Gegenpartei gleich der Summe der Risikopositionswerte, die für jeden mit dieser Gegenpartei bestehenden Netting-Satz berechnet werden.

Wenn eine Nachschussvereinbarung für mehrere Netting-Sätze mit dieser Gegenpartei gilt und das Institut zur Berechnung des Risikopositionswerts dieser Netting-Sätze eine der Methoden nach Abschnitt 3 und Abschnitt 6 verwendet, so wird der Risikopositionswert abweichend vom Unterabsatz 1 gemäß dem betreffenden Abschnitt berechnet.

Für eine bestimmte Gegenpartei ist der nach diesem Kapitel berechnete Risikopositionswert für einen aus den in Anhang II genannten OTC-Derivaten bestehenden Netting-Satz gleich Null oder gleich der Differenz zwischen der Summe der Risikopositionswerte aller mit dieser Gegenpartei bestehenden Netting-Sätze und der Summe der CVA für diese Gegenpartei, die von dem Institut bereits als Abschreibung erfasst wurden, wenn dieser Wert höher ist. Bei der Berechnung der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen werden etwaige ausgleichende bereits gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c von den Eigenmitteln ausgeschlossene Anpassungen der Wertstellung von Belastungen, die dem eigenen Kreditrisiko der Firma zugerechnet werden, nicht berücksichtigt.

7. Bei der Berechnung des Risikopositionswerts gemäß den Methoden nach den Abschnitten 3 bis 5 können Institute zwei OTC-Derivatekontrakte derselben Nettingvereinbarung, die sich völlig ausgleichen, wie einen einzigen Kontrakt mit einem Nominalwert von Null behandeln.

Zwei OTC-Derivatekontrakte gleichen sich für die Zwecke von Unterabsatz 1 völlig aus, wenn sie alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie haben entgegengesetzte Risikopositionen;
- b) sie haben mit Ausnahme des Handelsdatums identische Merkmale;
- c) ihre Zahlungsströme gleichen sich in vollem Umfang aus.

8. Bei Risikopositionen, die sich aus Geschäften mit langer Abwicklungsfrist ergeben, berechnen die Institute den Risikopositionswert nach einer der in den Abschnitten 3 bis 6 beschriebenen Methoden, unabhängig davon, nach welcher Methode sie bei OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften und Lombardgeschäften verfahren. Institute, die nach dem in Kapitel 3 beschriebenen Ansatz verfahren, können bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist unabhängig von der Wesentlichkeit dieser Positionen dauerhaft die Risikogewichte des in Kapitel 2 beschriebenen Ansatzes ansetzen.

9. Bei den Methoden nach den Abschnitten 3 bis 6 verfahren Institute bei Geschäften, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko festgestellt wurde, nach Artikel 291.“.

(64) Die folgenden Artikel 273a und 273b werden eingefügt :

„Artikel 273a

Bedingungen für die Verwendung vereinfachter Methoden zur Berechnung des Risikopositionswerts

1. Institute dürfen den Risikopositionswert von Derivatepositionen nach der in Abschnitt 4 beschriebenen Methode berechnen, sofern der Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten auf der Grundlage einer monatlichen Bewertung die folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:
 - a) 10 % der gesamten Vermögenswerte des Instituts,
 - b) 150 Millionen EUR.Für die Zwecke dieses Absatzes bestimmen die Institute den Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten zu einem bestimmten Datum unter Einbeziehung aller Derivatepositionen außer Kreditderivaten, die als internes Sicherungsgeschäft gegen Kreditrisiken im Anlagebuch anerkannt sind.
2. Institute dürfen den Risikopositionswert von Zins-, Wechselkurs- und Goldderivatepositionen nach der in Abschnitt 5 beschriebenen Methode berechnen, sofern der Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten auf der Grundlage einer monatlichen Bewertung die folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:
 - a) 5 % der gesamten Vermögenswerte des Instituts,
 - b) 20 Millionen EUR.Für die Zwecke dieses Absatzes bestimmen die Institute den Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten zu einem bestimmten Datum unter Einbeziehung aller Derivatepositionen in Kontrakten gemäß Anhang II Absätze 1 und 2.
3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 berechnen die Institute den Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten zu einem bestimmten Datum gemäß folgenden Anforderungen:
 - a) Derivatepositionen werden zum Marktpreis an diesem Datum bewertet. Lässt sich der Marktwert einer Position zu einem bestimmten Datum nicht ermitteln, so verwenden die Institute für diese Position den aktuellsten Marktpreis;
 - b) der absolute Wert von Kaufpositionen und der absolute Wert von Verkaufspositionen werden zusammenaddiert.
4. Die Institute benachrichtigen die zuständigen Behörden über die Methoden nach den

Abschnitten 4 und 5, die sie zur Berechnung des Risikopositionswerts ihrer Derivatepositionen anwenden bzw. nicht mehr anwenden.

5. Die Institute tätigen keine Derivatgeschäfte zu dem alleinigen Zweck der Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen während der monatlichen Bewertung.

Artikel 273b

Nichteinhaltung der Bedingungen für die Verwendung vereinfachter Methoden zur Berechnung des Risikopositionswerts

1. Ein Institut, das die Bedingungen gemäß Artikel 273a Absatz 1 oder 2 nicht mehr erfüllt, teilt dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit.
 2. Institute stellen die Anwendung von Artikel 273a Absatz 1 oder 2 innerhalb von drei Monaten ein, sobald eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:
 - a) Das Institut erfüllt während drei aufeinanderfolgender Monate nicht alle Bedingungen von Artikel 273a Absatz 1 oder 2;
 - b) das Institut erfüllte im Verlauf der vergangenen zwölf Monate während mehr als sechs Monaten nicht alle Bedingungen von Artikel 273a Absatz 1 oder 2.
 3. Wendet ein Institut Artikel 273a Absatz 1 oder 2 nicht mehr an, so darf es den Risikopositionswert seiner Derivatepositionen nur dann gemäß den Methoden nach Abschnitt 4 bzw. 5 bestimmen, wenn es gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass alle Bedingungen von Artikel 273a Absatz 1 oder 2 während eines gesamten Jahres ohne Unterbrechung erfüllt wurden.“.
- (65) Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT 3 STANDARDANSATZ FÜR DAS GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO

Artikel 274 Risikopositionswert

1. Institute dürfen für alle Geschäfte, die unter eine vertragliche Nettingvereinbarung fallen, einen einzigen Risikopositionswert auf Ebene des Netting-Satzes berechnen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Nettingvereinbarung gehört zu einer der in Artikel 295 genannten Arten vertraglicher Nettingvereinbarungen;
 - b) die Nettingvereinbarung wurde von zuständigen Behörden gemäß Artikel 296 anerkannt;
 - c) das Institut erfüllt in Bezug auf die Nettingvereinbarung die in Artikel 297 festgelegten Verpflichtungen.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so behandelt das Institut jedes Geschäft

wie seinen eigenen Netting-Satz.

- Die Institute berechnen den Risikopositionswert („exposure value“) eines Netting-Satzes gemäß dem Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko wie folgt:

$$\text{Exposure value} = \alpha \cdot (RC + PFE)$$

Dabei gilt:

RC = gemäß Artikel 275 berechnete Wiederbeschaffungskosten,
PFE = gemäß Artikel 278 berechnete potenzielle künftige Risikoposition,
 α = 1,4.

- Der Risikopositionswert eines Netting-Satzes, der einer vertraglichen Nachschussvereinbarung unterliegt, darf nicht höher sein als der Risikopositionswert desselben Netting-Satzes, der keiner Form von Nachschussvereinbarung unterliegt.
- Wenn für denselben Netting-Satz mehrere Nachschussvereinbarungen gelten, so ordnen die Institute jede Nachschussvereinbarung der Gruppe von Geschäften des Netting-Satzes zu, für den diese Nachschussvereinbarung vertraglich gilt, und berechnen für jedes dieser gruppierten Geschäfte einen getrennten Risikopositionswert.
- Institute können den Risikopositionswert eines Netting-Satzes mit Null ansetzen, wenn dieser alle der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - Der Netting-Satz besteht ausschließlich aus verkauften Optionen;
 - der aktuelle Marktwert des Netting-Satzes ist zu jedem Zeitpunkt negativ;
 - das Institut hat die Prämien aller Optionen des Netting-Satzes im Voraus zur Garantie der Ausführung der Verträge erhalten;
 - der Netting-Satz unterliegt keiner Nachschussvereinbarung.
- Für die Zwecke der Berechnung des Risikopositionswerts des Netting-Satzes gemäß diesem Abschnitt ersetzen die Institute in einem Netting-Satz Geschäfte, bei denen es sich um eine lineare Kombination gekaufter oder verkaufter Kauf- oder Verkaufsoptionen handelt, durch alle, als einzelnes Geschäft betrachtete Optionen, die die lineare Kombination ausmachen.

Artikel 275
Wiederbeschaffungskosten

- Die Institute berechnen die Wiederbeschaffungskosten (replacement cost – „RC“) für Netting-Sätze, die keiner Nachschussvereinbarung unterliegen, nach folgender Formel:

$$RC = \max\{CMV - NICA, 0\}$$

2. Die Institute berechnen die Wiederbeschaffungskosten für einzelne Netting-Sätze, die einer Nachschussvereinbarung unterliegen, nach folgender Formel:

$$RC = \max\{CMV - VM - NICA, TH + MTA - NICA, 0\}$$

Dabei gilt:

VM = volatilitätsangepasster Wert des zur Abschwächung von Schwankungen des CMV des Netting-Satzes regelmäßig erhaltenen bzw. gestellten Nettonachschusses;

TH = im Rahmen der Nachschussvereinbarung für den Netting-Satz geltende Nachschuss-Schwelle, bei deren Unterschreitung das Institut keine Sicherheiten fordern kann;

MTA = im Rahmen der Nachschussvereinbarung für den Netting-Satz geltender Mindesttransferbetrag.

3. Die Institute berechnen die Wiederbeschaffungskosten für mehrere Netting-Sätze, die einer Nachschussvereinbarung unterliegen, nach folgender Formel:

$$RC = \max \left\{ \sum_i \max\{CMV_i, 0\} - \max\{VM_{MA} + NICA_{MA}, 0\}, 0 \right\} + \max \left\{ \sum_i \min\{CMV_i, 0\} - \min\{VM_{MA} + NICA_{MA}, 0\}, 0 \right\}$$

Dabei gilt:

i = Index der Netting-Sätze, die der einzigen Nachschussvereinbarung unterliegen;

CMV_i = CMV des Netting-Satzes 'i';

VM_{MA} = Summe des volatilitätsangepassten Werts der zur Abschwächung von Schwankungen des CMV in Bezug auf mehrere Netting-Sätze regelmäßig erhaltenen bzw. gestellten Sicherheiten;

NICA_{MA} = Summe des volatilitätsangepassten Werts der in Bezug auf mehrere Netting-Sätze regelmäßig erhaltenen bzw. gestellten Sicherheiten außer VM_{MA}.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 kann NICA_{MA}, je nachdem, für welche Ebene die Nachschussvereinbarung gilt, auf Ebene der Geschäfte, auf Ebene des Netting-Satzes oder auf Ebene aller Netting-Sätze, für die die Nachschussvereinbarung gilt, berechnet werden.

Artikel 276
Anerkennung und Behandlung von Sicherheiten

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts berechnen die Institute den Sicherheitenbetrag für VM, VM_{MA}, NICA und NICA_{MA} unter Einhaltung aller folgenden Anforderungen:
 - a) Werden alle Geschäfte eines Netting-Satzes im Handelsbuch geführt, so werden nur Sicherheiten, die nach Artikel 299 infrage kommen, anerkannt;
 - b) wird zumindest ein Geschäft eines Netting-Satzes im Anlagebuch geführt, so werden nur Sicherheiten, die nach Artikel 197 infrage kommen, anerkannt;
 - c) von einer Gegenpartei erhaltene Sicherheiten werden mit positivem Vorzeichen und an eine Gegenpartei gestellte Sicherheiten mit negativem Vorzeichen anerkannt;
 - d) der volatilitätsangepasste Wert erhaltener oder gestellter Sicherheiten jeglicher Art wird gemäß Artikel 223 berechnet. Die Institute verwenden für die Zwecke dieser Berechnung nicht die Methode nach Artikel 225;
 - e) ein und dieselbe Sicherheit fließt nicht in die Berechnung von VM und gleichzeitig in die Berechnung von NICA ein;
 - f) ein und dieselbe Sicherheit fließt nicht in die Berechnung von VM_{MA} und gleichzeitig in die Berechnung von NICA_{MA} ein;
 - g) der Gegenpartei gestellte Sicherheiten, die von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt werden und bei Ausfall oder Insolvenz der betreffenden Gegenpartei infolge dieser Trennung insolvenzgeschützt sind, werden bei der Berechnung von NICA und NICA_{MA} nicht anerkannt.
2. Bei der Berechnung des volatilitätsangepassten Werts von gemäß Absatz 1 Buchstabe d gestellten Sicherheiten ersetzen die Institute die Formel in Artikel 223 Absatz 2 durch folgende Formel:

$$C_{VA} = C \cdot (1 + H_C + H_{fx})$$

3. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe d wenden die Institute als Verwertungszeitraum für die Berechnung des volatilitätsangepassten Werts erhaltener oder gestellter Sicherheiten einen der folgenden Zeithorizonte an:
 - a) Für die Netting-Sätze gemäß Artikel 276 Absatz 1 beträgt der Zeithorizont ein Jahr;
 - b) für die Netting-Sätze gemäß Artikel 276 Absätze 2 und 3 ist der Zeithorizont die gemäß Artikel 279d Absatz 1 Buchstabe b ermittelte Nachschuss-Risikoperiode.

Artikel 277
Zuordnung von Geschäften zu Risikokategorien

1. Zur Ermittlung der potenziellen künftigen Risikoposition des Netting-Satzes gemäß Artikel 278 ordnen die Institute jedes Geschäft eines Netting-Satzes einer der

folgenden sechs Risikokategorien zu:

- a) Zinsrisiko;
 - b) Wechselkursrisiko;
 - c) Kreditrisiko;
 - d) Beteiligungsrisiko;
 - e) Warenpositionsrisiko;
 - f) sonstige Risiken.
2. Die Institute nehmen die Zuordnung gemäß Absatz 1 auf der Grundlage der primären Risikofaktoren der Geschäfte vor. Bei anderen als den in Absatz 3 genannten Geschäften gelten die primären Risikofaktoren als einziger wesentlicher Risikofaktor einer Derivateposition.
 3. Ab [Datum des Anwendungsbegins dieser Verordnung] ist bei dem Handelsbuch zugewiesenen Derivatgeschäften, für die ein Institut zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko die in Kapitel 1a oder 1b beschriebenen Ansätze verwendet, der primäre Risikofaktor der Risikofaktor mit der höchsten absoluten Sensitivität unter allen für dieses Geschäft gemäß Titel IV Kapitel 1b berechneten Sensitivitäten.
 4. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 erfüllen die Institute bei der Zuordnung von Geschäften zu den in Absatz 1 aufgeführten Risikokategorien folgende Anforderungen:
 - a) Ist der primäre Risikofaktor eines Geschäfts eine Inflationsvariable, ordnen die Institute das Geschäft der Kategorie „Zinsrisiko“ zu;
 - b) ist der primäre Risikofaktor eines Geschäfts eine Variable für klimatische Bedingungen, ordnen die Institute das Geschäft der Kategorie „Warenpositionsrisiko“ zu.
 5. Abweichend von Absatz 2 ordnen die Institute Derivatgeschäfte mit mehr als einem wesentlichen Risikofaktor mehr als einer Risikokategorie zu. Gehören alle wesentlichen Risikofaktoren eines solchen Geschäfts zur gleichen Risikokategorie, so müssen die Institute dieses Geschäft dieser Kategorie lediglich einmalig auf der Grundlage des wesentlichsten Risikofaktors zuordnen. Gehören die wesentlichen Risikofaktoren eines solchen Geschäfts zu verschiedenen Risikokategorien, so ordnen die Institute dieses Geschäft einmalig jeder Risikokategorie, für die das Geschäft zumindest einen wesentlichen Risikofaktor hat, zu und stützen sich dabei auf den wesentlichsten Risikofaktor der betreffenden Risikokategorie.
 6. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) eine Methode zur Ermittlung des einzigen wesentlichen Risikofaktors von Geschäften, außer den in Absatz 3 genannten;
- b) eine Methode zur Ermittlung von Geschäften mit mehr als einem wesentlichen Risikofaktor und zur Ermittlung des wesentlichsten Risikofaktors für die Zwecke von Absatz 3.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 277a
Hedging-Sätze

1. Die Institute legen für jede Risikokategorie eines Netting-Satzes entsprechende Hedging-Sätze fest und ordnen jedes Geschäft diesen Hedging-Sätzen wie folgt zu:
 - a) Geschäfte der Kategorie „Zinsrisiko“ werden nur dann demselben Hedging-Satz zugeordnet, wenn ihr primärer Risikofaktor auf die gleiche Währung lautet;
 - b) Geschäfte der Kategorie „Wechselkursrisiko“ werden nur dann demselben Hedging-Satz zugeordnet, wenn ihr primärer Risikofaktor das gleiche Währungspaar betrifft;
 - c) alle Geschäfte der Kategorie „Kreditrisiko“ werden demselben Hedging-Satz zugeordnet;
 - d) alle Geschäfte der Kategorie „Beteiligungsrisiko“ werden demselben Hedging-Satz zugeordnet;
 - e) Geschäfte der Kategorie „Warenpositionsrisiko“ werden je nach primärem Risikofaktor einem der folgenden fünf Hedging-Sätze zugeordnet:
 - i) Energie,
 - iii) Metalle,
 - iv) landwirtschaftliche Erzeugnisse,
 - v) klimatische Bedingungen,
 - vi) sonstige Waren;
 - f) Geschäfte der Kategorie „sonstige Risiken“ werden nur dann demselben Hedging-Satz zugeordnet, wenn sie einen identischen primären Risikofaktor haben.

Für die Zwecke von Buchstabe a werden Geschäfte der Kategorie „Zinsrisiko“, deren primärer Risikofaktor eine Inflationsvariable ist, getrennten Hedging-Sätzen

zugeordnet und nicht den Hedging-Sätzen für Geschäfte der Kategorie „Zinsrisiko“, deren primärer Risikofaktor nicht eine Inflationsvariable ist. Diese Geschäfte werden nur dann demselben Hedging-Satz zugeordnet, wenn ihr primärer Risikofaktor auf die gleiche Währung lautet.

2. Abweichend von Absatz 1 legen die Institute in jeder Risikokategorie getrennte Hedging-Sätze für folgende Geschäfte fest:
 - a) Geschäfte, deren primärer Risikofaktor entweder die marktbedingte Volatilität oder die realisierte Volatilität eines Risikofaktors oder die Korrelation zwischen den beiden Risikofaktoren ist;
 - b) Geschäfte, deren primärer Risikofaktor die Differenz zwischen zwei Risikofaktoren derselben Risikokategorie ist, oder Geschäfte, die aus zwei auf die gleiche Währung lautenden Zahlungskomponenten bestehen und bei denen die Zahlungskomponente, die nicht den primären Risikofaktor enthält, einen Risikofaktor derselben Risikokategorie wie der primäre Risikofaktor enthält.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a ordnen die Institute Geschäfte nur dann demselben Hedging-Satz der einschlägigen Risikokategorie zu, wenn ihre primären Risikofaktoren identisch sind.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b ordnen die Institute Geschäfte nur dann demselben Hedging-Satz der einschlägigen Risikokategorie zu, wenn das in Buchstabe b genannte Paar der Risikofaktoren dieser Geschäfte identisch ist und die beiden Risikofaktoren dieses Pairs positiv korrelieren. Ansonsten weisen die Institute Geschäfte nach Buchstabe b auf der Grundlage von nur einem der beiden in Buchstabe b genannten Risikofaktoren einem der gemäß Absatz 1 festgelegten Hedging-Sätze zu.

3. Die Institute teilen den zuständigen Behörden auf Verlangen die Anzahl der gemäß Absatz 2 für jede Risikokategorie festgelegten Hedging-Sätze mit, einschließlich der Angabe des primären Risikofaktors bzw. des Pairs von Risikofaktoren jedes dieser Hedging-Sätze und der Anzahl der Geschäfte in jedem dieser Hedging-Sätze.

Artikel 278

Potenzielle künftige Risikoposition

1. Die Institute berechnen die potenzielle künftige Risikoposition (potential future exposure - im Folgenden „PFE“) eines Netting-Satzes wie folgt:

$$PFE = multiplier * \sum_a AddOn^{(a)}$$

Dabei gilt:

a = Index der in die Berechnung des potenziellen künftigen Risikopositionswerts des Netting-Satzes einbezogenen Risikokategorien;

AddOn^(a) = Aufschlag für die Risikokategorie „a“, berechnet gemäß den Artikeln 280a bis 280f;

multiplier = Multiplikationsfaktor, berechnet nach der Formel gemäß Absatz 3.

Für die Zwecke dieser Berechnung berücksichtigen die Institute bei der Berechnung des potenziellen künftigen Risikopositionswerts eines Netting-Satzes den Aufschlag für eine bestimmte Risikokategorie, wenn zumindest ein Geschäft des Netting-Satzes dieser Risikokategorie zugeordnet wurde.

2. Der potenzielle künftige Risikopositionswert von mehreren einer Nachschussvereinbarung unterliegenden Netting-Sätzen im Sinne von Artikel 275 Absatz 3 errechnet sich als Summe aller einzelnen Netting-Sätze, als wären diese nicht Gegenstand irgendeiner Vereinbarung.
3. Für die Zwecke von Absatz 1 wird der Multiplikator wie folgt berechnet:

$$\text{multiplier} = \begin{cases} 1, & \text{if } z \geq 0 \\ \min \left\{ 1, \text{Floor}_m + (1 - \text{Floor}_m) \cdot \exp\left(\frac{z}{y}\right) \right\}, & \text{otherwise} \end{cases}$$

Dabei gilt:

$$\text{Floor}_m = 5 \%$$

$$y = 2 * (1 - \text{Floor}_m) * \sum_a \text{Addon}^{(a)}$$

$$z = \begin{cases} \text{CMV} - \text{NICA} & \text{für Hedging-Sätze nach Artikel 275(1)} \\ \text{CMV} - \text{VM} - \text{NICA} & \text{für Hedging-Sätze nach Artikel 275(2)} \\ \text{CMV}_i - \text{NICA}_i & \text{für Hedging-Sätze nach Artikel 275(3)} \end{cases}$$

NICA_i = unabhängiger Netto-Sicherheitenbetrag, der nur für im Netting-Satz „i“ enthaltene Geschäfte berechnet wird. NICA_i wird nach Maßgabe der Nachschussvereinbarung auf Ebene der Geschäfte oder auf Ebene des Netting-Satzes berechnet.

*Artikel 279
Berechnung von Risikopositionen*

Für die Zwecke der Berechnung der Risikokategorie-Aufschläge gemäß den Artikeln 280a bis 280f berechnen die Institute die Risikoposition jedes Geschäfts eines Netting-Satzes wie folgt:

$$\text{RiskPosition} = \delta \cdot \text{AdjNot} \cdot \text{MF}$$

Dabei gilt:

δ = aufsichtliches Delta des Geschäfts, berechnet gemäß der Formel nach Artikel 279a;

AdjNot = angepasster Nominalbetrag des Geschäfts, berechnet gemäß der Formel nach Artikel 279b;

MF = Laufzeitfaktor des Geschäfts, berechnet gemäß der Formel nach Artikel 279c.

Artikel 279 a
Aufsichtliches Delta

1. Die Institute berechnen das aufsichtliche Delta (δ) wie folgt:

a) Für Kauf- und Verkaufsoptionen, die dem Käufer das Recht geben, einen Basiswert zu einem bestimmten Datum in der Zukunft zu einem positiven Preis zu kaufen oder zu verkaufen, und die nicht der Kategorie „Zinsrisiko“ zugeordnet wurden, verwenden die Institute folgende Formel:

$$\delta = sign \cdot N \left(type \cdot \frac{\ln \left(\frac{P}{K} \right) + 0.5 \cdot \sigma^2 \cdot T}{\sigma \cdot \sqrt{T}} \right)$$

Dabei gilt:

sign = $\begin{cases} -1 & \text{bei Verkaufsoptionen} \\ +1 & \text{bei Kaufoptionen} \end{cases}$

type = $\begin{cases} -1 & \text{bei gekauften Optionen} \\ +1 & \text{bei verkauften Optionen} \end{cases}$

$N(x)$ = kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d. h. Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit einem Erwartungswert von null und einer Standardabweichung von eins kleiner oder gleich x ist),

P = Kassa- oder Terminpreis des Basiswerts der Option;

K = Ausübungspreis der Option;

T = Ablaufdatum der Option, d. h. das einzige Datum, zu dem die Option ausgeübt werden kann. Das Ablaufdatum wird in Jahren nach einschlägiger Geschäftstagekonvention ausgedrückt;

σ = aufsichtliche Volatilität der Option gemäß Tabelle 1, bestimmt auf der Grundlage der Risikokategorie des Geschäfts und der Art des Basiswerts der Option.

Tabelle 1

Risikokategorie	Basiswert	Aufsichtliche Volatilität
Wechselkursrisiko	Alle	15 %
Kreditrisiko	Einzeladressen-	100 %

	Instrument	
	Mehrfachadressen-Instrument	80 %
Beteiligungsrisiko	Einzeladressen-Instrument	120 %
	Mehrfachadressen-Instrument	75 %
Warenpositionsrisiko	Strom	150 %
	Sonstige Waren (außer Strom)	70 %
Sonstige	Alle	150 %

Institute, die den Terminpreis des Basiswerts einer Option verwenden, stellen sicher, dass:

- i) der Terminpreis mit den Merkmalen der Option vereinbar ist;
 - ii) der Terminpreis auf der Grundlage eines zum Zeitpunkt der Meldung geltenden, relevanten Zinssatzes berechnet wird;
 - iii) der Terminpreis die erwarteten Zahlungsströme des Basiswerts vor Ablauf der Option berücksichtigt.
- b) Für Tranchen einer synthetischen Verbriefung verwenden die Institute die folgende Formel:

$$\delta = \text{sign} \cdot \frac{15}{(1 + 14 \cdot A) \cdot (1 + 14 \cdot D)}$$

Dabei gilt:

$$\text{sign} = \begin{cases} +1 & \text{bei erworbener Kreditbesicherung} \\ -1 & \text{bei geleisteter Kreditbesicherung} \end{cases}$$

A = unterer Tranchierungspunkt;

D = oberer Tranchierungspunkt.

- c) Für nicht unter den Buchstaben a oder b genannte Geschäfte verwenden die Institute folgendes aufsichtliches Delta:

$$\delta = \begin{cases} +1 & \text{bei Kaufpositionen im primären Risikofaktor} \\ -1 & \text{bei Verkaufspositionen im primären Risikofaktor} \end{cases}$$

2. Für die Zwecke dieses Abschnitts bedeutet eine Kaufposition im primären Risikofaktor, dass sich der Marktwert des Geschäfts bei steigendem Wert des primären Risikofaktors erhöht, und eine Verkaufsposition im primären Risikofaktor, dass der Marktwert des Geschäfts bei steigendem Wert des primären Risikofaktors sinkt.

In Bezug auf die in Artikel 277 Absatz 3 genannten Geschäfte ist eine Kaufposition ein Geschäft mit positiver Sensitivität gegenüber dem primären Risikofaktor und eine Verkaufsposition ein Geschäft mit negativer Sensitivität gegenüber dem primären Risikofaktor. Für andere als die in Artikel 277 Absatz 3 genannten Geschäfte klären die Institute die Frage, ob es sich bei diesen Geschäften um eine Kauf- oder Verkaufsposition im primären Risikofaktor handelt, auf der Grundlage objektiver Informationen über die Struktur bzw. den Zweck des betreffenden Geschäfts.

3. In Bezug auf Geschäfte mit mehr als einem wesentlichen Risikofaktor klären die Institute die Frage, ob es sich bei einem Geschäft um eine Kauf- oder Verkaufsposition in den einzelnen wesentlichen Risikofaktoren handelt, nach dem in Absatz 2 verwendeten Ansatz für die primären Risikofaktoren.
4. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - a) die Formel, die Institute zur Berechnung des aufsichtlichen Deltas von Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorie „Zinsrisiko“ verwenden, unter Berücksichtigung von Marktbedingungen mit möglicherweise negativen Zinssätzen und einer für die Formel angemessenen aufsichtlichen Volatilität;
 - b) die objektiven Informationen über die Struktur bzw. den Zweck eines Geschäfts, die die Institute verwenden, um zu bestimmen, ob es sich bei einem nicht in Artikel 277 Absatz 2 genannten Geschäft um eine Kauf- oder Verkaufsposition in seinem primären Risikofaktor handelt;

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 279b
Angepasster Nominalwert

1. Die Institute berechnen den angepassten Nominalwert wie folgt:
 - a) Für Geschäfte der Kategorien „Zinsrisiko“ oder „Kreditrisiko“ berechnen die Institute den angepassten Nominalwert als Produkt aus dem Nominalwert des Derivatkontrakts und der aufsichtlichen Duration („supervisory duration factor“), die wie folgt berechnet wird:

$$\text{supervisory duration factor} = \frac{\exp(-R \cdot S) - \exp(-R \cdot E)}{R}$$

Dabei gilt:

R = aufsichtlicher interner Zinsfuß; R = 5 %;

S = Startdatum, ab dem bei einem Geschäft Zahlungen festgelegt oder geleistet werden, ausgenommen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Sicherheiten im Rahmen einer Nachschussvereinbarung. Wurden bei dem Geschäft bereits bei Meldedatum Zahlungen festgelegt oder geleistet, so ist das Startdatum gleich 0. Das Startdatum wird in Jahren nach einschlägiger Geschäftstagekonvention ausgedrückt.

Umfasst ein Geschäft eines oder mehrere künftige Daten, zu denen das Institut oder die Gegenpartei beschließen kann, das Geschäft vor dem vertraglichen Laufzeitende zu kündigen, entspricht das Startdatum dem frühesten der folgenden Daten:

- i) dem Datum bzw. dem frühesten mehrerer künftiger Daten, zu denen das Institut oder die Gegenpartei beschließen kann, das Geschäft vor dem vertraglichen Laufzeitende zu kündigen;
- ii) dem Datum, ab dem bei einem Geschäft Zahlungen festgelegt oder geleistet werden, ausgenommen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Sicherheiten im Rahmen einer Nachschussvereinbarung.

Wenn aus einem Basiswert eines Geschäfts zusätzlich zu den vertraglichen Verpflichtungen des Geschäfts weitere vertragliche Verpflichtungen erwachsen können, wird das Startdatum des Geschäfts ausgehend vom frühestmöglichen Datum, zu dem bei dem Basiswert Zahlungen festgelegt oder geleistet werden, bestimmt;

E = Enddatum, zu dem zwischen dem Institut und der Gegenpartei die letzte vertraglich vereinbarte Zahlung eines Geschäfts geleistet wird. Das Enddatum wird in Jahren nach einschlägiger Geschäftstagekonvention ausgedrückt.

Wenn aus einem Basiswert eines Geschäfts zusätzlich zu den vertraglichen Verpflichtungen des Geschäfts weitere vertragliche Verpflichtungen erwachsen können, wird das Enddatum des Geschäfts ausgehend von der letzten vertraglich vereinbarten Zahlung des Basiswerts des Geschäfts bestimmt.

- b) Bei Geschäften der Kategorie „Wechselkursrisiko“ berechnen die Institute den angepassten Nominalwert wie folgt:
 - i) Bei Geschäften mit einer Zahlungskomponente entspricht der angepasste Nominalwert dem Nominalwert des Derivatkontrakts;
 - ii) bei Geschäften mit zwei Zahlungskomponenten, bei denen der Nominalwert einer Zahlungskomponente auf die Währung der Rechnungslegung des Instituts lautet, entspricht der angepasste Nominalwert dem Nominalwert der anderen Zahlungskomponente;
 - iii) bei Geschäften mit zwei Zahlungskomponenten, bei denen der

Nominalwert beider Zahlungskomponenten auf eine andere als die Währung der Rechnungslegung des Instituts lautet, entspricht der angepasste Nominalwert dem höchsten Nominalwert der beiden Zahlungskomponenten nach Umwandlung der Beträge in die Währung der Rechnungslegung des Instituts zum jeweiligen Devisenkassakurs.

- c) Bei Geschäften der Kategorien „Beteiligungsrisiko“ oder „Warenpositionsrisiko“ berechnen die Institute den angepassten Nominalwert als Produkt aus dem Marktpreis eines Anteils des dem Geschäft zugrunde liegenden Instruments und der Anzahl der Anteile des durch das Geschäft referenzierten Basiswerts.

Wenn Geschäfte der Kategorien „Beteiligungsrisiko“ oder „Warenpositionsrisiko“ im Vertrag nicht als Anzahl der Anteile des Basiswerts, sondern als Nominalwert angegeben werden, verwenden die Institute den Nominalwert als angepassten Nominalwert.

2. Für die Zwecke der Berechnung des angepassten Nominalwerts eines Geschäfts gemäß Absatz 1 bestimmen die Institute den Nominalwert oder die Anzahl der Anteile des Basiswerts wie folgt:

- a) Wenn der Nominalwert oder die Anzahl der Anteile des Basiswerts eines Geschäfts nicht bis zum Ablauf von dessen Vertragslaufzeit festgelegt sind:

- i) Im Falle deterministischer Nominalwerte und einer deterministischen Anzahl der Anteile des Basiswerts entspricht der Nominalwert dem gewichteten Durchschnitt aller deterministischen Beträge von Nominalwert bzw. der deterministischen Anzahl der Anteile des Basiswerts bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit des Geschäfts, wobei als Gewicht der proportionale Anteil des Zeitraums, während dessen jeder Betrag des Nominalwerts gilt, verwendet wird;
- ii) im Falle stochastischer Nominalwerte und einer stochastischen Anzahl der Anteile des Basiswerts entspricht der Nominalwert dem Betrag, der sich aus der Bestimmung aktueller Marktwerte durch Anwendung der Formel für die Berechnung der künftigen Marktwerte ergibt;

- b) bei binären und digitalen Optionen entspricht der Nominalwert dem höchsten Wert der verschiedenen Möglichkeiten für die Auszahlung der Option bei deren Ablauf.

Unbeschadet Unterabsatz 1 bestimmen die Institute im Falle, dass eine der Auszahlungsmöglichkeiten der Option stochastischer Art ist, den Betrag des Nominalwerts gemäß der Methode nach Buchstabe a Ziffer (ii);

- c) bei Kontrakten mit mehrmaligem Austausch des Nominalwerts wird dieser mit der Anzahl der laut den Kontrakten noch zu leistenden Zahlungen multipliziert;
- d) sieht der Kontrakt eine Multiplikation der Zahlungsströme oder des Basiswerts des Kontrakts vor, passt das Institut den Nominalwert an, um den Auswirkungen der Multiplikation auf die Risikostruktur dieses Kontrakts

Rechnung zu tragen.

3. Wenn für die Berechnung des angepassten Nominalwerts gemäß diesem Artikel ein vertraglicher Nominalwert oder Marktpreis für die Anzahl der Anteile des Basiswerts herangezogen wird, der auf eine andere Währung lautet, rechnen die Institute den angepassten Nominalwert eines Geschäfts zum jeweiligen Devisenkassakurs in die Währung ihrer Rechnungslegung um.

Artikel 279c
Laufzeitfaktor

1. Die Institute berechnen den Laufzeitfaktor („maturity factor“, MF) wie folgt:
- a) Für in Netting-Sätzen erfasste Geschäfte gemäß Artikel 275 Absatz 1 verwenden die Institute folgende Formel:

$$MF = \sqrt{\min\{\max\{M, 10/OneBusinessYear\}, 1\}}$$

Dabei gilt:

M = Restlaufzeit des Geschäfts, die dem zur Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen des Geschäfts erforderlichen Zeitraum entspricht. Jegliche Optionalität eines Derivatekontrakts wird zu diesem Zweck als vertragliche Verpflichtung betrachtet. Die Restlaufzeit wird in Jahren nach einschlägiger Geschäftstagekonvention ausgedrückt.

Bei Geschäften, denen ein anderer Derivatekontrakt zugrunde liegt, aus dem zusätzlich zu den vertraglichen Verpflichtungen des Geschäfts weitere vertragliche Verpflichtungen erwachsen können, entspricht die Restlaufzeit dem zur Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen des zugrunde liegenden Instruments erforderlichen Zeitraum.

OneBusinessYear = ein Jahr, ausgedrückt in Geschäftstagen nach einschlägiger Geschäftstagekonvention.

- b) Für in Netting-Sätzen erfasste Geschäfte gemäß Artikel 275 Absätze 2 und 3 ist der Laufzeitfaktor wie folgt definiert:

$$MF = \frac{3}{2} \sqrt{\frac{MPOR}{OneBusinessYear}}$$

Dabei gilt:

MPOR = gemäß Artikel 285 Absätze 2 bis 5 bestimmte Nachschuss-Risikoperiode des Netting-Satzes.

Bei Bestimmung der Nachschuss-Risikoperiode für Geschäfte zwischen einem Kunden und einem Clearingmitglied ersetzen Institute, die entweder als Kunde oder als Clearingmitglied auftreten, den Mindestzeitraum gemäß Artikel 285 Absatz 2 Buchstabe b durch einen Zeitraum von fünf Geschäftstagen.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 entspricht die Restlaufzeit der Zeit bis zur nächsten Neufestsetzung für Geschäfte, bei denen ausstehende Forderungen zu festgelegten Zahlungsterminen beglichen und die Modalitäten so neu festgesetzt werden, dass der Marktwert des Kontrakts zu diesen Zahlungsterminen Null beträgt.

Artikel 280

Aufsichtsfaktor-Koeffizient für Hedging-Sätze

Für die Zwecke der Berechnung des Aufschlags für einen Hedging-Satz gemäß den Artikeln 280a bis 280f entspricht der Aufsichtsfaktor-Koeffizient „ ϵ “ folgenden Werten:

$$\epsilon = \begin{cases} 1 & \text{für Hedging-Sätze gemäß Artikel 275 Absatz 1} \\ 5 & \text{für Hedging-Sätze gemäß Artikel 275 Absatz 2 Buchstabe a} \\ 0.5 & \text{für Hedging-Sätze gemäß Artikel 275 Absatz 2 Buchstabe b} \end{cases}$$

Artikel 280a

Aufschlag für die Kategorie „Zinsrisiko“

1. Für die Zwecke von Artikel 278 berechnen die Institute den Aufschlag für die Kategorie „Zinsrisiko“ eines bestimmten Netting-Satzes wie folgt:

$$AddOn^{IR} = \sum_j AddOn_j^{IR}$$

Dabei gilt:

j = Index aller gemäß Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 277a Absatz 2 für den Netting-Satz geschaffener Zinsrisiko- Hedging-Sätze;

$AddOn_j^{IR}$ = Aufschlag des Hedging-Satzes „ j “ der Kategorie „Zinsrisiko“, berechnet gemäß Absatz 2.

2. Der Aufschlag des Hedging-Satzes „ j “ der Kategorie „Zinsrisiko“ wird wie folgt berechnet:

$$AddOn_j^{IR} = \epsilon_j * SF^{IR} * EffNot_j^{IR}$$

Dabei gilt:

ϵ_j = Aufsichtsfaktor-Koeffizient für Hedging-Satz „ j “, bestimmt anhand des laut Artikel 280 anzuwendenden Werts;

SF^{IR} = Aufsichtsfaktor für die Kategorie „Zinsrisiko“ mit einem Wert von 0,5 %;

$EffNot_j^{IR}$ = effektiver Nominalwert des Hedging-Satzes „ j “, berechnet nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

3. Für die Zwecke der Berechnung des effektiven Nominalwerts des Hedging-Satzes „ j “ ordnen die Institute zunächst jedes Geschäft des Hedging-Satzes der

entsprechenden Laufzeitkategorie zu (s. Tabelle 2). Sie stützen sich dabei auf das gemäß Artikel 279b Absatz 1 Buchstabe a ermittelte Enddatum jedes Geschäfts.

Tabelle 2

Laufzeitkategorie	Enddatum (in Jahren)
1	>0 und <=1
2	>1 und <=5
3	> 5

Die Institute berechnen dann den effektiven Nominalwert des Hedging-Satzes „j“ nach folgender Formel:

$$EffNot_j^{IR} = \sqrt{\left[(D_{j,1})^2 + (D_{j,2})^2 + (D_{j,3})^2 + 1.4 \cdot D_{j,1} \cdot D_{j,2} + 1.4 \cdot D_{j,2} \cdot D_{j,3} + 0.6 \cdot D_{j,1} \cdot D_{j,3} \right]}$$

Dabei gilt:

l = Index der Risikoposition;

$D_{j,k}$ = effektiver Nominalwert der Laufzeitkategorie („bucket“) „k“ des Hedging-Satzes „j“, berechnet wie folgt:

$$D_{j,k} = \sum_{l \in \text{Bucket } k} RiskPosition_l$$

Artikel 280b

Aufschlag für die Kategorie „Wechselkursrisiko“

1. Für die Zwecke von Artikel 278 wird der Aufschlag für die Kategorie „Wechselkursrisiko“ eines bestimmten Netting-Satzes wie folgt berechnet:

$$AddOn^{FX} = \sum_j AddOn_j^{FX}$$

Dabei gilt:

j = Index der gemäß Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 277a Absatz 2 für den Netting-Satz geschaffenen Wechselkursrisiko-Hedging-Sätze;

$AddOn_j^{FX}$ = Aufschlag des Hedging-Satzes „j“ der Kategorie „Wechselkursrisiko“, berechnet gemäß Absatz 2.

2. Der Aufschlag des Hedging-Satzes „j“ der Kategorie „Wechselkursrisiko“ wird wie folgt berechnet:

$$AddOn_j^{FX} = \epsilon_j \cdot SF^{FX} \cdot |EffNot_j^{FX}|$$

Dabei gilt:

ϵ_j = Aufsichtsfaktor-Koeffizienten des Hedging-Satzes „j“, ermittelt gemäß Artikel 280;

SF^{FX} = Aufsichtsfaktor für die Kategorie „Wechselkursrisiko“ mit einem Wert von 4 %;

$EffNot_j^{IR}$ = effektiver Nominalwert des Hedging-Satzes „j“, berechnet wie folgt:

$$EffNot_j^{FX} = \sum_{l \in Hedging \text{ set } j} RiskPosition_l$$

Artikel 280c

Aufschlag für die Kategorie „Kreditrisiko“

1. Für die Zwecke von Absatz 2 legen die Institute die einschlägigen Kreditreferenzeinheiten für Netting-Sätze wie folgt fest:
 - a) Festlegung einer Kreditreferenzeinheit für jeden Emittenten eines Referenzschuldtitels, der einem auf eine Einzeladresse bezogenem Geschäft der Kategorie „Kreditrisiko“ zugrunde liegt. Auf Einzeladressen bezogene Geschäfte werden nur dann der gleichen Kreditreferenzeinheit zugeordnet, wenn der zugrunde liegende Referenzschuldtitel dieser Geschäfte vom gleichen Emittenten ausgegeben wurde;
 - b) Festlegung einer Kreditreferenzeinheit für jede Gruppe von Referenzschuldtiteln oder Einzeladressen-Kreditderivaten, die einem Mehrfachadressen-Geschäft der Kategorie „Kreditrisiko“ zugrunde liegen. Mehrfachadressen-Geschäfte werden nur dann der gleichen Kreditreferenzeinheit zugeordnet, wenn die Gruppe der diesen Geschäften zugrunde liegenden Referenzschuldtitel oder Einzeladressen-Kreditderivate die gleichen Bestandteile hat.
2. Für die Zwecke von Artikel 278 berechnen die Institute den Aufschlag für die Kategorie „Kreditrisiko“ eines bestimmten Netting-Satzes wie folgt:

$$AddOn^{Credit} = \sum_j AddOn_j^{Credit}$$

Dabei gilt:

j = Index aller gemäß Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 277a Absatz 2 für den Netting-Satz geschaffener Kreditrisiko-Hedging-Sätze;

$AddOn_j^{Credit}$ = Aufschlag für die Kategorie „Kreditrisiko“ des Hedging-Satzes „j“, berechnet gemäß Artikel 2.

3. Die Institute berechnen den Aufschlag für die Kategorie „Kreditrisiko“ des Hedging-Satzes „j“ wie folgt:

$$AddOn_j^{Credit} = \epsilon_j \cdot \sqrt{\left(\sum_j \rho_j^{Credit} \cdot AddOn(Entity_j) \right)^2 + \sum_j \left(1 - (\rho_j^{Credit})^2 \right) \cdot \left(AddOn(Entity_j) \right)^2}$$

Dabei gilt:

j = Index der gemäß Absatz 1 festgelegten Kreditreferenzeinheiten des Netting-Satzes;

ϵ_j = Aufsichtsfaktor-Koeffizient des Hedging-Satzes „j“, ermittelt gemäß Artikel 280 Absatz 3;

AddOn(Entity_j) = Aufschlag für die Kreditreferenzeinheit „j“, ermittelt gemäß Absatz 4;

ρ_j^{Credit} = Korrelationsfaktor der Einheit „j“. Wird die Kreditreferenzeinheit „j“ gemäß Absatz 1 Buchstabe a festgelegt, so gilt $\rho_j^{Credit} = 50\%$. Wird die Kreditreferenzeinheit „j“ gemäß Absatz 1 Buchstabe b festgelegt, so gilt $\rho_j^{Credit} = 80\%$.

4. Die Institute berechnen den Aufschlag für die Kreditreferenzeinheit „j“ wie folgt:

$$AddOn(Entity_j) = EffNot_j^{Credit}$$

Dabei gilt:

EffNot_j^{Credit} = effektiver Nominalwert der Kreditreferenzeinheit „j“, berechnet wie folgt:

$$EffNot_j^{Credit} = \sum_{l \in Credit\ reference\ entity\ j} SF_{j,l}^{Credit} \cdot RiskPosition_l$$

Dabei gilt:

l = Index der Risikoposition;

SF_{j,l}^{Credit} = für die Kreditreferenzeinheit „j“ anzuwendender Aufsichtsfaktor, ermittelt gemäß Absatz 5.

5. Für die Zwecke von Absatz 4 berechnen die Institute den für die Kreditreferenzeinheit „j“ anzuwendenden Aufsichtsfaktor wie folgt:

- a) Für die gemäß Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Kreditreferenzeinheit „j“ wird SF_{j,l}^{Credit} auf der Grundlage einer externen Bonitätsbeurteilung durch eine benannte ECAI des betreffenden Emittenten einem der sechs Aufsichtsfaktoren nach Tabelle 3 zugeordnet. Liegt für einzelne Emittenten keine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vor, so wird wie folgt vorgegangen:

- i) Institute, die den Ansatz nach Titel II Kapitel 3 verwenden, ordnen die interne Beurteilung des Einzelemittenten einer externen Bonitätsbeurteilung zu;
 - ii) Institute, die den Ansatz nach Titel II Kapitel 2 verwenden, weisen dieser Kreditreferenzeinheit $SF_{j,l}^{\text{Credit}} = 0,54 \%$ zu. Wendet ein Institut auf diesen Emittenten jedoch das Risikogewicht von mit Gegenparteausfallrisiko behafteten Positionen gemäß Artikel 128 an, so wird $SF_{j,l}^{\text{Credit}} = 1,6 \%$ zugewiesen.
- b) Für gemäß Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Kreditreferenzeinheiten „j“ gilt Folgendes:
- i) Ist eine der Kreditreferenzeinheit „j“ zugeordnete Position „l“ ein auf einer anerkannten Börse notierender Kreditindex, so wird $SF_{j,l}^{\text{Credit}}$ entsprechend der Mehrheit der Bonitäten der einzelnen Indexkomponenten einer der beiden Aufsichtsfaktoren gemäß Tabelle 4 zugeordnet;
 - ii) für eine nicht unter Ziffer i genannte, der Kreditreferenzeinheit „j“ zugeordnete Position „l“ entspricht $SF_{j,l}^{\text{Credit}}$ dem gewichteten Durchschnitt der Aufsichtsfaktoren, die jedem einzelnen Bestandteil gemäß der Methode nach Buchstabe a zugeordnet werden, wobei die Gewichte ... entsprechend den Nominalwerten der Bestandteile dieser Position festgelegt werden.

Tabelle 3

Bonitätsstufe	Aufsichtsfaktoren für Einzeladressen-Geschäfte
1	0,38 %
2	0,42 %
3	0,54 %
4	1,06 %
5	1,6 %
6	6,0 %

Tabelle 4

Beherrschende Bonität	Aufsichtsfaktor für notierte
-----------------------	------------------------------

	Indizes
mit Investment-Grade-Rating	0,38 %
ohne Investment-Grade-Rating	1,06 %

Artikel 280d
Aufschlag für die Kategorie „Beteiligungsrisiko“

1. Für die Zwecke von Absatz 2 legen die Institute die einschlägigen Beteiligungsreferenzeinheiten der Netting-Sätze wie folgt fest:
 - a) Festlegung einer Beteiligungsreferenzeinheit für jeden Emittenten eines Referenzbeteiligungsinstrument, das einem auf eine Einzeladresse bezogenem Geschäft der Kategorie „Beteiligungsrisiko“ zugrunde liegt. Auf Einzeladressen bezogene Geschäfte werden nur dann der gleichen Beteiligungsreferenzeinheit zugeordnet, wenn das zugrunde liegende Referenzbeteiligungsinstrument dieser Geschäfte vom gleichen Emittenten begeben wird;
 - b) Festlegung einer Beteiligungsreferenzeinheit für jede Gruppe von Referenzbeteiligungsinstrumenten oder Einzeladressen-Kreditderivaten, die einem Mehrfachadressen-Geschäft der Kategorie „Beteiligungsrisiko“ zugrunde liegt. Mehrfachadressen-Geschäfte werden nur dann der gleichen Beteiligungsreferenzeinheit zugeordnet, wenn die Gruppe der diesen Geschäften zugrunde liegenden Referenzbeteiligungsinstrumente bzw. Einzeladressen-Kreditderivate die gleichen Bestandteile hat.
2. Für die Zwecke von Artikel 278 berechnen die Institute den Aufschlag für die Kategorie „Beteiligungsrisiko“ für einen bestimmten Netting-Satz wie folgt:

$$AddOn^{Equity} = \sum_j AddOn_j^{Equity}$$

Dabei gilt:

j = Index aller gemäß Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 277a Absatz 2 für den Netting-Satz geschaffener Kreditrisiko-Hedging-Sätze;
 $AddOn_j^{Equity}$ = Aufschlag des Hedging-Satzes „j“ der Kategorie „Kreditrisiko“, ermittelt gemäß Absatz 3.

3. Die Institute berechnen den Aufschlag des Hedging-Satzes „j“ für die Kategorie „Beteiligungsrisiko“ wie folgt:

$$AddOn_j^{Equity} = \epsilon_j \cdot \sqrt{\left(\sum_j \rho_j^{Equity} \cdot AddOn(Entropy_j)\right)^2 + \sum_j \left(1 - (\rho_j^{Equity})^2\right) \cdot (AddOn(Entropy_j))^2}$$

Dabei gilt:

j = Index der gemäß Absatz 1 festgelegten Beteiligungsreferenzeinheiten des Netting-Satzes;

ϵ_j = Aufsichtsfaktor-Koeffizient des Hedging-Satzes „j“, bestimmt gemäß Artikel 280;

$AddOn(Entropy_j)$ = Aufschlag für die Beteiligungsreferenzeinheit „j“, bestimmt gemäß Absatz 4;

ρ_j^{Equity} = Korrelationsfaktor der Einheit „j“. Wird die Beteiligungsreferenzeinheit „j“ gemäß Absatz 1 Buchstabe a festgelegt, so gilt $\rho_j^{Equity} = 50\%$. Wird die Beteiligungsreferenzeinheit „j“ gemäß Absatz 1 Buchstabe b festgelegt, so gilt $\rho_j^{Equity} = 80\%$.

4. Die Institute berechnen den Aufschlag für die Beteiligungsreferenzeinheit „j“ wie folgt:

$$AddOn(Entropy_j) = SF_j^{Equity} \cdot EffNot_j^{Equity}$$

Dabei gilt:

SF_j^{Equity} = Aufsichtsfaktor für die Beteiligungsreferenzeinheit „j“. Wird die Beteiligungsreferenzeinheit „j“ gemäß Absatz 1 Buchstabe a festgelegt, so gilt $SF_j^{Equity} = 32\%$; wird die Beteiligungsreferenzeinheit „j“ gemäß Absatz 1 Buchstabe b festgelegt, so gilt $SF_j^{Equity} = 20\%$;

$EffNot_j^{Equity}$ = effektiver Nominalwert der Beteiligungsreferenzeinheit „j“, berechnet wie folgt:

$$EffNot_j^{Equity} = \sum_{l \in Equity \text{ reference entity } j} RiskPosition_l$$

Artikel 280e

Aufschlag für die Kategorie „Warenpositionsrisiko“

1. Für die Zwecke von Artikel 278 berechnen die Institute den Aufschlag für die Kategorie „Warenpositionsrisiko“ eines bestimmten Netting-Satzes wie folgt:

$$AddOn^{Com} = \sum_j AddOn_j^{Com}$$

j = Index der gemäß Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 277a Absatz 2 für den Netting-Satz geschaffenen Warenpositionsrisiko-Hedging-Sätze;

$AddOn^{Com}_j$ = Aufschlag für die Kategorie „Warenpositionsrisiko“ des Hedging-Satzes „j“, bestimmt gemäß Absatz 4.

2. Für die Zwecke der Berechnung des Aufschlags eines Hedging-Satzes für Warenpositionen eines bestimmten Netting-Satzes gemäß Absatz 4 legen die Institute für jeden Hedging-Satz entsprechende Warenreferenztypen fest. Warenderivatgeschäfte werden nur dann dem gleichen Warenreferenztyp zugeordnet, wenn das dem Geschäft zugrunde liegende Wareninstrument gleicher Art ist.
3. Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden Instituten mit umfangreichen und konzentrierten Warenderivatportfolios vorschreiben, bei der Festlegung der Warenreferenztypen eines Hedging-Satzes gemäß Absatz 2 ergänzend zur Art des zugrunde liegenden Wareninstruments noch weitere Merkmale zu prüfen.

Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen präzisiert wird, was unter umfangreichen und konzentrierten Warenderivatportfolios im Sinne von Unterabsatz 1 zu verstehen ist.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [15 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

4. Die Institute berechnen den Aufschlag des Hedging-Satzes „j“ für die Kategorie „Warenpositionsrisiko“ wie folgt:

$$AddOn_j^{Com} = \epsilon_j * \sqrt{\left(\rho^{Com} \cdot \sum_k AddOn(Type_k^j)\right)^2 + (1 - (\rho^{Com})^2) \cdot \sum_k \left(AddOn(Type_k^j)\right)^2}$$

Dabei gilt:

k = Index der gemäß Absatz 2 festgelegten Warenreferenztypen des Netting-Satzes;

ϵ_j = Aufsichtsfaktor-Koeffizient des Hedging-Satzes „j“, berechnet gemäß Artikel 280;

$AddOn(Type_k^j)$ = Aufschlag für den Warenreferenztyp „k“, berechnet gemäß Absatz 5;

ρ^{Com} = Korrelationsfaktor der Kategorie „Warenpositionsrisiko“ mit einem Wert von 40 %.

5. Die Institute berechnen den Aufschlag für den Warenreferenztyp „k“ wie folgt:

$$AddOn(Type_k^j) = SF_k^{Com} * EffNot_k^{Com}$$

Dabei gilt:

SF_k^{Com} = Aufsichtsfaktor für den Warenreferenztyp „k“.

Wenn der Warenreferenztyp „k“ Geschäften entspricht, die dem Hedging-Satz nach Artikel 277b Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i zugeordnet sind, so gilt $SF_k^{Com} = 40 \%$, ansonsten gilt $SF_k^{Com} = 18 \%$;

$EffNot_k^{Com}$ = effektiver Nominalwert des Warenreferenztyps „k“, berechnet wie folgt:

$$EffNot_k^{Com} = \sum_{l \in \text{Commodity reference type } k} RiskPosition_l$$

Artikel 280f

Aufschlag für die Kategorie „sonstige Risiken“

1. Für die Zwecke von Artikel 278 berechnen die Institute den Aufschlag für die Kategorie „sonstige Risiken“ eines bestimmten Netting-Satzes wie folgt:

$$AddOn^{Other} = \sum_j AddOn_j^{Other}$$

Dabei gilt:

j = Index der gemäß Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 277a Absatz 2 für den Netting-Satz geschaffenen Hedging-Sätze für die Kategorie „sonstige Risiken“;

$AddOn_j^{Other}$ = Aufschlag für die Kategorie „sonstige Risiken“ des Hedging-Satzes „j“, bestimmt gemäß Absatz 2.

2. Die Institute berechnen den Aufschlag für die Kategorie „sonstige Risiken“ des Hedging-Satzes „j“ wie folgt:

$$AddOn_j^{Other} = \epsilon_j * SF^{Other} * |EffNot_j^{Other}|$$

Dabei gilt

ϵ_j = Aufsichtsfaktor-Koeffizient des Hedging-Satzes „j“, berechnet gemäß Artikel 280;

SF^{Other} = Aufsichtsfaktor für die Kategorie „sonstige Risiken“ mit einem Wert von 8 %;

$EffNot_j^{Other}$ = effektiver Nominalwert des Hedging-Satzes „j“, berechnet wie folgt:

$$EffNot_j^{Other} = \sum_{l \in \text{Hedging set } j} RiskPosition_l$$

- (66) Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT 4 VEREINFACHTER STANDARDANSATZ FÜR DAS GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO

Artikel 281

Berechnung des Risikopositionswerts

1. Die Institute berechnen gemäß Abschnitt 3 und vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 einen einzigen Risikopositionswert auf Ebene des Netting-Satzes.
2. Der Risikopositionswert eines Netting-Satzes wird gemäß den folgenden Anforderungen berechnet:

- a) Die Institute wenden nicht die Behandlung gemäß Artikel 274 Absatz 6 an;
- b) abweichend von Artikel 275 Absatz 1 gehen die Institute wie folgt vor:

Für andere als die in Artikel 275 Absatz 2 genannten Netting-Sätze berechnen die Institute die Wiederbeschaffungskosten nach folgender Formel:

$$RC = \max\{CMV, 0\} ;$$

- c) abweichend von Artikel 275 Absatz 2 gehen die Institute wie folgt vor:

Für Netting-Sätze von Geschäften, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, Netting-Sätze von Geschäften, die zentral von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen oder gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannten zentralen Gegenpartei gecleart werden, oder Netting-Sätze von Geschäften, für die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit der Gegenpartei bilaterale Sicherheiten ausgetauscht werden, berechnen die Institute die Wiederbeschaffungskosten nach folgender Formel:

$$RC = TH + MTA$$

Dabei gilt:

TH = im Rahmen der Nachschussvereinbarung für den Netting-Satz geltende Nachschuss-Schwelle, bei deren Unterschreitung das Institut keine Sicherheiten fordern kann;

MTA = im Rahmen der Nachschussvereinbarung für den Netting-Satz geltender Mindesttransferbetrag;

- d) abweichend von Artikel 275 Absatz 3 gehen die Institute wie folgt vor:

Für Netting-Sätze, deren Nachschussvereinbarung für mehrere Netting-Sätze gilt, berechnen die Institute die Wiederbeschaffungskosten als Summe der Wiederbeschaffungskosten der einzelnen Netting-Sätze, berechnet nach Absatz 1, als wären sie nicht durch Nachschüsse unterlegt;

- e) alle Hedging-Sätze werden gemäß Artikel 277a Absatz 1 festgelegt;
- f) die Institute setzen in der Formel zur Berechnung des potenziellen künftigen Risikopositionswerts nach Artikel 278 Absatz 1 den Multiplikator auf 1 wie folgt:

$$PFE = \sum_a Addon^{(a)} ;$$

g) abweichend von Artikel 279a Absatz 1 gehen die Institute wie folgt vor:

Die Institute berechnen das aufsichtliche Delta für alle Geschäfte wie folgt:

$$\delta = \begin{cases} +1 & \text{bei Kaufpositionen im primären Risikofaktor} \\ -1 & \text{bei Verkaufspositionen im primären Risikofaktor} \end{cases}$$

h) die Formel zur Berechnung des aufsichtlichen Durationsfaktors („supervisory duration factor“) nach Artikel 279b Absatz 1 Buchstabe a lautet wie folgt:

$$\text{supervisory duration factor} = E - S ;$$

i) der Laufzeitfaktor nach Artikel 279c Absatz 1 wird wie folgt berechnet:

- i) für Geschäfte im Rahmen der in Artikel 275 Absatz 1 genannten Netting-Sätze gilt: MF = 1;
- ii) für Geschäfte im Rahmen der in Artikel 275 Absätze 2 und 3 genannten Netting-Sätze gilt: MF = 0,42;

j) die Formel zur Berechnung des effektiven Nominalwerts des Hedging-Satzes „j“ nach Artikel 280a Absatz 3 lautet wie folgt:

$$EffNot_j^{LR} = |D_{j,1}| + |D_{j,2}| + |D_{j,3}|$$

k) die Formel zur Berechnung des Aufschlags für die Kategorie „Kreditrisiko“ des Hedging-Satzes „j“ gemäß Artikel 280c Absatz 3 lautet wie folgt:

$$AddOn_j^{Credit} = \sum_j |AddOn(Entity_j)|;$$

l) die Formel zur Berechnung des Aufschlags für die Kategorie „Beteiligungsrisiko“ des Hedging-Satzes „j“ gemäß Artikel 280d Absatz 3 lautet wie folgt:

$$AddOn_j^{Equity} = \sum_j |AddOn(Entity_j)|$$

m) die Formel zur Berechnung des Aufschlags für die Kategorie „Warenpositionsrisiko“ des Hedging-Satzes „j“ gemäß Artikel 280e Absatz 3 lautet wie folgt:

$$AddOn_j^{Com} = \sum_j |AddOn(Type_k^j)|$$

(67) Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT 5 URSPRUNGSRISIKOMETHODE

Artikel 282

Berechnung des Risikopositionswerts

1. Die Institute können für alle Geschäfte, die unter die gleiche vertragliche Nettingvereinbarung fallen, einen einzigen Risikopositionswert berechnen, wenn alle in Artikel 274 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Ansonsten berechnen die Institute für jedes Geschäft einen eigenen Risikopositionswert und behandeln die Geschäfte dabei wie ihren eigenen Netting-Satz.
2. Der Risikopositionswert eines Netting-Satzes oder Geschäfts ist das Produkt aus der Summe der laufenden Wiederbeschaffungskosten, multipliziert mit 1,4, und der potenziellen künftigen Risikoposition.
3. Die laufenden Wiederbeschaffungskosten gemäß Absatz 2 werden wie folgt ermittelt:
 - a) Für Netting-Sätze von Geschäften, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, Netting-Sätze von Geschäften, die zentral von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassenen oder gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannten zentralen Gegenpartei geleast werden, oder Netting-Sätze von Geschäften, für die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit der Gegenpartei bilaterale Sicherheiten ausgetauscht werden, berechnen die Institute die laufenden Wiederbeschaffungskosten gemäß Absatz 2 nach folgender Formel:

$$RC = TH + MTA$$

Dabei gilt:

TH = im Rahmen der Nachschussvereinbarung für den Netting-Satz geltende Nachschuss-Schwelle, bei deren Unterschreitung das Institut keine Sicherheiten fordern kann;

MTA = im Rahmen der Nachschussvereinbarung für den Netting-Satz geltender Mindesttransferbetrag;

- b) für alle anderen Netting-Sätze oder einzelne Geschäfte berechnen die Institute die laufenden Wiederbeschaffungskosten nach Absatz 2 wie folgt:

$$RC = \max\{CMV, 0\}$$

Zur Berechnung der laufenden Wiederbeschaffungskosten aktualisieren die Institute den aktuellen Marktwert mindestens einmal monatlich.

4. Die Institute berechnen die potenzielle künftige Risikoposition gemäß Absatz 2 wie folgt:
 - a) die potenzielle künftige Risikoposition eines Netting-Satzes entspricht der

Summe der potenziellen künftigen Risikopositionen aller Geschäfte des Netting-Satzes, berechnet gemäß Buchstabe b;

- b) die potenzielle künftige Risikoposition eines einzigen Geschäfts entspricht seinem Nominalwert, multipliziert mit:
 - i) dem Produkt aus 0,5 % und der Restlaufzeit des Geschäfts bei Zinskontrakten;
 - ii) 4 % bei Wechselkurskontrakten;
 - iii) 18 % bei Goldkontrakten;
- c) der Nominalwert gemäß Buchstabe b wird gemäß Artikel 279b Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 279b Absätze 2 bzw. 3 ermittelt;
- d) die potenzielle künftige Risikoposition von Netting-Sätzen gemäß Absatz 3 Buchstabe a wird mit dem Faktor 0,42 multipliziert.

Bei der Berechnung der potenziellen Risikoposition von Zinskontrakten gemäß Buchstabe b Ziffer ii können die Institute anstelle der Restlaufzeit der Verträge die Ursprungslaufzeit verwenden.“.

(68) Artikel 283 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bei allen OTC-Derivatgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist, für die einem Institut die Anwendung der IMM gemäß Absatz 1 nicht gestattet wurde, wendet das Institut die Methoden nach Abschnitt 3 oder Abschnitt 5 an. Innerhalb einer Gruppe kann dauerhaft auf eine Kombination aus diesen Methoden zurückgegriffen werden.“.

(69) Artikel 298 erhält folgende Fassung:

Artikel 298

Folgen der Anerkennung der risikomindernden Effekte von vertraglichem Netting

Für die Zwecke der Abschnitte 3 bis 6 wird vertragliches Netting nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen anerkannt.“.

(70) Artikel 299 Absatz 2 Buchstabe a wird gestrichen.

(71) Artikel 300 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke dieses Abschnitts und des Teils 7 bezeichnet der Ausdruck“;

b) die folgenden Nummern 5 bis 11 werden hinzugefügt:

„5. „Bargeschäfte“ Geschäfte in Barmitteln, Schuldtiteln und Beteiligungsinstrumenten sowie Fremdwährungs- und Warenkassageschäfte. Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte sind keine Bargeschäfte;

6. „indirekte Clearingvereinbarung“ eine Regelung, die die Bedingungen von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllt;

7. „mehrstufige Kundenstruktur“ eine indirekte Clearingvereinbarung, unter der

einem Institut Clearingdienstleistungen durch ein Unternehmen erbracht werden, das selbst kein Clearingmitglied, aber Kunde eines Clearingmitglieds oder eines Kunden auf höherer Ebene ist;

8. „Kunde auf höherer Ebene“ Unternehmen, die Clearingdienstleistungen für Kunden auf niedrigerer Ebene erbringen;

9. „Kunde auf niedrigerer Ebene“ Unternehmen, die Dienstleistungen einer ZGP über einen Kunden auf höherer Ebene in Anspruch nehmen;

10. „nicht vorfinanzierte Beiträge zu einem Ausfallfonds“ Beiträge, deren Zahlung ein als Clearingmitglied auftretendes Institut einer ZGP vertraglich zugesagt hat, wenn diese die Mittel ihres Ausfallfonds verbraucht hat, um nach dem Ausfall eines oder mehrerer ihrer Clearingmitglieder die dadurch bedingten Verluste abzudecken;

11. „garantiertes Einlagenverleih- oder -leihgeschäft“ ein vollständig besichertes Geldmarktgeschäft, bei dem zwei Gegenparteien Einlagen austauschen und eine ZGP als Mittler auftritt, um die Ausführung der Zahlungsverpflichtungen der beiden Gegenparteien zu gewährleisten.“;

(72) Artikel 301 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 301
Sachlicher Geltungsbereich*

1. Dieser Abschnitt gilt für die nachstehend genannten Kontrakte und Geschäfte, solange sie bei einer ZGP ausstehend sind:

- a) die in Anhang II genannten Geschäfte sowie Kreditderivate,
- b) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und garantierte Einlagenverleih- oder -leihgeschäfte,
- c) Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist.

Dieser Abschnitt gilt nicht für Risikopositionen, die aus der Abwicklung von Bargeschäften entstehen. Die Institute wenden auf aus diesen Geschäften entstehende Handelsrisikopositionen die Behandlung gemäß Titel V und auf Beiträge zum Ausfallfonds zur ausschließlichen Deckung dieser Geschäfte ein Risikogewicht von 0 % an. Die Institute wenden auf Beiträge zum Ausfallfonds, die ergänzend zu Bargeschäften der Deckung der in Unterabsatz 1 aufgeführten Kontrakte dienen, die Behandlung nach Artikel 307 an.

2. Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt Folgendes:

- a) Die Einschüsse umfassen nicht Beiträge zu einer ZGP für gemeinschaftliche Verlustbeteiligungsvereinbarungen;
- b) die Einschüsse umfassen Sicherheiten, die ein als Clearingmitglied auftretendes Institut oder ein Kunde über den von der ZGP oder dem als Clearingmitglied auftretenden Institut vorgeschriebenen Mindestbetrag hinaus hinterlegt, sofern die ZGP oder das als Clearingmitglied auftretende Institut im einschlägigen Fall das als Clearingmitglied auftretende Institut oder den Kunden daran hindern können, solche überschüssige Sicherheiten zurückzuziehen;

- c) nutzt eine ZGP Einschüsse zur Vergemeinschaftung von Verlusten unter seinen Clearingmitgliedern, so behandeln als Clearingmitglieder auftretende Institute diese Einschüsse als Beitrag zum Ausfallfonds.“.

(73) Artikel 302 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Institute bewerten anhand geeigneter Szenarioanalysen und Stresstests, ob die Höhe der Eigenmittel zur Unterlegung der Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei, einschließlich der potenziellen künftigen oder eventuellen Kreditrisikopositionen, Risikopositionen aus Beiträgen zu Ausfallfonds und — wenn das Institut als Clearingmitglied auftritt — Risikopositionen aus vertraglichen Vereinbarungen gemäß Artikel 304 die diesen Geschäften innewohnenden Risiken angemessen widerspiegelt.“.

(74) Artikel 303 erhält folgende Fassung:

„Artikel 303

*Behandlung der Risikopositionen von Clearingmitgliedern gegenüber zentralen
Gegenparteien*

1. Institute, die entweder für eigene Zwecke oder als Finanzintermediär zwischen einem Kunden und einer ZGP als Clearingmitglied auftreten, berechnen die Eigenmittelanforderungen für ihre Risikopositionen gegenüber der ZGP wie folgt:
 - a) Sie wenden auf ihre Handelsrisikopositionen gegenüber der ZGP die Behandlung nach Artikel 306 an;
 - b) sie wenden auf ihre Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP die Behandlung nach Artikel 307 an.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 darf die Summe der Eigenmittelanforderungen eines Instituts für Risikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP aufgrund von Handelsrisikopositionen und Beiträgen zum Ausfallfonds eine Obergrenze in Höhe der Summe der Eigenmittelanforderungen, die auf diese Risikopositionen angewandt würden, wenn die ZGP keine qualifizierte ZGP wäre, nicht überschreiten.“.

(75) Artikel 304 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ein Institut, das als Clearingmitglied und in dieser Funktion als Finanzintermediär zwischen einem Kunden und einer ZGP auftritt, berechnet die Eigenmittelanforderungen für seine ZGP-bezogenen Geschäfte mit dem Kunden gemäß den Abschnitten 1 bis 8, gemäß Kapitel 4 Abschnitt 4 bzw. gemäß Titel VI.“;

- b) die Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„3. Für ein Institut, das als Clearingmitglied auftritt und die Eigenmittelanforderung für seine Risikopositionen anhand der Methoden nach den Abschnitten 3 oder 6 dieses Kapitels berechnet, gilt Folgendes:

- c) Abweichend von Artikel 285 Absatz 2 kann das Institut für seine Risikopositionen gegenüber Kunden eine Nachschuss-Risikoperiode von

mindestens fünf Geschäftstagen anwenden;

- d) für seine Risikopositionen gegenüber einer ZGP wendet das Institut eine Nachschuss-Risikoperiode von mindestens zehn Geschäftstagen an;
- e) abweichend von Artikel 285 Absatz 3 kann das Institut bei Netting-Sätzen, die in die Berechnung einbezogen werden und die Voraussetzung nach Buchstabe a erfüllen, die unter diesem Buchstaben genannte Frist missachten, sofern der betreffende Netting-Satz nicht die Bedingung von Buchstabe b erfüllt und keine Handelsstreitigkeiten enthält;
- f) wenn eine ZGP für ein Geschäft Nachschüsse einbehält und die Sicherheiten des Instituts nicht vor einer Insolvenz der ZGP geschützt sind, wendet das Institut eine Nachschuss-Risikoperiode an, die dem kürzeren Zeitraum von einem Jahr und der Restlaufzeit des Geschäfts entspricht, eine Untergrenze von zehn Geschäftstagen aber nicht unterschreitet.

4. Abweichend von Artikel 281 Absatz 2 Buchstabe h darf ein Institut, das als Clearingmitglied auftritt und die Eigenmittelanforderungen für seine Risikopositionen gegenüber Kunden anhand der Methode nach Abschnitt 4 berechnet, seiner Berechnung einen Laufzeitfaktor von 0,21 zugrunde legen.

5. Abweichend von Artikel 282 Absatz 4 Buchstabe d darf ein Institut, das als Clearingmitglied auftritt und die Eigenmittelanforderungen für seine Risikopositionen gegenüber Kunden anhand der Methode nach Abschnitt 5 berechnet, seiner Berechnung einen Laufzeitfaktor von 0,21 zugrunde legen.“;

c) folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„6. Ein Institut, das als Clearingmitglied auftritt, darf für die Zwecke der Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko im Einklang mit Titel VI die aus den Berechnungen gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 resultierende verringerte Risikoposition bei Ausfall anwenden.

7. Ein als Clearingmitglied auftretendes Institut, das von einem Kunden Sicherheiten für ein ZGP-bezogenes Geschäft entgegennimmt und diese an die ZGP weitergibt, kann diese Sicherheiten zur Verringerung seiner Risikoposition gegenüber dem Kunden in Bezug auf das ZGP-bezogene Geschäft anerkennen.

Bei einer mehrstufigen Kundenstruktur kann die Behandlung gemäß Unterabsatz 1 auf jeder Ebene dieser Struktur angewandt werden.“.

(76) Artikel 305 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ist ein Institut Kunde, so berechnet es die Eigenmittelanforderungen für seine ZGP-bezogenen Geschäfte mit seinem Clearingmitglied gemäß den Abschnitten 1 bis 8, gemäß Kapitel 4 Abschnitt 4 bzw. gemäß Titel VI.“;

b) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) der Kunde hat eine hinreichend gründliche rechtliche Prüfung durchgeführt, die er auf dem neuesten Stand hält und die bestätigt, dass die Regelungen, die die Erfüllung der Bedingung nach Buchstabe b sicherstellen, nach den geltenden

Rechtsvorschriften der jeweiligen Rechtsordnung bzw. Rechtsordnungen rechtmäßig, gültig, verbindlich und durchsetzbar sind;”;

c) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ein Institut kann bei der Bewertung der Erfüllung der Bedingung nach Unterabsatz 1 Buchstabe b eindeutige Präzedenzfälle für die Übertragung von Kundenpositionen und der entsprechenden Sicherheiten an eine ZGP sowie jegliche von der Branche beabsichtigte Fortsetzung dieser Praxis berücksichtigen.“;

d) die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. Abweichend von Absatz 2 gilt Folgendes: Ist ein Institut, das Kunde ist, nicht gegen Verlust geschützt, falls das Clearingmitglied und einer von dessen anderen Kunden gemeinsam ausfallen, und erfüllt es deshalb nicht die Bedingung nach Buchstabe a, während alle anderen Bedingungen nach Buchstabe a und nach den anderen Buchstaben dieses Absatzes erfüllt sind, so darf das Institut die Eigenmittelanforderungen für seine Handelsrisikopositionen aus ZGP-bezogenen Geschäften mit seinem Clearingmitglied nach Artikel 306 berechnen, wenn es dabei anstelle des Risikogewichts von 2 % gemäß Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe a ein Risikogewicht von 4 % ansetzt.

4. Im Falle einer mehrstufigen Kundenstruktur kann ein Institut, das Kunde auf niedrigerer Ebene ist und die Dienstleistungen einer ZGP über einen Kunden auf höherer Ebene in Anspruch nimmt, die Behandlung nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 nur dann anwenden, wenn die Bedingungen dieser Absätze auf allen Ebenen der Kundenstruktur erfüllt sind.“.

(77) Artikel 306 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) tritt das Institut als Finanzintermediär zwischen einem Kunden und einer ZGP auf und sehen die Bedingungen des ZGP-bezogenen Geschäfts keine Verpflichtung des Instituts vor, dem Kunden bei einem Ausfall der ZGP Verluste aufgrund von Wertänderungen des betreffenden Geschäfts zu erstatten, so kann es den Risikopositionswert der Handelsrisikoposition mit der ZGP, die dem ZGP-bezogenen Geschäft entspricht, mit Null ansetzen;“;

b) in Absatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) tritt das Institut als Finanzintermediär zwischen einem Kunden und einer ZGP auf und sehen die Bedingungen des ZGP-bezogenen Geschäfts die Verpflichtung des Instituts vor, dem Kunden bei einem Ausfall der ZGP Verluste aufgrund von Wertänderungen des betreffenden Geschäfts zu erstatten, so wendet es auf die Handelsrisikoposition mit der ZGP, die dem ZGP-bezogenen Geschäft entspricht, die Behandlung nach Buchstabe a bzw. b an.“;

c) die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Abweichend von Absatz 1 darf ein Institut für den Fall, dass die für eine ZGP oder ein Clearingmitglied als Sicherheit gestellten Vermögenswerte bei Insolvenz der ZGP, des Clearingmitglieds oder eines oder mehrerer Kunden des Clearingmitglieds geschützt sind, für diese Vermögenswerte einen CCR-Risikopositionswert von Null

ansetzen.

3. Ein Institut berechnet die Risikopositionswerte seiner Handelsrisikopositionen gegenüber einer ZGP nach den Abschnitten 1 bis 8 und nach Kapitel 4 Abschnitt 4, wie jeweils maßgebend.“.

(78) Artikel 307 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 307
Eigenmittelanforderungen für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP*

Ein Institut, das als Clearingmitglied auftritt, behandelt die aus seinen Beiträgen zum Ausfallfonds einer ZGP resultierenden Risikopositionen wie folgt:

- a) Es berechnet die Eigenmittelanforderung zur Unterlegung seiner vorfinanzierten Beiträge zum Ausfallfonds einer qualifizierten ZGP gemäß dem Ansatz nach Artikel 308;
- b) es berechnet die Eigenmittelanforderung zur Unterlegung seiner vorfinanzierten und nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds einer nicht qualifizierten ZGP gemäß dem Ansatz nach Artikel 309;
- c) es berechnet die Eigenmittelanforderung zur Unterlegung seiner nicht vorfinanzierten Beiträge zum Ausfallfonds einer qualifizierten ZGP gemäß der Behandlung nach Artikel 310.“.

(79) Artikel 308 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Ein Institut berechnet die Eigenmittelanforderung (K_i) zur Unterlegung der aus seinem vorfinanzierten Beitrag (DF_i) resultierenden Risikopositionen nach folgender Formel:

$$K_i = \max \left\{ K_{CCP} \cdot \frac{DF_i}{DF_{CCP} + DF_{CM}}, 8\% \cdot 2\% \cdot DF_i \right\}$$

Dabei gilt:

i = Index des Clearingmitglieds;

K_{CCP} = hypothetisches Kapital der qualifizierten ZGP, das dem Institut von der qualifizierten ZGP gemäß Artikel 50c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mitgeteilt wird;

DF_{CM} = Summe der vorfinanzierten Beiträge aller Clearingmitglieder der qualifizierten ZGP, die dem Institut von der qualifizierten ZGP gemäß Artikel 50c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mitgeteilt wird;

DF_{CCP} = vorfinanzierte finanzielle Mittel der ZGP, die dem Institut von der ZGP gemäß Artikel 50c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mitgeteilt werden.

3. Für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 3 berechnen die Institute die risikogewichteten Positionsbeträge für die aus ihrem vorfinanzierten Beitrag zum Ausfallfonds einer qualifizierten ZGP resultierenden Risikopositionen, indem sie die nach Absatz 2 ermittelte Eigenmittelanforderung (K_{CMi}) mit 12,5 multiplizieren.“;

b) die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

(80) Artikel 309 erhält folgende Fassung:

„Artikel 309

Eigenmittelanforderungen für vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds einer nicht qualifizierten ZGP und für nicht vorfinanzierte Beiträge zu einer nicht qualifizierten ZGP

1. Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderung (K) für die Risikopositionen aus ihren vorfinanzierten Beiträgen zum Ausfallfonds einer nicht qualifizierten ZGP (DF) und aus nicht vorfinanzierten Beiträgen zu einer solchen ZGP (UC) nach folgender Formel:

$$K = DF + UC.$$

2. Für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 3 berechnen die Institute die risikogewichteten Positionsbeträge für die aus ihrem Beitrag zum Ausfallfonds einer nicht qualifizierten ZGP resultierenden Risikopositionen, indem sie die nach Absatz 1 ermittelte Eigenmittelanforderung (K) mit 12,5 multiplizieren.“.

(81) Artikel 310 erhält folgende Fassung:

„Artikel 310

Eigenmittelanforderungen für nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds einer qualifizierten ZGP

Die Institute wenden auf ihre nicht vorfinanzierten Beiträge zum Ausfallfonds einer qualifizierten ZGP ein Risikogewicht von 0 % an.“.

(82) Artikel 311 erhält folgende Fassung:

„Artikel 311

Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber ZGP, die bestimmte Bedingungen nicht mehr erfüllen

1. Die Institute wenden die Behandlung gemäß diesem Artikel an, wenn sie – nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder durch eine Mitteilung der für eine von ihnen genutzte ZGP zuständigen Behörde oder der betreffenden ZGP selbst – davon Kenntnis erhalten, dass die ZGP die Bedingungen für ihre Zulassung bzw. Anerkennung nicht länger erfüllen wird.
2. Ist die Bedingung nach Absatz 1 erfüllt, gehen die Institute innerhalb von drei Monaten nach Eintreten des in diesem Absatz beschriebenen Umstands oder früher, wenn die zuständige Behörden der Institute dies verlangen, hinsichtlich ihrer Risikopositionen gegenüber der betreffenden ZGP wie folgt vor:
 - a) Sie behandeln ihre Handelsrisikopositionen gegenüber der ZGP gemäß Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe b;
 - b) sie behandeln ihre vorfinanzierten Beiträge zum Ausfallfonds der ZGP und ihre nicht vorfinanzierten Beiträge zu der ZGP gemäß Artikel 309;

- c) sie behandeln ihre Risikopositionen gegenüber dieser ZGP – außer den Risikopositionen gemäß den Buchstaben a und b – wie Risikopositionen gegenüber einem Unternehmen gemäß dem Standardansatz für das Kreditrisiko nach Kapitel 2.”.

(83) Teil 3 Titel IV Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 325

Ansätze für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

1. Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken aller Handels- und Anlagebuchpositionen, die einem Wechselkurs- oder Warenpositionsrisiko unterliegen, nach folgenden Ansätzen:
 - a) ab [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] gemäß dem Standardansatz nach Kapitel 1a;
 - b) ab [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] gemäß dem auf einem internen Modell beruhenden Ansatz nach Kapitel 1b nur in Bezug auf der Handelsabteilung zugewiesene Positionen, für die das Institut von den zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Verwendung dieses Ansatzes gemäß Artikel 325ba erhalten hat;
 - c) nach dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] dürfen nur Institute, die die in Artikel 325a Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen, ihre Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken anhand des vereinfachten Standardansatzes gemäß Absatz 4 ermitteln;
 - d) bis zum [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] gemäß dem vereinfachten, auf einem internen Modell beruhenden Ansatz nach Kapitel 5 für Risikokategorien, für die dem Institut die Erlaubnis zur Verwendung dieses Ansatzes gemäß Artikel 363 erteilt wurde. Nach dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] dürfen die Institute ihre Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nicht mehr anhand des vereinfachten, auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Kapitel 5 ermitteln.
2. Die anhand des vereinfachten Standardansatzes nach Absatz 1 Buchstabe c berechneten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken entsprechen der Summe der folgenden jeweils anwendbaren Eigenmittelanforderungen:
 - a) Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken gemäß Kapitel 2;
 - b) Eigenmittelanforderungen für Wechselkursrisiken gemäß Kapitel 3;
 - c) Eigenmittelanforderungen für Warenpositionsrisiken gemäß Kapitel 4.
3. Die Institute können innerhalb einer Gruppe dauerhaft eine Kombination der Ansätze nach Absatz 1 Buchstaben a und b anwenden, sofern die gemäß dem Ansatz nach

Buchstabe a berechneten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken 90 % der gesamten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nicht überschreiten. Andernfalls verwenden die Institute für alle Positionen, die den Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken unterliegen, die Methode nach Absatz 1 Buchstabe a.

4. Die Institute können in Einklang mit Artikel 363 innerhalb einer Gruppe dauerhaft eine Kombination der Ansätze nach Absatz 1 Buchstaben c und d anwenden.
5. Die Institute wenden die Ansätze nach Absatz 1 Buchstaben a und b nicht in Kombination mit dem Ansatz nach Buchstabe c an.
6. Die Institute wenden den Ansatz nach Absatz 1 Buchstabe b nicht für Instrumente im Handelsbuch an, bei denen es sich um Verbriefungspositionen oder gemäß Artikel 104 Absätze 7 bis 9 in das Korrelationshandelsportfolio einbezogene Positionen handelt.
7. Nach dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] dürfen die Institute den vereinfachten, auf einem internen Modell beruhenden Ansatz nach Kapitel 5 dieses Titels weiterhin für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für CVA-Risiken anhand der fortgeschrittenen Methode nach Artikel 383 anwenden, nicht mehr jedoch für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken.
8. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen näher bestimmt wird, wie die Institute die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken bezüglich einem Wechselkurs- oder Warenpositionsrisiko unterliegenden Anlagebuchpositionen gemäß den Ansätzen nach Absatz 1 Buchstaben a und b ermitteln.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 325 a

Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Standardansatzes

1. Institute dürfen die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken gemäß dem Ansatz nach Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe c berechnen, sofern der Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte, die Marktrisiken unterliegen, auf der Grundlage einer monatlichen Bewertung die folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:

- a) 10 % der gesamten Vermögenswerte des Instituts,
 - b) 300 Mio. EUR.
2. Die Institute berechnen den Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte, die zu einem bestimmten Datum Marktrisiken unterliegen, gemäß folgenden Anforderungen:
- a) Es werden alle Positionen im Handelsbuch einbezogen, außer Kreditderivaten, die als internes Sicherungsgeschäft gegen Kreditrisiken im Anlagebuch anerkannt sind;
 - b) es werden alle Positionen im Anlagebuch einbezogen, die zu Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken führen;
 - c) alle Positionen werden zu ihrem Marktpreis zu dem betreffenden Datum bewertet, mit Ausnahme der Positionen gemäß Buchstabe b. Lässt sich der Marktwert einer Position zu einem bestimmten Datum nicht ermitteln, so verwenden die Institute den aktuellsten Marktpreis für diese Position;
 - d) alle Positionen im Anlagebuch, die zu Wechselkursrisiken führen, werden als Netto-Fremdwährungsgesamtposition betrachtet und gemäß Artikel 352 bewertet;
 - e) alle Positionen im Anlagebuch, die zu Warenpositionsrisiken führen, werden gemäß den Artikeln 357 bis 358 bewertet;
 - f) der absolute Wert von Kaufpositionen und der absolute Wert von Verkaufspositionen werden zusammenaddiert.
3. Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach Maßgabe dieses Artikels berechnen oder nicht mehr berechnen, unterrichten die zuständigen Behörden entsprechend.
4. Institute, die die Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllen, teilen dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit.
5. Institute stellen die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach Absatz 1 innerhalb von drei Monaten ein, nachdem einer der folgenden Fälle eingetreten ist:
- a) Das Institut erfüllt während drei aufeinanderfolgender Monate keine der Bedingungen von Absatz 1;
 - b) das Institut erfüllte im Verlauf der vergangenen zwölf Monate während mehr als sechs Monaten keine der Bedingungen von Absatz 1.
6. Hat ein Institut die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach Absatz 1 eingestellt, so erhält es die Erlaubnis zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach Maßgabe von Absatz 1 nur, wenn es gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass alle in Absatz 1 genannten

Bedingungen während eines Zeitraums von einem Jahr ununterbrochen erfüllt wurden.

7. Die Institute gehen keine Position zu dem alleinigen Zweck der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Bedingungen während der monatlichen Bewertung ein.

Artikel 325b

Anwendung der Anforderungen auf konsolidierter Basis

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 und nur für die Zwecke der Berechnung der Nettositionen und Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis gemäß diesem Titel dürfen Institute Positionen in einem Institut oder Unternehmen verwenden, um sie gegen Positionen in einem anderen Institut oder Unternehmen aufzurechnen.
2. Die Institute dürfen Absatz 1 nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden anwenden, die gewährt wird, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Eigenmittel innerhalb der Gruppe sind angemessen aufgeteilt;
 - b) der aufsichtliche, rechtliche oder vertragliche Rahmen für die Tätigkeit der Institute ist so beschaffen, dass der gegenseitige finanzielle Beistand innerhalb der Gruppe gesichert ist.
3. Handelt es sich um in Drittländern niedergelassene Unternehmen, sind zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen sämtliche der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Die Unternehmen wurden in einem Drittland zugelassen und entsprechen entweder der Definition für Kreditinstitute oder sind anerkannte Wertpapierfirmen eines Drittlands;
 - b) die Unternehmen erfüllen auf Einzelbasis Eigenmittelanforderungen, die den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Eigenmittelanforderungen gleichwertig sind;
 - c) in den betreffenden Drittländern bestehen keine Vorschriften, durch die der Kapitaltransfer innerhalb der Gruppe erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 325c

Strukturelle Absicherungen von Wechselkursrisiken

1. Positionen, die ein Institut bewusst eingegangen ist, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seine Eigenmittelquoten gemäß Artikel 92 Absatz 1 abzusichern, können vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken ausgeschlossen werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Ausschluss überschreitet nicht den höchsten der folgenden Beträge:

- i) Höhe der auf Fremdwährungen lautenden Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die nicht mit dem Institut konsolidiert werden;
 - ii) Höhe der auf Fremdwährungen lautenden Beteiligungen an konsolidierten Tochterunternehmen;
 - b) der Ausschluss von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken gilt für mindestens sechs Monate;
 - c) das Institut hat den zuständigen Behörden nähere Angaben zu der betreffenden Position geliefert und nachgewiesen, dass die Position eingegangen wurde, um sich teilweise oder vollständig gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seine Eigenmittelquoten gemäß Artikel 92 Absatz 1 abzusichern, und hat die Beträge der von der Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko gemäß Buchstabe a ausgeschlossenen Position mitgeteilt.
2. Ausschlüsse von Positionen aus den Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken gemäß Absatz 1 werden einheitlich angewendet und gelten für die gesamte verbleibende Laufzeit der Aktiva oder sonstigen Posten.
3. Jede nachfolgende Änderungen des Instituts hinsichtlich der von den Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken gemäß Absatz 1 auszuschließenden Beträge bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Behörden.“.
- (84) In Teil 3 Titel IV werden die folgenden Kapitel 1a und 1b eingefügt:

„Kapitel 1a Standardansatz

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 325d

Anwendungsbereich und Struktur des Standardansatzes

Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anhand des Standardansatzes für ein Portfolio von Handelsbuch- oder Anlagebuchpositionen, die zu Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken führen, als Summe der folgenden drei Komponenten:

- a) die Eigenmittelanforderung gemäß der sensitivitätsgestützten Methode nach Abschnitt 2;
- b) die Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko gemäß Abschnitt 5, die nur für die in diesem Abschnitt genannten Positionen im Handelsbuch gilt;
- c) die Eigenmittelanforderungen für Restrisiken gemäß Abschnitt 4, die nur für die in diesem Abschnitt genannten Positionen im Handelsbuch gelten.

ABSCHNITT 2 SENSITIVITÄTSGESTÜTZTE METHODE

Artikel 325e Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

1. „Risikoklasse“ eine der folgenden sieben Kategorien: (i) allgemeines Zinsrisiko; (ii) Kreditspreadrisiko bei Nicht-Verbriefungspositionen; (iii) Kreditspreadrisiko bei Verbriefungspositionen (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios); (iv) Kreditspreadrisiko bei Verbriefungspositionen (des Korrelationshandelsportfolios); (v) Beteiligungsrisiko; (vi) Warenpositionsrisiko; (vii) Wechselkursrisiko;
2. „Sensitivität“ die – nach dem Bewertungsmodell des Instituts berechnete – relative Veränderung des Wertes einer Position infolge einer Veränderung des Wertes einer der relevanten Risikofaktoren der Position;
3. „Unterklasse“ eine Unterkategorie von Positionen innerhalb einer Risikoklasse mit ähnlichem Risikoprofil, der ein Risikogewicht gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 zugewiesen wird.

Artikel 325f Komponenten der sensitivitätsgestützten Methode

1. Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anhand der sensitivitätsgestützten Methode durch Aggregation der drei folgenden Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 325i:
 - a) Eigenmittelanforderungen für das Delta-Risiko zur Erfassung des Risikos von Wertänderungen eines Instruments infolge von Bewegungen seiner nicht volatilitätsbedingten Risikofaktoren unter Annahme einer linearen Preisbildungsfunktion;
 - b) Eigenmittelanforderungen für das Vega-Risiko zur Erfassung des Risikos von Wertänderungen eines Instruments infolge von Bewegungen seiner volatilitätsbedingten Risikofaktoren;
 - c) Eigenmittelanforderungen für das Curvature-Risiko zur Erfassung des Risikos von Wertänderungen eines Instruments infolge von Bewegungen der wichtigsten nicht volatilitätsbedingten Risikofaktoren, die nicht durch das Delta-Risiko erfasst sind.
2. Für die Zwecke der Berechnung nach Absatz 1
 - a) unterliegen alle Positionen von Instrumenten mit Optionalität den Eigenmittelanforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c;
 - b) unterliegen alle Positionen von Instrumenten ohne Optionalität lediglich den Eigenmittelanforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a.

Für die Zwecke dieses Kapitels umfassen Instrumente mit Optionalität u. a. Kaufoptionen (Calls), Verkaufsoptionen (Puts), Optionen mit Ober- (caps) und Untergrenzen (floors), Swaptions, Barrier-Optionen und exotische Optionen.

Eingebettete Optionen wie die Option zur Rückzahlung vor Fälligkeit oder das Verhalten betreffende Optionen gelten für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken als eigenständige Positionen.

Für die Zwecke dieses Kapitels werden Instrumente, deren Zahlungsströme als lineare Funktion des Nominalwerts des Basiswerts geschrieben werden können, als Instrumente ohne Optionalität betrachtet.

Artikel 325g

Eigenmittelanforderungen für Delta- und Vega-Risiken

1. Die Institute wenden bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für die Delta- und Vega-Risiken die in Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 beschriebenen Delta- und Vega-Risikofaktoren an.
2. Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für die Delta- und Vega-Risiken anhand der Verfahren gemäß den Absätzen 3 bis 8.
3. Die Sensitivität aller den Eigenmittelanforderungen für Delta- und Vega-Risiken unterliegenden Instrumente gegenüber den anwendbaren Delta- oder Vega-Risikofaktoren der betreffenden Risikoklasse wird für jede Risikoklasse anhand der entsprechenden Formeln nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 berechnet. Wenn der Wert eines Instruments von mehreren Risikofaktoren abhängt, wird die Sensitivität getrennt für jeden Risikofaktor ermittelt.
4. Die Sensitivitäten werden innerhalb jeder Risikoklasse einer Unterklasse „b“ zugeordnet.
5. Innerhalb jeder Unterklasse „b“ werden die positiven und negativen Sensitivitäten gegenüber dem gleichen Risikofaktor zu Netto-Sensitivitäten (s_k) für jeden Risikofaktor k innerhalb der Unterklasse aufgerechnet.
6. Die Netto-Sensitivitäten jedes Risikofaktors (s_k) innerhalb jeder Unterklasse werden mit den gemäß Abschnitt 6 anzuwendenden Risikogewichten (RW_k) multipliziert, sodass jeder Risikofaktor der betreffenden Unterklasse eine gewichtete Sensitivität (WS_k) erhält, die nach folgender Formel berechnet wird:

$$WS_k = RW_k \cdot s_k$$

7. Die gewichteten Sensitivitäten gegenüber den verschiedenen Risikofaktoren innerhalb jeder Unterklasse werden gemäß nachstehender Formel zur unterklassempezifischen Sensitivität (K_b) aggregiert, wobei der Wert innerhalb der Quadratwurzelfunktion nicht niedriger als Null sein kann. Dabei werden die Korrelationen für gewichtete Sensitivitäten innerhalb der gleichen Unterklasse (ρ_{kl}) gemäß Abschnitt 6 verwendet.

$$K_b = \sqrt{\sum_k WS_k^2 + \sum_k \sum_{k \neq l} \rho_{kl} WS_k WS_l}$$

8. Die unterklassenspezifische Sensitivität (K_b) wird für jede Unterklasse innerhalb einer Risikoklasse gemäß den Absätzen 5 bis 7 berechnet. Nach Berechnung der unterklassenspezifischen Sensitivität für alle Unterklassen werden die gewichteten Sensitivitäten aller Risikofaktoren über die einzelnen Unterklassen hinweg gemäß der nachstehenden Formel und unter Verwendung der entsprechenden Korrelationen γ_{bc} für gewichtete Sensitivitäten in verschiedenen Unterklassen gemäß Abschnitt 6 zu einer risikoklassenspezifischen Delta- oder Vega-Eigenmittelanforderung aggregiert:

Risikoklassenspezifische Delta – oder Vega – Eigenmittelanforderung

$$= \sqrt{\sum_b K_b^2 + \sum_b \sum_{c \neq b} \gamma_{bc} S_b S_c}$$

Dabei entspricht $S_b = \sum_k WS_k$ allen Risikofaktoren der Unterklasse b und $S_c = \sum_k WS_k$ allen Risikofaktoren der Unterklasse c . Ergeben diese Werte für S_b und S_c eine negative Gesamtsumme $\sum_b K_b^2 + \sum_b \sum_{c \neq b} \gamma_{bc} S_b S_c$, berechnet das Institut die risikoklassenspezifischen Delta- oder Vega-Eigenmittelanforderungen mittels einer alternativen Spezifizierung, wobei $S_b = \max[\min(\sum_k WS_k, K_b), -K_b]$ allen Risikofaktoren der Unterklasse b und $S_c = \max[\min(\sum_k WS_k, K_c), -K_c]$ allen Risikofaktoren der Unterklasse c entspricht.

Die risikoklassenspezifischen Delta- oder Vega-Eigenmittelanforderungen werden für die einzelnen Risikoklassen gemäß den Absätzen 1 bis 8 berechnet.

Artikel 325h

Eigenmittelanforderungen für das Curvature-Risiko

1. Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für das Curvature-Risiko anhand der Verfahren gemäß den Absätzen 2 bis 6.
2. Mittels der gemäß Artikel 325g Absatz 4 für die einzelnen Risikoklassen berechneten Sensitivitäten wird gemäß nachstehender Formel für jeden Risikofaktor (k) der betreffenden Risikoklasse eine Netto-Curvature-Risikoanforderung CVR_k berechnet.

$$CVR_k = -\min \left\{ \sum_i \left[V_i \left(x_k^{(RW^{(curvature)})+} \right) - V_i(x_k) - RW_k^{(curvature)} \cdot s_{ik} \right], \sum_i \left[V_i \left(x_k^{(RW^{(curvature)})-} \right) - V_i(x_k) + RW_k^{(curvature)} \cdot s_{ik} \right] \right\}$$

Dabei gilt:

i = Index der Instrumente, die Curvature-Risiken in Verbindung mit dem

Risikofaktor k unterliegen;

x_k = aktueller Wert des Risikofaktors k ;

$V_i(x_k)$ = Wert des Instruments i gemäß dem Bewertungsmodell des Instituts unter Zugrundelegung des aktuellen Werts des Risikofaktors k ;

$V_i(x_k^{(RW^{(curvature)+})})$ und $V_i(x_k^{(RW^{(curvature)-})})$ = Wert des Instruments i nach Aufwärts- bzw. Abwärtsanpassung von x_k gemäß den entsprechenden Risikogewichten;

$RW_k^{(curvature)}$ = Risikogewicht für den Curvature-Risikofaktor k des Instruments i , bestimmt gemäß Abschnitt 6;

s_{ik} = Delta-Sensitivität des Instruments i gegenüber dem Delta-Risikofaktor, der dem Curvature-Risikofaktor k entspricht.

3. Die gemäß Absatz 2 berechneten Netto-Eigenmittelanforderungen für das Curvature-Risiko CVR_k werden für jede Risikoklasse einer der Unterklassen (b) der betreffenden Risikoklasse zugeordnet.
4. Alle Netto-Eigenmittelanforderungen für das Curvature-Risiko CVR_k innerhalb jeder Unterklasse (b) werden gemäß nachstehender Formel und unter Verwendung der jeweiligen vorgeschriebenen Korrelationen ρ_{kl} zwischen Paaren von Risikofaktoren k, l jeder Unterklasse zu den unterklassenspezifischen Eigenmittelanforderungen für das Curvature-Risiko aggregiert:

$$K_b = \sqrt{\max\left(0, \sum_k \max(CVR_k, 0)^2 + \sum_k \sum_{k \neq l} \rho_{kl} CVR_k CVR_l \psi(CVR_k, CVR_l)\right)}$$

Dabei gilt:

$\psi(CVR_k, CVR_l)$ = Funktion mit dem Wert 0, wenn sowohl CVR_k als auch CVR_l ein negatives Vorzeichen haben. In allen anderen Fällen erhält $\psi(CVR_k, CVR_l)$ den Wert 1.

5. Die Netto-Eigenmittelanforderungen für das Curvature-Risiko werden über die Unterklassen jeder Risikoklasse hinweg gemäß nachstehender Formel und unter Verwendung der jeweiligen vorgeschriebenen Korrelationen γ_{bc} für Sets von Netto-Eigenmittelanforderungen für das Curvature-Risiko unterschiedlicher Unterklassen aggregiert. Dies ergibt die risikoklassenspezifischen Eigenmittelanforderungen für das Curvature-Risiko.

Risikoklassenspezifische Eigenmittelanforderungen für das Curvature

$$- \text{Risiko} = \sqrt{\sum_b K_b^2 + \sum_b \sum_{c \neq b} \gamma_{bc} S_b S_c \psi(S_b, S_c)}$$

Dabei gilt:

$S_b = \sum_k CVR_k$ alle Risikofaktoren der Unterklasse b und $S_c = \sum_k CVR_k$ alle Risikofaktoren der Unterklasse c ;

$\psi(S_b, S_c)$ = Funktion mit dem Wert 0, wenn sowohl S_b als auch S_c ein negatives Vorzeichen haben. In allen anderen Fällen erhält $\psi(S_b, S_c)$ den Wert 1.

Ergeben diese Werte für S_b und S_c eine negative Gesamtsumme, $\sum_b K_b^2 + \sum_b \sum_{c \neq b} \gamma_{bc} S_b S_c \psi(S_b, S_c)$

so berechnet das Institut die Eigenmittelanforderung für das Curvature-Risiko unter Verwendung einer alternativen Spezifikation, wobei $S_b = \max[\min(\sum_k CVR_k, K_b), -K_b]$ allen Risikofaktoren der Unterklasse b und $S_c = \max[\min(\sum_k CVR_k, K_c), -K_c]$ allen Risikofaktoren der Unterklasse c entspricht.

6. Die risikoklassenspezifischen Eigenmittelanforderungen für das Curvature-Risiko werden für jede Risikoklasse gemäß den Absätzen 2 bis 5 berechnet.

Artikel 325i

Aggregation der risikoklassenspezifischen Eigenmittelanforderungen für Delta-, Vega und Curvature-Risiken

1. Die Institute aggregieren die risikoklassenspezifischen Eigenmittelanforderungen für Delta-, Vega und Curvature-Risiko gemäß den Absätzen 2 bis 5.
2. Das in den Artikeln 325 g und 325h beschriebene Verfahren zur Berechnung der risikoklassenspezifischen Eigenmittelanforderungen für Delta-, Vega und Curvature-Risiko wird für jede Risikoklasse drei Mal unter Verwendung eines jeweils unterschiedlichen Satzes von Korrelationsparametern ρ_{kl} (Korrelation zwischen Risikofaktoren innerhalb einer Unterklasse) und γ_{bc} (Korrelation zwischen Unterklassen einer Risikoklasse) durchgeführt. Jeder dieser drei Sätze entspricht einem der folgenden Szenarien:
 - a) dem Szenario „mittlere Korrelation“, bei dem die in Abschnitt 6 spezifizierten Korrelationsparameter ρ_{kl} und γ_{bc} unverändert bleiben;
 - b) dem Szenario „hohe Korrelation“, bei dem die in Abschnitt 6 spezifizierten Korrelationsparameter ρ_{kl} und γ_{bc} mit dem Faktor 1,25 multipliziert werden, wobei ρ_{kl} und γ_{bc} einer Obergrenze von 100 % unterliegen;
 - c) dem Szenario „niedrige Korrelation“, bei dem die in Abschnitt 6 spezifizierten Korrelationen mit dem Faktor 0,75 multipliziert werden.

3. Alle risikoklassenspezifischen Eigenmittelanforderungen, die sich aus den einzelnen Szenarien ergeben, werden getrennt für Delta-, Vega- und Curvature-Risiko zu drei verschiedenen, szenariospezifischen Eigenmittelanforderungen für Delta-, Vega- und Curvature-Risiko aggregiert.
4. Die endgültigen Eigenmittelanforderungen für Delta-, Vega- und Curvature-Risiko entsprechen der höchsten gemäß Absatz 3 berechneten, szenariospezifischen Eigenmittelanforderung für Delta-, Vega- und Curvature-Risiko.
5. Die gemäß der sensitivitätsgestützten Methode ermittelte Eigenmittelanforderung entspricht der Summe der drei endgültigen Eigenmittelanforderungen für Delta-, Vega- und Curvature-Risiko.

Artikel 325j

Behandlung von Indexinstrumenten und Optionen mit multiplen Basiswerten

1. Für Indexinstrumente und Optionen mit multiplen Basiswerten, bei denen alle Komponenten des Indexes oder der Option Delta-Risikosensitivitäten mit dem gleichen Vorzeichen haben, verwenden die Institute den Durchschauansatz. Die Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren aus Indexinstrumenten und Optionen mit multiplen Basiswerten dürfen unbeschränkt gegen Sensitivitäten gegenüber Einzeladressen-Instrumenten aufgerechnet werden, außer bei Positionen des Korrelationshandelsportfolios.
2. Optionen mit multiplen Basiswerten, deren Delta-Risikosensitivitäten unterschiedliche Vorzeichen haben, werden vom Delta- und Vega-Risiko ausgenommen, unterliegen aber dem Aufschlag für Restrisiken gemäß Abschnitt 4.

Artikel 325k

Behandlung von Organismen für Gemeinsame Anlagen

1. Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko von Positionen in einem Organismus für Gemeinsame Anlagen (im Folgenden „OGA“) anhand einem der folgenden Ansätze:
 - a) Kann das Institut die zugrunde liegenden Investitionen des OGA oder des Indexinstruments täglich ermitteln, so kann es auf diese zugrunde liegenden Investitionen den Transparenzansatz anwenden und die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko dieser Position gemäß dem Ansatz nach Artikel 325j Absatz 1 berechnen;
 - b) können Preise für den OGA täglich ermittelt werden, und ist dem Institution das Mandat des OGA bekannt, so behandelt das Institut die OGA-Position für die Zwecke der sensitivitätsgestützten Methode als Eigenkapitalinstrument;
 - c) können Preise für den OGA täglich ermittelt werden, und ist dem Institut das Mandat des OGA nicht bekannt, so behandelt das Institut die OGA-Position für die Zwecke der sensitivitätsgestützten Methode als Eigenkapitalinstrument und

weist der OGA-Position in Bezug auf das Beteiligungsrisiko das Risikogewicht der Unterklasse „andere Branchen“ zu.

2. Die Institute können folgende Dritte damit beauftragen, ihre Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für OGA-Positionen gemäß den in diesem Kapitel beschriebenen Methoden zu berechnen und zu melden:
 - a) die Verwahrstelle des OGA, sofern der OGA ausschließlich in Wertpapiere investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle hinterlegt;
 - b) für andere OGA die Verwaltungsgesellschaft des OGA, sofern diese die Kriterien des Artikels 132 Absatz 3 Buchstabe a erfüllt.
3. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen im Detail spezifiziert wird, welche Risikogewichte den OGA-Positionen gemäß Absatz 1 Buchstabe b zugewiesen werden.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [15 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 325l

Mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen

1. Die Institute können die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken von mit einer Übernahmegarantie versehenen Positionen in Schuld- oder Eigenkapitalinstrumenten anhand des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens berechnen.
2. Die Institute wenden einen der einschlägigen Multiplikationsfaktoren gemäß Tabelle 1 auf die Netto-Sensitivitäten aller mit einer Übernahmegarantie versehenen Positionen in den einzelnen Emittenten an, außer bei Übernahmepositionen, die Dritte auf der Grundlage einer förmlichen Vereinbarung gezeichnet oder mitgarantiert haben, und berechnen die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken gemäß dem in diesem Kapitel dargelegten Ansatz auf der Grundlage der bereinigten Netto-Sensitivitäten.

Tabelle 1

Arbeitstag 0	100 %
Arbeitstag 1	90 %
Arbeitstage 2 und 3	75 %
Arbeitstag 4	50 %

Arbeitstag 5	25 %
nach Arbeitstag 5	0 %

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet „Arbeitstag 0“ den Arbeitstag, an dem das Institut die uneingeschränkte Verpflichtung eingegangen ist, eine bestimmte Menge von Wertpapieren zu einem vereinbarten Preis zu übernehmen.

- Die Institute benachrichtigen die zuständigen Behörden über die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens.

ABSCHNITT 3

BESTIMMUNG DER BEGRIFFE „RISIKOFAKTOR“ UND „SENSITIVITÄT“

UNTERABSCHNITT 1

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „RISIKOFAKTOR“

Artikel 325m

Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos

- Für alle Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos, einschließlich des Inflationsrisikos und des Basis-Währungsrisikos, gibt es eine Unterklasse pro Währung mit jeweils anderen Arten von Risikofaktoren.

Die für zinsreagible Instrumente geltenden Delta-Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos sind die maßgeblichen risikofreien Zinssätze pro Währung für jede der folgenden Laufzeiten: 0,25 Jahre, 0,5 Jahre, 1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre, 15 Jahre, 20 Jahre, 30 Jahre. Die Institute weisen den spezifizierten Punkten Risikofaktoren zu, und zwar entweder per linearer Interpolation oder mittels einer Methode, die am besten mit den Bewertungsfunktionen der unabhängigen Risikokontrollstelle des Instituts zur Meldung von Marktrisiken, Gewinnen oder Verlusten an das höhere Management vereinbar ist.

- Die Institute bestimmen die risikofreien Renditesätze pro Währung aus den im Handelsbuch des Instituts geführten Geldmarktinstrumenten mit dem niedrigsten Kreditrisiko, wie Tagesgeldsatz-Swaps.
- Können Institute den Ansatz nach Absatz 2 nicht anwenden, basieren die risikofreien Zinssätze auf einer oder mehreren marktimplizierten Swapkurven, die das Institut zur Bewertung von Positionen am Markt verwendet, wie die Zins-Swapkurven des Interbankengeschäfts.

Gibt es keine ausreichenden Daten über marktimplizierte Swapkurven gemäß Absatz 2 und Unterabsatz 1, so können die risikofreien Zinssätze für eine bestimmte Währung aus der am besten geeigneten Kurve für Staatsanleihen abgeleitet werden.

Verwenden Institute für öffentliche Schuldtitel die gemäß dem Verfahren nach Unterabsatz 2 abgeleiteten Risikofaktoren, so wird das betreffende öffentliche

Schuldinstrument nicht von den Eigenmittelanforderungen für das Kreditspreadrisiko ausgenommen. Ist es in diesen Fällen nicht möglich, den risikofreien Zinssatz von der Komponente des Kreditspreadrisikos zu trennen, wird die Sensitivität gegenüber diesem Risikofaktor beiden Risikoklassen („allgemeines Zinsrisiko“ und „Kreditspreadrisiko“) zugeordnet.

4. Bei Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos stellt jede Währung eine eigene Unterklasse dar. Die Institute weisen Risikofaktoren innerhalb der gleichen Unterklasse, aber mit unterschiedlichen Laufzeiten unterschiedliche Risikogewichte gemäß Abschnitt 6 zu.

Die Institute wenden auf Schuldtitel, deren Zahlungsströme funktional von Inflationsraten abhängig sind, zusätzliche Risikofaktoren des Inflationsrisikos an. Diese zusätzlichen Risikofaktoren bestehen aus einem Vektor für marktimplizierte Inflationsraten verschiedener Laufzeiten pro Währung. Der Vektor enthält für jedes Instrument so viele Komponenten wie Inflationsraten im Bewertungsmodell des Instituts für dieses Instrument als Variablen verwendet werden.

5. Die Institute berechnen die Sensitivität des Instruments gegenüber dem zusätzlichen Risikofaktor des Inflationsrisikos nach Absatz 4 als Veränderung des Werts des Instruments gemäß ihrem Bewertungsmodell infolge einer Verschiebung jeder Komponente des Vektors um einen Basispunkt. Jede Währung stellt eine eigene Unterklasse dar. Die Institute behandeln, ungeachtet der Anzahl der Komponenten jedes Vektors, die Inflation innerhalb jeder Unterklasse als eigenen Risikofaktor. Die Institute nehmen innerhalb der Unterklassen eine Aufrechnung der wie oben beschrieben berechneten Inflationssensitivitäten vor, um pro Unterklasse eine einzige Netto-Sensitivität zu erhalten.

6. Schuldtitel, die Zahlungen in verschiedenen Währungen implizieren, unterliegen in Bezug auf diese Währungen auch einem Basis-Währungsrisiko. Für die Zwecke der sensitivitätsgestützten Methode wenden die Institute als Risikofaktoren das Basis-Währungsrisiko jeder Währung gegenüber dem US-Dollar oder dem Euro an. Die Institute rechnen die Basis zwischen Währungen, die sich nicht auf die Basis zu USD oder die Basis zu EUR beziehen, entweder als "Basis zu US-Dollar" oder "Basis zu EUR".

Die Risikofaktoren des Basis-Währungsrisikos bestehen aus je einem Vektor für eine Währungsbasis mit verschiedenen Laufzeiten pro Währung. Der Vektor enthält für jedes Instrument so viele Komponenten wie Währungsbasen, die im Bewertungsmodell des Instituts für dieses Instrument als Variablen verwendet werden. Jede Währung stellt eine unterschiedliche Unterklasse dar.

Die Institute berechnen die Sensitivität des Instruments gegenüber diesem Risikofaktor als Veränderung des gemäß ihrem Bewertungsmodell ermittelten Werts des Instruments infolge einer Verschiebung jeder Komponente des Vektors um einen

Basispunkt. Jede Wahrung stellt eine eigene Unterklasse dar. Innerhalb jeder Unterklasse gibt es unabhangig von der Anzahl der Komponenten der einzelnen Wahrungsbasisvektoren zwei mogliche getrennte Risikofaktoren: Basis/USD und Basis/EUR. Pro Unterklasse kann es hochstens zwei Netto-Sensitivitaten geben.

7. Die fur Optionen mit zinsreagiblen Basiswerten geltenden Vega-Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos entsprechen den impliziten Volatilitaten der mageblichen risikofreien Zinssatze gema den Absatzen 2 und 3, die je nach Wahrung Unterklassen zugeteilt und innerhalb der Unterklasse folgenden Laufzeiten zugeordnet werden: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre. Es gibt eine Unterklasse pro Wahrung.

Fur Netting-Zwecke betrachten die Institute implizite Volatilitaten, die den gleichen risikofreien Zinssatzen und den gleichen Laufzeiten zugeordnet sind, als gleichen Risikofaktor.

Wenn Institute implizite Volatilitaten den Laufzeiten gema diesem Absatz zuordnen, so gilt Folgendes:

- a) Wenn die Laufzeit der Option auf die Laufzeit des Basiswerts abgestimmt ist, wird ein einziger Risikofaktor gepruft, der je nach der betreffenden Laufzeit zugeordnet wird;
- b) ist die Laufzeit der Option kurzer als die Laufzeit des Basiswerts, werden die Risikofaktoren wie folgt betrachtet:
 - i) Der erste Risikofaktor wird entsprechend der Laufzeit der Option zugeordnet;
 - ii) der zweite Risikofaktor wird entsprechend der Restlaufzeit des Basiswerts der Option nach Ablaufdatum der Option zugeordnet.

8. Die von den Instituten anzuwendenden Curvature-Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos bestehen aus einem Vektor fur die im Hinblick auf eine spezifische risikofreie Ertragskurve reprasentativen risikofreien Zinssatze pro Wahrung. Jede Wahrung stellt eine unterschiedliche Unterklasse dar. Der Vektor enthalt fur jedes Instrument so viele Komponenten wie unterschiedliche Laufzeiten risikofreier Zinssatze im Bewertungsmodell des Instituts fur dieses Instrument als Variablen verwendet werden.

9. Die Institute berechnen die Sensitivitat des Instruments gegenuber jedem Risikofaktor, der in der Curvature-Risikokurve s_{ik} gema Artikel 325h verwendet wird. Fur die Zwecke des Curvature-Risikos betrachten die Institute Vektoren unterschiedlicher Ertragskurven und mit unterschiedlicher Anzahl von Komponenten als gleichen Risikofaktor, sofern die Vektoren sich auf die gleiche Wahrung beziehen. Die Institute nehmen eine Aufrechnung der Sensitivitaten gegenuber dem

gleichen Risikofaktor vor. Es gibt nur eine Netto-Sensitivität pro Unterklasse.

Es gibt keine Curvature-Risikoforderung für Inflations- und Basis-Währungsrisiko.

Artikel 325n

Risikofaktoren des Kreditspread-Risikos von Nicht-Verbriefungspositionen

1. Bei Nicht-Verbriefungsinstrumenten mit Sensitivität gegenüber dem Kreditspreadrisiko wenden die Institute als Delta-Risikofaktoren des Kreditspreadrisikos die Kreditspread-Sätze ihrer Emittenten an, die aus den betreffenden Schuldtiteln und Kreditausfallswaps abgeleitet und den folgenden Laufzeiten zugeordnet werden: 0,25 Jahre, 0,5 Jahre, 1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre, 15 Jahre, 20 Jahre, 30 Jahre. Die Institute wenden einen Risikofaktor pro Emittent und Laufzeit an, unabhängig davon, ob die Kreditspread-Sätze des Emittenten aus Schuldtiteln oder Kreditausfallswaps abgeleitet sind. Die Unterklassen sind sektorale Unterklassen gemäß Abschnitt 6, und jede Unterklasse enthält alle dem jeweiligen Sektor zugeordneten Risikofaktoren.
2. Bei Optionen, denen Nicht-Verbriefungspositionen mit Sensitivität gegenüber dem Kreditspreadrisiko zugrunde liegen, wenden die Institute als Vega-Risikofaktoren des Kreditspreadrisikos die impliziten Volatilitäten der gemäß Absatz 1 abgeleiteten Kreditspread-Sätze des Emittenten der Basiswerte an, die je nach Laufzeit der den Eigenmittelanforderungen unterliegenden Option folgenden Laufzeiten zugeordnet werden: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre. Verwendet werden die gleichen Unterklassen wie für das Delta-Kreditspreadrisiko für Nicht-Verbriefungspositionen.
3. Bei Nicht-Verbriefungsinstrumenten wenden die Institute als Curvature-Risikofaktoren des Kreditspreadrisikos einen Vektor für im Hinblick auf eine bestimmte Kreditspread-Kurve eines Emittenten repräsentative Kreditspread-Sätze an. Der Vektor enthält für jedes Instrument so viele Komponenten wie unterschiedliche Laufzeiten von Kreditspread-Sätzen im Bewertungsmodell des Instituts für dieses Instrument als Variablen verwendet werden. Verwendet werden die gleichen Unterklassen wie für das Delta-Kreditspreadrisiko für Nicht-Verbriefungspositionen.
4. Die Institute berechnen die Sensitivität des Instruments gegenüber jedem Risikofaktor, der in der Curvature-Risikokurve s_{ik} gemäß Artikel 325h verwendet wird. Für die Zwecke des Curvature-Risikos betrachten die Institute von einschlägigen Schuldtiteln oder Kreditausfallswaps abgeleitete Vektoren mit einer unterschiedlichen Anzahl von Komponenten als gleichen Risikofaktor, sofern die Vektoren sich auf den gleichen Emittenten beziehen.

Artikel 325o
Kreditspread-Risikofaktoren von Verbriefungspositionen

1. Die Institute wenden auf Verbriefungspositionen des Korrelationshandelsportfolios gemäß Artikel 104 Absätze 7 bis 9 die Risikofaktoren des Kreditspread-Risikos für Verbriefungspositionen des Korrelationshandelsportfolios nach Absatz 3 an.

Die Institute wenden auf nicht zum Korrelationshandelsportfolio gehörende Verbriefungspositionen gemäß Artikel 104 Absätze 7 bis 9 die Risikofaktoren des Kreditspread-Risikos für nicht zum Korrelationshandelsportfolio gehörende Verbriefungspositionen nach Absatz 5 an.
2. Für das Kreditspreadrisiko von Verbriefungspositionen des Korrelationshandelsportfolios gelten die gleichen Unterklassen wie für das Kreditspreadrisiko von Nicht-Verbriefungspositionen gemäß Abschnitt 6.

Für das Kreditspreadrisiko von nicht zum Korrelationshandelsportfolio gehörenden Verbriefungen gelten spezifische Unterklassen für die betreffende Risikoklassenkategorie gemäß Abschnitt 6.
3. Die Institute wenden auf Verbriefungspositionen des Korrelationshandelsportfolios folgende Risikofaktoren des Kreditspread-Risikos an:
 - a) Die Delta-Risikofaktoren sind alle relevanten Kreditspread-Sätze der Emittenten der zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefungsposition, abgeleitet aus den betreffenden Schuldtiteln und Kreditausfallswaps, für jede der folgenden Laufzeiten: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre;
 - b) für Optionen, denen Verbriefungspositionen des Korrelationshandelsportfolios zugrunde liegen, gelten als Vega-Risikofaktoren die impliziten Volatilitäten der Kreditspreads der Emittenten der zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefungsposition, die gemäß Buchstabe a dieses Absatzes abgeleitet und je nach Laufzeit der entsprechenden Eigenmittelanforderungen unterliegenden Option folgenden Laufzeiten zugeordnet werden: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre;
 - c) die Curvature-Risikofaktoren sind die einschlägigen Kreditspread-Ertragskurven der Emittenten der zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefungsposition, dargestellt als Vektor von Kreditspread-Sätzen unterschiedlicher Laufzeiten, die gemäß Buchstabe a abgeleitet werden. Der Vektor enthält für jedes Instrument so viele Komponenten wie unterschiedliche Laufzeiten von Kreditspread-Sätzen im Bewertungsmodell des Instituts für dieses Instrument als Variablen verwendet werden.
4. Die Institute berechnen die Sensitivität der Verbriefungsposition gegenüber jedem in der Curvature-Risikokurve s_{ik} verwendeten Risikofaktor gemäß Artikel 325h. Für die Zwecke des Curvature-Risikos betrachten die Institute von einschlägigen Schuldtiteln oder Kreditausfallswaps abgeleitete Vektoren mit einer unterschiedlichen Anzahl von Komponenten als gleichen Risikofaktor, sofern die

Vektoren sich auf den gleichen Emittenten beziehen.

5. Die Risikofaktoren des Kreditspread-Risikos, die von den Instituten auf nicht zum Korrelationshandelsportfolio gehörende Verbriefungspositionen anzuwenden sind, beziehen sich nicht auf den Spread der zugrunde liegenden Instrumente, sondern auf den Spread der Tranche und entsprechen folgenden Risikofaktoren:
 - a) Die Delta-Risikofaktoren sind die Kreditspread-Sätze der betreffenden Tranche, die je nach Laufzeit der Tranche folgenden Laufzeiten zugeordnet werden: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre;
 - b) die Vega-Risikofaktoren für Optionen, denen nicht zum Korrelationshandelsportfolio gehörende Verbriefungspositionen zugrunde liegen, sind die impliziten Volatilitäten der Kreditspreads der Tranchen, die je nach Laufzeit der Eigenmittelanforderungen unterliegenden Option jeweils folgenden Laufzeiten zugeordnet werden: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre;
 - c) die Curvature-Risikofaktoren sind dieselben wie in Buchstabe a. Auf all diese Risikofaktoren wird ein gemeinsames Risikogewicht gemäß Abschnitt 6 angewandt.

Artikel 325p
Risikofaktoren des Beteiligungsrisikos

1. Für alle Risikofaktoren des Beteiligungsrisikos gelten die Unterklassen gemäß Abschnitt 6.
2. Die Institute wenden als Delta-Risikofaktoren des Beteiligungsrisikos alle Eigenkapital-Kassakurse und alle Rückkauf- oder Reposätze an.

Für die Zwecke des Beteiligungsrisikos gilt eine spezifische Eigenkapital-Repokurve als ein Risikofaktor, der als Vektor von Reposätzen unterschiedlicher Laufzeiten ausgedrückt wird. Der Vektor enthält für jedes Instrument so viele Komponenten wie unterschiedliche Laufzeiten von Reposätzen im Bewertungsmodell des Instituts für dieses Instrument als Variablen verwendet werden.

Die Institute berechnen die Sensitivität des Instruments gegenüber diesem Risikofaktor als Veränderung des gemäß ihrem Bewertungsmodell ermittelten Werts des Instruments infolge einer Verschiebung jeder Komponente des Vektors um einen Basispunkt. Die Institute nehmen unabhängig von der Anzahl der Komponenten der einzelnen Vektoren eine Aufrechnung der Sensitivitäten gegenüber dem Reposatz-Risikofaktor des gleichen Eigenkapitaltitels vor.

3. Bei Optionen, deren Basiswerte eine Sensitivität gegenüber dem Beteiligungsrisiko aufweisen, wenden die Institute als Vega-Risikofaktoren des Beteiligungsrisikos die impliziten Volatilitäten der Eigenkapital-Kassakurse an, die je nach Laufzeit der Eigenmittelanforderungen unterliegenden Optionen folgenden Laufzeiten zugeordnet werden: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre. Es gibt keine Eigenkapitalanforderung für das Vega-Risiko von Eigenkapital-Reposätzen.

4. Bei Optionen, deren Basiswerte eine Sensitivität gegenüber dem Beteiligungsrisiko aufweisen, wenden die Institute als Curvature-Risikofaktoren des Beteiligungsrisikos alle Eigenkapital-Kassakurse, unabhängig von der Laufzeit der entsprechenden Optionen, an. Es gibt keine Anforderung für das Curvature-Risiko von Eigenkapital-Reposätzen.

Artikel 325q
Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos

1. Für alle Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos gelten die Unterklassen gemäß Abschnitt 6.
2. Bei Instrumenten mit Sensitivität gegenüber dem Warenpositionsrisiko wenden die Institute als Delta-Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos alle Waren-Spotpreise pro Warentyp für zwei Kontraktqualitäten (Basic und Rohölparität) an. Die Institute betrachten zwei Rohstoffpreise des gleichen Warentyps mit gleicher Laufzeit und gleicher Art Kontraktqualität nur dann als gleichen Risikofaktor, wenn die rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf den Lieferort identisch sind.
3. Bei Optionen, deren Basiswerte eine Sensitivität gegenüber dem Warenpositionsrisiko aufweisen, wenden die Institute als Vega-Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos die impliziten Volatilitäten der Rohstoffpreise pro Warenart an, die je nach Laufzeit der Eigenmittelanforderungen unterliegenden Optionen folgenden Laufzeitstufen zugeordnet werden: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre. Die Institute betrachten Sensitivitäten gegenüber dem gleichen Warentyp mit der gleichen Laufzeit als einen Risikofaktor, den sie aufrechnen.
4. Bei Optionen, deren Basiswerte eine Sensitivität gegenüber dem Warenpositionsrisiko aufweisen, wenden die Institute als Curvature-Risikofaktoren des Warenpositionsrisikos einen Satz von Rohstoffpreisen mit unterschiedlichen Laufzeiten pro Warenart an, ausgedrückt als Vektor. Der Vektor enthält für jedes Instrument so viele Komponenten wie Preise, die für diesen Rohstoff im Bewertungsmodell des Instituts für dieses Instrument als Variablen verwendet werden. Die Institute nehmen bei den Rohstoffpreisen keine Unterscheidung nach Qualität oder Lieferort vor.

Die Sensitivität des Instruments gegenüber jedem in der Curvature-Risikokurve s_{ik} verwendeten Risikofaktor wird gemäß Artikel 325h berechnet. Für die Zwecke des Curvature-Risikos betrachten die Institute Vektoren mit einer unterschiedlichen Anzahl von Komponenten als gleichen Risikofaktor, sofern die Vektoren sich auf den gleichen Warentyp beziehen.

Artikel 325r
Risikofaktoren des Wechselkursrisikos

1. Bei Instrumenten mit Sensitivität gegenüber dem Wechselkursrisiko wenden die Institute als Delta-Risikofaktoren des Wechselkursrisikos alle Devisenkassakurse zwischen der Währung, auf die ein Instrument lautet, und der Währung der Rechnungslegung des Instituts an. Es gibt eine Unterklasse pro Währungspaar mit einem einzigen Risikofaktor und einer einzigen Netto-Sensitivität.
2. Bei Optionen, deren Basiswerte eine Sensitivität gegenüber dem Wechselkursrisiko aufweisen, wenden die Institute als Vega-Risikofaktoren des Wechselkursrisikos die impliziten Volatilitäten der Wechselkurse zwischen den Währungspaaren gemäß Absatz 1 an. Diese impliziten Volatilitäten der Wechselkurse werden je nach Laufzeit der Eigenmittelanforderungen unterliegenden Optionen folgenden Laufzeiten zugeordnet: 0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre.
3. Bei Optionen, deren Basiswerte eine Sensitivität gegenüber dem Wechselkursrisiko aufweisen, wenden die Institute als Curvature-Risikofaktoren des Wechselkursrisikos die Risikofaktoren nach Absatz 1 an.
4. Die Institute sind nicht dazu verpflichtet, bei allen Delta,- Vega- und Curvature-Risikofaktoren des Wechselkursrisikos zwischen Onshore- und Offshore-Varianten einer Währung zu unterscheiden.

UNTERABSCHNITT 2:
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN VON SENSITIVITÄTEN

Artikel 325s
Delta-Risikosensitivitäten

1. Die Institute berechnen die Delta-Sensitivitäten gegenüber dem allgemeinen Zinsrisiko (general interest rate risk, GIRR) wie folgt:
 - a) Die Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren aus risikofreien Zinssätzen werden wie folgt berechnet:

$$s_{r_{kt}} = \frac{V_i(r_{kt} + 0.0001, x, y \dots) - V_i(r_{kt}, x, y \dots)}{0.0001}$$

Dabei gilt:

r_{kt} = Satz einer risikofreien Kurve k mit der Laufzeit t;

$V_i(\cdot)$ = Bewertungsfunktion des Instruments i;

x, y = sonstige Variablen der Bewertungsfunktion;

- b) die Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren aus Inflationsrisiko und Basis-Währungsrisiko (s_{x_j}) werden wie folgt berechnet:

$$s_{x_j} = \frac{V_i(\bar{x}_{ji} + 0.0001 \bar{I}_m, y, z \dots) - V_i(\bar{x}_{ji}, y, z \dots)}{0.0001}$$

Dabei gilt:

\bar{x}_{ji} = Vektor mit m Komponenten für die implizite Inflationskurve oder die Währungsbasisurve der Währung j, wobei m der Anzahl der im Bewertungsmodell des Instruments i verwendeten inflations- oder währungsbasisrelevanten Variablen entspricht;

\bar{I}_m = der Einheitsmatrix der Dimension (1 x m);

$V_i(\cdot)$ = Bewertungsfunktion des Instruments i;

y, z = sonstige Variablen des Bewertungsmodells.

2. Die Institute berechnen die Delta-Risikosensitivitäten gegenüber dem Kreditspreadrisiko für alle Verbriefungs- und Nicht-Verbriefungspositionen ($s_{cs_{kt}}$) wie folgt:

$$s_{cs_{kt}} = \frac{V_i(cs_{kt} + 0.0001, x, y, \dots) - V_i(cs_{kt}, x, y \dots)}{0.0001}$$

Dabei gilt:

cs_{kt} = Wert des Kreditspread-Satzes des Emittenten j bei Fälligkeit t;

$V_i(\cdot)$ = Bewertungsfunktion des Instruments i;

x, y = sonstige Variablen der Bewertungsfunktion.

3. Die Institute berechnen die Delta-Risikosensitivitäten gegenüber dem Beteiligungsrisiko wie folgt:

- a) Die Sensitivitäten gegenüber den Risikofaktoren k (s_k) aus Eigenkapital-Kassakursen werden wie folgt berechnet:

$$s_k = \frac{V_i(1.01 EQ_k, x, y, \dots) - V_i(EQ_k, x, y, \dots)}{0.01}$$

Dabei gilt:

k = spezifischer Eigenkapitaltitel,

EQ_k = Wert des Kassakurses dieses Eigenkapitaltitels und

$V_i(\cdot)$ = Bewertungsfunktion des Instruments i.

x, y entsprechen sonstigen Variablen des Bewertungsmodells;

- b) die Sensitivitäten gegenüber Risikofaktoren aus Eigenkapital-Reposätzen werden wie folgt berechnet:

$$s_{x_k} = \frac{V_i(\bar{x}_{ki} + 0.0001 \bar{I}_m, y, z \dots) - V_i(\bar{x}_{ji}, y, z \dots)}{0.0001}$$

Dabei gilt:

k = Index des Eigenkapitaltitels;

\bar{x}_{ki} = Vektor mit m Komponenten zur Darstellung der Struktur der Repo-Laufzeit für den Eigenkapitaltitel k, wobei m der Anzahl der im Preismodell des Instruments i verwendeten Repo-Sätze für verschiedene Laufzeiten entspricht;

\bar{I}_m = Einheitsmatrix der Dimension (1 x m);

$V_i(\cdot)$ = Bewertungsfunktion des Instruments i;

y, z = sonstige Variablen des Bewertungsmodells.

4. Die Institute berechnen die Delta-Risikosensitivitäten gegenüber dem Warenpositionsrisiko für jeden Risikofaktor k (s_k) wie folgt:

$$s_k = \frac{V_i(1.01 CTY_k) - V_i(CTY_k)}{0.01}$$

Dabei gilt:

k = ein bestimmter Risikofaktor des Warenpositionsrisikos;

CTY_k = Wert des Risikofaktors k;

$V_i(\cdot)$ = Marktwert des Instruments i als Funktion des Risikofaktors k.

5. Die Institute berechnen die Delta-Risikosensitivitäten gegenüber dem Wechselkursrisiko für jeden Risikofaktor k (s_k) wie folgt:

$$s_k = \frac{V_i(1.01 FX_k) - V_i(FX_k)}{0.01}$$

Dabei gilt:

k = ein bestimmter Risikofaktor des Wechselkursrisikos;

FX_k = Wert des Risikofaktors;

$V_i(\cdot)$ = Marktwert des Instruments i als Funktion des Risikofaktors k.

Artikel 325t
Vega-Risikosensitivitäten

1. Die Institute berechnen die Vega-Risikosensitivitäten einer Option gegenüber einem Risikofaktor k (s_k) wie folgt:

$$s_k = \frac{V_i(0.01 + vol_k, x, y) - V_i(vol_k, x, y)}{0.01}$$

Dabei gilt:

k = ein spezifischer Vega-Risikofaktor aus einer impliziten Volatilität;

vol_k = der als Prozentsatz auszudrückende Wert dieses Risikofaktors;

x, y = sonstige Variablen der Bewertungsfunktion.

2. Im Falle von Risikokategorien, bei denen die Vega-Risikofaktoren zwar eine Laufzeitdimension haben, die Vorschriften für die Zuordnung der Risikofaktoren aber nicht anwendbar sind, weil die Optionen keine Laufzeit haben, ordnen die Institute diese Risikofaktoren der längsten vorgeschriebenen Laufzeit zu. Diese Optionen unterliegen dem Aufschlag für Restrisiken.
3. Bei anderen Optionen als Strike- oder Barrier-Optionen und bei Optionen mit multiplen Strike- oder Barrier-Möglichkeiten wenden die Institute zur Bewertung der Option die intern vom Institut verwendete Zuordnung zu Strikes und Laufzeiten an. Diese Optionen unterliegen ebenfalls dem Aufschlag für Restrisiken.
4. Die Institute berechnen kein Vega-Risiko für Verbriefungstranchen des Korrelationshandelsportfolios gemäß Artikel 104 Absätze 7 bis 9, für die es keine implizite Volatilität gibt. Die Delta- und Curvature-Risikoanforderungen werden für diese Verbriefungstranchen errechnet.

Artikel 325u

Anforderungen bezüglich der Berechnung von Sensitivitäten

1. Die Institute leiten Sensitivitäten aus dem Bewertungsmodell der Institute für ihre Gewinn- und Verlustrechnung ab.
2. Die Institute gehen bei der Berechnung der Delta-Sensitivitäten für Instrumente mit Optionalität von einer konstanten impliziten Volatilität aus.
3. Die Institute gehen bei der Berechnung eines Vega-Risikos des allgemeinen Zinsrisikos oder einer Sensitivität gegenüber dem Kreditspreadrisiko davon aus, dass der Basiswert der Option in den Bewertungsmodellen, aus denen Sensitivitäten abgeleitet werden, entweder einer Lognormal- oder einer Normalverteilung folgt. Die Institute gehen bei der Berechnung einer Vega-Sensitivität gegenüber Beteiligungs-, Warenpositions- oder Wechselkursrisiko davon aus, dass der Basiswert in den Bewertungsmodellen, aus denen Sensitivitäten abgeleitet werden, entweder einer Lognormal- oder einer Normalverteilung folgt.
4. Die Institute berechnen alle Sensitivitäten ohne Anpassungen der Kreditbewertung.

ABSCHNITT 4

AUFSCHLAG FÜR RESTRISIKEN

Artikel 325v

Eigenmittelanforderungen für Restrisiken

1. Neben den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß Abschnitt 2 wenden

die Institute gemäß diesem Artikel zusätzliche Eigenmittelanforderungen auf Instrumente an, die Restrisiken ausgesetzt sind.

2. Instrumente sind Restrisiken ausgesetzt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Das Instrument nutzt einen exotischen Basiswert als Referenz;
 - b) das Instrument unterliegt anderen Restrisiken.
3. Die Institute berechnen die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Absatz 1 als Summe des Brutto-Nominalwerts der in Absatz 2 genannten Instrumente, multipliziert mit folgenden Risikogewichten:
 - a) 1,0 % im Fall von Instrumenten nach Absatz 2 Buchstabe a,
 - b) 0,1 % im Fall von Instrumenten nach Absatz 2 Buchstabe b.
4. Abweichend von Absatz 1 wenden die Institute keine Eigenmittelanforderungen für Restrisiken auf Instrumente an, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Das Instrument ist an einer anerkannten Börse notiert;
 - b) das Instrument kommt für ein zentrales Clearing gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Betracht;
 - c) das Instrument gleicht Marktrisiken einer anderen Position des Handelsbuchs vollständig aus; in diesem Fall werden diese beiden völlig kongruenten Handelsbuchpositionen von den Eigenmittelanforderungen für Restrisiken ausgenommen.
5. Die EBA arbeitet technische Regulierungsstandards aus, in denen im Detail spezifiziert wird, was als exotischer Basiswert zu betrachten ist und welche Instrumente für die Zwecke von Absatz 2 anderen Restrisiken ausgesetzt sind.

Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards trägt die EBA folgenden Elementen Rechnung:

- a) Exotische Basiswerte umfassen Risikopositionen, die nicht unter die Behandlung für das Delta-, Vega- oder Curvature-Risiko gemäß der sensitivitätsgestützten Methode nach Abschnitt 2 oder die Ausfallrisikobelastung nach Abschnitt 5 fallen. Die EBA prüft zumindest, ob Langlebigkeitsrisiko, Wetter, Naturkatastrophen und künftig realisierte Volatilität als exotische Basiswerte betrachtet werden sollten;
- b) bei der Festlegung, welche Instrumente anderen Restrisiken unterliegen, prüft die EBA zumindest Instrumente, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - i) Das Instrument unterliegt gemäß der sensitivitätsgestützten Methode nach Abschnitt 2 Eigenmittelanforderungen für das Vega- und Curvature-Risiko und generiert Erträge, die nicht als endliche lineare Kombination von Plain-Vanilla-Optionen repliziert werden können;

- ii) das Instrument ist eine Verbriefungsposition des Korrelationshandelsportfolios gemäß Artikel 104 Absätze 7 bis 9. Absicherungen des Korrelationshandelsportfolios, die keine Verbriefungsposition darstellen, werden nicht berücksichtigt.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [15 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

ABSCHNITT 5

AUSFALLRISIKOBELASTUNG

Artikel 325w

Begriffsbestimmungen und allgemeine Bestimmungen

1. Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko gelten für Schuldtitel und Eigenkapitalinstrumente, Derivate, denen solche Instrumente zugrunde liegen, und Derivate, deren Erträge oder beizulegenden Zeitwerte bei Ausfall eines anderen Schuldners als der Gegenpartei des Derivats selbst beeinträchtigt werden. Die Institute berechnen die Anforderungen für das Ausfallrisiko für jede der folgenden Arten von Instrumenten getrennt: Nicht-Verbriefungen, Verbriefungen, die nicht zum Korrelationshandelsportfolio gehören, und Verbriefungen, die zum Korrelationshandelsportfolio gehören. Die endgültigen Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko eines Instituts ergeben sich aus der Summe dieser drei Komponenten.
2. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Short-Risikoposition“ eine Position, die bei Ausfall eines Emittenten oder einer Gruppe von Emittenten unabhängig von der Art des Instruments oder Geschäfts, aus dem bzw. der diese Risikoposition entsteht, zu einem Gewinn für das Institut führt;
 - b) „Long-Risikoposition“ eine Position, die bei Ausfall eines Emittenten oder einer Gruppe von Emittenten unabhängig von der Art des Instruments oder Geschäfts, aus dem bzw. der diese Risikoposition entsteht, zu einem Verlust für das Institut führt;
 - c) „Jump-to-Default-Bruttobetrag“ oder „JTD-Bruttobetrag“ den geschätzten Umfang des Verlusts oder Gewinns, den der Ausfall des Schuldners in einer bestimmten Risikoposition bewirken würde;
 - d) „Jump-to-Default-Nettobetrag“ oder „JTD-Nettobetrag“ den geschätzten Umfang des Verlusts oder Gewinns, der einem bestimmten Institut bei Ausfall eines Schuldners nach Aufrechnung der Jump-to-Default-Bruttobeträge entstehen würde;

- e) „LGD“ die Verlustquote bei Ausfall des Schuldners in Bezug auf ein von diesem Schuldner begebenes Instrument, ausgedrückt als Anteil am Nominalwert des Instruments;
- f) „Ausfallrisikogewicht“ die in Prozent angegebene, geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit der einzelnen Schuldner entsprechend ihrer Bonität.

UNTERABSCHNITT 1
AUSFALLRISIKOBELASTUNG FÜR NICHT-VERBRIEFUNGEN

Artikel 325x
Jump-to-Default-Bruttobeträge

1. Die Institute berechnen die JTD-Bruttobeträge für jede Long-Risikoposition in Schuldtiteln gemäß folgender Formel:

$$JTD_{long} = \max\{LGD \cdot V_{notional} + P\&L_{long} + Adjustment_{long}\}$$

Dabei gilt:

$V_{notional}$ = Nominalwert des Instruments;

$P\&L_{long}$ = Term für die Anpassung von Gewinnen oder Verlusten, die das Institut durch Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Instruments, das die Long-Risikoposition begründet, bereits einbezogen hat. Gewinne erhalten in der Formel ein positives, Verluste ein negatives Vorzeichen;

$Adjustment_{long}$ = Betrag, um den der Verlust des Instituts aufgrund der Struktur des Derivats im Falle eines Ausfalls im Vergleich zu einem vollständigen Verlust des zugrunde liegenden Instruments steigen oder sinken würde. Ein gestiegener Betrag erhält im $Adjustment_{long}$ -Term ein positives, ein gesunkener Betrag ein negatives Vorzeichen.

2. Die Institute berechnen die JTD-Bruttobeträge für jede Short-Risikoposition in Schuldtiteln gemäß folgender Formel:

$$JTD_{short} = \max\{LGD \cdot V_{notional} + P\&L_{short} + Adjustment_{short}\}$$

Dabei gilt:

$V_{notional}$ = Nominalwert des Instruments, der in der Formel ein negatives Vorzeichen erhält;

$P\&L_{short}$ = Term für die Anpassung von Gewinnen oder Verlusten, die das Institut durch Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Instruments, das die Short-Risikoposition begründet, bereits einbezogen hat. Gewinne erhalten in der Formel ein positives, Verluste ein negatives Vorzeichen;

$Adjustment_{short}$ = Betrag, um den der Gewinn des Instituts aufgrund der Struktur des Derivats im Falle eines Ausfalls im Vergleich zu einem vollständigen Verlust des zugrunde liegenden Instruments steigen oder sinken würde. Ein gesunkener Betrag erhält im $Adjustment_{short}$ -Term ein positives, ein gestiegener Betrag ein negatives Vorzeichen.

3. Die Institute wenden zur Berechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 folgende LGD von Schuldtiteln an:
 - a) Risikopositionen in nicht vorrangigen Schuldtiteln erhalten eine LGD von 100 %;
 - b) Risikopositionen in vorrangigen Schuldtiteln erhalten eine LGD von 75 %;
 - c) Risikopositionen in gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Artikel 129 erhalten eine LGD von 25 %.

4. Für die Zwecke der Berechnungen nach den Absätzen 1 und 2 entspricht der Nominalwert von Schuldtiteln dem Nennwert des Schuldtitels. Für die Zwecke der Berechnungen nach den Absätzen 1 und 2 entspricht der Nominalwert von Derivaten, denen eine Schuldverschreibung zugrunde liegt, dem Nennwert des zugrunde liegenden Schuldtitels.

5. Für Risikopositionen in Eigenkapitalinstrumenten berechnen die Institute die JTD-Bruttobeträge gemäß den Absätzen 1 und 2 wie folgt:

$$JTD_{long} = \max\{LGD \cdot V + P\&L_{long} + Adjustment_{long}\}$$

$$JTD_{short} = \max\{LGD \cdot V + P\&L_{short} + Adjustment_{short}\}$$

Dabei gilt:

V = beizulegender Zeitwert des Eigenkapitals oder im Falle von Eigenkapital-Derivaten der beizulegende Zeitwert des zugrunde liegenden Eigenkapitaltitels des Derivats.

6. Die Institute weisen Eigenkapitalinstrumenten für die Zwecke der Berechnung nach Absatz 6 eine LGD von 100 % zu.
7. Im Fall von Risikopositionen mit Ausfallrisiko in Derivaten, deren Auszahlungen bei Ausfall des Schuldners nicht im Zusammenhang mit dem Nominalwert eines spezifischen, von diesem Schuldner begebenen Instruments oder der Verlustquote bei Ausfall des Schuldners oder einem von diesem Schuldner begebenen Instrument stehen, verwenden die Institute alternative Methoden zur Ermittlung der JTD-Bruttobeträge, die die Definition des Brutto-JTD nach Artikel 325t Absatz 3 erfüllen.
8. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen präzisiert wird, wie die Institute die JTD-Beträge für verschiedene Arten von Instrumenten gemäß diesem Artikel berechnen und welche alternative Methoden sie für die Zwecke der Ermittlung der JTD-Bruttobeträge nach Absatz 7 verwenden.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [15 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen

Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 325y
Jump-to-Default-Nettobeträge

1. Die Institute berechnen die Jump-to-Default-Nettobeträge durch Aufrechnung der JTD-Bruttobeträge von Short- und Long-Risikopositionen. Eine solche Aufrechnung ist nur bei Risikopositionen in demselben Schuldner möglich und wenn Short-Risikopositionen den gleichen oder einen niedrigeren Rang wie Long-Risikopositionen haben.
2. Die Aufrechnung wird je nach Laufzeiten der aufzurechnenden Risikopositionen vollständig oder teilweise vorgenommen:
 - a) Eine vollständige Aufrechnung erfolgt, wenn alle Risikopositionen Laufzeiten von mindestens einem Jahr haben;
 - b) eine teilweise Aufrechnung erfolgt, wenn mindestens eine der aufzurechnenden Risikopositionen eine Laufzeit von weniger als einem Jahr hat; in diesem Fall wird die Höhe des JTD-Betrags jeder Risikoposition mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr anteilmäßig zur Differenz zwischen der Laufzeit der Risikoposition und einem Jahr herabskaliert.
3. Wenn keine Aufrechnung möglich ist, werden die JTD-Bruttobeträge bei Risikopositionen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr mit den JTD-Nettobeträgen gleichgesetzt. JTD-Bruttobeträge mit Fälligkeiten von weniger als einem Jahr werden für die Zwecke der Berechnung der JTD-Nettobeträge herabskaliert.

Der Skalierungsfaktor für diese Risikopositionen ist das Verhältnis zwischen der Laufzeit der Risikoposition und einem Jahr bei einer Untergrenze von 3 Monaten.

4. Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 werden die Laufzeiten der Derivatkontrakte betrachtet, nicht die Laufzeiten ihrer Basiswerte. Beteiligungspositionen in Barmitteln wird nach Ermessen des Instituts eine Laufzeit von entweder einem Jahr oder von drei Monaten zugewiesen.

Artikel 325z
Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko

1. Die JTD-Nettobeträge werden unabhängig von der Art der Gegenpartei je nach Bonität mit den in Tabelle 2 spezifizierten Ausfallrisikogewichten multipliziert:

Tabelle 2

Bonitätskategorie	Ausfallrisikogewicht
Bonitätsstufe 1	0,5 %

Bonitätsstufe 2	3 %
Bonitätsstufe 3	6 %
Bonitätsstufe 4	15 %
Bonitätsstufe 5	30 %
Bonitätsstufe 6	50 %
Unbeurteilt	15 %
Ausgefallen	100 %

2. Risikopositionen, denen gemäß dem Standardansatz für das Kreditrisiko nach Teil III Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde, erhalten bezüglich der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko ein Risikogewicht von 0 %.
3. Der gewichtete Netto-JTD wird in folgende Unterklassen eingeteilt: Unternehmen, Staaten und Gebietskörperschaften/Kommunen.
4. Die gewichteten JTD-Nettobeträge werden innerhalb jeder Unterklasse nach folgender Formel berechnet:

$$\max \left\{ \left(\sum_{i \in Long} RW_i \cdot net JTD_i \right) - WtS \cdot \left(\sum_{i \in Short} RW_i \cdot |net JTD_i| \right); 0 \right\}$$

Dabei gilt:

i = Index eines Instruments der Unterklasse b ;

DRC_b = Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko für die Unterklasse b ;

WtS = Quote zur Berücksichtigung der Vorteile von Sicherungsbeziehungen innerhalb einer Unterklasse, berechnet wie folgt:

$$WtS = \frac{\sum net JTD_{long}}{\sum net JTD_{long} + \sum |net JTD_{short}|}$$

Die Summe der Kauf- und Verkaufspositionen wird für die Zwecke von DRC_b und WtS für alle Positionen einer Unterklasse unabhängig von der Bonitätsstufe der betreffenden Positionen errechnet und ergibt die unterklassenspezifischen Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko.

5. Die endgültige Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko von Nicht-Verbriefungspositionen wird als einfache Summe der Eigenmittelanforderungen auf Ebene der Unterklasse berechnet.

UNTERABSCHNITT 2

AUSFALLRISIKOBELASTUNG FÜR VERBRIEFUNGSPOSITIONEN (AUSSERHALB DES

KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIOS)

Artikel 325aa

Jump-to-Default-Beträge

1. Die Jump-to-Default-Bruttobeträge für Verbriefungspositionen sind die beizulegenden Zeitwerte der Verbriefungspositionen.
2. Die Jump-to-Default-Nettobeträge werden durch Aufrechnung der Jump-to-Default-Bruttobeträge von Kaufpositionen und der Jump-to-Default-Bruttobeträge von Verkaufspositionen bestimmt. Eine Aufrechnung ist nur zwischen Verbriefungspositionen möglich, denen die gleichen Aktiva-Pools zugrunde liegen und die zu derselben Tranche gehören. Nicht zulässig ist die Aufrechnung zwischen Verbriefungspositionen mit unterschiedlichen zugrunde liegenden Aktiva-Pools, und zwar selbst bei gleichem unterem und oberem Tranchierungspunkt.
3. Wenn durch Aufschlüsselung oder Kombination bestehender Verbriefungspositionen andere bestehende Verbriefungspositionen – abgesehen von der Laufzeit – perfekt nachgebildet werden können, so dürfen für die Zwecke der Aufrechnung anstelle der ursprünglichen Risikopositionen die Risikopositionen verwendet werden, die sich aus der Aufschlüsselung oder Kombination ergeben.
4. Wenn durch Aufschlüsselung oder Kombination bestehender Risikopositionen in zugrunde liegenden Referenzwerten die gesamte Tranchenstruktur einer bestehenden Verbriefungsposition perfekt nachgebildet werden kann, so dürfen für die Zwecke der Aufrechnung die Risikopositionen, die sich aus der Aufschlüsselung oder Kombination ergeben, verwendet werden. Wenn zugrunde liegende Referenzwerte auf diese Weise genutzt werden, so werden sie bei der Behandlung der Ausfallrisiken von Nicht-Verbriefungspositionen nicht mehr berücksichtigt.
5. Artikel 325y gilt sowohl für die ursprünglichen Risikopositionen als auch die replizierten Verbriefungspositionen. Die relevanten Laufzeiten sind die Laufzeiten der Verbriefungstranchen.

Artikel 325ab

Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko von Verbriefungspositionen

1. Die JTD-Nettobeträge von Verbriefungspositionen werden mit 8 % des Risikogewichts der einschlägigen Verbriefungsposition, einschließlich STS-Verbriefungen, im Anlagebuch gemäß der Rangfolge der Ansätze gemäß Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 multipliziert, und zwar unabhängig von der Art der Gegenpartei.
2. Für alle Tranchen, deren Risikogewichte nach SEC-IRBA und SEC-ERBA berechnet werden, wird eine Laufzeit von einem Jahr angewendet.

3. Die risikogewichteten JTD-Beträge der einzelnen Barverbriefungspositionen können den beizulegenden Zeitwert der Position nicht überschreiten.
4. Die risikogewichteten JTD-Nettobeträge werden folgenden Unterklassen zugeordnet:
 - a) einer gemeinsamen Unterklasse für alle Unternehmen, unabhängig von der Region;
 - b) 44 unterschiedlichen Unterklassen mit jeweils einer Unterklasse pro Region für jede der elf definierten Anlageklassen. Die elf Anlageklassen sind ABCP, Kfz-Darlehen und -Leasings, RMBS, Kreditkarten, CMBS, durch einen Anleihepool besicherte Wertpapiere (CLO), CDO-squared, Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen, Studiendarlehen, sonstige Privat- und sonstige Großkundenkredite. Die vier Regionen sind Asien, Europa, Nordamerika und andere Regionen.
5. Die Institute nehmen die Zuordnung von Verbriefungspositionen zu einer Unterklasse anhand einer marktüblichen Klassifizierung vor. Die Institute ordnen jede Verbriefungsposition nur einer der oben genannten Unterklassen zu. Verbriefungspositionen, die das Institut keiner Art oder Region zuordnen kann, werden den Kategorien „sonstige Privatkredite“, „sonstige Großkundenkredite“ bzw. „sonstige Regionen“ zugeordnet.
6. Gewichtete JTD-Nettobeträge werden innerhalb jeder Unterklasse gemäß der Formel nach Artikel 325z Absatz 4 in gleicher Weise wie beim Ausfallrisiko von Nicht-Verbriefungspositionen zu einer Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko jeder Unterklasse aggregiert.
7. Die endgültige Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko von Nicht-Verbriefungspositionen wird als einfache Summe der Eigenmittelanforderungen auf Ebene der Unterklasse berechnet.

UNTERABSCHNITT 3
 AUSFALLRISIKOBELASTUNG FÜR VERBRIEFUNGSPOSITIONEN (DES
 KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIOS)

Artikel 325ac
Geltungsbereich

1. Für das Korrelationshandelsportfolio umfasst die Eigenkapitalanforderung das Ausfallrisiko von Verbriefungspositionen und Absicherungen, die keine Verbriefungsposition darstellen. Diese Absicherungen werden bei den Berechnungen des Ausfallrisikos von Nicht-Verbriefungspositionen nicht berücksichtigt. Es werden keine Diversifizierungsvorteile zwischen der Ausfallrisikobelastung für Nicht-Verbriefungspositionen, Verbriefungspositionen (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios) und Verbriefungspositionen des

Korrelationshandelsportfolios gewährt.

2. Bei gehandelten Kredit- und Eigenkapitalderivaten, die keine Verbriefungsposition darstellen, werden die JTD-Beträge für die einzelnen Emittenten anhand des Durchschauansatzes („Look through-Methode“) bestimmt.

Artikel 325ad

Jump-to-Default-Beträge für das Korrelationshandelsportfolio

1. Die Jump-to-Default-Bruttobeträge für Verbriefungspositionen und Nicht-Verbriefungspositionen des Korrelationshandelsportfolios sind die beizulegenden Zeitwerte dieser Verbriefungspositionen.
2. N-te-Ausfall-Produkte werden als tranchierte Produkte mit folgendem unterem und oberem Tranchierungspunkt behandelt:

a) unterer Tranchierungspunkt = $(N - 1) / \text{Gesamtadressen}$,

b) oberer Tranchierungspunkt = $N / \text{Gesamtadressen}$.

Dabei bezeichnet „Gesamtadressen“ die Gesamtzahl der Adressen des zugrunde liegenden Korbs oder Pools.

3. Die Jump-to-Default-Nettobeträge werden durch Aufrechnung der Jump-to-Default-Bruttobeträge von Kauf- und Verkaufspositionen bestimmt. Eine Aufrechnung ist nur zwischen Risikopositionen möglich, die abgesehen von der Laufzeit völlig identisch sind. Eine Aufrechnung ist nur in folgenden Fällen möglich:

a) Bei Indexprodukten ist eine Aufrechnung zwischen Laufzeiten derselben Indexfamilie,- reihe und -tranche vorbehaltlich der Spezifizierungen für Risikopositionen von weniger als einem Jahr gemäß Artikel 325y möglich. Jump-to-Default-Bruttobeträge von Kauf- und Verkaufspositionen, die perfekte Replikationen sind, können durch Aufschlüsselung in gleichwertige Einzeladressen-Risikopositionen anhand eines Bewertungsmodells aufgerechnet werden. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet die Aufschlüsselung anhand eines Bewertungsmodells, dass eine Einzeladressen-Komponente einer Verbriefungsposition als Differenz zwischen dem uneingeschränkten Wert der Verbriefungsposition und dem eingeschränkten Wert der Verbriefungsposition unter der Annahme einer Verlustquote von 100 % bei Ausfall der Einzeladresse bewertet wird. In solchen Fällen wird die Summe der Jump-to-Default-Bruttobeträge der durch Aufschlüsselung erhaltenen gleichwertigen Einzeladressen-Risikopositionen mit dem Jump-to-Default-Bruttobetrag der nicht aufgeschlüsselten Risikoposition gleichgesetzt;

b) für die Zwecke der Wiederverbriefung ist eine Aufrechnung durch Aufschlüsselung gemäß Buchstabe a nicht zulässig;

c) bei Indizes und Indextranchen ist eine Aufrechnung zwischen Laufzeiten derselben Indexfamilie,- reihe und -tranche durch Replikation und Aufschlüsselung möglich. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

- i) „Replikation“ die Kombination einzelner Verbriefungsindextranchen zur Nachbildung einer anderen Tranche der gleichen Indexreihe oder einer nicht tranchierten Position in der Indexreihe;
- ii) „Aufschlüsselung“ die Replikation eines Index durch eine Verbriefungsposition, deren zugrunde liegenden Risikopositionen im Pool mit den Einzeladressen-Risikopositionen, aus denen sich der Index zusammensetzt, identisch sind.

Wenn die Long- und Short-Risikopositionen abgesehen von einer Restkomponente gleichwertig sind, ist eine Aufrechnung zulässig und spiegelt der Jump-to-Default-Nettobetrag das Restrisiko wider;

- d) unterschiedliche Tranchen derselben Indexreihe, unterschiedliche Reihen desselben Index und unterschiedliche Indexfamilien dürfen nicht aufgerechnet werden.

Artikel 325ae

Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko des Korrelationshandelsportfolios

1. JTD-Nettobeträge werden
 - a) bei tranchierten Produkten mit den Ausfallrisikogewichten entsprechend ihrer Bonität gemäß Artikel 348 Absätze 1 und 2 multipliziert;
 - b) bei nicht tranchierten Produkten mit den Ausfallrisikogewichten gemäß Artikel 325y Absatz 1 multipliziert.
2. Risikogewichtete JTD-Nettobeträge werden Unterklassen zugewiesen, die einem Index entsprechen.
3. Die gewichteten JTD-Nettobeträge werden innerhalb jeder Unterklasse nach folgender Formel berechnet:

$$DRC_b = \max \left\{ \left(\sum_{i \in Long} RW_i \cdot net JTD_i \right) - WtS_{CTP} \cdot \left(\sum_{i \in Short} RW_i \cdot |net JTD_i| \right); 0 \right\}$$

Dabei gilt:

i = Instrument der Unterklasse b ;

DRC_b = Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko der Unterklasse b ;

WtS_{ctp} = Quote zur Berücksichtigung der Vorteile von Sicherungsbeziehungen innerhalb einer Unterklasse, berechnet gemäß der WtS -Formel nach Artikel 325z Absatz 4, wobei allerdings nicht nur die Positionen der entsprechenden Unterklasse, sondern die Kauf- und Verkaufspositionen des gesamten Korrelationshandelsportfolios verwendet werden.

4. Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko des Korrelationshandelsportfolios (DRC_{CTP}) nach folgender Formel:

$$DRC_{CTP} = \max \left\{ \sum_b (\max\{DRC_b, 0\} + 0.5 \cdot \min\{DRC_b, 0\}), 0 \right\}$$

ABSCHNITT 6 RISIKOGEWICHTE UND KORRELATIONEN

UNTERABSCHNITT 1 RISIKOGEWICHTE UND KORRELATIONEN FÜR DAS DELTA-RISIKO

Artikel 325af Risikogewichte für das allgemeine Zinsrisiko

1. Für Währungen, die nicht in die liquideste Währungsunterkategorie gemäß Artikel 325be Absatz 5 Buchstabe b aufgenommen sind, gelten folgende Risikogewichte der Risikofaktoren des risikolosen Zinssatzes:

Tabelle 3

Laufzeit	0,25 Jahre	0,5 Jahre	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
Risikogewicht (%)	2,4 %	2,4 %	2,25 %	1,88 %	1,73 %

Laufzeit	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
Risikogewicht (%)	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %

2. Ein gemeinsames Risikogewicht von 2,25 % wird für alle Risikofaktoren des Inflationsrisikos sowie des Basis-Währungsrisikos angesetzt.
3. Für die Währungen, die in die liquideste Währungsunterkategorie gemäß Artikel 325be Absatz 7 Buchstabe b aufgenommen sind, und die Landeswährung des Instituts gelten die Risikogewichte der Risikofaktoren des risikolosen Zinssatzes gemäß Tabelle 3 dieses Artikels, geteilt durch $\sqrt{2}$.

Artikel 325ag Innerhalb der Unterklasse anwendbare Korrelationen des allgemeinen Zinsrisikos

1. In Bezug auf Risikofaktoren des Zinsrisikos der gleichen Unterklasse mit gleicher zugeordneter Laufzeit, aber unterschiedlicher Kurvenkorrelation ρ_{kl} gilt eine Korrelation von 99,90 %.
2. In Bezug auf Risikofaktoren des Zinsrisikos der gleichen Unterklasse mit gleicher Kurve, aber unterschiedlichen Laufzeiten wird die Korrelation gemäß folgender Formel berechnet:

$$\max \left[e^{\left(-\theta \cdot \frac{|T_k - T_l|}{\min\{T_k; T_l\}} \right)}; 40\% \right]$$

Dabei gilt:

T_k (bzw. T_l) = Laufzeit bezüglich des risikofreien Zinssatzes;

$\theta = 3\%$.

3. In Bezug auf Risikofaktoren des Zinsrisikos der gleichen Unterklasse mit unterschiedlichen Kurven und unterschiedlichen Laufzeiten entspricht die Korrelation ρ_{kl} dem Korrelationsparameter nach Absatz 2, multipliziert mit 99,90 %.
4. In Bezug auf Risikofaktoren des risikofreien Zinssatzes und des Inflationsrisikos gilt eine Korrelation von 40 %.
5. In Bezug auf Risikofaktoren des Basis-Währungsrisikos und andere Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos, einschließlich eines weiteren Risikofaktors des Basis-Währungsrisikos, gilt eine Korrelation von 0 %.

Artikel 325ah

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen des allgemeinen Zinsrisikos

Zur Aggregation von Risikofaktoren verschiedener Unterklassen wird der Parameter $\gamma_{bc} = 50\%$ angewandt.

Artikel 325ai

Risikogewichte des Kreditspreadrisikos (Nicht-Verbriefungspositionen)

1. Innerhalb jeder Unterklasse gelten für alle Laufzeiten (0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre) die gleichen Risikogewichte.

Tabelle 4

Unterklasse	Bonität	Sektor	Risikogewicht (%)
1	Alle	Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Mitgliedstaats	0,50 %
2	Bonitätsstufen 1 bis 3	Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlandes, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118	0,5 %
3		Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen	1,0 %
4		Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich vom Zentralstaat gegründeter Kreditinstitute, regionale oder lokale Gebietskörperschaften und	5,0 %

		Geber von Förderdarlehen	
5		Grundstoffe, Energie, Industrie, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3,0 %
6		Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3,0 %
7		Technologie, Telekommunikation	2,0 %
8		Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, berufliche und technische Tätigkeiten	1,5 %
9		Von Kreditinstituten in Mitgliedstaaten begebene gedeckte Schuldverschreibungen	2,0 %
10		Von Kreditinstituten in Drittländern begebene gedeckte Schuldverschreibungen	4,0 %
11	Bonitätsstufen 4 bis 6	Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlandes, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118	3,0 %
12		Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen	4,0 %
13		Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich vom Zentralstaat gegründeter Kreditinstitute, regionale oder lokale Gebietskörperschaften und Geber von Förderdarlehen	12,0 %
14		Grundstoffe, Energie, Industrie, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	7,0 %
15		Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	8,5 %
16		Technologie, Telekommunikation	5,5 %
17		Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, berufliche und technische Tätigkeiten	5,0 %
18		Sonstige Sektoren	12,0 %

2. Die Kreditinstitute stützen sich bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem Sektor auf eine marktübliche Klassifikation für die Zuordnung von Emittenten zu

Wirtschaftszweigen. Die Kreditinstitute ordnen jeden Emittenten jeweils nur einer der Sektor-Unterklassen der Tabelle in Absatz 1 zu. Risikopositionen in Emittenten, die das Kreditinstitut nicht auf diese Weise einem Sektor zuordnen kann, werden der Unterklasse 18 zugewiesen.

Artikel 325aj

Innerhalb der Unterklasse anwendbare Korrelationen des Kreditspreadrisikos (Nicht-Verbriefungspositionen)

1. In Bezug auf zwei der gleichen Unterklasse zugehörigen Sensitivitäten WS_k und WS_l wird der Korrelationsparameter ρ_{kl} wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \rho_{kl}^{(name)} \cdot \rho_{kl}^{(tenor)} \cdot \rho_{kl}^{(basis)}$$

Dabei gilt:

$\rho_{kl}^{(name)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 35 %;

$\rho_{kl}^{(tenor)}$ entspricht dem Wert 1, wenn die beiden Scheitelpunkte der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 65 %;

$\rho_{kl}^{(basis)}$ entspricht dem Wert 1, wenn sich die beiden Sensitivitäten auf die gleichen Kurven beziehen, und in allen anderen Fällen 99,90 %.

2. Die oben genannten Korrelationen gelten nicht für die Unterklasse 18 gemäß Artikel 325ai Absatz 1. Die Kapitalanforderung für die Deltarisiko-Aggregationsformel innerhalb der Unterklasse 18 entspricht der Summe der absoluten Werte der gewichteten Netto-Sensitivitäten der Unterklasse 18:

$$K_{b(bucket\ 18)} = \sum_k |WS_k|$$

Artikel 325ak

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen des Kreditspreadrisikos (Nicht-Verbriefungspositionen)

1. Der Korrelationsparameter γ_{bc} für die Aggregation von Sensitivitäten zwischen verschiedenen Unterklassen wird wie folgt festgelegt:

$$\gamma_{bc} = \gamma_{bc}^{(rating)} \cdot \gamma_{bc}^{(sector)}$$

Dabei entspricht

$\gamma_{bc}^{(rating)}$ dem Wert 1, wenn die beiden Unterklassen der gleichen Bonitätskategorie (Bonitätsstufe 1 bis 3 oder Bonitätsstufe 4 bis 6) zugehören, und in allen anderen Fällen 50 %. Für die Zwecke dieser Berechnung wird die Unterklasse 1 als der gleichen Bonitätskategorie zugehörig betrachtet wie Unterklassen der Bonitätsstufen 1 bis 3;

$\gamma_{bc}^{(sector)}$ dem Wert 1, wenn die beiden Unterklassen dem gleichen Sektor zugehören, und in anderen Fällen den folgenden Prozentsätzen:

Tabelle 5

Unterklasse	1, 2 und 11	3 und 12	4 und 13	5 und 14	6 und 15	7 und 16	8 und 17	9 und 10
1,2 und 11		75 %	10 %	20 %	25 %	20 %	15 %	10 %
3 und 12			5 %	15 %	20 %	15 %	10 %	10 %
4 und 13				5 %	15 %	20 %	5 %	20 %
5 und 14					20 %	25 %	5 %	5 %
6 und 15						25 %	5 %	15 %
7 und 16							5 %	20 %
8 und 17								5 %
9 und 10								

2. Die Kapitalanforderung der Unterklasse 18 wird zur Kapitalanforderung der Gesamtrisikoklasse hinzuaddiert; es werden keine Diversifizierungs- oder Absicherungseffekte mit anderen Unterklassen anerkannt.

Artikel 325al

*Risikogewichte für das Kreditspreadrisiko von Verbriefungspositionen
(Korrelationshandelsportfolio)*

Innerhalb jeder Unterklasse gelten für alle Laufzeiten (0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre) die gleichen Risikogewichte.

Tabelle 6

Unterklasse	Bonität	Sektor	Risikogewicht (%)
1	Alle	Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, von Mitgliedstaaten der Union	4 %
2	Bonitätsstufen 1 bis 3	Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlandes, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118	4 %
3		Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen	4 %
4		Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich vom Zentralstaat gegründeter Kreditinstitute, regionale oder lokale Gebietskörperschaften und Geber von Förderdarlehen	8 %
5		Grundstoffe, Energie, Industrie, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau	5 %

		und Gewinnung von Steinen und Erden	
6		Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	4 %
7		Technologie, Telekommunikation	3 %
8		Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, berufliche und technische Tätigkeiten	2 %
9		Von Kreditinstituten in Mitgliedstaaten der Union begebene gedeckte Schuldverschreibungen	3 %
10		Von Kreditinstituten in Drittländern begebene gedeckte Schuldverschreibungen	6 %
11	Bonitätsstufen 4 bis 6	Zentralstaat, einschließlich Zentralbanken, eines Drittlandes, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118	13 %
12		Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen	13 %
13		Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich vom Zentralstaat gegründeter Kreditinstitute, regionale oder lokale Gebietskörperschaften und Geber von Förderdarlehen	16 %
14		Grundstoffe, Energie, Industrie, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	10 %
15		Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	12 %
16		Technologie, Telekommunikation	12 %
17		Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen, berufliche und technische Tätigkeiten	12 %
18		Sonstige Sektoren	

Artikel 325am
Korrelationen für das Kreditspreadrisiko von Verbriefungspositionen
(Korrelationshandelsportfolio)

- Die Delta-Risiko-Korrelation ρ_{kl} wird gemäß Artikel 325aj abgeleitet; für die Zwecke dieses Absatzes entspricht $\rho_{kl}^{(basis)}$ jedoch dem Wert 1, wenn sich die beiden Sensitivitäten auf die gleichen Kurven beziehen, und in allen anderen Fällen

99,90 %.

2. Die Korrelation γ_{bc} wird gemäß Artikel 325ak abgeleitet.

Artikel 325an

Risikogewichte für das Kreditspreadrisiko von Verbriefungspositionen (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios)

1. Innerhalb jeder Unterklasse gelten für alle Laufzeiten (0,5 Jahre, 1 Jahr, 3 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre) die gleichen Risikogewichte.

Tabelle 7

Unterklasse	Bonität	Sektor	Risikogewicht (%)
1	Vorrangig & Bonitätsstufen 1 bis 3	RMBS - Prime	0,9 %
2		RMBS – Midprime	1,5 %
3		RMBS – Subprime	2,0 %
4		CMBS	2,0 %
5		ABS – Studiendarlehen	0,8 %
6		ABS – Kreditkarten	1,2 %
7		ABS – Kfz-Darlehen	1,2 %
8		CLO (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios)	1,4 %
9	Nicht vorrangig & Bonitätsstufen 1 bis 3	RMBS - Prime	1,125 %
10		RMBS – Midprime	1,875 %
11		RMBS – Subprime	2,5 %
12		CMBS	2,5 %
13		ABS – Studiendarlehen	1 %
14		ABS – Kreditkarten	1,5 %
15		ABS – Kfz-Darlehen	1,5 %
16		CLO (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios)	1,75 %
17	Bonitätsstufen	RMBS - Prime	1,575 %

18	4 bis 6	RMBS – Midprime	2,625 %
19		RMBS – Subprime	3,5 %
20		CMBS	3,5 %
21		ABS – Studiendarlehen	1,4 %
22		ABS – Kreditkarten	2,1 %
23		ABS – Kfz-Darlehen	2,1 %
24		CLO (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios)	2,45 %
25	Sonstige Sektoren		3,5 %

2. Die Kreditinstitute stützen sich bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem Sektor auf eine marktübliche Klassifikation für die Zuordnung von Emittenten zu Wirtschaftszweigen. Die Kreditinstitute ordnen jede Tranche einer der Sektor-Unterklassen der Tabelle in Absatz 1 zu. Risikopositionen in einer Tranche, die das Kreditinstitut nicht auf diese Weise einem Sektor zuordnen kann, werden der Unterklasse 25 zugewiesen.

Artikel 325ao

Innerhalb der Unterklasse anwendbare Korrelationen für das Kreditspreadrisiko von Verbriefungspositionen (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios)

1. In Bezug auf zwei der gleichen Unterklasse zugehörigen Sensitivitäten WS_k und WS_l wird der Korrelationsparameter ρ_{kl} wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \rho_{kl}^{(\text{tranche})} \cdot \rho_{kl}^{(\text{tenor})} \cdot \rho_{kl}^{(\text{basis})}$$

Dabei entspricht

$\rho_{kl}^{(\text{tranche})}$ dem Wert 1, wenn die beiden Namen der Sensitivitäten k und l der gleichen Unterklasse zugehören und sich auf die gleiche Verbriefungstranche (Überschneidung von mindestens 80 % nominal) beziehen, und in allen anderen Fällen 40 %;

$\rho_{kl}^{(\text{tenor})}$ dem Wert 1, wenn die beiden Scheitelpunkte der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 80 %;

$\rho_{kl}^{(\text{basis})}$ dem Wert 1, wenn sich die beiden Sensitivitäten auf die gleichen Kurven beziehen, und in allen anderen Fällen 99,90 %.

2. Die oben genannten Korrelationen gelten nicht für die Unterklasse 25. Die Kapitalanforderung der Aggregationsformel für das Deltarisiko innerhalb der Unterklasse 25 entspricht der Summe der absoluten Werte der gewichteten Netto-Sensitivitäten dieser Unterklasse:

$$K_{b(\text{bucket } 25)} = \sum_k |WS_k|$$

Artikel 325ap

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen für das Kreditspreadrisiko von Verbriefungspositionen (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios)

1. Der Korrelationsparameter γ_{bc} für die Aggregation von Sensitivitäten zwischen verschiedenen Unterklassen wird auf 0 % festgesetzt.
2. Die Kapitalanforderung der Unterklasse 25 wird dem Gesamtkapital der Risikoklasse hinzuaddiert; es werden keine Diversifizierungs- oder Absicherungseffekte mit anderen Unterklassen anerkannt.

Artikel 325aq

Risikogewichte des Beteiligungsrisikos

1. Die Risikogewichte für die Sensitivitäten gegenüber Eigenkapital- und Eigenkapital-Reposätzen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 8

Unterklasse	Marktkapitalisierung	Wirtschaft	Sektor	Risikogewicht Eigenkapital-Kassakurs (%)	Risikogewicht Eigenkapital-Reposatz (%)
1	Hohe Marktkapitalisierung	Aufstrebende Volkswirtschaft	Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen	55 %	0,55 %
2			Telekommunikation, Industriegüter	60 %	0,60 %
3			Grundstoffe, Energie, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	45 %	0,45 %
4			Finanzunternehmen, einschließlich	55 %	0,55 %

			staatlich geförderter Unternehmen, Grundstücks- und Wohnungswesen, Technologie		
5		Fortschrittliche Volkswirtschaft	Verbrauchsgüter und Dienstleistungen, Verkehr und Lagerung, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, Gesundheitswesen, Versorgungsunternehmen	30 %	0,30 %
6	Telekommunikation, Industriegüter		35 %	0,35 %	
7	Grundstoffe, Energie, Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		40 %	0,40 %	
8	Finanzunternehmen, einschließlich staatlich geförderter Unternehmen, Grundstücks- und Wohnungswesen, Technologie		50 %	0,50 %	
9	Geringe Marktkapitalisierung	Aufstrebende Volkswirtschaft	Alle Sektoren der Unterklassen 1, 2, 3 und 4	70 %	0,70 %
10		Fortschrittliche Volkswirtschaft	Alle Sektoren der Unterklassen 5, 6, 7 und 8	50 %	0,50 %
11	Sonstige Sektoren			70 %	0,70 %

2. Für die Zwecke dieses Artikels legt die EBA gemäß Artikel 325be fest, was unter einer geringen und einer hohen Marktkapitalisierung zu verstehen ist.
3. Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, in denen präzisiert wird, was für die Zwecke dieses Artikels unter aufstrebenden und

fortschrittlichen Volkswirtschaften zu verstehen ist.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [15 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

4. Die Kreditinstitute stützen sich bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem Sektor auf eine marktübliche Klassifikation für die Zuordnung von Emittenten zu Wirtschaftszweigen. Die Kreditinstitute ordnen jeden Emittenten einer der Unterklassen aus der Tabelle in Absatz 1 zu und ordnen jeden Emittenten der gleichen Branche dem gleichen Sektor zu. Risikopositionen in Emittenten, die das Kreditinstitut nicht auf diese Weise einem Sektor zuordnen kann, werden der Unterklasse 11 zugewiesen. In mehreren Ländern oder Sektoren tätige Emittenten werden ihrer Unterklasse auf der Grundlage der wichtigsten Region und des wichtigsten Sektors, in dem sie tätig sind, zugeordnet.

Artikel 325ar

Innerhalb der Unterklasse anwendbare Korrelationen für das Beteiligungsrisiko

1. Der Delta-Risiko-Korrelationsparameter ρ_{kl} wird in Bezug auf die beiden der gleichen Unterklasse zugehörigen Sensitivitäten WS_k und WS_l auf 99,90 % festgesetzt, wobei sich eine der Sensitivitäten auf den Eigenkapital-Kassakurs und die andere auf den Eigenkapital-Repo-Satz bezieht und sich beide Sensitivitäten auf die gleiche Emittenten-Adresse beziehen.
2. In anderen Fällen als den in Absatz 1 genannten Fällen wird der Korrelationskoeffizient ρ_{kl} zwischen den beiden der gleichen Unterklasse zugehörigen Sensitivitäten WS_k und WS_l gegenüber dem Eigenkapital-Kassakurs wie folgt festgelegt:
 - a) 15 % zwischen zwei der gleichen Unterklasse zugehörigen Sensitivitäten für hohe Marktkapitalisierung, aufstrebende Volkswirtschaften (Unterklassen 1, 2, 3 oder 4).
 - b) 25 % zwischen zwei der gleichen Unterklasse zugehörigen Sensitivitäten für hohe Marktkapitalisierung, fortschrittliche Volkswirtschaften (Unterklassen 5, 6, 7 oder 8);
 - c) 7,5 % zwischen zwei der gleichen Unterklasse zugehörigen Sensitivitäten für geringe Marktkapitalisierung, aufstrebende Volkswirtschaften (Unterklasse 9);
 - d) 12,5 % zwischen zwei der gleichen Unterklasse zugehörigen Sensitivitäten für geringe Marktkapitalisierung, fortschrittliche Volkswirtschaften (Unterklasse 10)-

3. Der Korrelationskoeffizient ρ_{kl} zwischen den der gleichen Unterklasse zugehörigen Sensitivitäten WS_k und WS_l gegenüber dem Eigenkapital-Reposatz wird gemäß Buchstabe b festgelegt.
4. Bezieht sich von den beiden der gleichen Unterklasse zugehörigen Sensitivitäten WS_k und WS_l eine auf einen Eigenkapital-Kassakurs und die andere auf einen Eigenkapital-Reposatz und beziehen sich beide Sensitivitäten auf eine unterschiedliche Emittenten-Adresse, so entspricht der Korrelationsparameter ρ_{kl} den in Absatz 2 genannten Korrelationen, multipliziert mit 99,90 %.
5. Die oben genannten Korrelationen gelten nicht für die Unterklasse 11. Die Kapitalanforderung der Aggregationsformel für das Deltarisiko innerhalb der Unterklasse 11 entspricht der Summe der absoluten Werte der gewichteten Netto-Sensitivitäten dieser Unterklasse:

$$K_{b(\text{bucket } 11)} = \sum_k |WS_k|$$

Artikel 325as

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen des Beteiligungsrisikos

1. Der Korrelationsparameter γ_{bc} gilt für die Aggregation von Sensitivitäten zwischen verschiedenen Unterklassen. Bei den Unterklassen 1 bis 10 wird dieser Parameter auf 15 % festgesetzt.
2. Die Kapitalanforderung der Unterklasse 11 wird dem Gesamtkapital der Risikoklasse hinzuaddiert; es werden keine Diversifizierungs- oder Absicherungseffekte mit anderen Unterklassen anerkannt.

Artikel 325at

Risikogewichte des Warenpositionsrisikos

Die Risikogewichte für die Sensitivitäten gegenüber Warenpositionen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 9

Unterklasse	Bezeichnung der Unterklasse	Risikogewicht (%)
1	Energie – feste Brennstoffe	30 %
2	Energie – flüssige Brennstoffe	35 %
3	Energie – Strom- und Emissionshandel	60 %

4	Güterbeförderung	80 %
5	Unedle Metalle	40 %
6	Gasförmige Brennstoffe	45 %
7	Edelmetalle (einschließlich Gold)	20 %
8	Körner & Ölsaaten	35 %
9	Vieh- und Milchwirtschaft	25 %
10	Weichwaren und andere Agrarerzeugnisse	35 %
11	Sonstige Waren	50 %

Artikel 325au

Innerhalb der Unterklasse anwendbare Korrelationen für das Warenpositionsrisiko

1. Für die Zwecke der Anerkennung von Korrelationen werden zwei Waren als getrennte Waren betrachtet, wenn es auf dem Markt zwei Kontrakte gibt, die sich ausschließlich im Hinblick auf die zugrunde liegende Ware, die vertragsgemäß zu liefern ist, unterscheiden.
2. In Bezug auf zwei der gleichen Unterklasse zugehörigen Sensitivitäten WS_k und WS_l wird der Korrelationsparameter ρ_{kl} wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \rho_{kl}^{(commodity)} \cdot \rho_{kl}^{(tenor)} \cdot \rho_{kl}^{(basis)}$$

Dabei entspricht

$\rho_{kl}^{(commodity)}$ dem Wert 1, wenn die beiden Waren der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen den innerhalb der Unterklasse anwendbaren Korrelationen gemäß der Tabelle in Absatz 3;

$\rho_{kl}^{(tenor)}$ dem Wert 1, wenn die beiden Scheitelpunkte der Sensitivitäten k und l identisch sind, und in allen anderen Fällen 99 %;

$\rho_{kl}^{(basis)}$ dem Wert 1, wenn die beiden Sensitivitäten hinsichtlich (i) der vertragsgemäßen Qualität der Waren und (ii) dem Lieferort der Ware identisch sind, und in allen anderen Fällen 99,90 %.

3. Die innerhalb der Unterklasse anwendbaren Korrelationen $\rho_{kl}^{(commodity)}$ sind:

Tabelle 10

Unterklasse	Bezeichnung der Unterklasse	Korrelation ($\rho_{commodity}$)
-------------	-----------------------------	---------------------------------------

1	Energie – feste Brennstoffe	55 %
2	Energie – flüssige Brennstoffe	95 %
3	Energie – Strom- und Emissionshandel	40 %
4	Güterbeförderung	80 %
5	Unedle Metalle	60 %
6	Gasförmige Brennstoffe	65 %
7	Edelmetalle (einschließlich Gold)	55 %
8	Körner & Ölsaaten	45 %
9	Vieh- und Milchwirtschaft	15 %
10	Weichwaren und andere Agrarerzeugnisse	40 %
11	Sonstige Waren	15 %

Artikel 325av

Über Unterklassen hinweg anwendbare Korrelationen des Warenpositionsrisikos

Der Korrelationsparameter γ_{bc} für die Aggregation von Sensitivitäten zwischen verschiedenen Unterklassen wird wie folgt festgesetzt:

- a) 20 % innerhalb der Unterklassen 1 bis 10;
- b) 0 %, wenn eine der Unterklasse die Unterklasse 11 ist.

Artikel 325aw

Risikogewichte des Wechselkursrisikos

1. Ein Risikogewicht von 30 % gilt für alle Wechselkurs-Sensitivitäten.
2. Das Risikogewicht für Risikofaktoren des Wechselkursrisikos bei Währungspaaren aus dem Euro und der Währung eines an der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaats ist das Risikogewicht nach Absatz 1 dividiert durch $\sqrt{2}$.
3. Das Risikogewicht für Risikofaktoren des Wechselkursrisikos der liquidesten Währungspaarunterkategorie gemäß Artikel 325be Absatz 7 Buchstabe c ist das Risikogewicht nach Absatz 1, dividiert durch $\sqrt{2}$.

Artikel 325ax
Korrelationen des Wechselkursrisikos

Für die Aggregation von Wechselkurs-Sensitivitäten gilt ein einheitlicher Korrelationsparameter γ_{bc} von 60 %.

UNTERABSCHNITT 2
RISIKOGEWICHTE UND KORRELATIONEN FÜR VEGA- UND CURVATURE-RISIKEN

Artikel 325ay
Risikogewichte für Vega- und Curvature-Risiko

1. Für Vega-Risikofaktoren gelten die Delta-Unterklassen nach Unterabschnitt 1.
2. Das Risikogewicht für einen bestimmten Vega-Risikofaktor k (RW_k) wird als Anteil am aktuellen Wert dieses Risikofaktors k bestimmt, der die implizite Volatilität des Basiswerts gemäß Abschnitt 3 angibt.
3. Der in Absatz 2 genannte Anteil ist abhängig von der angenommenen Liquidität des jeweiligen Risikofaktortyps gemäß folgender Formel:

$$RW_k = (\text{Wert des Risikofaktors } k) \times \min \left[RW_\sigma \cdot \frac{\sqrt{LH_{risk\ class}}}{\sqrt{10}}; 100\% \right]$$

Dabei entspricht

RW_σ 55 %;

$LH_{risk\ class}$ dem aufsichtlichen Liquiditätshorizont, der bei der Bestimmung jedes Vega-Risikofaktors k vorgegeben wird. $LH_{risk\ class}$ wird gemäß folgender Tabelle angewandt:

Tabelle 11

Risikoklasse	$LH_{risk\ class}$
GIRR	60
CSR, Nicht-Verbriefungspositionen	120
CSR, Verbriefungspositionen (Korrelationshandelsportfolio)	120
CSR, Verbriefungspositionen (außerhalb des Korrelationshandelsportfolios)	120
Eigenkapital (Standardwerte)	20
Eigenkapital (Small-Caps)	60
Waren	120

FX	40
----	----

4. Im Hinblick auf das Curvature-Risiko werden – vorbehaltlich anderer Vorgaben in diesem Kapitel – die im Zusammenhang mit dem Delta-Risiko gemäß Unterabschnitt 1 verwendeten Unterklassen angewandt.
5. Im Hinblick auf Risikofaktoren des Wechselkurs- und Curvature-Risikos werden die Risikogewichte des Curvature-Risikos als relative Verschiebungen entsprechend den Risikogewichten des Delta-Risikos gemäß Unterabschnitt 1 angewandt.
6. Im Hinblick auf Risikofaktoren des allgemeinen Zinsrisikos, Kreditspreadrisikos und Warenpositionsrisikos werden die Risikogewichte des Curvature-Risikos als parallele Verschiebungen aller Scheitelpunkte jeder Kurve auf der Grundlage des höchsten, in Unterabschnitt 1 für jede Risikoklasse vorgeschriebenen Delta-Risikogewichts angewandt.

Artikel 325az

Risikokorrelationen für Vega- und Curvature-Risiko

1. Im Hinblick auf Vega-Risikosensitivitäten innerhalb derselben Unterklasse der GIRR-Risikoklasse wird der Korrelationsparameter ρ_{kl} wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \min \left[\rho_{kl}^{(option\ maturity)} \cdot \rho_{kl}^{(underlying\ maturity)}; 1 \right]$$

Dabei entspricht

$\rho_{kl}^{(option\ maturity)}$ dem Wert von $e^{-\alpha \frac{|T_k - T_l|}{\min\{T_k, T_l\}}}$, wobei α auf 1 % festgesetzt wird, während T_k und T_l die Laufzeiten der Optionen, für die die Vega-Sensitivitäten abgeleitet werden, sind, ausgedrückt in Jahren;

$\rho_{kl}^{(underlying\ maturity)}$ dem Wert von $e^{-\alpha \frac{|T_k^U - T_l^U|}{\min\{T_k^U, T_l^U\}}}$, wobei α auf 1 % festgesetzt wird, während T_k^U und T_l^U die Laufzeiten der Basiswerte der Optionen, für die die Vega-Sensitivitäten abgeleitet werden, sind, abzüglich der Laufzeiten der entsprechenden Optionen, in beiden Fällen ausgedrückt in Jahren.

2. Im Hinblick auf Vega-Risikosensitivitäten innerhalb einer Unterklasse der anderen Risikoklassen wird der Korrelationsparameter ρ_{kl} wie folgt festgelegt:

$$\rho_{kl} = \min \left[\rho_{kl}^{(DELTA)} \cdot \rho_{kl}^{(option\ maturity)}; 1 \right]$$

Dabei entspricht

$\rho_{kl}^{(DELTA)}$ der innerhalb der Unterklasse anwendbaren Delta-Korrelation für die Unterklasse, der die Vega-Risikofaktoren k und l zugewiesen würden.

$\rho_{kl}^{(option\ maturity)}$ wird gemäß Absatz 1 festgelegt.

3. In Hinblick auf über Unterklassen hinweg anwendbare Vega-Risikosensitivitäten innerhalb einer Risikoklasse (GIRR und Nicht-GIRR) wird im Zusammenhang mit dem Vega-Risiko der in Abschnitt 4 für Delta-Korrelationen jeder Risikoklasse festgelegte Korrelationsparameter für γ_{bc} angewandt.
4. Es wird zwischen Vega- und Delta-Risikofaktoren keine im Standardansatz anerkannte Diversifizierungs- oder Absicherungseffekte geben. Vega- und Delta-Risikoanforderungen werden mittels einfacher Summierung aggregiert.
5. Die Korrelationen des Curvature-Risikos entsprechen dem Quadrat der entsprechenden Delta-Risikokorrelationen ρ_{kl} and γ_{bc} gemäß Unterabschnitt 1

Kapitel 1b
Auf einem internen Modell beruhender Ansatz
ABSCHNITT 1
ERLAUBNIS UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN

Artikel 325ba
Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle

1. Nachdem die zuständigen Behörden überprüft haben, dass die Institute die Anforderungen der Artikel 325bi bis 325bk erfüllen, erteilen sie diesen für das Portfolio sämtlicher Positionen, die auf Handelsabteilungen entfallen, die die nachstehenden Anforderungen erfüllen, die Erlaubnis, ihre Eigenmittelanforderungen anhand ihrer internen Modelle nach Artikel 325bb zu berechnen:
 - a) Die Handelsabteilungen wurden gemäß Artikel 104b eingerichtet;
 - b) Die Handelsabteilungen erfüllen seit 12 Monaten die in Artikel 325bh festgelegte Anforderung hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung (P&L);
 - c) Die Handelsabteilungen erfüllen seit 250 Geschäftstagen die in Artikel 325bg Absatz 1 genannten Rückvergleichsanforderungen;
 - d) Handelsabteilungen, denen mindestens eine der Handelsbuchpositionen nach Artikel 325bm zugewiesen wurde, erfüllen in Bezug auf das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken die in Artikel 325bn festgelegten Anforderungen.
2. Institute, denen die Erlaubnis nach Absatz 1 zur Verwendung ihrer internen Modelle erteilt wurde, melden den zuständigen Behörden für jede Handelsabteilung
 - a) monatlich den nach Absatz 5 für alle Positionen der Handelsabteilung berechneten wöchentlichen uneingeschränkten Shortfallerwartungswert UES_t (unconstrained expected shortfall);
 - b) die nach Kapitel 1a dieses Titels berechneten monatlichen Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken, die so berechnet werden, als wäre dem Institut die Erlaubnis nach Absatz 1 nicht erteilt worden, wobei alle der

Handelsabteilung zugewiesenen Positionen als eigenständiges Einzelportfolio betrachtet werden. Diese Berechnungen werden den zuständigen Behörden monatlich übermittelt.

3. Wenn eine der Handelsabteilungen eines Instituts, dem nach Absatz 1 die Erlaubnis zur Verwendung seiner internen Modelle erteilt wurde, eine der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt, meldet das Institut dies unverzüglich den zuständigen Behörden. Solange das Institut den zuständigen Behörden gegenüber nicht nachweist, dass die Handelsabteilung erneut alle in Absatz 1 festgelegten Anforderungen erfüllt, darf es das vorliegende Kapitel auf keine der dieser Handelsabteilung zugewiesenen Positionen mehr anwenden und berechnet zum nächsten Abschlussstichtag die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für alle dieser Handelsabteilung zugewiesenen Positionen gemäß dem in Kapitel 1a dargelegten Ansatz.
4. Abweichend von Absatz 3 können die zuständigen Behörden einem Institut, dessen Handelsabteilung die in Absatz 1 Buchstaben b oder c festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt, unter außergewöhnlichen Umständen erlauben, seine Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken dieser Handelsabteilung weiterhin anhand seiner internen Modelle zu berechnen. Wenn eine zuständige Behörde eine solche Erlaubnis erteilt, unterrichtet sie die EBA und begründet ihre Entscheidung.
5. Für die Positionen einer Handelsabteilung, für die dem Institut keine Erlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, berechnet das Institut die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß Kapitel 1a dieses Titels. Für die Zwecke dieser Berechnung werden alle diese Positionen als eigenständige Einzelportfolios betrachtet.
6. Der in Absatz 2 Buchstabe a genannte uneingeschränkte Shortfallerwartungswert (UES) einer Handelsabteilung ist der gemäß Artikel 325bc berechnete UES für alle Positionen, die auf diese Handelsabteilung entfallen und jeweils als eigenständiges Einzelportfolio betrachtet werden. Abweichend von Artikel 325bd erfüllen die Institute bei der Berechnung dieses UES für jede Handelsabteilung die folgenden Anforderungen:
 - a) Bei der Berechnung des partiellen Shortfallerwartungswerts PESTFC (partial expected shortfall number) einer Handelsabteilung wird diejenige Stressphase zugrunde gelegt, die gemäß Artikel 325bd Absatz 1 Buchstabe c zum Zwecke der Bestimmung von PESTFC für sämtliche Handelsabteilungen festgelegt wurde, für die dem Institut die in Absatz 1 genannte Erlaubnis erteilt wurde;
 - b) bei der Berechnung der partiellen Shortfallerwartungswerte PESTRS und PESTRC einer Handelsabteilung werden die Szenarien künftiger Schocks lediglich auf die modellierbaren Risikofaktoren derjenigen der Handelsabteilung zugewiesenen Positionen angewandt, die in der Untergruppe

der modellierbaren Risikofaktoren enthalten sind, die das Institut gemäß Artikel 325bd Absatz 1 Buchstabe a ausgewählt hat, um für sämtliche Handelsabteilungen, für die dem Institut die in Absatz 1 genannte Erlaubnis erteilt wurde, den partiellen Shortfallerwartungswert PESTRS zu bestimmen.

7. Wesentliche Änderungen bei der Verwendung der internen Modelle, deren Verwendung einem Institut gestattet wurde, die Erweiterung der Verwendung dieser gestatteten Modelle sowie wesentliche Änderungen bei der Auswahl der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren nach Artikel 325bd Absatz 2 erfordern eine gesonderte Erlaubnis der zuständigen Behörden.

Die Institute melden den zuständigen Behörden alle sonstigen Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung der internen Modelle, deren Verwendung ihnen gestattet wurde.

8. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
- a) die Bedingungen für die Beurteilung von Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung der internen Modelle und von Änderungen bei der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren nach Artikel 325bd;
 - b) die Beurteilungsmethode, nach der die zuständigen Behörden prüfen, ob ein Institut die Anforderungen der Artikel 325bi bis 370 erfüllt.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

9. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen präzisiert wird, unter welchen außergewöhnlichen Umständen die zuständigen Behörden einem Institut, dessen Handelsabteilung die in Absatz 1 Buchstaben b oder c festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt, erlauben können, seine Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken dieser Handelsabteilung weiterhin anhand seiner internen Modelle zu berechnen.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 325bb
Eigenmittelanforderungen bei der Verwendung interner Modelle

1. Jedes Institut, das ein internes Modell verwendet, berechnet für das Portfolio sämtlicher Positionen, die auf Handelsabteilungen entfallen, für die dem Institut eine Erlaubnis nach Artikel 325ba Absatz 1 erteilt wurde, eine Eigenmittelanforderung, die der Summe entspricht aus
 - a) dem höheren der folgenden Werte:
 - i) Vortageswert des gemäß Artikel 325bc berechneten Shortfallerwartungswerts (ES_{t-1});
 - ii) Durchschnitt der Tageswerte des gemäß Artikel 325bc berechneten Shortfallerwartungswerts der vorausgegangenen 60 Geschäftstage (ES_{avg}) multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor (mc) gemäß Artikel 325bg; und
 - b) dem höheren der folgenden Werte:
 - i) Vortageswert des gemäß Abschnitt 5 dieses Titels berechneten Stressszenario-Risikomaßes (SS_{t-1});
 - ii) Durchschnitt der Tageswerte des gemäß Abschnitt 5 dieses Titels berechneten Stressszenario-Risikomaßes der vorausgegangenen 60 Geschäftstage (SS_{avg}).

2. Institute, die Handelsabteilungen nach Absatz 1 zugewiesene Positionen in gehandelten Schuldtiteln und Aktieninstrumenten halten, die im internen Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken berücksichtigt werden, erfüllen eine zusätzliche Eigenmittelanforderung, die dem höheren der folgenden Werte entspricht:
 - a) letzte verfügbare gemäß Abschnitt 3 berechnete Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko;
 - b) Durchschnittswert des Betrags nach Buchstabe a während der vorausgegangenen zwölf Wochen.

ABSCHNITT 2
ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Artikel 325bc
Shortfallerwartungswert

1. Die Institute berechnen den in Artikel 325bb Absatz 1 Buchstabe a genannten Shortfallerwartungswert ES_t für jeden Tag t und jedes Portfolio von Handelsbuchpositionen wie folgt:

$$ES_t = \rho * (UES_t) + (1 - \rho) * \sum_i UES_t^i$$

Dabei gilt:

i = Index der Risikofaktorgruppe gemäß den fünf in der ersten Spalte von Tabelle 13 in Artikel 325be aufgeführten Risikofaktorgruppen;

UES_t = uneingeschränkter Shortfallerwartungswert; Berechnung:

$$UES_t = PES_t^{RS} * \max\left(\frac{PES_t^{FC}}{PES_t^{RC}}, 1\right)$$

UES_t^i = uneingeschränkter Shortfallerwartungswert für die Risikofaktorgruppe i ; Berechnung:

$$UES_t^i = PES_t^{RS,i} * \max\left(\frac{PES_t^{FC,i}}{PES_t^{RC,i}}, 1\right)$$

ρ = aufsichtlicher Korrelationsfaktor für die Risikofaktorgruppen; $\rho = 50\%$;

PES_t^{RS} = partieller Shortfallerwartungswert, der für alle Positionen des Portfolios gemäß Artikel 325bd Absatz 2 berechnet wird;

PES_t^{RC} = partieller Shortfallerwartungswert, der für alle Positionen des Portfolios gemäß Artikel 325bd Absatz 3 berechnet wird;

PES_t^{FC} = partieller Shortfallerwartungswert, der für alle Positionen des Portfolios gemäß Artikel 325bd Absatz 4 berechnet wird;

$PES_t^{RS,i}$ = partieller Shortfallerwartungswert für die Risikofaktorgruppe i , der für alle Positionen des Portfolios gemäß Artikel 325bd Absatz 2 berechnet wird;

$PES_t^{RC,i}$ = partieller Shortfallerwartungswert für die Risikofaktorgruppe i , der für alle Positionen des Portfolios gemäß Artikel 325bd Absatz 3 berechnet wird;

$PES_t^{FC,i}$ = partieller Shortfallerwartungswert für die Risikofaktorgruppe i , der für alle Positionen des Portfolios gemäß Artikel 325bd Absatz 4 berechnet wird.

2. Bei der Bestimmung der jeweiligen in die Berechnung des Shortfallerwartungswerts nach Absatz 1 einfließenden partiellen Shortfallerwartungswerte wenden die Institute nach Artikel 325bd Szenarien künftiger Schocks jeweils nur auf die Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren des jeweiligen partiellen Shortfallerwartungswerts an.
3. Wenn mindestens eine Transaktion des Portfolios mindestens einen modellierbaren Risikofaktor aufweist, der der Risikofaktorgruppe i gemäß Artikel 325be zugeordnet werden kann, so berechnet das Institut den uneingeschränkten Shortfallerwartungswert für die Risikofaktorgruppe i und setzt diesen in die in Absatz 2 angegebene Formel für den Shortfallerwartungswert ein.

Artikel 325bd
Berechnung der partiellen Shortfallerwartungswerte

1. Für die Berechnung sämtlicher in Artikel 325bc Absatz 1 genannten partiellen Shortfallerwartungswerte gehen die Institute wie folgt vor:
- a) tägliche Berechnung der partiellen Shortfallerwartungswerte
 - b) einseitiges Konfidenzintervall von 97,5 %
 - c) das Institut berechnet für ein bestimmtes Portfolio von Handelsbuchpositionen den partiellen Shortfallerwartungswert ES_t zum Zeitpunkt t nach folgender Formel:

$$PES_t = \sqrt{(PES_t(T))^2 + \sum_{j \geq 2} \left(PES_t(T, j) * \sqrt{\frac{(LH_j - LH_{j-1})}{10}} \right)^2}$$

j = Index des Liquiditätshorizonts gemäß den fünf in der ersten Spalte von Tabelle 1 aufgeführten Liquiditätshorizonten;

LH_j = Dauer des Liquiditätshorizonts j in Tagen gemäß Tabelle 1;

T = Basishorizont; dieser beträgt $T= 10$ Tage;

$PES_t(T)$ = partieller Shortfallerwartungswert, der sich ergibt, wenn gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 für jeden partiellen Shortfallerwartungswert nach Artikel 325bc Absatz 2 Szenarien künftiger Schocks mit einem Zeithorizont von 10 Tagen nur auf die Untergruppe modellierbarer Risikofaktoren der Positionen des Portfolios angewandt werden;

$PES_t(T, j)$ = partieller Shortfallerwartungswert, der sich ergibt, wenn gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 für jeden partiellen Shortfallerwartungswert nach Artikel 325bc Absatz 2 Szenarien künftiger Schocks mit einem Zeithorizont von 10 Tagen nur auf die Untergruppe modellierbarer Risikofaktoren der Positionen des Portfolios angewandt werden, deren effektiver Liquiditätshorizont nach Artikel 325be Absatz 2 mindestens LH_j beträgt.

Tabelle 1

Liquiditätshorizont j	Dauer des Liquiditätshorizonts j (in Tagen)
1	10
2	20
3	40
4	60

5	120
---	-----

2. Für die Berechnung der in Artikel 325bc Absatz 2 genannten partiellen Shortfallerwartungswerte PES_t^{RS} und $PES_t^{RS,i}$ erfüllen die Institute neben den Anforderungen nach Absatz 1 die folgenden Anforderungen:

- a) Bei der Berechnung von $PEStRS$ wenden die Institute die Szenarien künftiger Schocks lediglich auf die modellierbaren Risikofaktoren derjenigen Positionen des Portfolios an, die der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren angehören, die das Institut im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde in einer Weise ausgewählt hat, die sicherstellt, dass zum Zeitpunkt t auf der Grundlage der über die letzten 60 Geschäftstage gebildeten Summe die folgende Bedingung erfüllt wird:

$$\frac{1}{60} * \sum_{k=0}^{59} \frac{PES_{t-k}^{RC}}{PES_{t-k}^{FC}} \geq 75\%$$

Wenn ein Institut die im ersten Unterabsatz genannte Anforderung nicht mehr erfüllt, unterrichtet es unverzüglich die zuständigen Behörden und aktualisiert die Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren innerhalb von zwei Wochen, sodass die Anforderung erneut erfüllt wird. Erfüllt das Institut die Anforderung nach Ablauf von zwei Wochen nicht, so berechnet es die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für bestimmte Handelsabteilungen gemäß dem in Kapitel 1a dargelegten Ansatz bis es der zuständigen Behörde gegenüber nachweisen kann, dass es die im ersten Unterabsatz genannte Anforderung erfüllt.

- b) Bei der Berechnung von $PES_t^{RS,i}$ wenden die Institute die Szenarien künftiger Schocks lediglich auf die modellierbaren Risikofaktoren derjenigen Positionen des Portfolios an, die der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren angehören, die das Institut für die Zwecke des Buchstabens a ausgewählt hat und die der Risikofaktorgruppe i gemäß Artikel 325be zugeordnet wurden.
- c) Die Szenarien künftiger Schocks, welche auf die in den Buchstaben a und b genannten modellierbaren Risikofaktoren angewandt werden, basieren auf Daten, die anhand von historischen Daten eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums mit Finanzstress kalibriert werden, den das Institut so wählt, dass der partielle Shortfallerwartungswert $PEStRS$ maximiert wird. Die Institute überprüfen die Auswahl dieser Stressphase mindestens monatlich und übermitteln das Ergebnis dieser Prüfung an die zuständigen Behörden. Für die Ermittlung der Stressphase legen die Institute im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden einen Beobachtungszeitraum zugrunde, der spätestens am 1. Januar 2007 beginnt.
- d) Das Institut kalibriert die in das Modell für den partiellen Shortfallerwartungswert $PEStRS,i$ einfließenden Daten anhand des Zwölfmonatszeitraums mit Finanzstress, den es für die Zwecke des Buchstabens c festgelegt hat.

3. Für die Berechnung der in Artikel 325bc Absatz 2 genannten partiellen Shortfallerwartungswerte PES_t^{RC} und $PES_t^{RC,i}$ erfüllen die Institute neben den Anforderungen nach Absatz 1 die folgenden Anforderungen:
- Bei der Berechnung von $PEStRC$ wenden die Institute die Szenarien künftiger Schocks lediglich auf die modellierbaren Risikofaktoren derjenigen Positionen des Portfolios an, die der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren gemäß Absatz 3 Buchstabe a angehören.
 - Bei der Berechnung von $PEStRC,i$ wenden die Institute die Szenarien künftiger Schocks lediglich auf die modellierbaren Risikofaktoren derjenigen Positionen des Portfolios an, die der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren gemäß Absatz 3 Buchstabe b angehören.
 - Die Szenarien künftiger Schocks, welche auf die in den Buchstaben a und b genannten modellierbaren Risikofaktoren angewandt werden, basieren auf Daten, die anhand von historischen Daten des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraums kalibriert werden. Sie werden mindestens monatlich aktualisiert.
4. Für die Berechnung der in Artikel 325bc Absatz 2 genannten partiellen Shortfallerwartungswerte PES_t^{FC} und $PES_t^{FC,i}$ erfüllen die Institute neben den Anforderungen nach Absatz 1 die folgenden Anforderungen:
- Bei der Berechnung von $PEStFC$ wenden die Institute die Szenarien künftiger Schocks auf sämtliche modellierbaren Risikofaktoren der Positionen des Portfolios an.
 - Bei der Berechnung von $PEStFC,i$ wenden die Institute die Szenarien künftiger Schocks auf sämtliche modellierbaren Risikofaktoren der Positionen des Portfolios an, die der Risikofaktorgruppe i gemäß Artikel 325be zugeordnet wurden.
 - Die Szenarien künftiger Schocks, welche auf die in den Buchstaben a und b genannten modellierbaren Risikofaktoren angewandt werden, basieren auf Daten, die anhand von historischen Daten des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraums kalibriert werden. Sie werden mindestens monatlich aktualisiert. Kommt es bei einer erheblichen Zahl modellierbarer Risikofaktoren eines Portfolios eines Instituts, die keiner Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren gemäß Absatz 2 Buchstabe a angehören, zu einem signifikanten Anstieg der Kursvolatilität, so können die zuständigen Behörden das Institut anweisen, historische Daten eines kürzeren als des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraums zu verwenden, wobei dieser nicht kürzer als der vorausgehende Sechsmonatszeitraum sein darf. Die zuständigen Behörden melden der EBA jede Entscheidung, mit der sie ein Institut anweisen, historische Daten aus einem kürzeren als einem Zwölfmonatszeitraum zu verwenden, und begründen diese.
5. Bei der Berechnung eines partiellen Shortfallerwartungswerts nach Artikel 325bc Absatz 2 behalten die Institute für partielle Shortfallerwartungswerte, auf deren

modellierbare Risikofaktoren sie nicht gemäß den Absätzen 2, 3 oder 4 Szenarien künftiger Schocks anwenden müssen, die Werte der modellierbaren Risikofaktoren bei.

6. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann ein Institut beschließen, die partiellen Shortfallerwartungswerte $PES_t^{RS,i}$, $PES_t^{RC,i}$ und $PES_t^{FC,i}$ wöchentlich zu berechnen.

Artikel 325be
Liquiditätshorizonte

1. Die Institute ordnen jeden Risikofaktor von Positionen, die einer Handelsabteilung zugewiesen sind, für die ihnen die in Artikel 325ba Absatz 1 genannte Erlaubnis erteilt wurde oder eine Erlaubnis beantragt wurde, einer der in Tabelle 2 aufgeführten Risikofaktorgruppe sowie einer der dort aufgeführten Risikofaktor-Untergruppe zu.
2. Der Liquiditätshorizont eines Risikofaktors für Positionen nach Absatz 1 ist der Liquiditätshorizont der entsprechenden Risikofaktor-Untergruppe, der diese zugeordnet wurden.
3. Abweichend von Absatz 1 kann ein Institut beschließen, für eine bestimmte Handelsabteilung anstelle des Liquiditätshorizonts der Risikofaktor-Untergruppe nach Tabelle 2 einen längeren Liquiditätshorizont nach Tabelle 1 zu verwenden. Beschließt ein Institut diese Vorgehensweise, so gilt für die Zwecke der Berechnung der partiellen Shortfallerwartungswerte gemäß Artikel 325bd Absatz 1 Buchstabe c dieser längere Liquiditätshorizont für sämtliche modellierbaren Risikofaktoren der dieser Handelsabteilung zugewiesenen Positionen, die dieser Risikofaktor-Untergruppe zugeordnet wurden.

Die Institute melden den zuständigen Behörden, für welche Handelsabteilungen und welche Risikofaktor-Untergruppen sie die in Unterabsatz 1 beschriebene Vorgehensweise beschließen.

4. Zum Zwecke der Berechnung der partiellen Shortfallerwartungswerte gemäß Artikel 325bd Absatz 1 Buchstabe c wird der effektive Liquiditätshorizont „EffectiveLH“ jedes modellierbaren Risikofaktors einer Handelsbuchposition wie folgt ermittelt:

$$EffectiveLH = \begin{cases} SubCatLH & \text{if } Mat > LH_6 \\ \min \left(SubCatLH, \min_j \{ LH_j / LH_j \geq Mat \} \right) & \text{if } LH_1 \leq Mat \leq LH_6 \\ LH_1 & \text{if } Mat < LH_1 \end{cases}$$

Dabei gilt:

Mat = Laufzeit der Handelsbuchposition;
SubCatLH = Liquiditätshorizont des gemäß Absatz 1

ermittelten modellierbaren Risikofaktors;

$\min_j \{LH_j/LH_j \geq \text{Mat}\} =$ der Liquiditätshorizont der Tabelle ..., der als erster auf die Laufzeit der Handelsbuchposition folgt.

5. Innerhalb der Risikofaktorgruppe „Wechselkurs“ in Tabelle 2 zählen Währungspaare aus dem Euro und der Währung eines Mitgliedstaats, der an der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, zu der Untergruppe der liquidesten Währungspaare.
6. Die Institute überprüfen die Angemessenheit der Zuordnung nach Absatz 1 mindestens monatlich.
7. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - a) das Verfahren, nach dem die Institute für die Zwecke des Absatzes 1 ihre Handelsbuchpositionen den Risikofaktorgruppen und den Risikofaktor-Untergruppen zuordnen;
 - b) die Währungen, die innerhalb der Risikofaktorgruppe „Zinssatz“ in Tabelle 2 der Untergruppe der liquidesten Währungen zuzurechnen sind;
 - c) die Währungspaare, die innerhalb der Risikofaktorgruppe „Wechselkurs“ in Tabelle 2 der Untergruppe der liquidesten Währungspaare zuzurechnen sind;
 - d) Definition einer geringen beziehungsweise einer hohen Marktkapitalisierung für die Zwecke der Untergruppen „Aktiennotierung“ und „Volatilität“ der Risikofaktorgruppe „Beteiligungspositionen“ in Tabelle 2.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Tabelle 2

Risikofaktorgruppe	Risikofaktor-Untergruppe	Liquiditätshorizont	Dauer des Liquiditätshorizonts (in Tagen)
Zinssatz	Liquideste Währungen und Landeswährung	1	10
	Sonstige Währungen (ohne die liquidesten Währungen)	2	20

	Volatilität	4	60
	Sonstige Arten	4	60
Kreditspread	Zentralstaat (einschließlich Zentralbanken) der Mitgliedstaaten der Union	2	20
	Gedekte Schuldverschrei- bungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Union begeben wurden („Investment Grade“)	2	20
	Forderungen gegenüber Staaten („Investment Grade“)	2	20
	Forderungen gegenüber Staaten („High Yield“)	3	40
	Forderungen gegenüber Unternehmen („Investment Grade“)	3	40
	Forderungen gegenüber Unternehmen („High Yield“)	4	60
	Volatilität	5	120
	Sonstige Arten	5	120
Beteiligungspositio- n	Aktiennotierung (hohe Marktkapitalisie- rung)	1	10

	Aktiennotierung (geringe Marktkapitalisie- rung)	2	20
	Volatilität (hohe Marktkapitalisie- rung)	2	20
	Volatilität (geringe Marktkapitalisie- rung)	4	60
	Sonstige Arten	4	60
Wechselkurs	Liquideste Währungspaare	1	10
	Sonstige Währungspaare (ohne die liquidesten Währungspaare)	2	20
	Volatilität	3	40
	Sonstige Arten	3	40
Warenpositionen	Energiepreis und Kohlenstoffpreis	2	20
	Edelmetallpreis und Buntmetallpreis	2	20
	Sonstige Rohstoffpreise (ohne Energie, Kohlenstoff, Edelmetalle und Buntmetalle)	4	60
	Volatilität der Energie- und Kohlenstoffpreis e	4	60
	Volatilität der Edelmetall- und Buntmetallpreise	4	60
	Volatilität der sonstigen	5	120

	Rohstoffpreise (ohne Energie, Kohlenstoff, Edelmetalle und Buntmetalle)		
	Sonstige Arten	5	120

Artikel 325bf
Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren

1. Die Institute bewerten monatlich die Modellierbarkeit sämtlicher Risikofaktoren für Positionen, die einer Handelsabteilung zugewiesen sind, für die ihnen die in Artikel 325ba Absatz 1 genannte Erlaubnis erteilt wurde oder eine Erlaubnis beantragt wurde.
2. Ein Institut betrachtet den Risikofaktor einer Handelsbuchposition als modellierbar, wenn alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sind:
 - a) das Institut hat in den letzten 12 Monaten mindestens 24 nachprüfbare Preise ermittelt, die den betreffenden Risikofaktor enthielten;
 - b) zwischen zwei aufeinanderfolgenden Preisermittlungen nach Buchstabe a liegt nicht mehr als ein Monat;
 - c) es besteht ein eindeutiger, offensichtlicher Zusammenhang zwischen jedem nach Buchstabe a ermittelten Preis und dem Wert des jeweiligen Risikofaktors.
3. Für die Zwecke des Absatzes 2 ist ein nachprüfbarer Preis
 - a) der Marktpreis einer tatsächlichen Transaktion, bei der das Institut Vertragspartei war;
 - b) der Marktpreis einer tatsächlichen Transaktion zwischen Dritten, sofern deren Zeitpunkt und Preis öffentlich zugänglich sind oder von einem Dritten bereitgestellt wurden;
 - c) der Preis eines von einem Dritten bereitgestellten verbindlichen Preisangebots.
4. Für die Zwecke von Absatz 3 Buchstaben b und c können die Institute von einem Dritten bereitgestellte Preise oder verbindliche Preisangebote als nachprüfbare Preise ansehen, sofern der Dritte zusagt, den zuständigen Behörden auf Anfrage Nachweise über die Transaktionen oder die Preisangebote vorzulegen.
5. Die Institute können für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe a einen nachprüfbaren Preis für mehr als einen Risikofaktor ermitteln.
6. Die Institute sehen Risikofaktoren, die sich aus einer Kombination mehrerer modellierbarer Risikofaktoren ergeben, als modellierbar an.
7. Betrachtet ein Institut einen Risikofaktor gemäß Absatz 1 als modellierbar, so kann es für die Bestimmung der auf diesen Risikofaktor anzuwendenden Szenarien

künftiger Schocks, die der Berechnung des partiellen Shortfallerwartungswerts gemäß Artikel 365 zugrunde gelegt werden, andere Daten verwenden als die nachprüfbareren Preise, die es herangezogen hat, um gemäß Absatz 2 nachzuweisen, dass der Risikofaktor modellierbar ist, sofern diese Daten die in Artikel 325bd genannten Bedingungen erfüllen.

8. Die Institute betrachten alle Risikofaktoren, die eine der in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen, als nicht modellierbar und berechnen die Eigenmittelanforderungen für diese Risikofaktoren gemäß Artikel 325bl.
9. Die Institute sehen Risikofaktoren, die sich aus einer Kombination modellierbarer und nicht modellierbarer Risikofaktoren ergeben, als nicht modellierbar an.
10. Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden einem Institut gestatten, einen Risikofaktor, der sämtliche in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr als nicht modellierbar anzusehen.

Artikel 325bg

Rückvergleichsanforderungen und Multiplikationsfaktoren

1. Die Handelsabteilung eines Instituts erfüllt die Rückvergleichsanforderung gemäß Artikel 325ba Absatz 1, wenn sie in den dem jeweiligen Tag unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstagen nicht mehr als die folgende Höchstanzahl von Überschreitungen gemäß Absatz 2 verzeichnen musste:
 - a) 12 Überschreitungen der mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % auf der Grundlage von Rückvergleichen der hypothetischen Änderungen des Portfoliowerts berechneten Maßzahl des Risikopotenzials;
 - b) 12 Überschreitungen der mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % auf der Grundlage von Rückvergleichen der tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts berechneten Maßzahl des Risikopotenzials;
 - c) 30 Überschreitungen der mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 97,5 % auf der Grundlage von Rückvergleichen der hypothetischen Änderungen des Portfoliowerts berechneten Maßzahl des Risikopotenzials;
 - d) 30 Überschreitungen der mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 97,5 % auf der Grundlage von Rückvergleichen der tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts berechneten Maßzahl des Risikopotenzials.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 zählen die Institute die täglichen Überschreitungen durch Rückvergleiche der hypothetischen und tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts, der sämtliche der Handelsabteilung zugewiesenen Positionen einschließt. Eine Überschreitung liegt vor, wenn die Eintagesänderung des Portfoliowerts die entsprechende Maßzahl des Risikopotenzials überschreitet, die mit Hilfe des internen Modells des Instituts gemäß den folgenden Anforderungen

errechnet wird:

- a) Haltedauer von zehn Tagen;
 - b) für die Risikofaktoren der Positionen der Handelsabteilung gemäß Artikel 325bh Absatz 3, die gemäß Artikel 325bf als modellierbar anzusehen sind, werden Szenarien künftiger Schocks angewandt;
 - c) die Szenarien künftiger Schocks, welche auf die modellierbaren Risikofaktoren angewandt werden, basieren auf Daten, die anhand von historischen Daten des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraums kalibriert werden. Sie werden mindestens monatlich aktualisiert;
 - d) sofern in diesem Artikel nichts anderes angegeben ist, beruht das interne Modell des Instituts auf den gleichen Modellannahmen, die auch der Berechnung des Shortfallerwartungswerts gemäß Artikel 325bb Absatz 1 Buchstabe a zugrunde liegen.
3. Die Institute ermitteln die in Absatz 2 genannten täglichen Überschreitungen gemäß den folgenden Grundsätzen:
- a) Ein Rückvergleich der hypothetischen Änderungen des Portfoliowerts beruht auf dem Vergleich zwischen dem Tagesendwert des Portfolios und seinem Wert am Ende des darauf folgenden Tages unter der Annahme unveränderter Tagesendpositionen;
 - b) ein Rückvergleich der tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts beruht auf dem Vergleich zwischen dem Tagesendwert des Portfolios und seinem tatsächlichen Wert am Ende des darauf folgenden Tages, ohne Gebühren, Provisionen und Nettozinserträge;
 - c) eine Überschreitung liegt vor, wenn das Institut für einen Tag den Portfoliowert nicht bewerten oder die Maßzahl des Risikopotenzials gemäß Absatz 1 nicht berechnen kann.
4. Die Institute berechnen für das Portfolio sämtlicher Positionen, die auf Handelsabteilungen entfallen, für die ihnen eine Erlaubnis nach Artikel 325ba Absatz 1 erteilt wurde, gemäß den Absätzen 5 und 6 den in Artikel 325bb genannten Multiplikationsfaktor m_c . Diese Berechnung wird mindestens monatlich aktualisiert.
5. Der Multiplikationsfaktor m_c entspricht der Summe aus 1,5 und einem Aufschlag zwischen 0 und 0,5 gemäß Tabelle 3. Für das in Absatz 4 genannte Portfolio errechnet sich dieser Aufschlag aus der Zahl der Überschreitungen, die bei den Rückvergleichen der gemäß Buchstabe a berechneten Maßzahl des Risikopotenzials des Instituts während der unmittelbar vorausgegangenen 250 Geschäftstage zu verzeichnen waren, wie folgt:
- a) Eine Überschreitung liegt vor, wenn die Eintagesänderung des Portfoliowerts die entsprechende Maßzahl des Risikopotenzials überschreitet, die mit Hilfe des internen Modells des Instituts gemäß den folgenden Anforderungen

errechnet wird:

- i) Haltedauer von zehn Tagen;
 - ii) einseitiges Konfidenzintervall von 99 %;
 - iii) für die Risikofaktoren der Positionen der Handelsabteilungen gemäß Artikel 325bh Absatz 3, die gemäß Artikel 325bf als modellierbar anzusehen sind, werden Szenarien künftiger Schocks angewandt;
 - iv) die Szenarien künftiger Schocks, welche auf die modellierbaren Risikofaktoren angewandt werden, basieren auf Daten, die anhand von historischen Daten des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraums kalibriert werden. Sie werden mindestens monatlich aktualisiert;
 - v) sofern in diesem Artikel nichts anderes angegeben ist, beruht das interne Modell des Instituts auf den gleichen Modellannahmen, die auch der Berechnung des Shortfallerwartungswerts gemäß Artikel 325bb Absatz 1 Buchstabe a zugrunde liegen;
- b) Die Zahl der Überschreitungen entspricht der Höchstzahl der Überschreitungen bei den hypothetischen und den tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts.
- c) Zur Ermittlung der Zahl der täglichen Überschreitungen wenden die Institute die in Absatz 3 genannten Bestimmungen an.

Tabelle 3

Zahl der Überschreitungen	Aufschlag
Weniger als 5	0,00
5	0,20
6	0,26
7	0,33
8	0,38
9	0,42
Mehr als 9	0,50

6. Die zuständigen Behörden können den Aufschlag auf einen Wert beschränken, der sich für die Überschreitungen aus Rückvergleichen der hypothetischen Änderungen ergibt, sofern die Zahl der Überschreitungen aus Rückvergleichen der tatsächlichen Änderungen nicht auf Schwächen des internen Modells zurückzuführen ist.
7. Die zuständigen Behörden überwachen die Angemessenheit des

Multiplikationsfaktors nach Absatz 4 oder die Einhaltung der Rückvergleicherforderungen der Handelsabteilungen nach Absatz 1. Die Institute melden den zuständigen Behörden unverzüglich und in jedem Fall binnen fünf Arbeitstagen, wenn bei ihren Rückvergleichen Überschreitungen ausgewiesen werden, und begründen diese Überschreitungen.

8. Abweichend von den Absätzen 2 und 5 können die zuständigen Behörden einem Institut gestatten, eine Überschreitung nicht zu berücksichtigen, wenn eine Eintagesänderung des Portfoliowertes, die die entsprechende, nach dem internen Modell des Instituts berechnete Maßzahl des Risikopotenzials übersteigt, auf einen nicht modellierbaren Risikofaktor zurückzuführen ist. In diesem Fall weist das Institut den zuständigen Behörden gegenüber nach, dass das gemäß Artikel 325bl berechnete Stressszenario-Risikomaß des nicht modellierbaren Risikofaktors größer ist als die positive Differenz zwischen dem Portfoliowert des Instituts und der entsprechenden Maßzahl des Risikopotenzials.
9. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen näher festgelegt wird, welche konkreten Elemente für die Zwecke dieses Artikels in den hypothetischen und tatsächlichen Änderungen des Portfoliowerts eines Instituts zu berücksichtigen sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 325bh

Anforderung hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung

1. Für die Zwecke von Artikel 325ba Absatz 1 gelten die Anforderungen hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung (P&L) der Handelsabteilung eines Instituts in einem Monat als erfüllt, wenn diese Handelsabteilung den im vorliegenden Artikel genannten Anforderungen genügt.
2. Die Anforderung hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung stellt sicher, dass die auf dem Risikomessmodell des Instituts beruhenden theoretischen Änderungen des Portfoliowerts einer Handelsabteilung den auf dem Bewertungsmodell des Instituts beruhenden hypothetischen Änderungen des Portfoliowerts dieser Handelsabteilung ausreichend gut entsprechen.
3. Erfüllt ein Institut die Anforderung hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung, so werden für jede Position einer Handelsabteilung bestimmte Risikofaktoren

ermittelt, anhand derer sich beurteilen lässt, ob das Institut der in Artikel 325bg genannten Rückvergleichsanforderung genügt.

4. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) die den internationalen aufsichtsrechtlichen Entwicklungen entsprechenden konkreten Kriterien, anhand derer für die Zwecke des Absatzes 2 sichergestellt werden kann, dass die theoretischen Änderungen des Portfoliowerts einer Handelsabteilung den hypothetischen Änderungen des Portfoliowerts dieser Handelsabteilung ausreichend gut entsprechen;
- b) die konkreten Elemente, die für die Zwecke dieses Artikels in den theoretischen und hypothetischen Änderungen des Portfoliowerts einer Handelsabteilung zu berücksichtigen sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 325bi

Anforderungen an die Risikomessung

1. Sofern ein Institut zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach Artikel 325bb ein internes Risikomessmodell einsetzt, stellt es sicher, dass dieses Modell sämtlichen nachstehenden Anforderungen genügt:

- a) Das interne Risikomessmodell trägt einer ausreichenden Zahl von Risikofaktoren und mindestens den in Kapitel 1a Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 genannten Risikofaktoren Rechnung, es sei denn, das Institut weist den zuständigen Behörden gegenüber nach, dass unberücksichtigte Risikofaktoren die Ergebnisse der in Artikel 325bh festgelegten Anforderung hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung nicht wesentlich beeinflussen. Das Institut muss den zuständigen Behörden gegenüber rechtfertigen können, weshalb es einen Risikofaktor in seinem Bewertungsmodell, nicht aber in seinem internen Risikomessmodell berücksichtigt.
- b) Das interne Risikomessmodell erfasst die Nichtlinearitäten von Optionen und anderen Produkten sowie das Korrelationsrisiko und das Basisrisiko. Für Risikofaktoren verwendete Näherungswerte bilden die tatsächliche Wertveränderung der Position in der Vergangenheit gut ab.
- c) Das interne Risikomessmodell enthält Risikofaktoren für die Zinssätze in jeder Währung, in der das Institut zinsreagible bilanzwirksame und außerbilanzielle Positionen hält. Das Institut berechnet die Zinsstrukturkurven nach einem allgemein anerkannten Verfahren. Bei wesentlichen, mit einem Zinsänderungsrisiko behafteten Risikopositionen in den wichtigsten Währungen und Märkten ist die Zinsstrukturkurve in mindestens sechs

Laufzeitsegmente unterteilt, um der unterschiedlichen Volatilität der Zinssätze für die verschiedenen Laufzeiten Rechnung zu tragen, und die Zahl der bei der Modellierung der Zinsstrukturkurve berücksichtigten Risikofaktoren ist der Art und Komplexität der Handelsstrategien des Instituts angemessen. Das Modell erfasst ferner das Risiko nicht vollkommen korrelierter Entwicklungen der verschiedenen Zinsstrukturkurven.

- d) Das interne Risikomessmodell enthält Risikofaktoren für Gold und für die einzelnen Fremdwährungen, auf die die Positionen des Instituts lauten. Für OGA werden die tatsächlichen Fremdwährungspositionen der OGA berücksichtigt. Die Institute können den Ausweis von Fremdwährungspositionen in OGA heranziehen, der vonseiten Dritter vorgenommen wurde, sofern die Korrektheit dieses Ausweises ausreichend sichergestellt ist. Fremdwährungspositionen in einem OGA, die den Instituten nicht bekannt sind, werden bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz nicht berücksichtigt und gemäß Kapitel 1a dieses Titels behandelt;
 - e) Das interne Risikomesssystem enthält mindestens für jeden Aktienmarkt, in dem das Institut Positionen in erheblichem Umfang hält, einen gesonderten Risikofaktor. Die Differenziertheit der Modellierungsverfahren steht in einem angemessenen Verhältnis zur Wesentlichkeit der Aktienmarktaktivitäten des Instituts. Das interne Risikomessmodell enthält mindestens für jeden Aktienmarkt, auf dem das Institut Positionen in erheblichem Umfang hält, einen gesonderten, spezifischen Risikofaktor sowie mindestens einen Risikofaktor, der systemische Veränderungen der Aktienkurse und die Abhängigkeit zwischen diesem Risikofaktor und den gesonderten, spezifischen Risikofaktoren jedes Aktienmarkts oder den Aktienkursen erfasst.
 - f) Das interne Risikomessmodell enthält mindestens für jede Ware, in der das Institut Positionen in erheblichem Umfang hält, einen gesonderten Risikofaktor, es sei denn, die aggregierten Warenmarktpositionen des Instituts sind im Vergleich zu seinem Gesamthandelsvolumen gering, sodass ein gesonderter Risikofaktor pro Warenpositionsreferenztyp akzeptiert werden kann. Bestehen wesentliche Warenmarktrisiken, so erfasst das Modell das Risiko nicht vollkommen korrelierter Entwicklungen ähnlicher, aber nicht identischer Waren, das Risiko einer Änderung der Terminkurse aufgrund von Fristeninkongruenzen sowie die Verfügbarkeitsprämie zwischen Derivate- und Kassapositionen.
 - g) Näherungswerte werden mit der notwendigen Vorsicht bestimmt und auch in Stressphasen nur dann verwendet, wenn die verfügbaren Daten nicht ausreichen.
 - h) Bestehen bei Instrumenten mit Optionalität wesentliche Volatilitätsrisiken, so erfasst das interne Risikomessmodell die Abhängigkeit von impliziten Volatilitäten für die verschiedenen Ausübungspreise und Laufzeiten der Optionen.
2. Die Institute können innerhalb der Risikofaktorgruppen – und für die Zwecke der Berechnung des uneingeschränkten Shortfallerwartungswerts UES_t nach

Artikel 325bc Absatz 1 auch risikofaktorgruppenübergreifend – empirische Korrelationen verwenden, sofern ihr Ansatz zur Korrelationsmessung solide ist, den anwendbaren Liquiditätshorizonten Rechnung trägt und unter Sicherstellung seiner Integrität angewandt wird.

Artikel 325bj
Qualitative Anforderungen

1. Jedes für die Zwecke dieses Kapitels verwendete interne Risikomessmodell beruht auf einem soliden Ansatz, wird unter Sicherstellung seiner Integrität angewandt und erfüllt sämtliche der folgenden qualitativen Anforderungen:
 - a) Jedes zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken verwendete interne Risikomessmodell ist eng in das tägliche Risikomanagement des Instituts eingebunden und dient als Grundlage für die Meldung von Risikopositionen an die Geschäftsleitung.
 - b) Die Institute verfügen über eine vom Handelsbereich unabhängige Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung, die direkt der Geschäftsleitung unterstellt ist. Diese Abteilung ist für die Gestaltung und Umsetzung der internen Risikomessmodelle zuständig. Die Abteilung führt die erste und die laufende Validierung der für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten internen Modelle durch und ist für das gesamte Risikomanagement-System verantwortlich. Sie erstellt und analysiert täglich Berichte über die Ergebnisse des zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken eingesetzten internen Modells und über die Angemessenheit der im Hinblick auf die Handelsvolumenbegrenzung gebotenen Maßnahmen.
 - c) Das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung der Institute sind aktiv an der Risikosteuerung und -überwachung beteiligt, und die täglichen Berichte der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung werden von einer Leitungsebene geprüft, die über hinreichende Befugnisse verfügt, um die Reduzierung von Positionen einzelner Händler und die Reduzierung des vom Institut eingegangenen Gesamtrisikos durchzusetzen.
 - d) Die Institute beschäftigen eine ausreichende Zahl Mitarbeiter, die im Hinblick auf die internen Risikomessmodelle ausreichend qualifiziert sind und die Bereiche Handel, Risikosteuerung und -überwachung, Revision und Abwicklung gut beherrschen.
 - e) Die Institute verfügen über dokumentierte Grundsätze, Verfahren und Kontrollen, die die Funktionsweise der internen Risikomessmodelle vollumfänglich gewährleisten;
 - f) Jedes interne Risikomessmodell hat in der Vergangenheit nachweislich eine ausreichend präzise Risikomessung gewährleistet.
 - g) Die Institute führen regelmäßig gründliche Stresstestprogramme durch, die auch umgekehrte Stresstests enthalten und alle internen Risikomessmodelle erfassen. Die Ergebnisse dieser Stresstests werden mindestens monatlich von der Geschäftsleitung überprüft und genügen den vom Leitungsorgan des

Instituts festgelegten Grundsätzen und Obergrenzen. Zeigen diese Stresstests, dass die Handelstätigkeit des Instituts unter bestimmten Umständen zu übermäßigen Verluste führen kann, so trifft das Institut geeignete Maßnahmen.

- h) Die Institute weisen den zuständigen Behörden gegenüber hinreichend nach, dass sie ihre internen Risikomessmodelle entweder im Rahmen ihrer regelmäßigen Innenrevisionstätigkeit oder durch Beauftragung eines Dritten unabhängigen Prüfungen unterziehen.

Für die Zwecke von Buchstabe h ist ein Dritter ein Unternehmen, das Prüfungs- oder Beratungsdienste für Institute anbietet und dessen Mitarbeiter über ausreichende Qualifikationen im Bereich der Marktrisiken im Handelsgeschäft verfügen.

2. Die unter Absatz 1 Buchstabe h genannte Prüfung erstreckt sich sowohl auf die Tätigkeiten der Handelsabteilungen als auch auf die Tätigkeiten der unabhängigen Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung. Die Institute prüfen mindestens jährlich ihr gesamtes Risikomanagementsystem. Bei dieser Prüfung wird Folgendes bewertet:

- a) die Angemessenheit der Dokumentation von Risikomanagementsystem und -verfahren und die Organisation der Abteilung zur Risikosteuerung und -überwachung;
- b) die Einbeziehung der Risikomessungen in das tägliche Risikomanagement und die Integrität des Management-Informationssystems;
- c) die Genehmigungsverfahren des Instituts für die von den Mitarbeitern der Handels- und der Abwicklungsabteilungen verwendeten Risikoberechnungsmodelle und Bewertungssysteme;
- d) die Bandbreite der von dem Modell erfassten Risiken, die Genauigkeit und Angemessenheit des Risikomesssystems und die Validierung etwaiger wesentlicher Änderungen des internen Risikomessmodells;
- e) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Positionsdaten, die Richtigkeit und Angemessenheit der Volatilitäts- und Korrelationsannahmen, die Richtigkeit der Bewertungs- und Risikosensitivitätsberechnungen sowie – falls nicht genügend Daten vorliegen, um die Anforderungen dieses Kapitels zu erfüllen – die Richtigkeit und Angemessenheit der Verfahren zur Ermittlung von Näherungswerten;
- f) die Verifizierungsverfahren des Instituts zur Bewertung der Einheitlichkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit sowie der Unabhängigkeit der in seinen internen Risikomessmodellen verwendeten Datenquellen;
- g) die Verifizierungsverfahren, die das Institut zur Bewertung der Rückvergleichsanforderungen und der Anforderungen hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung einsetzt, um die Genauigkeit des internen Risikomessmodells zu beurteilen;
- h) sofern die Prüfung gemäß Absatz 1 Buchstabe h von einem Dritten vorgenommen wird, die Verifizierung, dass das interne Validierungsverfahren

nach Artikel 325bk den Zielen gerecht wird.

3. Die Institute aktualisieren die Techniken und Verfahren, die sie für die in diesem Kapitel genannten internen Risikomessmodelle einsetzen, entsprechend der Entwicklung neuer Techniken und bewährter Verfahren, die sich in Bezug auf diese internen Risikomessmodelle herausbilden.

Artikel 325bk
Interne Validierung

1. Die Institute verfügen über Verfahren, die gewährleisten, dass ihre für die Zwecke dieses Kapitels verwendeten internen Risikomessmodelle angemessen von entsprechend qualifizierten Stellen, die von der Entwicklung unabhängig sind, validiert wurden, damit sichergestellt ist, dass sie konzeptionell solide sind und alle wesentlichen Risiken erfassen.
2. In den folgenden Fällen nehmen die Institute die in Absatz 1 genannte Validierung vor:
 - a) bei der Einführung und bei jeder wesentlichen Änderung eines internen Risikomessmodells;
 - b) in regelmäßigen Zeitabständen, insbesondere jedoch nach jedem wesentlichen Strukturwandel am Markt oder jeder Änderung der Portfoliozusammensetzung, wenn dies dazu führen könnte, dass das interne Risikomessmodell nicht mehr angemessen ist.
3. Die Validierung des internen Risikomessmodells eines Instituts beschränkt sich nicht auf die Rückvergleichsanforderungen und die Anforderungen hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung, sondern umfasst zusätzlich mindestens Folgendes:
 - a) Tests, um zu überprüfen, ob alle im internen Modell verwendeten Annahmen angemessen sind und keine Unterschätzung oder Überschätzung des Risikos zur Folge haben;
 - b) zusätzlich zu den vorgeschriebenen Rückvergleichen eigene Tests zur Validierung des internen Modells, die Rückvergleiche in Bezug auf die Risiken und die Struktur der Portfolios umfassen;
 - c) den Einsatz hypothetischer Portfolios, um sicherzustellen, dass das interne Risikomessmodell eventuell auftretende, besondere strukturelle Merkmale, wie erhebliche Basisrisiken und das Konzentrationsrisiko oder Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Näherungswerten, erfassen kann.

Artikel 325bl
Berechnung des Stressszenario-Risikomaßes

1. Die Institute berechnen das Stressszenario-Risikomaß für sämtliche nicht modellierbaren Risikofaktoren der Handelsbuchpositionen eines Portfolios zum Zeitpunkt t nach folgender Formel:

$$SS_t = \sqrt{\sum_m ICSS_t^m(t)} + \sum_l SS_t^l(t)$$

Dabei gilt:

m = Index sämtlicher nicht modellierbarer Risikofaktoren der

Portfoliopositionen, bei denen ein spezifisches Risiko besteht, das gemäß Artikel 325be Absatz 1 der Risikofaktorgruppe „Kreditspread“ zugeordnet wurde und für das das Institut gegenüber den zuständigen Behörden glaubhaft nachgewiesen hat, dass diese Risikofaktoren nicht korrelieren;

l = Index sämtlicher nicht modellierbarer Risikofaktoren der Portfoliopositionen, die nicht im Index m enthalten sind;

$ICSS_t^m$ = gemäß den Absätzen 2 und 3 ermitteltes Stressszenario-Risikomaß des nicht modellierbaren Risikofaktors m ;

SS_t^l = gemäß den Absätzen 2 und 3 ermitteltes Stressszenario-Risikomaß des nicht modellierbaren Risikofaktors l .

2. Das Stressszenario-Risikomaß eines bestimmten nicht modellierbaren Risikofaktors gibt den Verlust an, der für alle Handelsbuchpositionen des Portfolios, die diesen nicht modellierbaren Risikofaktor enthalten, entsteht, wenn auf diesen Risikofaktor ein extremes Szenario künftiger Schocks angewandt wird.
3. Die Institute entwickeln für alle nicht modellierbaren Risikofaktoren geeignete extreme Szenarien künftiger Schocks, für die sie die Einwilligung der zuständigen Behörden erlangen.
4. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - a) die Vorgehensweise, nach der die Institute für nicht modellierbare Risikofaktoren geeignete extreme Szenarien künftiger Schocks entwickeln und auf diese Risikofaktoren anwenden;
 - b) ein vorgeschriebenes extremes Szenario künftiger Schocks für jede in Artikel 325be in Tabelle 2 aufgeführte Risikofaktor-Untergruppe, das die Institute anwenden können, wenn sie nicht in der Lage sind, ein extremes Szenario künftiger Schocks gemäß Buchstabe a zu entwickeln, und das die Institute anwenden müssen, wenn die zuständigen Behörden das von ihnen entwickelte extreme Szenario künftiger Schocks nicht akzeptieren.

Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die EBA, dass die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für einen nicht modellierbaren Risikofaktor gemäß diesem Artikel genauso hoch sein müssen wie die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken, die sich aus den Berechnungen nach diesem Kapitel ergeben würden, wenn der Risikofaktor modellierbar wäre.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

ABSCHNITT 2

INTERNES MODELL ZUR ERFASSUNG VON AUSFALLRISIKEN

Artikel 325bm

Anwendungsbereich des internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken

1. Sämtliche Positionen, die einer Handelsabteilung zugewiesen sind, für die dem Institut die in Artikel 325ba Absatz 1 genannte Erlaubnis erteilt wurde, unterliegen einer Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko, sofern sie mindestens einen Risikofaktor enthalten, der gemäß Artikel 325be Absatz 1 einer der beiden Risikofaktorgruppen „Beteiligungspositionen“ oder „Kreditspread“ zugeordnet wurde. Diese Eigenmittelanforderung, die zu den Anforderungen für Risiken, die durch die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 325bb Absatz 1 erfasst werden, hinzukommt, wird anhand des internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken des Instituts gemäß den Anforderungen des vorliegenden Abschnitts berechnet.
2. Für jede der in Absatz 1 genannten Positionen gibt es in Bezug auf mindestens einen Risikofaktor einen Emittenten von gehandelten Schuldtiteln oder Aktieninstrumenten.

Artikel 325bn

Erlaubnis zur Verwendung eines internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken

1. Die zuständigen Behörden erteilen einem Institut die Erlaubnis, für alle Handelsbuchpositionen nach Artikel 325bm, die einer bestimmten Handelsabteilung zugewiesen sind, ein internes Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken zu verwenden, um die in Artikel 325bb Absatz 2 genannten Eigenmittelanforderungen zu berechnen, sofern das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken für diese Handelsabteilung die Bestimmungen der Artikel 325bj, 325bk, 325bo 325bp und 325bq erfüllt.
2. Die EBA gibt spätestens [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Leitlinien zu den Anforderungen der Artikel 325bo, 325bp und 325bq heraus.
3. Erfüllt eine Handelsabteilung eines Instituts, der mindestens eine der Handelsbuchpositionen nach Artikel 325bm zugewiesen wurde, die Anforderungen nach Absatz 1 nicht, so werden für alle Positionen dieser Handelsabteilung die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach dem in Kapitel 1a beschriebenen

Ansatz berechnet.

Artikel 325bo

Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko bei der Verwendung eines internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken

1. Für das Portfolio sämtlicher Positionen nach Artikel 325bm berechnen die Institute die Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko anhand ihres internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken in folgender Weise:
 - a) Die Eigenmittelanforderungen entsprechen der Maßzahl des Risikopotenzials, die mit einem Konfidenzintervall von 99,9 % über einen Zeithorizont von einem Jahr die auf Ausfälle von Emittenten dieser Positionen zurückzuführenden potenziellen Marktwertverluste angibt.
 - b) Die potenziellen Marktwertverluste gemäß Buchstabe a sind durch den Ausfall des Emittenten einer Position verursachte direkte oder indirekte Verluste des Marktwerts und sind zusätzlich zu bereits bei der laufenden Bewertung der Position berücksichtigten Verlusten anzusetzen. Als Ausfall des Emittenten einer Beteiligungsposition gilt die Tatsache, dass die Aktiennotierung des Emittenten auf null zurückgeht.
 - c) Die Institute bestimmen die Ausfallkorrelationen zwischen verschiedenen Emittenten anhand einer konzeptionell soliden Methode und unter Verwendung objektiver historischer Daten zu den am Markt zu beobachtenden Kreditspreads und Aktiennotierungen über eine Zeitspanne von mindestens 10 Jahren, die die vom Institut gemäß Artikel 325bd Absatz 2 ermittelte Stressphase einschließt. Die Berechnung der Ausfallkorrelationen zwischen verschiedenen Emittenten wird über den einjährigen Zeithorizont kalibriert.
 - d) Das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken basiert auf der Annahme durchgängig über ein Jahr hinweg konstanter Positionen.
2. Die Institute berechnen die Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko anhand ihres internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken gemäß Absatz 1 mindestens wöchentlich.
3. Abweichend von Absatz 1 Buchstaben a und c kann ein Institut für die Zwecke der Berechnung des Ausfallrisikos von Beteiligungspositionen anstelle des Zeithorizonts von einem Jahr einen Zeithorizont von 60 Tagen zugrunde legen, wobei die Berechnung der Ausfallkorrelationen zwischen Aktiennotierungen und Ausfallwahrscheinlichkeiten einem Zeithorizont von 60 Tagen entsprechen und die Berechnung der Ausfallkorrelationen zwischen Aktiennotierungen und Anleihekursen mit einem Zeithorizont von einem Jahr vorgenommen werden muss.

Artikel 325bp

Erfassung von Absicherungen im internen Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken

1. Die Institute dürfen Absicherungsgeschäfte in ihrem internen Modell zur Erfassung

von Ausfallrisiken berücksichtigen und Kauf- und Verkaufspositionen desselben Finanzinstruments gegeneinander aufrechnen.

2. In ihrem internen Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken dürfen die Institute Absicherungs- oder Diversifizierungseffekte bei Kauf- und Verkaufspositionen in Bezug auf verschiedene Instrumente oder verschiedene Wertpapiere desselben Schuldners sowie Kauf- und Verkaufspositionen gegenüber verschiedenen Emittenten nur berücksichtigen, wenn sie die Bruttokauf- und -verkaufspositionen der verschiedenen Instrumente und die Basisrisiken zwischen verschiedenen Emittenten explizit modellieren.
3. Die Institute erfassen in ihrem internen Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken die wesentlichen Risiken, die im Zeitraum zwischen dem Ablauf des Absicherungsgeschäfts und dem einjährigen Zeithorizont eintreten könnten, sowie das Potenzial für signifikante Basisrisiken in den Absicherungsstrategien aufgrund von Unterschieden zwischen ihren Instrumenten hinsichtlich unter anderem Produkt, Rang in der Kapitalstruktur, interner oder externer Bonitätsbeurteilung, Laufzeit, Jahrgang der originären Kreditgewährung (Vintage). Die Institute erfassen ein Absicherungsgeschäft nur, soweit es auch dann haltbar ist, wenn sich der Schuldner einem Kredit- oder sonstigen Ereignis nähert.

Artikel 325bq

Besondere Anforderungen für interne Modelle zur Erfassung von Ausfallrisiken

1. Das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken nach Artikel 325bn Absatz 1 kann den Ausfall einzelner Emittenten sowie den gleichzeitigen Ausfall mehrerer Emittenten nachbilden und berücksichtigt die Auswirkungen dieser Ausfälle bei den Marktwerten der von diesem Modell abgedeckten Positionen. Zu diesem Zweck wird der Ausfall jedes einzelnen Emittenten unter Verwendung von mindestens zwei verschiedenartigen systematischen und mindestens eines spezifischen Risikofaktors modelliert.
2. Das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken trägt der Konjunkturentwicklung Rechnung und berücksichtigt insbesondere die Abhängigkeiten zwischen Erlösquoten und systematischen Risikofaktoren nach Absatz 1.
3. Das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken trägt den nichtlinearen Auswirkungen von Optionen und anderen Positionen mit wesentlichem nichtlinearem Verhalten in Bezug auf Preisveränderungen Rechnung. Das inhärente Modellrisiko der Bewertung und Schätzung der mit diesen Produkten verbundenen Preisrisiken wird von den Instituten ebenfalls gebührend berücksichtigt.

4. Das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken basiert auf objektiven und aktuellen Daten.
5. Für die Simulation von Emittentenausfällen verwenden die Institute in ihrem internen Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen, die die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) Die Ausfallwahrscheinlichkeiten betragen mindestens 0,03 %.
 - b) Sofern in diesem Abschnitt nichts anderes angegeben ist, basieren die Ausfallwahrscheinlichkeiten auf einem einjährigen Zeithorizont.
 - c) Die Ausfallwahrscheinlichkeiten stützen sich – ausschließlich oder in Verbindung mit jeweiligen Marktpreisen – auf historische Ausfalldaten eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren; die ausschließliche Heranziehung von jeweiligen Marktpreisen ist nicht gestattet.
 - d) Wurde einem Institut die Erlaubnis erteilt, die Ausfallwahrscheinlichkeiten gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 zu schätzen, so berechnet es die Ausfallwahrscheinlichkeiten anhand der in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 dargelegten Methode.
 - e) Wurde einem Institut keine Erlaubnis erteilt, die Ausfallwahrscheinlichkeiten gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 zu schätzen, so entwickelt es eine interne Methode oder verwendet es externe Quellen zur Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten. In beiden Fällen erfüllen die Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen die Anforderungen des vorliegenden Artikels.
6. Für die Simulation von Emittentenausfällen verwenden die Institute in ihrem internen Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall, die die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) Die Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall betragen mindestens 0 %.
 - b) Die Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall tragen dem Rang der jeweiligen Position Rechnung.
 - c) Wurde einem Institut die Erlaubnis erteilt, die Verlustquote bei Ausfall gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 zu schätzen, so berechnet es die geschätzte Verlustquote bei Ausfall anhand der in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 dargelegten Methode.
 - d) Wurde einem Institut keine Erlaubnis erteilt, die Verlustquote bei Ausfall gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 zu schätzen, so entwickelt es eine interne Methode oder verwendet externe Quellen zur Schätzung der Verlustquote bei Ausfall. In beiden Fällen erfüllen die Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall die Anforderungen des vorliegenden Artikels.
7. Im Rahmen der unabhängigen Prüfung und der Validierung ihrer internen Modelle, die für die Zwecke dieses Kapitels, einschließlich für die Zwecke des

Risikomesssystems, verwendet werden, nehmen die Institute Folgendes vor:

- a) eine Überprüfung, ob der Modellierungsansatz für Korrelationen und Preisveränderungen für ihr Portfolio geeignet ist, auch in Bezug auf die Auswahl und Gewichtung der systematischen Risikofaktoren des Modells;
 - b) verschiedene Stresstests, einschließlich Sensitivitätsanalyse und Szenarioanalyse, um die qualitative und quantitative Angemessenheit des internen Modells zur Erfassung von Ausfallrisiken, insbesondere in Bezug auf die Behandlung von Konzentrationen, zu bewerten. Diese Tests werden nicht auf in der Vergangenheit eingetretene Ereignisse beschränkt;
 - c) eine angemessene quantitative Validierung einschließlich der einschlägigen internen Referenzwerte für die Modellierung.
8. Das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken spiegelt Emittentenkonzentrationen und Konzentrationen, die innerhalb von Produktklassen und über Produktklassen hinweg unter Stressbedingungen entstehen können, angemessen wider.
 9. Das interne Modell zur Erfassung von Ausfallrisiken steht mit den internen Risikomanagement-Methoden des Instituts für die Ermittlung, Messung und Steuerung von Handelsrisiken in Einklang.
 10. Die Institute verfügen über eindeutig definierte Regeln und Verfahren für die Bestimmung der Annahmen für Ausfallkorrelationen zwischen verschiedenen Emittenten gemäß Artikel 325bo Absatz 2.
 11. Die Institute dokumentieren ihre internen Modelle, sodass die Korrelations- und anderen Modellannahmen für die zuständigen Behörden transparent sind.
 12. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Anforderungen zu präzisieren, die die interne Methode des Instituts und die externen Quellen erfüllen müssen, die für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten gemäß Absatz 5 Buchstabe e und der Verlustquote bei Ausfall gemäß Absatz 6 Buchstabe d herangezogen werden.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [15 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

- (85) In Teil 3 Titel IV erhält die Überschrift des Kapitels 2 folgende Fassung:

**„Kapitel 2
Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken nach dem
vereinfachten Standardansatz“.**

(86) In Teil 3 Titel IV erhält die Überschrift des Kapitels 3 folgende Fassung:

**„Kapitel 3
Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko nach
dem vereinfachten Standardansatz“.**

(87) In Teil 3 Titel IV erhält die Überschrift des Kapitels 4 folgende Fassung:

**„Kapitel 4
Eigenmittelanforderungen für Warenpositionsrisiken nach dem
vereinfachten Standardansatz“.**

(88) In Teil 3 Titel IV erhält die Überschrift des Kapitels 5 folgende Fassung:

**„Kapitel 5
Eigenmittelanforderungen nach dem vereinfachten auf internen
Modellen basierenden Ansatz“.**

(89) In Artikel 384 Absatz 1 erhält der Eingangsteil folgende Fassung:

„(1) Nimmt ein Institut keine Berechnung der Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko für seine Gegenparteien nach Artikel 383 vor, so berechnet es eine Portfolio-Eigenmittelanforderung für das CVA-Risiko für jede Gegenpartei anhand der folgenden Formel und berücksichtigt dabei die gemäß Artikel 386 anererkennungsfähigen CVA-Sicherungsgeschäfte:“.

(90) In Artikel 384 Absatz 1 erhält die Definition von EAD_i^{total} folgende Fassung:

„ EAD_{itotal} = Gesamtwert der (über alle Netting-Sätze hinweg addierten) mit Gegenparteiausfallrisiko behafteten Positionen gegenüber der Gegenpartei ‚i‘ unter Berücksichtigung der Auswirkung gestellter Sicherheiten im Einklang mit den für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko dieser Gegenpartei jeweils maßgebenden Methode nach Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6.“.

(91) Artikel 390 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 390
Berechnung des Risikopositionswerts*

1. Die Risikopositionen gegenüber einer Gruppe verbundener Kunden werden durch Addition der Risikopositionen gegenüber den Einzelkunden dieser Gruppe ermittelt.
2. Die Gesamtrisikopositionen gegenüber Einzelkunden werden berechnet, indem die Risikopositionen aus dem Handelsbuch und aus dem Anlagebuch addiert werden.

3. Für Risikopositionen im Handelsbuch dürfen die Institute
- a) ihre Kauf- und Verkaufspositionen in den von einem bestimmten Kunden begebenen selben Finanzinstrumenten gegeneinander aufrechnen, wobei die Nettoposition in jedem dieser Instrumente nach den in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 festgelegten Methoden ermittelt wird;
 - b) ihre Kauf- und Verkaufspositionen in den von einem bestimmten Kunden begebenen verschiedenen Finanzinstrumenten nur dann gegeneinander aufrechnen, wenn die Verkaufsposition gegenüber der Kaufposition nachrangig ist oder die Positionen gleichrangig sind.

Für die Zwecke der Buchstaben a und b können die Wertpapiere in breit gefasste Rangkategorien eingeordnet werden, um den jeweiligen Rang von Positionen zu bestimmen.

4. Die Institute berechnen die Risikopositionen aus den in Anhang II genannten Geschäften und aus Kreditderivaten, die direkt mit einem Kunden abgeschlossen werden, gemäß der jeweils maßgebenden Methode nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 bis Abschnitt 5.

Dem Handelsbuch zugeordnete Risikopositionen aus diesen Kontrakten müssen außerdem die in Artikel 299 festgelegten Anforderungen erfüllen.

5. Die Institute addieren zu den Risikopositionen gegenüber einem Kunden die Risikopositionen aus den in Anhang II genannten Geschäften und aus Kreditderivaten, die nicht direkt mit diesem Kunden abgeschlossen wurden, jedoch einem von diesem Kunden begebenen Schuldtitel oder Eigenkapitalinstrument zugrunde liegen.

6. Folgendes ist nicht in Risikopositionen enthalten:

- a) im Fall von Wechselkursgeschäften die Risikopositionen, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens im Zeitraum von zwei Arbeitstagen nach Leistung der Zahlung entstehen;
- b) im Fall von Wertpapiergeschäften die Risikopositionen, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens im Zeitraum der fünf Arbeitstage nach Leistung der Zahlung oder nach Lieferung der Wertpapiere – je nachdem, welches der frühere Termin ist – entstehen;
- c) im Fall der Durchführung des Zahlungsverkehrs, einschließlich der Ausführung von Zahlungsdiensten, des Clearings und der Abrechnung in jedweder Währung und des Korrespondenzbankgeschäfts oder der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden zum Clearing, zur Abwicklung und zur Verwahrung von Finanzinstrumenten, verspätete Zahlungseingänge bei Finanzierungen sowie andere Risikopositionen im Kundengeschäft, die längstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen;
- d) im Fall der Durchführung des Zahlungsverkehrs, einschließlich der Ausführung von Zahlungsdiensten, des Clearings oder der Abrechnung in

jedweder Währung und des Korrespondenzbankgeschäfts, Intratageskredite an Institute, die diese Dienste erbringen;

- e) Risikopositionen, die gemäß den Artikeln 36 und 56 von Posten des harten Kernkapitals oder von Posten des zusätzlichen Kernkapitals abgezogen werden, oder sonstige Abzüge von diesen Posten, die den gemäß Artikel 437 offengelegten Solvabilitätskoeffizienten verringern.

- 7. Um in Bezug auf Kunden, gegenüber denen ein Institut Risikopositionen aus Geschäften im Sinne des Artikels 112 Buchstaben m und o oder aus anderen Geschäften hat, bei denen Risikopositionen aus zugrunde liegenden Vermögenswerten resultieren, die Gesamtrisikoposition gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden zu ermitteln, bewertet das Institut seine zugrunde liegenden Risikopositionen und berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Substanz der Struktur des Geschäfts und die dieser selbst innewohnenden Risiken, um zu entscheiden, ob die Struktur eine zusätzliche Risikoposition darstellt.
- 8. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
 - a) die anzuwendenden Kriterien und Methoden zur Ermittlung der Gesamtrisikoposition gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden für die in Absatz 7 genannten Arten von Risikopositionen;
 - b) die Voraussetzungen, unter denen die Struktur der Geschäfte nach Absatz 7 keine zusätzliche Risikoposition darstellt.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens am 1. Januar 2014.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

- 9. Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, um für die Zwecke von Absatz 5 festzulegen, wie die Risikopositionen aus den in Anhang II genannten Geschäften und aus Kreditderivaten, die nicht direkt mit einem Kunden abgeschlossen werden, jedoch einem von diesem Kunden begebenen Schuldtitel oder Eigenkapitalinstrument zugrunde liegen, zwecks Einberechnung in die Risikopositionen gegenüber dem Kunden zu ermitteln sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens [9 Monate nach Inkrafttreten].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

- (92) Dem Artikel 391 wird folgender Absatz angefügt:

„Für die Zwecke von Absatz 1 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Beschluss dazu erlassen, ob die aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen eines Drittlands denen der Union zumindest gleichwertig sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 464 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“.

(93) Artikel 392 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 392
Begriffsbestimmung des Großkredits*

Die Risikoposition eines Instituts gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden gilt als Großkredit, wenn ihr Wert 10 % des Kernkapitals des Instituts erreicht oder überschreitet.“.

(94) Artikel 394 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 394
Meldepflichten*

1. Die Institute melden den für sie zuständigen Behörden für jeden vergebenen Großkredit, den sie halten, auch wenn diese Großkredite von der Anwendung des Artikels 395 Absatz 1 ausgenommen sind, Folgendes:

- a) Name des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden, an den bzw. an die das Institut den Großkredit vergeben hat;
- b) Risikopositionswert, gegebenenfalls vor der Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung;
- c) gegebenenfalls Art der verwendeten Besicherung/Absicherung mit bzw. ohne Sicherheitsleistung;
- d) Risikopositionswert gegebenenfalls nach Berücksichtigung der Wirkung der für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 berechneten Kreditrisikominderung.

Institute, die Teil 3 Titel II Kapitel 3 unterliegen, melden den für sie zuständigen Behörden ihre 20 größten Kredite auf konsolidierter Basis, ohne Berücksichtigung derjenigen Risikopositionen, die von der Anwendung des Artikels 395 Absatz 1 ausgenommenen sind.

Die Institute melden den für sie zuständigen Behörden außerdem Risikopositionen im Wert von 300 Mio. EUR oder mehr, die aber weniger als 10 % des Kernkapitals des Instituts ausmachen.

2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Angaben melden die Institute den für sie zuständigen Behörden in Bezug auf ihre zehn größten Kredite auf konsolidierter Basis gegenüber Instituten und gegenüber Schattenbanken, die außerhalb des Regelungsrahmens Banktätigkeiten ausüben, einschließlich von der Anwendung des Artikels 395 Absatz 1 ausgenommener Großkredite, Folgendes:

- a) Name des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden, an den bzw. an die ein Institut den Großkredit vergeben hat;
- b) Risikopositionswert, gegebenenfalls vor der Berücksichtigung der Wirkung der

Kreditrisikominderung;

- c) gegebenenfalls Art der verwendeten Besicherung/Absicherung mit bzw. ohne Sicherheitsleistung;
- d) Risikopositionswert gegebenenfalls nach Berücksichtigung der Wirkung der für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 berechneten Kreditrisikominderung.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben werden den zuständigen Behörden in folgenden Intervallen gemeldet:

- a) kleine Institute im Sinne des Artikels 430a melden die Angaben jährlich;
- b) andere Institute melden die Angaben vorbehaltlich des Absatzes 4 halbjährlich oder häufiger.

4. Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Durchführungsstandards aus, um Folgendes festzulegen:

- a) einheitliche Formate für die in Absatz 3 genannten Meldungen sowie Erläuterungen zur Verwendung dieser Formate;
- b) Intervalle und Termine der Meldungen nach Absatz 3;
- c) anzuwendende IT-Lösungen für die Meldungen nach Absatz 3.

Die im Entwurf der technischen Durchführungsstandards festgelegten Meldepflichten sind verhältnismäßig und tragen der Größe und Komplexität der Institute sowie der Art und dem Umfang des mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risikos Rechnung.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

5. Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, um die Kriterien für die Ermittlung der in Absatz 2 genannten Schattenbanken festzulegen.

Bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die EBA die internationalen Entwicklungen und international vereinbarten Standards zum Schattenbankwesen und erwägt,

- a) ob von der Verbindung zu einem einzelnen Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen Risiken für die Solvabilität oder die Liquiditätslage des Instituts ausgehen könnten;
- b) ob Unternehmen, die ähnlichen Solvabilitäts- oder Liquiditätsanforderungen unterliegen, wie sie in dieser Verordnung und in der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vorgesehen sind, ganz oder teilweise von den in Absatz 2 genannten Meldepflichten in Bezug auf Schattenbanken befreit werden sollen.

Die EBA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens [ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“.

(95) Artikel 395 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Institut hält gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403 keine Risikoposition, deren Wert 25 % seines Kernkapitals übersteigt. Ist der Kunde ein Institut oder gehört zu einer Gruppe verbundener Kunden ein oder mehr als ein Institut, so darf der Risikopositionswert den jeweils höheren Wert von entweder 25 % des Kernkapitals des Instituts oder 150 Mio. EUR nicht übersteigen, sofern nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403 die Summe der Risikopositionswerte gegenüber sämtlichen verbundenen Kunden, die keine Institute sind, 25 % des Kernkapitals des Instituts nicht übersteigt.

Ist der Betrag von 150 Mio. EUR höher als 25 % des Kernkapitals des Instituts, so darf der Risikopositionswert nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403 nicht über eine angemessene Obergrenze in Bezug auf das Kernkapital dieses Instituts hinausgehen. Diese Obergrenze wird von den Instituten im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2013/36/EU zur Steuerung und Begrenzung des Konzentrationsrisikos festgelegt. Die Obergrenze darf 100 % des Kernkapitals des Instituts nicht überschreiten.

Die zuständigen Behörden können eine niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR festlegen und setzen die EBA und die Kommission davon in Kenntnis.

Abweichend von Unterabsatz 1 hält ein Institut, das nach Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU als G-SRI ermittelt wurde, gegenüber einem anderen Institut, das als G-SRI ermittelt wurde, keine Risikoposition, die nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403 15 % seines Kernkapitals übersteigt. Ein Institut hält diese Obergrenze spätestens 12 Monate, nachdem es als G-SRI ermittelt wurde, ein.“.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die in diesem Artikel festgelegten Obergrenzen dürfen für Risikopositionen im Handelsbuch des Instituts überschritten werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die auf das Anlagebuch entfallenden Risikopositionen gegenüber dem Kunden oder gegenüber der Gruppe verbundener Kunden überschreiten nicht die Obergrenze nach Absatz 1, die unter Berücksichtigung des Kernkapitals berechnet wird, sodass sich die Überschreitung allein aus dem Handelsbuch ergibt;
- b) das Institut erfüllt in Bezug auf den Teil der Risikoposition, der die in Absatz 1 festgelegte Obergrenze überschreitet, eine zusätzliche Eigenmittelanforderung, die gemäß den Artikeln 397 und 398 berechnet wird;

- c) dauert die unter Buchstabe b genannte Überschreitung höchstens zehn Tage an, so darf die Risikoposition im Handelsbuch gegenüber dem Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden 500 % des Kernkapitals des Instituts nicht überschreiten;
- d) alle Überschreitungen, die länger als zehn Tage andauern, dürfen zusammengenommen 600 % des Kernkapitals des Instituts nicht überschreiten.

Jedes Mal, wenn die Obergrenze überschritten worden ist, meldet das Institut den zuständigen Behörden unverzüglich die Höhe der Überschreitung und den Namen des betreffenden Kunden sowie gegebenenfalls den Namen der betreffenden Gruppe verbundener Kunden.“

(96) Artikel 396 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Kommt der in Artikel 395 Absatz 1 genannte Betrag von 150 Mio. EUR zur Anwendung, so können die zuständigen Behörden auf Einzelfallbasis gestatten, dass die Obergrenze von 100 % in Bezug auf das Kernkapital des Instituts überschritten werden darf.“

ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Gestattet eine zuständige Behörde einem Institut in den in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Fällen ausnahmsweise, die in Artikel 395 Absatz 1 festgelegte Obergrenze länger als drei Monate zu überschreiten, so legt das Institut der zuständigen Behörde einen überzeugenden Plan für die zeitnahe Wiedereinhaltung dieser Obergrenze vor und setzt diesen Plan innerhalb der mit der zuständigen Behörden vereinbarten Frist um. Die zuständigen Behörden überwachen die Umsetzung des Plans und schreiben gegebenenfalls eine schnellere Wiedereinhaltung vor.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Zwecke von Absatz 1 gibt die EBA Leitlinien heraus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) die Fälle, in denen die zuständige Behörde ausnahmsweise eine Überschreitung der Obergrenze nach Maßgabe von Absatz 1 gestatten kann;
- b) der Zeitraum, der zur Wiederherstellung der Einhaltung als angemessen erachtet wird;
- c) die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden zu ergreifen haben, um die zeitnahe Wiedereinhaltung durch das Institut sicherzustellen.

Diese Leitlinien werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.“

(97) In Artikel 397 Tabelle 1 Spalte 1 werden die Worte „in % der anrechenbaren Eigenmittel“ durch die Worte „in % des Kernkapitals“ ersetzt.

(98) Artikel 399 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Institut verwendet bei der Berechnung einer Risikoposition eine Kreditrisikominderungstechnik, wenn es diese Technik auch zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko gemäß Teil 3 Titel II verwendet hat und wenn sie die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt.

Für die Zwecke der Artikel 400 bis 403 umfasst der Begriff „Garantie“ die nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 anerkannten Kreditderivate, ausgenommen synthetische Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes).“.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Verwendet ein Institut für Kreditrisikominderungszwecke den Standardansatz, findet Artikel 194 Absatz 3 Buchstabe a für die Zwecke des vorliegenden Absatzes keine Anwendung.“.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kreditrisikominderungstechniken, die nur Instituten zur Verfügung stehen, die einen IRB-Ansatz verwenden, können nicht zur Verringerung des Risikopositionswerts von Großkrediten eingesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um Risikopositionen, die durch Immobilien besichert sind, im Sinne des Artikels 402.“.

(99) Artikel 400 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Handelsrisikopositionen gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien und Ausfallfondsbeiträge an qualifizierte zentrale Gegenparteien;“.

ii) Folgender Buchstabe l wird angefügt:

„l) von den Abwicklungseinheiten gehaltene in Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie 2014/59/EU genannte Instrumente und berücksichtigungsfähige Eigenmittelinstrumente, die von anderen Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe begeben wurden.“.

b) Absatz 2 Buchstabe k wird gestrichen.

c) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden teilen der EBA mit, ob sie beabsichtigen, von einer der in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen in Einklang mit den Buchstaben a und b Gebrauch zu machen, und übermitteln der EBA eine Begründung für den Gebrauch dieser Ausnahmen.“.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die gleichzeitige Anwendung mehr als einer der in den Absätzen 1 und 2 ausgeführten Ausnahmen auf ein und dieselbe Risikoposition wird nicht gestattet.“.

(100) Artikel 401 erhält folgende Fassung:

„Artikel 401

Berechnung der Wirkung von Kreditrisikominderungstechniken

1. Zur Berechnung des Risikopositionswerts für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 darf ein Institut den „vollständig angepassten Risikopositionswert“ (E*) zugrunde legen, wie er nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 unter Berücksichtigung von Kreditrisikominderungen, Volatilitätsanpassungen und etwaigen Laufzeitinkongruenzen im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 4 berechnet wird.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 wenden die Institute unabhängig davon, nach welcher Methode die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko berechnet werden, die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten an.
3. Bei der Berechnung des Risikopositionswerts für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 führen die Institute in Bezug auf ihre Kreditrisikokonzentrationen regelmäßig Stresstests durch, die auch den Veräußerungswert etwaiger Sicherheiten einschließen.

Getestet wird bei den in Unterabsatz 1 genannten regelmäßigen Stresstests auf Risiken, die aus möglichen Veränderungen der Marktbedingungen resultieren, welche die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung der Institute in Frage stellen könnten, sowie auf Risiken, die mit der Veräußerung von Sicherheiten in Stresssituationen verbunden sind.

Die durchgeführten Stresstests müssen angemessen und geeignet für die Abschätzung dieser Risiken sein.

Die Institute sehen in ihren Strategien zur Steuerung des Konzentrationsrisikos Folgendes vor:

- a) Vorschriften und Verfahren zur Steuerung der Risiken, die sich aus Laufzeitinkongruenzen zwischen den Risikopositionen und etwaigen Kreditbesicherungen für diese Risikopositionen ergeben;
 - b) Vorschriften und Verfahren für das Konzentrationsrisiko, das sich aus der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken und insbesondere aus großen indirekten Kreditrisiken ergibt, beispielsweise wenn als Sicherheit nur die Wertpapiere eines einzigen Emittenten hereingenommen wurden.
4. Verringert ein Institut eine Risikoposition gegenüber einem Kunden durch eine anerkannte Kreditrisikominderungstechnik nach Artikel 399 Absatz 1, so behandelt es den Teil der Risikoposition, um den die Risikoposition gegenüber dem Kunden verringert wurde, als Risikoposition gegenüber dem Sicherungsgeber und nicht als Risikoposition gegenüber dem Kunden.“

(101) Artikel 403 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Kredit an einen Kunden durch einen Dritten abgesichert oder durch eine von einem Dritten gestellte Sicherheit besichert, so muss ein Institut“.

(102) In Teil 6 erhält die Überschrift des Titels I folgende Fassung:

„BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND LIQUIDITÄTSANFORDERUNGEN“.

(103) Artikel 411 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 411
Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieses Teils bezeichnet der Ausdruck

1. „Finanzkunde“ einen Kunden – einschließlich Finanzkunden, die nichtfinanziellen Unternehmensgruppen angehören –, der eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Tätigkeiten als Haupttätigkeit ausübt oder bei dem es sich um eines der Folgenden handelt:

- a) ein Kreditinstitut,
- b) eine Wertpapierfirma,
- c) eine Verbriefungszweckgesellschaft (Securitisation Special Purpose Entity, im Folgenden „SSPE“),
- d) einen Organismus für gemeinsame Anlagen (im Folgenden „OGA“),
- e) eine nicht-offene Anlagegesellschaft,
- f) ein Versicherungsunternehmen,
- g) ein Rückversicherungsunternehmen,
- h) eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft,
- i) ein Finanzinstitut;

2. „Privatkundeneinlagen“ eine Verbindlichkeit gegenüber einer natürlichen Person oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“), wenn das KMU nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für das Kreditrisiko zur Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ gehören würde, oder eine Verbindlichkeit gegenüber einer Gesellschaft, auf die die Behandlung nach Artikel 153 Absatz 4 angewandt werden darf, und die Gesamteinlagen dieses KMU oder dieser Gesellschaft auf Basis einer Gruppe verbundener Kunden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 39 1 Mio. EUR nicht übersteigen;

3. „private Beteiligungsgesellschaft“ ein Unternehmen oder einen Trust, dessen Eigentümer oder begünstigter Eigentümer entweder eine natürliche Person oder eine Gruppe eng verbundener natürlicher Personen ist und dessen alleiniger Zweck in der Verwaltung des Vermögens der Eigentümer besteht und das bzw. der keine sonstigen gewerblichen, industriellen oder beruflichen Tätigkeiten ausübt. Zweck der privaten Beteiligungsgesellschaft kann es außerdem sein, andere Nebendienstleistungen wie die Trennung der Vermögenswerte des Eigentümers von Firmenvermögen, die Erleichterung der Übertragung von Vermögenswerten innerhalb einer Familie oder die Verhinderung einer Aufteilung der Vermögenswerte nach dem Tod eines Familienangehörigen zu erbringen, vorausgesetzt, diese Tätigkeiten stehen im Zusammenhang mit dem Hauptzweck der Verwaltung des Vermögens des Eigentümers;

4. „Einlagenvermittler“ eine natürliche Person oder ein Unternehmen, die bzw. das Einlagen von Dritten, insbesondere Privatkundeneinlagen und

Firmenkundeneinlagen, jedoch keine Einlagen von Finanzinstituten, gegen Gebühr bei Kreditinstituten platziert;

5. „unbelastete Vermögenswerte“ Vermögenswerte, die keinerlei rechtlichen, vertraglichen, regulatorischen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen, die das Institut daran hindern, diese Vermögenswerte zu liquidieren, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten oder, ganz allgemein, diese Vermögenswerte durch direkten Verkauf oder ein Pensionsgeschäft zu veräußern;

6. „freiwillige Übersicherung“ jeden Betrag an Vermögenswerten, der über die Besicherungsanforderungen hinausgeht, die das Institut aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorschriften, vertraglicher Verpflichtungen oder aus Gründen der Marktdisziplin bei Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen zu erfüllen hat, insbesondere auch wenn

- a) die Vermögenswerte über die rechtliche, gesetzliche oder regulatorische Mindestübersicherungsanforderung hinaus gestellt werden, die nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands für die gedeckten Schuldverschreibungen gilt;
- b) die Vermögenswerte nach der Methodik einer benannten ECAI nicht erforderlich sind, damit die gedeckten Schuldverschreibungen ihre jeweilige Bonitätsbeurteilung behalten;
- c) die Vermögenswerte nicht für Zwecke einer wesentlichen Bonitätsverbesserung erforderlich sind;

7. „Anforderung der Forderungsdeckung“ das Verhältnis von Forderungen zu Verbindlichkeiten, das gemäß dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands zur Bonitätsverbesserung in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen ermittelt wird;

8. „Lombardgeschäfte“ besicherte Kredite an Kunden, die damit Fremdkapitalpositionen aufnehmen wollen;

9. „Derivatkontrakte“ die in Anhang II genannten Derivatgeschäfte sowie Kreditderivate;

10. „Stress“ eine plötzliche oder erhebliche Verschlechterung der Solvenz oder Liquidität eines Kreditinstituts aufgrund von Veränderungen in den Marktbedingungen oder spezifischen Faktoren, durch die möglicherweise eine erhebliche Gefahr besteht, dass das Institut nicht mehr in der Lage ist, seinen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fälligen Verpflichtungen nachzukommen;

11. „Aktiva der Stufe 1“ Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität im Sinne des Artikels 416 Absatz 1 Unterabsatz 2;

12. „Aktiva der Stufe 2“ Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität im Sinne des Artikels 416 Absatz 1 Unterabsatz 2. Die Aktiva der Stufe 2 werden weiter unterteilt in Aktiva der Stufe 2A und Aktiva der Stufe 2B gemäß Titel II Kapitel 2 der Delegierten Verordnung(EU) 2015/61;

13. „Liquiditätspuffer“ den Betrag an Aktiva der Stufen 1 und 2, den ein Kreditinstitut gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vorhält;

14. „Netto-Liquiditätsabflüsse“ den Betrag, der sich aus dem Abzug der Liquiditätszuflüsse eines Kreditinstituts von dessen Liquiditätsabflüssen ergibt;

15. „Meldewährung“ die Währung, in der die in den Titeln II, III und IV dieses Teils genannten Liquiditätspositionen gemäß Artikel 415 Absatz 1 an die zuständigen Behörden zu melden sind.“.

(104) Artikel 412 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Institute zählen Liquiditätsabflüsse, Liquiditätszuflüsse und liquide Aktiva nicht doppelt.“.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Titel II gilt ausschließlich für die Zwecke der Präzisierung der in Artikel 415 festgelegten Meldepflichten für Wertpapierfirmen, die keine systemrelevanten Wertpapierfirmen sind.“.

c) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Der in Artikel 460 genannte delegierte Rechtsakt gilt für Kreditinstitute und systemrelevante Wertpapierfirmen.“.

(105) Artikel 413 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 413
Anforderung der stabilen Refinanzierung*

1. Die Institute stellen sicher, dass ihre langfristigen Verpflichtungen sowohl unter Normal- als auch unter Stressbedingungen angemessen durch eine breite Vielfalt von Instrumenten der stabilen Refinanzierung unterlegt sind.
2. Titel III gilt ausschließlich für die Zwecke der Präzisierung der in Artikel 415 festgelegten Meldepflichten für Wertpapierfirmen, die keine systemrelevanten Wertpapierfirmen sind, und für alle Institute, bis Meldepflichten nach Artikel 415 für die in Titel IV festgelegte strukturelle Liquiditätsquote präzisiert und in der Union eingeführt wurden.
3. Titel IV gilt für die Zwecke der Präzisierung der in Absatz 1 festgelegten Anforderung der stabilen Refinanzierung und der in Artikel 415 festgelegten Meldepflichten für Kreditinstitute und systemrelevante Wertpapierfirmen.
4. Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Anforderungen der stabilen Refinanzierung so lange beibehalten oder einführen, bis verbindliche Mindeststandards für die in Absatz 1 ausgeführten strukturellen Liquiditätsanforderungen zur Anwendung kommen.“.

(106) Artikel 414 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 414
Einhaltung der Liquiditätsanforderungen*

Ein Institut, das die in Artikel 412 oder in Artikel 413 Absatz 1 festgelegten Anforderungen, insbesondere auch in Stressphasen, nicht erfüllt oder nicht zu erfüllen erwartet, zeigt dies den zuständigen Behörden sofort an und legt den zuständigen Behörden unverzüglich einen Plan für die zeitnahe Wiedereinhaltung der Anforderungen des Artikels 412 oder, je nach Anwendbarkeit, des Artikels 413 Absatz 1 vor. Bis das Institut die einschlägigen Bestimmungen wieder einhält, meldet es täglich zum Ende des Geschäftstags die in Titel II, Titel III bzw. Titel IV, je nach Anwendbarkeit, genannten Positionen, es sei denn, die zuständige Behörde erlaubt weniger häufige Meldungen und eine längere Meldefrist. Die zuständigen Behörden erteilen diese Erlaubnisse nur auf der Grundlage der individuellen Situation eines Instituts und unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität seiner Tätigkeiten. Die zuständigen Behörden überwachen die Umsetzung des Plans zur Wiedereinhaltung der Anforderungen und schreiben eine schnellere Wiedereinhaltung vor, falls angebracht.“.

(107) Artikel 415 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Kreditinstitute und systemrelevante Wertpapierfirmen melden den zuständigen Behörden die in Titel IV genannten Positionen in einer einzigen Währung, bei der es sich um die Währung des Mitgliedstaates handelt, in dem sie ihren Hauptsitz unterhalten, unabhängig davon, auf welche Währung die betreffenden Positionen tatsächlich lauten. Bis die Meldepflicht und das Meldeformat für die in Titel IV ausgeführte strukturelle Liquiditätsquote präzisiert und in der Union eingeführt worden sind, melden Kreditinstitute und systemrelevante Wertpapierfirmen den zuständigen Behörden die in Titel III genannten Positionen in einer einzigen Währung, bei der es sich um die Währung des Mitgliedstaates handelt, in dem sie ihren Hauptsitz unterhalten, unabhängig davon, auf welche Währung diese Positionen tatsächlich lauten.

Wertpapierfirmen, die keine systemrelevanten Wertpapierfirmen sind, melden den zuständigen Behörden die in den Titeln II und III sowie in Anhang III genannten Positionen und deren Bestandteile, einschließlich der Zusammensetzung ihrer liquiden Aktiva gemäß Artikel 416, in einer einzigen Währung, bei der es sich um die Währung des Mitgliedstaates handelt, in dem sie ihren Hauptsitz unterhalten, unabhängig davon, auf welche Währung die betreffenden Positionen tatsächlich lauten.

Die in Titel II und Anhang III genannten Positionen werden mindestens monatlich, die in den Titeln III und IV genannten Positionen mindestens vierteljährlich gemeldet.

(2) Ein Institut meldet den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats gesondert, in der Meldewährung, die in den Titeln II, III und IV sowie in Anhang III genannten Positionen, die auf die Währungen lauten, die nach Maßgabe der folgenden Absätze bestimmt werden:

- a) wenn das Institut in einer anderen Währung als der Meldewährung aggregierte Verbindlichkeiten hat, die sich auf mindestens 5 % der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts oder der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe, ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittel und

außerbilanzielle Posten, belaufen;

- b) wenn das Institut eine bedeutende Zweigstelle im Sinne des Artikels 51 der Richtlinie 2013/36/EU in einem Aufnahmemitgliedstaat unterhält, dessen Währung sich von der Meldewährung unterscheidet;
- c) wenn die aggregierten Verbindlichkeiten in anderen Währungen als der Meldewährung mindestens 5 % der Gesamtverbindlichkeiten des Instituts oder der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe, ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittel und außerbilanzielle Posten, betragen.

(3) Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Durchführungsstandards aus, um Folgendes festzulegen:

- a) einheitliche Meldeformate und IT-Lösungen mit zugehörigen Erläuterungen zu den Meldeintervallen sowie Meldestichtagen und Einreichungsterminen. Die Meldeformate und Meldeintervalle müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität der verschiedenen Tätigkeiten des Instituts angemessen sein und die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Meldungen beinhalten;
- b) zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung, die erforderlich sind, um den zuständigen Behörden einen umfassenden Überblick über das Liquiditätsrisikoprofil zu ermöglichen, und die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sein müssen.

Die EBA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Durchführungsstandards für die unter Buchstabe a genannten Punkte bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung] und für die unter Buchstabe b genannten Punkte spätestens am 1. Januar 2014.

Bis zur vollständigen Einführung verbindlicher Liquiditätsanforderungen können die zuständigen Behörden weiterhin über Beobachtungsinstrumente Daten zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der geltenden nationalen Liquiditätsstandards erheben.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

(108) Artikel 416 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gemäß Absatz 1 melden die Institute als liquide Aktiva Vermögenswerte, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind nicht belastet oder sind innerhalb eines Sicherheitenpools abrufbar, um zusätzliche Mittel im Rahmen zugesagter, aber noch nicht finanzierter Kreditlinien, die dem Institut zur Verfügung stehen, zu erlangen;
- b) sie wurden nicht von dem Institut selbst oder seinen Mutter- oder Tochterinstituten oder von einem anderen Tochterunternehmen seiner Mutterinstitute oder von der Mutterfinanzholdinggesellschaft begeben;
- c) ihr Preis wird im Allgemeinen von den Marktteilnehmern festgelegt und ist am

Markt leicht zu ermitteln oder kann durch eine leicht zu berechnende Formel auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen festgestellt werden und beruht – anders als es typischerweise bei strukturierten oder exotischen Produkten der Fall ist – nicht auf starken Annahmen;

d) sie sind an einer anerkannten Börse notiert oder im direkten Verkauf (outright sale) oder durch eine einfache Rückkaufsvereinbarung an Märkten für Pensionsgeschäfte verwertbar. Diese Kriterien werden für jeden Markt einzeln geprüft.

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben c und d genannten Bedingungen gelten nicht für die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Aktiva.“.

b) Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) OGA-Positionen dürfen im Portfolio liquider Aktiva eines jeden Instituts bis zu einem Absolutbetrag von 500 Mio. EUR als liquide Aktiva behandelt werden, sofern die Anforderungen nach Artikel 132 Absatz 3 erfüllt sind und der OGA, mit Ausnahme von Derivaten zur Minderung des Zins-, Kredit- oder Währungsrisikos, ausschließlich in liquide Aktiva im Sinne des Absatzes 1 investiert.

Sichert ein OGA zulässige Anlagen tatsächlich oder potenziell durch Derivate ab, so steht dies der Anerkennungsfähigkeit des OGA nicht im Wege. Wenn der Wert der Anteile an dem OGA nicht regelmäßig von den in Artikel 418 Absatz 4 Buchstabe a und b genannten Dritten zu Marktpreisen bewertet wird und die zuständige Behörde nicht davon überzeugt ist, dass ein Institut belastbare interne Methoden und Verfahren für eine solche Bewertung im Sinne des Artikels 418 Absatz 4 Satz 1 entwickelt hat, werden die Anteile an dem betreffenden OGA nicht als liquide Aktiva behandelt.

c) (6) Können liquide Aktiva nicht mehr für den Bestand liquider Aktiva anerkannt werden, darf ein Institut sie dennoch für einen zusätzlichen Zeitraum von 30 Kalendertagen weiterhin als liquide Aktiva betrachten. Kommen liquide Aktiva eines OGA nicht mehr für eine Behandlung nach Absatz 5 in Frage, dürfen die Anteile an dem OGA dennoch für weitere 30 Tage als liquide Aktiva betrachtet werden, sofern sie nicht mehr als 10 % des Werts der gesamten Aktiva des OGA ausmachen.“.

d) Absatz 7 wird gestrichen.

(109) Artikel 419 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Überschreitet der berechtigte Bedarf an liquiden Aktiva vor dem Hintergrund von Artikel 412 die Verfügbarkeit dieser liquiden Aktiva in einer Währung, finden eine oder mehrere der folgenden Ausnahmen Anwendung:

a) Abweichend von Artikel 417 Buchstabe f darf die Währung der liquiden Aktiva von der Währungsverteilung der Liquiditätsabflüsse nach Abzug der Zuflüsse abweichen;

b) für Währungen eines Mitgliedstaats oder von Drittländern dürfen die erforderlichen liquiden Aktiva durch Kreditlinien der Zentralbank des betreffenden

Mitgliedstaats oder Drittlands ersetzt werden, die vertraglich unwiderruflich für die nächsten 30 Tage verbindlich sind und deren Preis angemessen ist, unabhängig von dem bereits in Anspruch genommenen Betrag, sofern die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder Drittlands ebenso verfahren und sofern in dem Mitgliedstaat oder Drittland vergleichbare Meldepflichten gelten;

c) wenn ein Defizit an Aktiva der Stufe 1 besteht, kann das Kreditinstitut zusätzliche Aktiva der Stufe 2A halten und kann eine etwaige Höchstgrenze, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 für diese Aktiva gilt, geändert werden.“.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, um die in Absatz 2 genannten Ausnahmen, einschließlich der Voraussetzungen für ihre Anwendung zu präzisieren.

Die EBA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“.

(110) Artikel 422 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 3 Buchstaben a und d decken diese Dienstleistungen lediglich insoweit ab, als diese Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung erbracht werden, von der der Einleger in wesentlichem Maße abhängig ist. Diese Dienstleistungen dürfen nicht nur aus Korrespondenzbankgeschäften oder Primebroker-Dienstleistungen bestehen, und die Institute müssen über Nachweise verfügen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung seines Geschäftsbetriebs abzuheben.

Solange es keine einheitliche Definition einer etablierten Geschäftsbeziehung gemäß Absatz 3 Buchstabe c gibt, legen die Institute selbst die Kriterien fest, anhand deren sie feststellen, dass eine etablierte Geschäftsbeziehung vorliegt, für die sie über Nachweise verfügen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung seines Geschäftsbetriebs abzuheben; die genannten Kriterien sind den zuständigen Behörden anzuzeigen. In Ermangelung einer einheitlichen Definition können die zuständigen Behörden den Instituten allgemeine Orientierungen an die Hand geben, nach denen diese sich richten, um von einem Einleger im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehaltene Einlagen zu ermitteln.“.

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die zuständigen Behörden können die Erlaubnis erteilen, auf die in Absatz 7 genannten Verbindlichkeiten im Einzelfall einen niedrigeren Abfluss-Prozentsatz

anzuwenden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Gegenpartei ist
 - i) ein Mutter- oder ein Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts,
 - ii) durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG mit dem Institut verbunden,
 - iii) ein Institut, das unter dasselbe, die Anforderungen des Artikels 113 Absatz 7 erfüllende institutsbezogene Sicherungssystem fällt,
 - iv) das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds gemäß Artikel 400 Absatz 2 Buchstabe d;
- b) es besteht Grund zu der Annahme, dass die Abflüsse innerhalb der nächsten 30 Tage selbst bei einem kombinierten spezifischen und marktweiten Stressszenario geringer ausfallen;
- c) abweichend von Artikel 425 wendet die Gegenpartei einen entsprechenden symmetrischen oder konservativeren Zufluss an;
- d) Institut und Gegenpartei sind im selben Mitgliedstaat niedergelassen.“.

(111) Artikel 423 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ein Institut meldet den zuständigen Behörden alle von ihm eingegangenen Kontrakte, die bei einer wesentlichen Verschlechterung seiner Kreditqualität vertragsbedingt innerhalb von 30 Tagen zu Liquiditätsabflüssen oder Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten führen. Halten die zuständigen Behörden diese Kontrakte im Verhältnis zu den potenziellen Liquiditätsabflüssen des Instituts für wesentlich, so verlangen sie, dass das Institut einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss für diese Kontrakte vorsieht, der dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten entspricht, der aus einer wesentlichen Verschlechterung seiner Kreditqualität, etwa einer Herabstufung der externen Bonitätsbeurteilung um drei Stufen, resultiert. Das Institut überprüft den Umfang dieser wesentlichen Verschlechterung regelmäßig im Lichte vertragsbedingt relevanter Aspekte und teilt den zuständigen Behörden die Ergebnisse seiner Überprüfungen mit.

(3) Das Institut sieht einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss für die Sicherheiten vor, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf seine Derivatgeschäfte benötigt würden, falls diese wesentlich sind.

Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, um die Bedingungen für die Anwendung des Wesentlichkeitskonzepts sowie Methoden für die Messung des zusätzlichen Liquiditätsabflusses festzulegen.

Die EBA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 2 genannten

technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“.

(112) Artikel 424 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der zugesagte Betrag einer Liquiditätsfazilität, die einer Verbriefungszweckgesellschaft zur Verfügung gestellt wurde, damit diese Verbriefungszweckgesellschaft andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden erwerben kann, die keine Finanzkunden sind, wird mit 10 % multipliziert, sofern der zugesagte Betrag den Betrag der aktuell von Kunden erworbenen Vermögenswerte übersteigt und der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, vertraglich auf den Betrag der aktuell erworbenen Vermögenswerte begrenzt ist.“.

(113) Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Darlehen mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin werden in Höhe von 20 % als Zuflüsse berücksichtigt, sofern es dem Institut vertragsgemäß möglich ist, zurückzutreten und eine Zahlung innerhalb von 30 Tagen zu verlangen.“.

(114) In Teil 6 wird nach Artikel 428 folgender Titel IV eingefügt:

„TITEL IV STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE

KAPITEL 1 Strukturelle Liquiditätsquote

Artikel 428a

Anwendung auf konsolidierter Basis

Kommt die in diesem Titel ausgeführte strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 11 Absatz 4 auf konsolidierter Basis zur Anwendung, gilt Folgendes:

- a) Die Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung in einem Tochterunternehmen mit Hauptsitz in einem Drittland, für die nach dem nationalen Recht dieses Drittlands zur Festlegung der strukturellen Liquiditätsanforderung höhere Prozentsätze als die in Kapitel 4 festgelegten gelten, unterliegen der Konsolidierung nach Maßgabe der in den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlands festgelegten höheren Sätzen;
- b) die Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung in einem Tochterunternehmen mit Hauptsitz in einem Drittland, für die nach dem nationalen Recht dieses Drittlands zur Festlegung der strukturellen Liquiditätsanforderung niedrigere Prozentsätze als die in Kapitel 3 festgelegten gelten, unterliegen der Konsolidierung nach Maßgabe der in den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlands festgelegten niedrigeren Sätzen;
- c) Drittlandsaktiva, die den Anforderungen des Titels II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genügen und von einem Tochterunternehmen mit Hauptsitz in einem Drittland gehalten werden, werden für Konsolidierungszwecke nicht als liquide Aktiva erfasst, wenn sie gemäß dem nationalen Recht des betreffenden Drittlands zur Festlegung der Liquiditätsdeckungsanforderung nicht als liquide Aktiva gelten;
- d) Wertpapierfirmen innerhalb der Gruppe, die keine systemrelevanten Wertpapierfirmen sind, unterliegen dem Artikel 428b auf konsolidierter Basis und dem Artikel 413 sowohl für Einzel- als auch für Konsolidierungszwecke. Abgesehen von der Festlegung unter diesem Buchstaben unterliegen Wertpapierfirmen, die keine systemrelevanten Wertpapierfirmen sind, weiterhin der im nationalen Recht der Mitgliedstaaten festgelegten detaillierten strukturellen Liquiditätsanforderung.

Artikel 428b

Strukturelle Liquiditätsquote

1. Die in Artikel 413 Absatz 1 festgelegte detaillierte strukturelle Liquiditätsanforderung entspricht dem Verhältnis der in Kapitel 3 dieses Titels genannten verfügbaren stabilen Refinanzierung eines Instituts zu der in Kapitel 4 dieses Titels genannten erforderlichen stabilen Refinanzierung des Instituts über einen Zeitraum von einem Jahr und wird als Prozentsatz ausgedrückt. Die Kreditinstitute berechnen ihre strukturelle Liquiditätsquote nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Verfügbare stabile Refinanzierung}}{\text{Erforderliche stabile Refinanzierung}} = \text{Strukturelle Liquiditätsquote (\%)}$$

2. Die Institute halten ihre strukturelle Liquiditätsquote bei mindestens 100 %.
3. Ist die strukturelle Liquiditätsquote eines Kreditinstituts zu irgendeinem Zeitpunkt unter 100 % gesunken oder ist nach vernünftigem Ermessen zu irgendeinem Zeitpunkt davon auszugehen, dass dies geschieht, kommt die in Artikel 414 festgelegte Anforderung zur Anwendung. Das Institut bemüht sich, seine strukturelle Liquiditätsquote wieder auf den in Absatz 2 genannten Wert zu bringen. Die zuständigen Behörden bewerten die Gründe für die Nichteinhaltung des in Absatz 2 genannten Werts, bevor sie, sofern angebracht, etwaige aufsichtliche Maßnahmen ergreifen.
4. Die Institute berechnen und überwachen ihre strukturelle Liquiditätsquote für all ihre Geschäfte in der Meldewährung, unabhängig davon, auf welche Währung diese tatsächlich lauten, und gesondert für ihre Geschäfte in den einzelnen Währungen, die gemäß Artikel 415 Absatz 2 der gesonderten Meldung unterliegen.
5. Die Institute sorgen dafür, dass die Denominierung ihrer Verbindlichkeiten der Währungsverteilung ihrer Aktiva entspricht. Sofern angebracht, können die zuständigen Behörden von den Instituten die Beschränkung von Währungsinkongruenzen verlangen, indem sie Obergrenzen für den Anteil der erforderlichen stabilen Refinanzierung in einer bestimmten Währung festlegen, der mit verfügbarer stabiler Refinanzierung in einer anderen Währung erfüllt werden kann. Diese Beschränkung darf nur auf eine Währung angewandt werden, die gemäß Artikel 415 Absatz 2 der gesonderten Meldung unterliegt.

Bei der Festlegung der Höhe etwaiger Beschränkungen für Währungsinkongruenzen, die nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, berücksichtigen die zuständigen Behörden zumindest,

- a) ob das Institut während des Einjahreshorizonts der strukturellen Liquiditätsquote die Möglichkeit hat, verfügbare stabile Refinanzierung aus einer Währung in die andere und über Rechtsräume und Rechtsträger innerhalb seiner Gruppe hinweg zu übertragen und an den Devisenmärkten Währungsswaps durchzuführen und Mittel aufzunehmen;
- b) welche Auswirkungen ungünstige Wechselkursbewegungen auf bestehende inkongruente Positionen und auf die Wirksamkeit etwaig vorhandener Absicherungen von Devisenpositionen haben.

Jede Beschränkung von Währungsinkongruenzen, die gemäß diesem Artikel eingeführt worden ist, stellt eine besondere Liquiditätsanforderung im Sinne des Artikels 105 der Richtlinie 2013/36/EU dar.

KAPITEL 2

Allgemeine Regeln für die Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote

Artikel 428c

Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote

1. Sofern in diesem Titel nichts anderes festgelegt ist, berücksichtigen die Institute Aktiva, Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Posten auf Bruttobasis.
2. Zur Berechnung ihrer strukturellen Liquiditätsquote wenden die Institute die in den Kapiteln 3 und 4 dieses Titels festgelegten angemessenen Faktoren für die stabile Refinanzierung auf den Buchwert ihrer Aktiva, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten an, sofern in diesem Titel nichts anderes festgelegt ist.
3. Die Institute zählen die erforderliche stabile Refinanzierung und die verfügbare stabile Refinanzierung nicht doppelt.

Artikel 428d

Derivatkontrakte

1. Zur Berechnung des Betrags der in Kapitel 4 dieses Titels genannten erforderlichen stabilen Refinanzierung für Derivatkontrakte wenden die Institute die Bestimmungen dieses Artikels an.
2. Abweichend von Artikel 428c Absatz 1 berücksichtigen die Institute den Buchwert von Derivatpositionen auf Nettobasis, wenn diese Positionen in demselben Netting-Satz, der die Anforderungen der Artikel 295, 296 und 297 erfüllt, enthalten sind. Ist dies nicht der Fall, berücksichtigen die Institute den Buchwert von Derivatpositionen auf Bruttobasis und behandeln diese Derivatpositionen für die Zwecke des Kapitels 4 dieses Titels als ihren eigenen Netting-Satz.
3. Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck „Marktwert eines Netting-Satzes“ die Summe der Marktwerte aller in einem Netting-Satz enthaltenen Geschäfte.
4. Sämtliche in Anhang II Nummer 2 Buchstaben a bis e genannten Derivatgeschäfte, die mit einem am selben Tag erfolgenden vollständigen Austausch der Kapitalbeträge verbunden sind, werden währungsübergreifend auf Nettobasis berechnet, einschließlich für die Zwecke der Meldung in einer Währung, die gemäß Artikel 415 Absatz 2 der gesonderten Meldung unterliegt, selbst wenn diese Geschäfte nicht in demselben Netting-Satz, der die Anforderungen der Artikel 295, 296 und 297 erfüllt, enthalten sind.
5. Zur Minderung des Risikos einer Derivatposition als Sicherheit erhaltene Barmittel werden als solche behandelt und werden nicht als Einlagen behandelt, auf die

Kapitel 3 dieses Titels anwendbar ist.

6. Die zuständigen Behörden können mit Zustimmung der jeweiligen Zentralbank beschließen, dass die Auswirkungen von Derivatkontrakten auf die Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote ausnahmsweise unberücksichtigt bleiben dürfen, auch indem sie die Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung und die Rückstellungen und Verluste festlegen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die betreffenden Kontrakte haben eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten;
 - b) Gegenpartei ist die EZB oder die Zentralbank eines Mitgliedstaats;
 - c) die Derivatkontrakte dienen der Geldpolitik der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats.

Kommt ein Tochterunternehmen mit Hauptsitz in einem Drittland nach dem nationalen Recht dieses Drittlands zur Festlegung der strukturellen Liquiditätsanforderung in den Genuss der im ersten Unterabsatz genannten Ausnahmeregelung, wird diese Regelung in ihrer im nationalen Recht des Drittlands festgelegten Form für Konsolidierungszwecke berücksichtigt. Das Tochterunternehmen in einem Drittland kommt ansonsten nicht in den Genuss dieser Ausnahmeregelung.

Artikel 428e

Netting von besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen

Abweichend von Artikel 428c Absatz 1 werden Aktiva und Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 mit ein und derselben Gegenpartei auf Nettobasis berechnet, sofern diese Aktiva und Verbindlichkeiten die in Artikel 429b Absatz 4 festgelegten Nettingbedingungen erfüllen.

Artikel 428f

Interdependente Aktiva und Verbindlichkeiten

1. Mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden kann ein Institut davon ausgehen, dass ein Aktivum und eine Verbindlichkeit interdependent sind, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Rolle des Instituts beschränkt sich auf die Weiterleitung der Finanzmittel von der Verbindlichkeit in das entsprechende interdependente Aktivum;
 - b) die einzelnen interdependenten Aktiva und Verbindlichkeiten sind klar identifizierbar und haben denselben Kapitalbetrag;
 - c) das Aktivum und die interdependente Verbindlichkeit haben im Wesentlichen kongruente Laufzeiten mit einer maximalen Zeitspanne von 20 Tagen zwischen der Fälligkeit des Aktivums und der Fälligkeit der Verbindlichkeit;

- d) die interdependente Verbindlichkeit wird aufgrund einer rechtlichen, regulatorischen oder vertraglichen Verpflichtung verlangt und nicht zur Finanzierung anderer Aktiva verwendet;
 - e) die aus dem Aktivum erwachsenden Kapitalzahlungsströme werden nicht zu anderen Zwecken als zur Rückzahlung der interdependenten Verbindlichkeit verwendet;
 - f) die Gegenparteien bei jedem Paar von interdependenten Aktiva und Verbindlichkeiten sind nicht dieselben.
2. Bei Aktiva und Verbindlichkeiten, die direkt mit den folgenden Produkten oder Dienstleistungen zusammenhängen, wird davon ausgegangen, dass sie die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen und interdependent sind:
- a) zentralisierte regulierte Spareinlagen, sofern die Institute rechtlich verpflichtet sind, regulierte Einlagen an einen zentralen Fonds zu übertragen, der vom Zentralstaat eines Mitgliedstaats eingerichtet und kontrolliert wird und Darlehen für Ziele von öffentlichem Interesse vergibt, vorausgesetzt, die Übertragung der Einlagen an den zentralen Fonds erfolgt mindestens monatlich;
 - b) Förderdarlehen sowie Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die die in Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Kriterien erfüllen, für Institute, die als bloße Intermediäre ohne Refinanzierungsrisiko auftreten;
 - c) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG;
 - d) gedeckte Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen für die in Artikel 129 Absätze 4 bzw. 5 vorgesehene Behandlung erfüllen, sofern die zugrunde liegenden Darlehen in voller Höhe durch die ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen gegenfinanziert sind oder sofern es ermessensunabhängige Auslöser für eine Verlängerung der Laufzeit der gedeckten Schuldverschreibungen um ein Jahr oder mehr bis zur Fälligkeit der zugrunde liegenden Darlehen gibt, falls die Refinanzierung zum Fälligkeitstermin der gedeckten Schuldverschreibung scheitert;
 - e) Derivate-Clearingtätigkeiten für Kunden, vorausgesetzt, das Institut übernimmt gegenüber seinen Kunden keine Garantie für die Erfüllung durch die ZGP und geht somit kein Refinanzierungsrisiko ein.

Artikel 428g

Einlagen in institutsbezogenen Sicherungssystemen und Genossenschaftsverbunden

Gehört ein Institut einem institutsbezogenen Sicherungssystem der in Artikel 113 Absatz 7 genannten Art, einem Verbund, der für die in Artikel 10 vorgesehene Ausnahme in Frage kommt, oder einem Genossenschaftsverbund in einem Mitgliedstaat an, so gelten für die von dem Institut beim Zentralinstitut gehaltenen Sichteinlagen, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/61 für das einlegende Institut als liquide Aktiva betrachtet werden, die folgenden Anforderungen:

- a) der nach Kapitel 4 Abschnitt 2 dieses Titels anzuwendende angemessene Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung für das einlegende Institut, je nachdem, ob diese Sichteinlagen nach Maßgabe des Artikels 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 1, der Stufe 2A oder der Stufe 2B behandelt werden, und je nachdem, welcher Abschlag bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote auf diese Sichteinlagen angewandt wird;
- b) ein symmetrischer Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung für das Zentralinstitut, das die Einlage hereinnimmt.

Artikel 428h

*Günstigere Behandlung innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen
Sicherungssystems*

1. Abweichend von Artikel 428g und von den Kapiteln 3 und 4 dieses Titels können die zuständigen Behörden den Instituten im Einzelfall gestatten, einen höheren Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung oder einen niedrigeren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung auf Aktiva, Verbindlichkeiten und zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten anzuwenden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Gegenpartei ist eines von Folgendem:
 - i) das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Instituts;
 - ii) ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens;
 - iii) durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG mit dem Institut verbunden;
 - iv) Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems im Sinne des Artikels 113 Absatz 7 wie das Institut;
 - v) das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe im Sinne des Artikels 10;
 - b) es besteht Grund zu der Annahme, dass während des Einjahreshorizonts der strukturellen Liquiditätsquote die Verbindlichkeit oder die zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilität, die erhalten wurde, eine stabilere Refinanzierungsquelle darstellt oder dass das Aktivum oder die zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilität, das bzw. die vergeben wurde, eine weniger stabile Refinanzierung erfordert als die gleiche Verbindlichkeit, das gleiche Aktivum oder die gleiche zugesagte Kredit- oder Liquiditätsfazilität bei anderen Gegenparteien;
 - c) die Gegenpartei wendet einen höheren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung an, der zu dem höheren Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung symmetrisch ist, oder einen niedrigeren Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung, der zu dem niedrigeren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung symmetrisch ist;

- d) das Institut und die Gegenpartei sind im selben Mitgliedstaat niedergelassen.
2. Sind das Institut und die Gegenpartei in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen, so können die zuständigen Behörden von der unter Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Voraussetzung absehen, wenn zusätzlich zu den in Absatz 1 festgelegten Kriterien die folgenden Kriterien erfüllt sind:
- a) Es gibt hinsichtlich der Verbindlichkeit, des Aktivums oder der zugesagten Kredit- oder Liquiditätsfazilität rechtlich bindende Vereinbarungen und Verpflichtungen zwischen den Unternehmen einer Gruppe;
 - b) der Refinanzierungsgeber weist ein geringes Refinanzierungsrisikoprofil auf;
 - c) das Refinanzierungsrisikoprofil des Refinanzierungsnehmers wurde beim Liquiditätsrisikomanagement des Refinanzierungsgebers in angemessener Weise berücksichtigt.

Die zuständigen Behörden konsultieren einander nach Maßgabe des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b, um festzustellen, ob die in diesem Absatz niedergelegten zusätzlichen Kriterien erfüllt sind.

KAPITEL 3

Verfügbare stabile Refinanzierung

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 428i

Berechnung des Betrags der verfügbaren stabilen Refinanzierung

Sofern in diesem Kapitel nichts anderes festgelegt ist, wird der Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung berechnet, indem der Buchwert der verschiedenen Kategorien oder Arten von Verbindlichkeiten und aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln mit den gemäß Abschnitt 2 anzuwendenden angemessenen Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung multipliziert wird. Der Gesamtbetrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung entspricht der Summe der gewichteten Beträge der Verbindlichkeiten und aufsichtsrechtlichen Eigenmittel.

Artikel 428j

Restlaufzeit einer Verbindlichkeit oder aufsichtsrechtlicher Eigenmittel

1. Sofern in diesem Kapitel nichts anderes festgelegt ist, berücksichtigen die Institute die vertragliche Restlaufzeit ihrer Verbindlichkeiten und aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, um die gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels anzuwendenden angemessenen Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung zu ermitteln.
2. Die Institute berücksichtigen bestehende Optionen, um die Restlaufzeit einer Verbindlichkeit oder der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zu ermitteln. Dabei gehen sie von der Annahme aus, dass die Anleger eine Kündigungsoption zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausüben werden. Bei Optionen, die nach Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, berücksichtigen das Institut und die zuständigen

Behörden Reputationsfaktoren, die die Möglichkeit des Instituts, die Option nicht auszuüben, einschränken könnten, und erwägen dabei insbesondere Markterwartungen, dass die Institute bestimmte Verbindlichkeiten vor Fälligkeit tilgen sollten.

3. Um die nach Abschnitt 2 dieses Kapitels anzuwendenden Faktoren für die verfügbare stabile Refinanzierung zu ermitteln, behandeln die Institute jeden Teil von Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, der innerhalb von weniger als sechs Monaten oder innerhalb von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr fällig wird, so, als habe er eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten bzw. eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr.

ABSCHNITT 2

FAKTOREN FÜR DIE VERFÜGBARE STABILE REFINANZIERUNG

Artikel 428k

Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 0 %

1. Sofern in den Artikeln 428l bis 428o nichts anderes festgelegt ist, unterliegen alle Verbindlichkeiten ohne feste Laufzeit, einschließlich Verkaufsposition und Positionen mit offener Laufzeit, einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 0 %, mit den folgenden Ausnahmen:
 - a) latente Steuerschulden, die entsprechend dem nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem solche Verbindlichkeiten realisiert werden könnten, behandelt werden;
 - b) Minderheitsbeteiligungen, die entsprechend der Laufzeit des betreffenden Instruments behandelt werden.

Latente Steuerschulden und Minderheitsbeteiligungen unterliegen einem der folgenden Faktoren:

- i) 0 %, wenn die effektive Restlaufzeit der latenten Steuerschuld oder der Minderheitsbeteiligung weniger als sechs Monate beträgt;
 - ii) 50 %, wenn die effektive Restlaufzeit der latenten Steuerschuld oder der Minderheitsbeteiligung mindestens sechs Monate und weniger als ein Jahr beträgt;
 - iii) 100 %, wenn die effektive Restlaufzeit der latenten Steuerschuld oder der Minderheitsbeteiligung ein Jahr oder mehr beträgt.
2. Die folgenden Verbindlichkeiten unterliegen einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 0 %:
 - a) Handelstagverbindlichkeiten, die aus dem Kauf von Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Waren entstehen und bei denen davon ausgegangen

wird, dass sie innerhalb des Standard-Abrechnungszyklus oder -zeitraums, der für die jeweilige Börse oder Transaktionsart üblich ist, abgerechnet werden oder die nicht abgerechnet werden konnten, bei denen aber davon ausgegangen wird, dass sie noch abgerechnet werden;

- b) Verbindlichkeiten, die nach Maßgabe des Artikels 428f als mit Aktiva interdependent eingestuft werden;
 - c) Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, die gestellt werden von
 - i) der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats;
 - ii) der Zentralbank eines Drittlands;
 - iii) Finanzkunden;
 - d) sonstige in den Artikeln 428l bis 428o nicht genannte Verbindlichkeiten und Eigenkapitalposten oder -instrumente.
3. Die Institute wenden einen Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 0 % auf den absoluten Wert der Differenz – sofern negativ – zwischen der Summe der Marktwerte über alle Netting-Sätze mit positivem Marktwert und der Summe der Marktwerte über alle Netting-Sätze mit negativem Marktwert an, wobei die Berechnung nach Artikel 428d erfolgt.

Für die in Unterabsatz 1 genannte Berechnung gelten die folgenden Regeln:

- a) Nachschüsse, die die Institute von ihren Gegenparteien erhalten, werden vom Marktwert eines Netting-Satzes mit positivem Marktwert abgezogen, wenn die als Nachschüsse erhaltenen Sicherheiten nach Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 1, mit Ausnahme gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, einzustufen sind und die Institute zu ihrer Wiederverwendung rechtlich befugt und operativ in der Lage sind;
- b) alle Nachschüsse, die die Institute an ihre Gegenparteien leisten, werden vom Marktwert eines Netting-Satzes mit negativem Marktwert abgezogen.

Artikel 428l

Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 50 %

Abweichend von Artikel 428k unterliegen die folgenden Verbindlichkeiten einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 50 %:

- a) hereingenommene Einlagen, die die in Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Kriterien für operative Einlagen erfüllen;
- b) Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die gestellt werden von
 - i) dem Zentralstaat eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands;

- ii) den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands;
 - iii) den öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands;
 - iv) den in Artikel 117 Absatz 2 genannten multilateralen Entwicklungsbanken und den in Artikel 118 genannten internationalen Organisationen;
 - v) den in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Kreditinstituten;
 - vi) nichtfinanziellen Firmenkunden;
 - vii) von einer zuständigen Behörde genehmigten Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Kunden, bei denen es sich um Einlagenvermittler handelt, sofern diese Verbindlichkeiten nicht unter Buchstabe a fallen;
- c) Verbindlichkeiten mit einer vertraglichen Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr, die gestellt werden von
- i) der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats;
 - ii) der Zentralbank eines Drittlands;
 - iii) Finanzkunden;
- d) alle sonstigen in den Artikeln 428m bis 428o nicht genannten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr.

Artikel 428m

Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 90 %

Abweichend von Artikel 428k unterliegen Privatkunden-Sichteinlagen und Privatkunden-Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die die in Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Kriterien erfüllen, einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 90 %.

Artikel 428n

Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 95 %

Abweichend von Artikel 428k unterliegen Privatkunden-Sichteinlagen und Privatkunden-Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die die in Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Kriterien erfüllen, einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 95 %.

Artikel 428o

Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 100 %

Abweichend von Artikel 428k unterliegen die folgenden Verbindlichkeiten sowie Eigenkapitalposten und -instrumente einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 100 %:

- a) die Posten des harten Kernkapitals des Instituts vor den gemäß den Artikeln 32 bis 35 erforderlichen Anpassungen, den in Artikel 36 vorgesehenen Abzügen und der Anwendung der in den Artikeln 48, 49 und 79 beschriebenen Ausnahmen und Alternativen;
- b) die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts vor Abzug der in Artikel 56 genannten Posten und bevor Artikel 79 darauf angewandt wurde;
- c) die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts vor den in Artikel 66 genannten Abzügen und vor Anwendung des Artikels 79, die eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr aufweisen, unter Ausschluss aller Instrumente mit expliziten oder eingebetteten Optionen, die bei Ausübung die erwartete Laufzeit auf weniger als ein Jahr verkürzen würden;
- d) alle sonstigen Eigenkapitalinstrumente des Instituts mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, unter Ausschluss aller Instrumente mit expliziten oder eingebetteten Optionen, die bei Ausübung die erwartete Laufzeit auf weniger als ein Jahr verkürzen würden;
- e) alle sonstigen besicherten und unbesicherten Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, einschließlich Termineinlagen, sofern in den Artikeln 428k bis 428n nichts anderes festgelegt ist.

KAPITEL 4

Erforderliche stabile Refinanzierung

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 428p

Berechnung des Betrags der erforderlichen stabilen Refinanzierung

1. Sofern in diesem Kapitel nichts anderes festgelegt ist, wird der Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung berechnet, indem der Buchwert der verschiedenen Kategorien oder Arten von Aktiva und außerbilanziellen Posten mit den gemäß Abschnitt 2 anzuwendenden angemessenen Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung multipliziert wird. Der Gesamtbetrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung entspricht der Summe der gewichteten Beträge der Aktiva und außerbilanziellen Posten.
2. Aktiva, die die Institute, einschließlich im Rahmen von besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 geliehen haben, die sie bilanzieren und an denen sie kein wirtschaftliches Eigentum haben, werden nicht in die Berechnung des Betrags der erforderlichen stabilen Refinanzierung einbezogen.
3. Aktiva, die die Institute, einschließlich im Rahmen von besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, verliehen haben, die sie weiterhin in ihrer Bilanz ausweisen und an denen sie nach wie vor wirtschaftliches Eigentum haben, werden

für die Zwecke dieses Kapitels als belastete Aktiva angesehen und unterliegen den gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels anzuwendenden angemessenen Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung. Ansonsten werden diese Aktiva nicht in die Berechnung des Betrags der erforderlichen stabilen Refinanzierung einbezogen.

4. Die folgenden Aktiva werden als unbelastet angesehen:
 - a) in einem Pool enthaltene Vermögenswerte, die für den sofortigen Einsatz als Sicherheit bereitgehalten werden, um zusätzliche Mittel im Rahmen zugesagter oder – wenn der Pool von einer Zentralbank unterhalten wird – nicht zugesagter, aber noch nicht finanzierter Kreditlinien zu erhalten, die dem Institut zur Verfügung stehen. Diese Vermögenswerte umfassen Vermögenswerte, die von einem Kreditinstitut beim Zentralinstitut eines Genossenschaftsverbands oder bei einem institutsbezogenen Sicherungssystem hinterlegt wurden. Die Institute gehen davon aus, dass die Vermögenswerte im Pool belastet sind, und zwar auf der Grundlage der Liquiditätseinstufung in Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit den nicht für den Liquiditätspuffer infrage kommenden Vermögenswerten;
 - b) Vermögenswerte, die das Institut bei besicherten Kreditvergaben, besicherten Finanzierungsgeschäften oder Sicherheitentauschgeschäften für Zwecke der Kreditrisikominderung als Sicherheit erhalten hat und die das Institut veräußern kann;
 - c) Vermögenswerte, die zur freiwilligen Übersicherung bei der Emission gedeckter Schuldverschreibungen eingesetzt werden.
5. Die Institute beziehen Vermögenswerte, die mit Sicherheiten zusammenhängen, die gemäß Artikel 428k Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 428ag Absatz 3 Buchstabe b als geleistete Nachschüsse oder gemäß Artikel 428af Buchstaben a und b als geleistete Einschüsse oder als Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP anerkannt werden, nicht in andere Teile der Berechnung des Betrags der erforderlichen stabilen Refinanzierung nach Maßgabe dieses Kapitels ein, um jegliche Doppelzählung zu vermeiden.
6. Die Institute beziehen in die Berechnung des Betrags der erforderlichen stabilen Refinanzierung Finanzinstrumente, Fremdwährungen und Waren ein, für die ein Kaufauftrag ausgeführt wurde. Sie beziehen in die Berechnung des Betrags der erforderlichen stabilen Refinanzierung keine Finanzinstrumente, Fremdwährungen und Waren ein, für die ein Verkaufsauftrag ausgeführt wurde, vorausgesetzt, diese Transaktionen werden in der Bilanz der Institute nicht als Derivatgeschäfte oder besicherte Finanzierungsgeschäfte geführt und von den Instituten bei Abrechnung bilanziert.
7. Die zuständigen Behörden können Faktoren für die erforderliche stabile

Refinanzierung festlegen, die auf in diesem Kapitel nicht genannte außerbilanzielle Posten anzuwenden sind, um sicherzustellen, dass die Institute für den Teil dieser Risikopositionen, der voraussichtlich innerhalb des Einjahreshorizonts der strukturellen Liquiditätsquote refinanziert werden muss, über einen angemessenen Betrag an verfügbarer stabiler Refinanzierung verfügen. Bei der Festlegung dieser Faktoren berücksichtigen die zuständigen Behörden insbesondere wesentliche Reputationsschäden, die das Institut durch eine nicht erfolgende Refinanzierung erleiden könnte.

Die zuständigen Behörden melden der EBA mindestens einmal jährlich die Arten von außerbilanziellen Risikopositionen, für die sie Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung festgelegt haben. Sie erläutern in dieser Meldung auch die zur Festlegung dieser Faktoren angewandte Methodik.

Artikel 428q
Restlaufzeit eines Aktivums

1. Sofern in diesem Kapitel nichts anderes festgelegt ist, berücksichtigen die Institute die vertragliche Restlaufzeit ihrer Aktiva und außerbilanziellen Transaktionen, wenn sie die angemessenen Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung ermitteln, die gemäß Abschnitt 2 auf ihre Aktiva und außerbilanziellen Posten anzuwenden sind.
2. Bei belasteten Aktiva wird zur Bestimmung des nach Abschnitt 2 anzuwendenden angemessenen Faktors für die erforderliche stabile Refinanzierung als Laufzeit entweder die Restlaufzeit des Aktivums oder die Laufzeit des Geschäfts herangezogen, aus dem die Belastung herrührt, je nachdem, welche Laufzeit länger ist. Ein Aktivum, das noch für weniger als sechs Monate belastet ist, unterliegt dem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung, der nach Abschnitt 2 dieses Kapitels auf dasselbe Aktivum anzuwenden wäre, wenn dieses unbelastet wäre.
3. Wird ein Vermögenswert, der einschließlich im Rahmen von besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 geliehen wurde und als außerbilanzieller Posten geführt wird, von einem Institut weiterverwendet oder weiterverpfändet, so entspricht die Restlaufzeit der Transaktion, durch die der Vermögenswert geliehen wurde und die zur Bestimmung des nach Abschnitt 2 dieses Kapitels anzuwendenden Faktors für die erforderliche stabile Refinanzierung herangezogen wird, der Restlaufzeit der Transaktion, durch die der Vermögenswert weiterverwendet oder weiterverpfändet wird.
4. Die Institute behandeln Aktiva, die gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 getrennt wurden, entsprechend ihrer zugrunde liegenden

Risikoposition. Die Institute wenden auf diese Aktiva jedoch je nach Laufzeit der Belastung höhere Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung an, die von den zuständigen Behörden mit Rücksicht darauf festgelegt werden, ob das Institut die betreffenden Aktiva frei veräußern oder tauschen kann und welche Laufzeit die Verbindlichkeiten gegenüber den Institutskunden aufweisen, aus denen die Trennungsanforderung erwächst.

5. Bei der Berechnung der Restlaufzeit eines Aktivums berücksichtigen die Institute Optionen, wobei sie von der Annahme ausgehen, dass der Emittent jegliche Laufzeitverlängerungsoption ausüben wird. Bei Optionen, die nach Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, berücksichtigen das Institut und die zuständigen Behörden Reputationsfaktoren, die die Möglichkeit des Instituts, die Option nicht auszuüben, einschränken könnten, und erwägen dabei insbesondere Erwartungen der Märkte und Kunden, dass das Institute bestimmte Aktiva bei Fälligkeit verlängern sollte.
6. Bei Amortisierungsdarlehen mit einer vertraglichen Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr kann der Teil, der in weniger als sechs Monaten und in mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr fällig wird, zur Bestimmung der nach Abschnitt 2 dieses Kapitels anzuwendenden angemessenen Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung so behandelt werden, als habe er eine Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten bzw. von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr.

ABSCHNITT 2

FAKTOREN FÜR DIE ERFORDERLICHE STABILE REFINANZIERUNG

Artikel 428r

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 0 %

1. Die folgenden Aktiva unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 0 %:
 - a) unbelastete Vermögenswerte, die gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva hoher Qualität der Stufe 1 behandelt werden können, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f dieser delegierten Verordnung genannten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, unabhängig davon, ob sie die in Artikel 8 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen erfüllen;
 - b) unbelastete Anteile von OGA, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 0 % erhalten dürfen, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten

Verordnung festgelegten operativen Anforderungen bzw. Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen;

- c) sämtliche Zentralbankguthaben bei der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder Drittlands, einschließlich Mindest- und Überschussreserven;
- d) sämtliche Forderungen an die EZB, die Zentralbank eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten;
- e) Handelstagforderungen, die aus dem Verkauf von Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Waren entstehen und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie innerhalb des Standard-Abrechnungszyklus oder -zeitraums, der für die jeweilige Börse oder Transaktionsart üblich ist, abgerechnet werden oder die nicht abgerechnet werden konnten, bei denen aber davon ausgegangen wird, dass sie noch abgerechnet werden;
- f) Aktiva, die nach Maßgabe des Artikels 428f als mit Verbindlichkeiten interdependent eingestuft werden.

2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c können die zuständigen Behörden mit Zustimmung der jeweiligen Zentralbank beschließen, auf Mindestreserven einen höheren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung anzuwenden, wobei sie insbesondere berücksichtigen, inwieweit Mindestreserveanforderungen über einen Einjahreshorizont bestehen und somit eine entsprechende stabile Refinanzierung erfordern.

Bei Tochterunternehmen mit Hauptsitz in einem Drittland, dessen nationales Recht zur Festlegung der strukturellen Liquiditätsanforderung für die Mindestreserven bei der Zentralbank einen höheren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung vorschreibt, wird für Konsolidierungszwecke dieser höhere Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung berücksichtigt.

Artikel 428s

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 5 %

Die folgenden Aktiva und außerbilanziellen Posten unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 5 %:

- a) unbelastete Anteile von OGA, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 5 % erhalten dürfen, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen;
- b) Aktiva mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, die aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Finanzkunden im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 stammen, sofern diese Aktiva durch Vermögenswerte besichert sind, die nach Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 1 gelten, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 1

Buchstabe f dieser delegierten Verordnung genannten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, und sofern das Institut rechtlich befugt und operativ in der Lage wäre, die betreffenden Vermögenswerte während der Laufzeit der Transaktion weiterzuverwenden, unabhängig davon, ob die Sicherheit bereits weiterverwendet wurde. Die Institute berücksichtigen diese Aktiva auf Nettobasis, sofern Artikel 428e Absatz 1 Anwendung findet;

- c) der nicht in Anspruch genommene Teil zugesagter unwiderruflicher und bedingt widerruflicher Kredit- und Liquiditätsfazilitäten im Sinne des Artikels 31 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61;
- d) außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne des Artikels 111 Absatz 1 mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten.

Artikel 428t

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 7 %

Unbelastete Aktiva, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 behandelt werden können, unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 7 %, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.

Artikel 428u

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 10 %

1. Die folgenden Aktiva und außerbilanziellen Posten unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 10 %:
 - a) Aktiva mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, die aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Finanzkunden im Sinne des Artikels 192 Nummern 2 und 3 stammen, mit Ausnahme der in Artikel 428s Buchstabe b genannten. Diese Aktiva werden auf Nettobasis berücksichtigt, sofern Artikel 428e Absatz 1 Anwendung findet;
 - b) Aktiva mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, die aus anderen Transaktionen mit Finanzkunden als den in Artikel 428s Buchstabe b und Buchstabe a dieses Artikels stammen;
 - c) bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten;
 - d) außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne des Artikels 111 Absatz 1 mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr.
2. Bei allen Netting-Sätzen aus Derivatkontrakten, die keinen Nachschussvereinbarungen unterliegen, wonach die Institute Nachschüsse an ihre Gegenparteien leisten, wenden die Institute einen Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 10 % auf den absoluten Marktwert dieser Netting-Sätze aus Derivatkontrakten, vor Berücksichtigung hinterlegter Sicherheiten, an, wenn diese

Netting-Sätze einen negativen Marktwert haben.

Artikel 428v

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 12 %

Unbelastete Anteile von OGA, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 12 % erhalten dürfen, unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 12 %, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.

Artikel 428w

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 15 %

Die folgenden Aktiva und außerbilanziellen Posten unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 15 %:

- a) unbelastete Aktiva, die gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2A behandelt werden können, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen;
- b) außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne des Artikels 111 Absatz 1 mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr.

Artikel 428x

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 20 %

1. Unbelastete Anteile von OGA, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 20 % erhalten dürfen, unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 20 %, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.
2. Bei allen Netting-Sätzen aus Derivatkontrakten, die Nachschussvereinbarungen unterliegen, wonach die Institute Nachschüsse an ihre Gegenparteien leisten, wenden die Institute einen Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 20 % auf den absoluten Marktwert dieser Netting-Sätze aus Derivatkontrakten, vor Berücksichtigung hinterlegter Sicherheiten, an, wenn diese Netting-Sätze einen negativen Marktwert haben.
3. Ein Institut kann die in Absatz 2 festgelegte Anforderung der stabilen Refinanzierung bei allen Netting-Sätzen aus Derivatkontrakten, die Nachschussvereinbarungen unterliegen, wonach ein Institut Nachschüsse an seine Gegenpartei leistet, durch den Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung ersetzen, der als absoluter Betrag

der Differenz zwischen Folgendem berechnet wird:

- a) bei allen Netting-Sätzen mit negativem Marktwert, vor Berücksichtigung geleisteter Sicherheiten, und die einer Nachschussvereinbarung unterliegen, wonach das Institut Nachschüsse an seine Gegenpartei leistet, der Summe des gesamten Risikokategorie-Aufschlags^(a), berechnet nach Artikel 278 Absatz 1;
- b) bei allen Netting-Sätzen mit positivem Marktwert, vor Berücksichtigung erhaltener Sicherheiten, und die einer Nachschussvereinbarung unterliegen, wonach das Institut Nachschüsse von seiner Gegenpartei erhält, der Summe des gesamten Risikokategorie-Aufschlags^(a), berechnet nach Artikel 278 Absatz 1.

Für die Zwecke dieser Berechnung und um die Risikoposition der in den in Unterabsatz 1 genannten Netting-Sätzen enthaltenen Derivatkontrakte zu bestimmen, ersetzen die Institute den gemäß Artikel 279c Absatz 1 Buchstabe b berechneten Laufzeitfaktor entweder durch den gemäß Artikel 279c Absatz 1 Buchstabe a berechneten Laufzeitfaktor oder durch den Wert 1.

4. Institute, die zur Bestimmung des Risikopositionswerts ihrer Derivatkontrakte die in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 4 oder 5 festgelegten Methoden anwenden, wenden die in Absatz 2 festgelegte Anforderung der stabilen Refinanzierung nicht auf Netting-Sätze aus Derivatkontrakten an, die Nachschussvereinbarungen unterliegen, wonach die Institute Nachschüsse an ihre Gegenparteien leisten, sofern diese Netting-Sätze einen negativen Marktwert haben.

Artikel 428y

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 25 %

Die in Artikel 13 Absatz 14 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten unbelasteten Verbriefungen der Stufe 2B unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 25 %, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.

Artikel 428z

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 30 %

Die folgenden Aktiva unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 30 %:

- a) die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten unbelasteten gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen;
- b) unbelastete Anteile von OGA, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 30 % erhalten dürfen, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung

festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.

Artikel 428aa

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 35 %

Die folgenden Aktiva unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 35 %:

- a) die in Artikel 13 Absatz 14 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten unbelasteten Verbriefungen der Stufe 2B, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen;
- b) unbelastete Anteile von OGA, die in Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 35 % erhalten dürfen, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.

Artikel 428ab

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 40 %

Unbelastete Anteile von OGA, die in Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 40 % erhalten dürfen, unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 40 %, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.

Artikel 428ac

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 50 %

Die folgenden Aktiva unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 50 %:

- a) unbelastete Aktiva, die gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2B behandelt werden können, mit Ausnahme der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und e dieser delegierten Verordnung genannten Verbriefungen der Stufe 2B und gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen;
- b) Einlagen des Instituts bei einem anderen Finanzinstitut, die die in Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 festgelegten Kriterien für operative Einlagen erfüllen;
- c) Aktiva mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aus Transaktionen mit:
 - (i) dem Zentralstaat eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands;
 - (ii) den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder

- eines Drittlands;
 - (iii) den öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands;
 - (iv) den in Artikel 117 Absatz 2 genannten multilateralen Entwicklungsbanken und den in Artikel 118 genannten internationalen Organisationen;
 - (v) den in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Kreditinstituten;
 - (vi) Nicht-Finanzunternehmen, Privatkunden und KMU;
 - (vii) von einer zuständigen Behörde genehmigten Kreditgenossenschaften, privaten Beteiligungsgesellschaften und Kunden, bei denen es sich um Einlagenvermittler handelt, sofern diese Aktiva nicht unter Buchstabe b fallen;
- d) Aktiva mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr aus Transaktionen mit:
- (i) der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats;
 - (ii) der Zentralbank eines Drittlands;
 - (iii) Finanzkunden;
- e) bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr;
- f) Aktiva, die noch für eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr belastet sind, sofern sie nicht gemäß den Artikeln 428ad bis 428ag einen höheren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung erhalten würden, wenn sie unbelastet wären, in welchem Falle der für den unbelasteten Vermögenswert geltende höhere Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung Anwendung findet;
- g) alle sonstigen Aktiva mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, sofern in den Artikeln 428r bis 428ab nicht anderes festgelegt ist.

Artikel 428ad

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 55 %

Unbelastete Anteile von OGA, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bei der Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote einen Abschlag von 55 % erhalten dürfen, unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 55 %, unabhängig davon, ob sie die in den Artikeln 8 und 17 der genannten delegierten Verordnung festgelegten operativen Anforderungen und Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers erfüllen.

Artikel 428ae

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 65 %

Die folgenden Aktiva unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 65 %:

- a) durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte unbelastete Darlehen oder in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe e genannte durch einen anererkennungsfähigen

Sicherungsgeber in voller Höhe garantierte unbelastete Darlehen für Wohnimmobilien mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, vorausgesetzt, diese Darlehen erhalten gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder weniger;

- b) unbelastete Darlehen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, mit Ausnahme von Darlehen an Finanzkunden und den in den Artikeln 428r bis 428ac genannten Darlehen, vorausgesetzt, diese Darlehen erhalten gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder weniger.

Artikel 428af

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 85 %

Die folgenden Aktiva unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 85 %:

- a) alle Aktiva, einschließlich Barmittel, die bei Derivatkontrakten als Einschuss geleistet werden, sofern sie nicht gemäß Artikel 428ag einen höheren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung erhalten würden, wenn sie unbelastet wären, in welchem Falle der für den unbelasteten Vermögenswert geltende höhere Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung Anwendung findet;
- b) alle Aktiva, einschließlich Barmittel, die als Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP geleistet werden, sofern sie nicht gemäß Artikel 428ag einen höheren Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung erhalten würden, wenn sie unbelastet wären, in welchem Falle der für den unbelasteten Vermögenswert geltende höhere Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung Anwendung findet;
- c) unbelastete Darlehen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, mit Ausnahme von Darlehen an Finanzkunden und den in den Artikeln 428r bis 428ae genannten Darlehen, die nicht mehr als 90 Tage überfällig sind und die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von mehr als 35 % erhalten;
- d) bilanzwirksame Posten für die Handelsfinanzierung mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr;
- e) unbelastete Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, die nicht im Sinne des Artikels 178 ausgefallen sind und die nicht gemäß den Artikeln 10 bis 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als liquide Aktiva behandelt werden können;
- f) unbelastete börsengehandelte Aktien, die nicht gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2B behandelt werden können;
- g) gehandelte physische Waren, einschließlich Gold, aber ohne Warenderivate.

Artikel 428ag

Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 100 %

1. Die folgenden Aktiva unterliegen einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 100 %:

- a) alle Aktiva, die noch für eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr belastet sind;

- b) alle sonstigen, in den Artikeln 428r bis 428af nicht genannten Aktiva, einschließlich Darlehen an Finanzkunden mit einer vertraglichen Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, notleidende Kredite, von den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln abgezogene Posten, Sachanlagen, nicht börsengehandelte Aktien, zurückbehaltene Rechte, Versicherungswerte und ausgefallene Wertpapiere.

2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a können Aktiva, die für ein Jahr oder mehr für nicht standardmäßige, temporäre Operationen der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats belastet sind, die durchgeführt werden, um in einer Zeit marktweiten Finanzstresses oder außergewöhnlicher makroökonomischer Herausforderungen deren Mandat zu erfüllen, einen verringerten Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung erhalten.

Die zuständigen Behörden legen mit Zustimmung der jeweiligen Zentralbank den angemessenen Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung fest, der auf diese belasteten Aktiva anzuwenden ist und nicht niedriger sein darf als der Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung, der nach Maßgabe dieses Abschnitts für diese Aktiva gelten würde, wenn sie unbelastet wären.

3. Die Institute wenden einen Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 100 % auf die Differenz – sofern positiv – zwischen der Summe der Marktwerte über alle Netting-Sätze mit positivem Marktwert und der Summe der Marktwerte über alle Netting-Sätze mit negativem Marktwert an, wobei die Berechnung nach Artikel 428d erfolgt.

Für die in Unterabsatz 1 genannte Berechnung gelten die folgenden Regeln:

- a) Nachschüsse, die die Institute von ihren Gegenparteien erhalten, werden vom Marktwert eines Netting-Satzes mit positivem Marktwert abgezogen, wenn die als Nachschüsse erhaltenen Sicherheiten nach Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 1, mit Ausnahme gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe f der genannten delegierten Verordnung, einzustufen sind und die Institute zu ihrer Wiederverwendung rechtlich befugt und operativ in der Lage wären;
- b) alle Nachschüsse, die die Institute an ihre Gegenparteien leisten, werden vom Marktwert eines Netting-Satzes mit negativem Marktwert abgezogen.“.

(115) Teil 7 erhält folgende Fassung:

„TEIL 7 VERSCHULDUNG

Artikel 429

Berechnung der Verschuldungsquote

1. Die Institute berechnen ihre Verschuldungsquote nach der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Methodik.
2. Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamtrisikomessgröße und wird als Prozentsatz angegeben.
Die Institute berechnen die Verschuldungsquote am Berichtsstichtag.
3. Für die Zwecke von Absatz 2 ist die Kapitalmessgröße das Kernkapital.
4. Für die Zwecke von Absatz 2 ist die Gesamtrisikomessgröße die Summe folgender Risikopositionswerte:
 - a) Aktiva, ausgenommen die in Anhang II aufgeführten Geschäfte, Kreditderivate und die in Artikel 429e definierten Positionen, berechnet nach Artikel 429b Absatz 1;
 - b) die in Anhang II aufgeführten Geschäfte und Kreditderivate, einschließlich außerbilanzieller Geschäfte und Kreditderivate, berechnet nach den Artikeln 429c und 429d;
 - c) Aufschläge für das Gegenparteiausfallsrisiko von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, einschließlich außerbilanzieller Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, berechnet nach Artikel 429e;
 - d) außerbilanzielle Posten, ausgenommen die in Anhang II aufgeführten Geschäfte, Kreditderivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und die in den Artikeln 429d und 429g definierten Positionen, berechnet nach Artikel 429f;
 - e) zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe und Verkäufe, berechnet nach Artikel 429g.

Die Institute behandeln Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist nach Maßgabe von Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d, je nach Anwendbarkeit.

Die Institute dürfen die in Unterabsatz 1 genannte Summe um den Gesamtbetrag der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten, jedoch nicht unter 0, verringern.

5. Abweichend von Absatz 4 Buchstabe d gilt Folgendes:
 - a) Ein abgeleitetes Instrument, das gemäß Absatz 4 Buchstabe d als außerbilanzieller Posten angesehen wird, aber nach Maßgabe des geltenden Rechnungslegungsrahmens als Derivat behandelt wird, unterliegt der in Absatz 4 Buchstabe b festgelegten Behandlung;
 - b) schließt der Kunde eines Instituts, das als Clearingmitglied auftritt, ein Derivatgeschäft direkt mit einer ZGP ab und garantiert das Institut die

Erfüllung der aus diesem Geschäft erwachsenden Handelsrisikopositionen des Kunden gegenüber der ZGP, so berechnet das Institut seine aus der Garantie erwachsende Risikoposition gemäß Absatz 4 Buchstabe b so, als hätte das Institut das Geschäft mit dem Kunden direkt abgeschlossen, auch was den Erhalt oder die Leistung von Barnachsüssen angeht.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b festgelegte Behandlung gilt auch für ein als höherstufiger Kunde auftretendes Institut, das die Erfüllung der Handelsrisikopositionen seines Kunden garantiert.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b und Unterabsatz 2 dürfen die Institute ein verbundenes Unternehmen nur dann als Kunden ansehen, wenn dieses Unternehmen nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis auf der Ebene angehört, auf der die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d festgelegte Anforderung zur Anwendung kommt.

6. Für die Zwecke von Absatz 4 Buchstabe e und Artikel 429g bezeichnet der Ausdruck „marktüblicher Kauf oder Verkauf“ den Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers im Rahmen von Verträgen, deren Bedingungen die Lieferung des Wertpapiers innerhalb der allgemeinen gesetzlichen oder durch die Usancen des betreffenden Marktplatzes vorgegebenen Frist verlangen.

Artikel 429a

Aus der Risikomessgröße ausgeschlossene Risikopositionen

1. Abweichend von Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a kann ein Institut die folgenden Risikopositionen aus seiner Risikomessgröße ausschließen:
 - a) die gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d von den Posten des harten Kernkapitals abgezogenen Beträge;
 - b) die bei der Berechnung der in Artikel 429 Absatz 3 genannten Kapitalmessgröße abgezogenen Aktiva;
 - c) Risikopositionen, die nach Maßgabe des Artikels 113 Absatz 6 ein Risikogewicht von 0 % erhalten;
 - d) wenn das Institut eine öffentliche Entwicklungsbank ist, die Risikopositionen aus Aktiva, die Forderungen an regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder öffentliche Stellen im Zusammenhang mit öffentlichen Investitionen darstellen;
 - e) Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen an andere Kreditinstitute, die das Förderdarlehen vergeben;
 - f) die garantierten Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten, die die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i) die Garantie wird von einer Exportversicherungsagentur oder von einem Zentralstaat gestellt;
 - ii) für den garantierten Teil der Risikoposition gilt nach Maßgabe des

Artikels 114 Absatz 4 oder des Artikels 116 Absatz 4 ein Risikogewicht von 0 %;

- g) wenn das Institut Clearingmitglied einer qualifizierten ZGP ist, die Handelsrisikopositionen dieses Instituts, vorausgesetzt, diese werden mit dieser qualifizierten ZGP abgerechnet und erfüllen die Bedingungen des Artikels 306 Absatz 1 Buchstabe c;
- h) wenn das Institut ein höherstufiger Kunde innerhalb einer mehrstufigen Kundenstruktur ist, die Handelsrisikopositionen gegenüber dem Clearing-Mitglied oder einem Unternehmen, das als höherstufiger Kunde für dieses Institut fungiert, vorausgesetzt, die in Artikel 305 Absatz 2 festgelegten Bedingungen sind erfüllt und das Institut ist nicht verpflichtet, dem Kunden etwaige bei Ausfall des Clearing-Mitglieds oder der qualifizierten ZGP entstehende Verluste zu erstatten;
- i) Treuhandvermögen, das sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt:
 - i) es wird gemäß Artikel 10 der Richtlinie 86/635/EWG nach nationalen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen bilanziell erfasst;
 - ii) es erfüllt die Ausbuchungskriterien des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39 nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002;
 - iii) es erfüllt die Entkonsolidierungskriterien des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 10 nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, sofern anwendbar;
- j) Risikopositionen, die sämtliche folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i) es handelt sich um Risikopositionen gegenüber einer öffentlichen Stelle;
 - ii) sie werden in Übereinstimmung mit Artikel 116 Absatz 4 behandelt;
 - iii) sie stammen aus Einlagen, zu deren Übertragung an die unter Ziffer i erwähnte öffentliche Stelle das Institut rechtlich verpflichtet ist, um Investitionen im allgemeinen Interesse zu finanzieren;
- k) die bei Triparty Agents hinterlegten überschüssigen Sicherheiten, die nicht verliehen wurden;
- l) wenn ein Institut den seiner Gegenpartei gezahlten Barnachsuss gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als Forderung erfasst, diese Forderung, vorausgesetzt, die in Artikel 429c Absatz 3 Buchstaben a bis e genannten Bedingungen sind erfüllt;
- m) die verbrieften Risikopositionen aus traditionellen Verbriefungen, die die in Artikel 243 festgelegten Bedingungen für die Übertragung eines signifikanten Risikos erfüllen.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe d bezeichnet der Ausdruck „öffentliche Entwicklungsbank“ ein Kreditinstitut, das alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Es wurde vom Zentralstaat oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats nach öffentlichem Recht gegründet;
 - b) seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Beförderung festgelegter Ziele der staatlichen Finanz-, Sozial- oder Wirtschaftspolitik im Einklang mit den für das Institut geltenden Gesetzen und Bestimmungen auf nicht-wettbewerblicher Basis. Für diese Zwecke können die Ziele der staatlichen Politik auch die Bereitstellung von Finanzierungen für Förder- oder Entwicklungszwecke zugunsten festgelegter Wirtschaftssektoren oder geografischer Regionen des betreffenden Mitgliedstaats beinhalten;
 - c) sein Ziel besteht nicht in der Gewinnmaximierung oder der Maximierung des Marktanteils;
 - d) vorbehaltlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen ist der Zentralstaat oder die regionale oder lokale Gebietskörperschaft verpflichtet, die Überlebensfähigkeit des Kreditinstituts zu sichern, oder garantiert direkt oder indirekt mindestens 90 % der Eigenmittelanforderungen, Refinanzierungsanforderungen oder Risikopositionen des Kreditinstituts;
 - e) es darf keine gedeckten Einlagen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/49/EU oder im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie hereinnehmen.
3. Die Institute wenden die in Absatz 1 Buchstaben g und h festgelegte Behandlung nicht an, wenn die Bedingung des Artikels 429 Absatz 5 letzter Unterabsatz nicht erfüllt ist.

Artikel 429b

Berechnung des Risikopositionswerts von Aktiva

1. Die Institute berechnen den Risikopositionswert von Aktiva, unter Ausschluss von in Anhang II genannten Geschäften, Kreditderivaten und in Artikel 429e definierten Positionen, nach folgenden Grundsätzen:
- a) die Risikopositionswerte der Aktiva sind die Risikopositionswerte im Sinne des Artikels 111 Absatz 1 Satz 1;
 - b) physische oder finanzielle Sicherheiten, Garantien oder Kreditrisikominderungen, die erworben wurden, werden nicht zur Verringerung des Risikopositionswerts von Aktiva verwendet;
 - c) Aktiva werden nicht gegen Verbindlichkeiten aufgerechnet;
 - d) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden nicht gegeneinander aufgerechnet.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c verstößt eine von einem Institut angebotene Liquiditätsbündelungsvereinbarung nur dann nicht gegen die unter diesem Buchstaben festgelegte Bedingung, wenn die Vereinbarung die beiden

folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Das die Liquiditätsbündelungsvereinbarung anbietende Institut überträgt die Soll- und Habensalden verschiedener Einzelkonten einer an der Vereinbarung beteiligten Unternehmensgruppe („Ausgangskonten“) auf ein getrenntes Einheitskonto und setzt die Salden der Ausgangskonten damit auf null;
 - b) das Institut führt die unter Buchstabe a genannten Handlungen täglich aus.
3. Abweichend von Absatz 2 verstößt eine Liquiditätsbündelungsvereinbarung, die die in Absatz 2 Buchstabe b festgelegte Bedingung nicht erfüllt, die in Absatz 2 Buchstabe a festgelegte Bedingung jedoch erfüllt, nicht gegen die in Absatz 1 Buchstabe c festgelegte Bedingung, vorausgesetzt, alle folgenden zusätzlichen Bedingungen sind erfüllt:
- a) Das Institut hat ein einklagbares Recht, die Salden der Ausgangskonten jederzeit durch Übertragung auf ein Einheitskonto auszugleichen;
 - b) zwischen den Salden der Ausgangskonten bestehen keine Laufzeitinkongruenzen;
 - c) das Institut erhebt oder zahlt Zinsen auf der Grundlage des Gesamtsaldos der Ausgangskonten;
 - d) die zuständige Behörde des Instituts vertritt die Auffassung, dass die Frequenz, mit der die Salden aller Ausgangskonten übertragen werden, angemessen ist, um bei der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote nur den Gesamtsaldo der Liquiditätsbündelungsvereinbarung berücksichtigen zu können.
4. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d dürfen die Institute den Risikopositionswert von Barforderungen und -verbindlichkeiten im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit ein und derselben Gegenpartei nur dann auf Nettobasis berechnen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Geschäfte haben dasselbe explizite endgültige Erfüllungsdatum;
 - b) das Recht, den der Gegenpartei geschuldeten Betrag gegen den von der Gegenpartei geschuldeten Betrag aufzurechnen, ist in allen folgenden Situationen rechtlich durchsetzbar:
 - i) im normalen Geschäftsverlauf;
 - ii) im Falle eines Ausfalls, einer Insolvenz oder eines Konkurses;
 - c) die Parteien beabsichtigen, die Geschäfte netto abzuwickeln, gleichzeitig abzuwickeln, oder für die Geschäfte gilt ein Abrechnungsmechanismus, der funktional auf eine Nettoabwicklung hinausläuft.
5. Für die Zwecke von Absatz 4 Buchstabe c dürfen die Institute nur dann den Schluss ziehen, dass ein Abrechnungsmechanismus funktional auf eine Nettoabwicklung hinausläuft, wenn das Nettoergebnis der Zahlungsströme der Geschäfte gemäß

diesem Mechanismus am Erfüllungsdatum faktisch dem einzigen Nettobetrag gemäß der Nettoabwicklung entspricht und alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Geschäfte werden über dasselbe Abrechnungssystem abgewickelt;
- b) die Abwicklungsvereinbarungen werden durch Barmittel oder Innertages-Kreditfazilitäten unterstützt, um sicherzustellen, dass die Abwicklung der Geschäfte bis Geschäftsschluss erfolgt;
- c) etwaige Fragen im Zusammenhang mit dem Wertpapierteil des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts haben keinen Einfluss auf den Abschluss der Nettoabwicklung der Barforderungen und -verbindlichkeiten.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannte Bedingung ist nur erfüllt, wenn der Ausfall eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts im Abwicklungsmechanismus lediglich die Abwicklung des kongruenten Barteils verzögern oder eine Verpflichtung gegenüber dem Abwicklungsmechanismus schaffen kann, die durch eine zugehörige Kreditfazilität unterstützt wird.

Kommt es bei Schließung des Abrechnungsfensters im Abwicklungsmechanismus zu einem Ausfall des Wertpapierteils eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts, lösen die Institute dieses Geschäft und seinen kongruenten Barteil aus dem Netting-Satz heraus und behandeln diese auf Bruttobasis.

6. Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 bezeichnet der Ausdruck „Liquiditätsbündelungsvereinbarung“ eine Vereinbarung, durch die die Soll- oder Habensalden verschiedener Einzelkonten für die Zwecke des Cash- oder Liquiditätsmanagements zusammengefasst werden.

Artikel 429c

Berechnung des Risikopositionswerts von Derivaten

1. Die Institute berechnen den Risikopositionswert der in Anhang II genannten Geschäfte und von Kreditderivaten, einschließlich solcher, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, gemäß der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 festgelegten Methode.

Bei der Ermittlung des Risikopositionswerts dürfen die Institute Schuldumwandlungsverträge und sonstige Nettingvereinbarungen im Einklang mit Artikel 295 berücksichtigen. Die Institute berücksichtigen kein produktübergreifendes Netting, dürfen aber innerhalb der in Artikel 272 Nummer 25 Buchstabe c genannten Produktkategorie sowie Kreditderivate aufrechnen, wenn diese den in Artikel 295 Buchstabe c genannten produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen unterliegen.

Die Institute rechnen verkaufte Optionen in die Risikomessgröße ein, selbst wenn deren Risikopositionswert nach Maßgabe des Artikels 274 Absatz 5 auf null gesetzt werden kann.

2. Wird durch die Bereitstellung von Sicherheiten im Zusammenhang mit

Derivatkontrakten die Summe der Aktiva im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens reduziert, so machen die Institute diese Reduzierung rückgängig.

3. Für die Zwecke des Absatzes 1 dürfen die Institute bei der Berechnung des Wiedereindeckungsaufwands für Derivatkontrakte nach Maßgabe des Artikels 275 Nachschüsse, die sie von ihren Gegenparteien in bar erhalten, nur dann als Nachschuss im Sinne des Artikels 275 erfassen, wenn der Nachschuss gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen nicht bereits als Abzug vom Risikopositionswert erfasst wurde und sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Für Geschäfte, die nicht über eine qualifizierte ZGP abgewickelt werden, werden die von der Empfängerpartei hereingenommenen Barmittel nicht abgetrennt;
 - b) der Nachschuss wird mindestens täglich aufgrund einer Bewertung der Derivatpositionen zu Marktpreisen neu berechnet und ausgetauscht;
 - c) der erhaltene Nachschuss lautet auf eine Währung, die im Derivatkontrakt, in der geltenden Netting-Rahmenvereinbarung oder im Kreditsicherungsanhang der qualifizierten Netting-Rahmenvereinbarung genannt oder in einer Netting-Vereinbarung mit einer qualifizierten ZGP festgelegt wird;
 - d) der erhaltene Nachschuss entspricht dem vollen Betrag, der erforderlich wäre, um die marktbewertete Risikoposition des Derivatkontrakts vorbehaltlich der Schwellenwerte und Mindesttransferbeträge, die für die Gegenpartei gelten, aufzuheben;
 - e) der Derivatkontrakt und der Nachschuss zwischen dem Institut und der Gegenpartei bei diesem Kontrakt unterliegen einer einzigen Nettingvereinbarung, die das Institut gemäß Artikel 295 als risikomindernd behandeln darf.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 betrachtet ein Institut, das einer Gegenpartei Barsicherheiten leistet, die die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e festgelegten Bedingungen erfüllen, diese Barsicherheiten als den der Gegenpartei geleisteten Nachschuss und bezieht diesen Nachschuss in die Berechnung des Wiedereindeckungsaufwands ein.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b wird davon ausgegangen, dass ein Institut die dort festgelegte Bedingung erfüllt hat, wenn der Nachschuss am Morgen des Handelstages ausgetauscht wird, der auf den Handelstag, an dem der Derivatkontrakt festgelegt wurde, folgt, vorausgesetzt, der Austausch basiert auf dem Kontraktwert bei Geschäftsschluss am Handelstag, an dem der Kontrakt festgelegt wurde.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d dürfen die Institute im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Sicherheitsleistung den unstrittigen Betrag der ausgetauschten Sicherheitsleistung erfassen.

4. Für die Zwecke von Absatz 1 berücksichtigen die Institute die erhaltenen Sicherheiten nicht bei der Berechnung des NICA im Sinne des Artikels 272 Nummer 12a, außer im Falle von Derivatkontrakten mit Kunden, sofern diese Kontrakte über eine qualifizierter ZGP abgerechnet werden.
5. Für die Zwecke von Absatz 1 setzen die Institute den Wert des bei der Berechnung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts nach Maßgabe des Artikels 278 Absatz 1 verwendeten Multiplikators gleich eins, außer im Falle von Derivatkontrakten mit Kunden, sofern diese Kontrakte über eine qualifizierte ZGP abgerechnet werden.
6. Abweichend von Absatz 1 dürfen die Institute die in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 4 oder 5 dargelegte Methode zur Ermittlung des Risikopositionswerts der in Anhang II Nummern 1 und 2 genannten Geschäfte verwenden, aber nur dann, wenn sie diese Methode auch zur Ermittlung des Risikopositionswerts dieser Kontrakte für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 verwenden.

Verwenden die Institute eine der in Unterabsatz 1 genannten Methoden, so mindern sie die Risikomessgröße nicht um den Betrag der erhaltenen Sicherheitsleistung.

Artikel 429d

Zusätzliche Bestimmungen für die Berechnung des Risikopositionswerts geschriebener Kreditderivate

1. Zusätzlich zu der in Artikel 429c beschriebenen Vorgehensweise beziehen die Institute bei der Berechnung des Risikopositionswerts geschriebener Kreditderivate die in den geschriebenen Kreditderivaten referenzierten effektiven Nominalbeträge ein, herabgesetzt um etwaige negative Veränderungen des Zeitwerts, die in die Berechnung des Kernkapitals in Bezug auf diese geschriebenen Kreditderivate eingeflossen sind.

Die Institute berechnen den effektiven Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate, indem sie den Nominalbetrag dieser Derivate so anpassen, dass er das echte Risiko der Kontrakte, die durch die Struktur des Geschäfts gehebelt oder anderweitig verbessert werden, widerspiegelt.

2. Die Institute dürfen den gemäß Absatz 1 berechneten Risikopositionswert ganz oder teilweise um den effektiven Nominalbetrag erworbener Kreditderivate vermindern, vorausgesetzt, alle folgenden Bedingungen sind erfüllt:
 - a) Die Restlaufzeit des erworbenen Kreditderivats ist gleich der Restlaufzeit des geschriebenen Kreditderivats oder länger;
 - b) das erworbene Kreditderivat unterliegt ansonsten denselben oder konservativeren wesentlichen Bedingungen wie sie im entsprechenden

geschriebenen Kreditderivat festgelegt sind;

- c) das erworbene Kreditderivat wird nicht von einer Gegenpartei erworben, die das Institut einem speziellen Korrelationsrisiko im Sinne des Artikels 291 Absatz 1 Buchstabe b aussetzen würde;
- d) sofern der effektive Nominalbetrag des geschriebenen Kreditderivats um etwaige negative Veränderungen des Zeitwerts, die in die Berechnung des Kernkapitals des Instituts eingeflossen sind, vermindert wird, wird der effektive Nominalbetrag des erworbenen Kreditderivats um etwaige positive Veränderungen des Zeitwerts, die in die Berechnung des Kernkapitals eingeflossen sind, vermindert;
- e) das erworbene Kreditderivat ist nicht in einem Geschäft enthalten, das von dem Institut im Auftrag eines Kunden abgerechnet wurde oder von dem Institut in seiner Eigenschaft als höherstufiger Kunde innerhalb einer mehrstufigen Kundenstruktur abgerechnet wurde und bei dem der im entsprechenden geschriebenen Kreditderivat referenzierte effektive Nominalbetrag nach Maßgabe des Artikels 429a Buchstabe g bzw. h, je nach Anwendbarkeit, nicht in die Risikomessgröße eingerechnet wird.

Für die Zwecke der Berechnung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts nach Maßgabe des Artikels 429c Absatz 1 dürfen die Institute aus dem Netting-Satz den Teil eines geschriebenen Kreditderivats herausrechnen, der nicht nach Maßgabe von Unterabsatz 1 ausgeglichen wird und dessen effektiver Nominalbetrag in die Risikomessgröße einberechnet wird.

3. Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „wesentliche Bedingung“ jedes Merkmal des Kreditderivats, das für dessen Bewertung relevant ist, einschließlich der Position in der Rangfolge, der Optionalität, der Kreditereignisse, der zugrunde liegenden Referenzeinheit oder des zugrunde liegenden Pools von Referenzeinheiten sowie der zugrunde liegenden Referenzverbindlichkeiten oder des zugrunde liegenden Pools von Referenzverbindlichkeiten, mit Ausnahme des Nominalbetrags und der Restlaufzeit des Kreditderivats.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gelten zwei Referenzadressen nur dann als dieselben, wenn sie sich auf denselben Rechtsträger beziehen.

4. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b dürfen die Institute erworbene Kreditderivate auf einen Pool von Referenzadressen nutzen, um geschriebene Kreditderivate auf einzelne Referenzadressen innerhalb dieses Pools auszugleichen, sofern der Pool von Referenzeinheiten und die Position in der Rangfolge bei beiden Transaktionen identisch sind.
5. Die Institute setzen den effektiven Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate nicht herab, wenn sie eine Kreditbesicherung in Form eines Gesamtrendite-Swaps erwerben und die Nettozahlungen aus dem Swap als Nettoertrag verbuchen, erfassen

jedoch nicht dem den Zahlungen gegenüberstehenden Wertverlust des geschriebenen Kreditderivats im Kernkapital.

6. Im Falle erworbener Kreditderivate auf einen Pool von Referenzverbindlichkeiten dürfen die Institute den effektiven Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate auf einzelne Referenzverbindlichkeiten gemäß Absatz 2 nur dann um den effektiven Nominalbetrag erworbener Kreditderivate vermindern, wenn die erworbene Absicherung dem getrennten Erwerb einer Absicherung für jede im Pool enthaltene Verpflichtung ökonomisch gleichwertig ist.
7. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „geschriebenes Kreditderivat“ jedes Finanzinstrument, durch das ein Institut effektiv eine Kreditbesicherung stellt, einschließlich Kreditausfallswaps, Gesamtrenditeswaps und Optionen, die das Institut verpflichten, unter den im Optionskontrakt festgelegten Bedingungen eine Kreditbesicherung zu stellen.

Artikel 429e

Aufschläge für das Gegenparteiausfallsrisiko bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften

1. Zusätzlich zur Berechnung des Risikopositionswerts von Wertpapierfinanzierungsgeschäften einschließlich außerbilanzieller Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nach Maßgabe des Artikels 429b Absatz 1 rechnen die Institute in die Risikomessgröße einen gemäß Absatz 2 oder 3, je nach Anwendbarkeit, ermittelten Aufschlag für das Gegenparteiausfallsrisiko ein.
2. Die Institute berechnen den Aufschlag für Geschäfte mit einer Gegenpartei, die nicht unter eine die Bedingungen des Artikels 206 erfüllende Netting-Rahmenvereinbarung fallen, (E_i^*) für jedes Geschäft einzeln nach folgender Formel:

$$E_i^* = \max\{0, E_i - C_i\}$$

dabei gilt:

i = Index, der das Geschäft bezeichnet;

E_i = beizulegender Zeitwert der bei Geschäft i an die Gegenpartei verliehenen Wertpapiere oder Barmittel;

C_i = beizulegender Zeitwert der bei Geschäft i von der Gegenpartei erhaltenen Wertpapiere oder Barmittel.

Die Institute dürfen E_i^* gleich null setzen, wenn E_i den an die Gegenpartei verliehenen Barmitteln entspricht und die zugehörige Barforderung nicht für die in Artikel 429b Absatz 4 vorgesehene Netting-Behandlung in Frage kommt.

3. Die Institute berechnen den Aufschlag für Geschäfte mit einer Gegenpartei, die unter eine die Bedingungen des Artikels 206 erfüllende Netting-Rahmenvereinbarung fallen, (E_i^*) für jede Vereinbarung einzeln nach folgender Formel:

$$E_i^* = \max \left\{ 0, \sum_i E_i - \sum_i C_i \right\}$$

dabei gilt:

i = Index, der die Netting-Vereinbarung bezeichnet;

E_i = Zeitwert der an die Gegenpartei verliehenen Wertpapiere oder Barmittel im Rahmen der Geschäfte, die der Netting-Rahmenvereinbarung i unterliegen;

C_i = Zeitwert der von der Gegenpartei erhaltenen Wertpapiere oder Barmittel, die der Netting-Rahmenvereinbarung i unterliegen.

4. Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 bezeichnet der Ausdruck „Gegenpartei“ auch Triparty Agents, die Sicherheiten hereinnehmen und im Falle von Triparty-Geschäften verwalten.
5. Abweichend von Absatz 1 dürfen die Institute, vorbehaltlich einer Untergrenze von 20 % für das anwendbare Risikogewicht, die in Artikel 222 dargelegte Methode verwenden, um den Aufschlag für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschließlich außerbilanzieller Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, zu ermitteln. Die Institute dürfen diese Methode nur verwenden, wenn sie diese auch zur Berechnung des Risikopositionswerts dieser Geschäfte für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a bis c verwenden.
6. Wird ein Pensionsgeschäft nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als Verkauf verbucht, nimmt das Institut für alle verkaufsverbundenen Vorgänge Rückbuchungen vor.
7. Tritt ein Institut zwischen zwei Parteien bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften, einschließlich außerbilanzieller Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, so gilt für die Berechnung der Risikomessgröße des Instituts Folgendes:
 - a) Gibt ein Institut einer am Wertpapierfinanzierungsgeschäft beteiligten Partei eine Gewährleistung oder Garantie und beschränkt sich diese Gewährleistung oder Garantie auf eine etwaige Differenz zwischen dem Wert des Wertpapiers oder der Barmittel, die die Partei verliehen, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gestellt hat, so rechnet das Institut nur den gemäß Absatz 2 oder Absatz 3, je nach Anwendbarkeit, ermittelten Aufschlag in die Risikomessgröße ein;
 - b) gibt das Institut keinem Beteiligten eine Gewährleistung oder Garantie, wird das Geschäft nicht in die Risikomessgröße eingerechnet;
 - c) trägt das Institut ein über das durch den Aufschlag gedeckte Risiko hinausgehendes wirtschaftliches Risiko bezüglich der zugrunde liegenden Wertpapiere oder Barmittel, rechnet es in die Risikomessgröße auch den vollen Betrag des Wertpapiers oder der Barmittel als Risikoposition ein;
 - d) gibt das zwischen die Parteien tretende Institut beiden an einem

Wertpapierfinanzierungsgeschäft beteiligten Parteien eine Gewährleistung oder Garantie, so berechnet es seine Risikomessgröße nach Maßgabe der Buchstabe a bis c für jede an dem Geschäft beteiligte Partei gesondert.

Artikel 429f

Berechnung des Risikopositionswerts außerbilanzieller Posten

1. Die Institute berechnen den Risikopositionswert außerbilanzieller Posten, unter Ausschluss von in Anhang II genannten Geschäfte, Kreditderivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und in Artikel 429d definierten Positionen, gemäß Artikel 111 Absatz 1:

Hat eine Zusage die Verlängerung einer anderen Zusage zum Gegenstand, so wenden die Institute den niedrigeren der beiden Umrechnungsfaktoren an, die nach Maßgabe des Artikels 166 Absatz 9 für die einzelnen Zusagen gelten.

2. Abweichend von Absatz 1 dürfen die Institute den kreditrisikoäquivalenten Betrag einer außerbilanziellen Position um den entsprechenden Betrag spezifischer Kreditrisikoanpassungen vermindern. Für die Berechnung gilt eine Untergrenze von null.
3. Abweichend von Absatz 1 wenden die Institute auf die in Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe d genannten außerbilanziellen Positionen mit niedrigem Risiko einen Umrechnungsfaktor von 10 % an.

Artikel 429 g

Berechnung des Risikopositionswerts von zur Abrechnung anstehenden marktüblichen Käufen und Verkäufen

1. Die Institute behandeln Barmittel im Zusammenhang mit marktüblichen Verkäufen und Wertpapiere im Zusammenhang mit marktüblichen Käufen, die bis zum Erfüllungstag in der Bilanz verbleiben, gemäß Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a.
2. Institute, die zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe und Verkäufe gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum Handelstag ansetzen, machen jede nach diesem Rahmen zulässige Aufrechnung zwischen Barforderungen für zur Abrechnung anstehende marktübliche Verkäufe und Barverbindlichkeiten für zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe rückgängig. Nachdem die Institute die Aufrechnung in der Rechnungslegung rückgängig gemacht haben, dürfen sie zwischen jenen Barforderungen und Barverbindlichkeiten aufrechnen, bei denen sowohl die zugehörigen marktüblichen Verkäufe als auch Käufe nach dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“ abgewickelt werden.
3. Institute, die zur Abrechnung anstehende marktübliche Käufe und Verkäufe nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum Erfüllungstag ansetzen, rechnen in die Risikomessgröße den vollen Nennwert der mit den marktüblichen Käufen

verbundenen Zahlungszusagen ein.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 dürfen die Institute den vollen Nennwert der mit marktüblichen Käufen verbundenen Zusagen nur dann gegen den vollen Nennwert der mit den zur Abrechnung anstehenden marktüblichen Verkäufen verbundenen Barforderungen aufrechnen, wenn sowohl die marktüblichen Käufe als auch die Verkäufe nach dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“ abgewickelt werden.

Artikel 430
Meldepflicht

1. Die Institute melden den für sie zuständigen Behörden die Verschuldungsquote nach Maßgabe dieses Teils. Die Meldungen der Verschuldungsquote werden von kleinen Instituten im Sinne des Artikels 430a jährlich und vorbehaltlich des Absatzes 2 von anderen Instituten jährlich oder häufiger übermittelt.
2. Für die Zwecke der in Absatz 1 festgelegten Meldepflicht arbeitet die EBA einen Entwurf technischer Durchführungsstandards aus, in dem die einheitlichen Meldebögen, die Erläuterungen zu deren Verwendung, die Meldehäufigkeit, die Meldestichtage und die IT-Lösungen festgelegt werden.

Die in diesem Entwurf technischer Durchführungsstandards festgelegten Meldepflichten müssen verhältnismäßig sein und der Größe und Komplexität der Institute sowie der Art und dem Umfang des mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risikos Rechnung tragen.

Die EBA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Durchführungsstandards spätestens [12 Monate nach Inkrafttreten].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“.

- (116) Teil 8 erhält folgende Fassung:

„TEIL 8 OFFENLEGUNG DURCH INSTITUTE TITEL I ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 430a Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Teils und der Artikel 13, 99, 100, 394 und 430 bezeichnet der Ausdruck:

- (1) „großes Institut“ ein Institut, das eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) das Institut wurde im Einklang mit Artikel 131 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU als global systemrelevantes Institut („G-SRI“) ermittelt;
 - b) das Institut wurde im Einklang mit Artikel 131 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2013/36/EU als anderes systemrelevantes Institut („A-SRI“) ermittelt;
 - c) das Institut zählt in dem Mitgliedstaat, in dem es niedergelassen ist, nach dem Gesamtwert der Vermögenswerte zu den drei größten Instituten;
 - d) der Gesamtwert der Vermögenswerte des Instituts auf Basis der konsolidierten Gesamtlage ist größer oder gleich 30 Mrd. EUR;
 - e) der Gesamtwert der Vermögenswerte des Instituts ist größer oder gleich 5 Mrd. EUR, und das Verhältnis seiner Gesamtvermögenswerte zum BIP des Mitgliedstaats, in dem es niedergelassen ist, ist während des Vierjahreszeitraums, der dem laufenden jährlichen Offenlegungszeitraum unmittelbar vorangeht, im Durchschnitt größer oder gleich 20 %;
- (2) „großes Tochterunternehmen“ ein Tochternehmen, das zu den großen Instituten im Sinne des Absatzes 1 zählt;
- (3) „nicht börsennotiertes Institut“ ein Institut, das keine Wertpapiere emittiert hat, die zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Ziffer 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind;
- (4) „kleines Institut“ ein Institut, bei dem der Wert der Vermögenswerte während des Vierjahreszeitraums, der dem laufenden jährlichen Offenlegungszeitraum unmittelbar vorangeht, im Durchschnitt kleiner oder gleich 1,5 Mrd. EUR ist.

Artikel 431 Offenlegungspflichten und -verfahren

1. Die Institute legen die Informationen nach den Titeln II und III gemäß den Bestimmungen dieses Titels vorbehaltlich der Ausnahmen nach Artikel 432 offen.
2. Die Institute legen von den zuständigen Behörden erteilte Genehmigungen nach Teil 3 für die in Titel III genannten Instrumente und Methoden offen.
3. Das Leitungsorgan oder die Geschäftsleitung der Institute legt in formellen Verfahren fest, wie die in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten erfüllt werden sollen, und führt interne Abläufe, Systeme und Kontrollen ein, um zu prüfen,

ob die Offenlegungen des jeweiligen Instituts angemessen sind und mit den in diesem Teil genannten Anforderungen im Einklang stehen. Mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung der Institute bescheinigt schriftlich, dass das jeweilige Institut die nach diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den in diesem Absatz genannten Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat. Die in diesem Absatz genannte schriftliche Bescheinigung wird in die Offenlegungen der Institute aufgenommen.

Die Institute verfügen ferner über Verfahren, mit deren Hilfe sie prüfen können, ob ihre Offenlegungen den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln. Vermitteln die nach diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen den Marktteilnehmern nach Ansicht der Institute kein umfassendes Bild des Risikoprofils, so legen die Institute Informationen offen, die über die in diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen hinausgehen. Unbeschadet des Vorstehenden sind die Institute nur verpflichtet, Informationen offenzulegen, die nach Artikel 432 wesentlich und weder Geschäftsgeheimnis noch vertraulich sind.

4. Allen quantitativen Offenlegungen werden eine qualitative Beschreibung und andere ergänzende Informationen beigefügt, die unter Umständen erforderlich sind, damit die Nutzer dieser Informationen die quantitativen Offenlegungen verstehen können, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, wenn eine bestimmte Offenlegung gegenüber der vorhergehenden Offenlegung wesentliche Änderungen aufweist.
5. Die Institute erläutern auf Aufforderung KMU und anderen Unternehmen, die Darlehen beantragt haben, ihre Entscheidungen bezüglich der Kreditwürdigkeit und begründen diese auf Wunsch schriftlich. Die damit verbundenen Verwaltungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Darlehens stehen.

Artikel 432

Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen

1. Die Institute dürfen von der Offenlegung einer oder mehrerer der in den Titeln II und III genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind, es sei denn, es handelt sich um eine Offenlegung nach den Artikeln 435 Absatz 2 Buchstabe c, 437 und 450.

Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Nutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.

Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu heraus, wie Institute das Kriterium der Wesentlichkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten der Titel II und III anzuwenden haben.

2. Die Institute dürfen außerdem von der Offenlegung eines oder mehrerer der in den

Titeln II und III genannten Informationsbestandteilen absehen, wenn diese Informationen enthalten, die gemäß diesem Absatz als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach den Artikeln 437 und 450.

Informationen gelten als Geschäftsgeheimnis, wenn ihre Offenlegung die Wettbewerbsposition des jeweiligen Instituts schwächen würde. Zu den Geschäftsgeheimnissen zählen können Informationen über Produkte oder Systeme, die – wenn sie Konkurrenten bekannt gemacht würden – den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden.

Informationen gelten als vertraulich, wenn ein Institut gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist oder – in Ausnahmefällen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde – wenn die Informationen die Wettbewerbsposition des Instituts erheblich beeinträchtigen könnten.

Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu heraus, wie Institute die Kriterien des Geschäftsgeheimnisses bzw. der Vertraulichkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten der Titel II und III anzuwenden haben.

3. In den Ausnahmefällen nach Absatz 2 weist das betreffende Institut bei der Offenlegung darauf hin, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht wurden, begründet dies und veröffentlicht allgemeinere Angaben zum Gegenstand der verlangten Offenlegung, sofern dieser Gegenstand nicht selbst als Geschäftsgeheimnis oder vertraulich einzustufen ist.

Artikel 433

Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen

Die Institute veröffentlichen die nach den Titeln II und III offenzulegenden Angaben in der in den Artikeln 433a bis 433c dargelegten Weise.

Die jährlichen Offenlegungen werden am Tag der Veröffentlichung der Abschlüsse durch die Institute oder so bald wie möglich danach veröffentlicht.

Die halbjährlichen und vierteljährlichen Offenlegungen werden am Tag der etwaigen Veröffentlichung der Finanzberichte für den entsprechenden Zeitraum durch die Institute oder so bald wie möglich danach veröffentlicht.

Etwaige zeitliche Abstände zwischen dem Tag der Veröffentlichung der nach diesem Teil erforderlichen Offenlegungen und den einschlägigen Abschlüssen müssen vertretbar sein und überschreiten nicht den von den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 106 der Richtlinie 2013/36/EU festgesetzten zeitlichen Rahmen.

Artikel 433a

Offenlegung durch große Institute

1. Große Institute veröffentlichen die nachstehend aufgeführten Angaben mindestens

mit folgender Häufigkeit:

- a) alle nach diesem Teil erforderlichen Angaben: jährlich;
 - b) die Angaben nach Artikel 439 Buchstaben e und f, Artikel 442 Buchstabe e Punkte 1 und 3, Artikel 444 Buchstabe e, Artikel 448 Buchstaben a und b, Artikel 449 Buchstaben k bis m, Artikel 451 Buchstaben a und b, Artikel 451a Absätze 2 und 3, Artikel 452 Buchstabe f, Artikel 453 Buchstabe f und Artikel 455 Absatz 2 Buchstabe a: halbjährlich;
 - c) die Angaben nach Artikel 437 Buchstabe a, Artikel 438 Buchstabe c, Artikel 442 Buchstabe c und die Schlüsselparameter nach Artikel 447: vierteljährlich.
2. Abweichend von Absatz 1 veröffentlichen nicht börsennotierte große Institute, bei denen es sich nicht um G-SRI handelt, die nachstehend aufgeführten Angaben mindestens mit folgender Häufigkeit:
- a) alle nach diesem Teil erforderlichen Angaben: jährlich;
 - b) die Schlüsselparameter nach Artikel 447: halbjährlich.
3. Große Institute, die Artikel 92a oder 92b unterliegen, veröffentlichen die nach Artikel 437a erforderlichen Angaben halbjährlich; dies gilt mit Ausnahme der Schlüsselparameter nach Artikel 447 Buchstabe h.

Artikel 433b

Offenlegung durch kleine Institute

1. Kleine Institute veröffentlichen die nachstehend aufgeführten Angaben mindestens mit folgender Häufigkeit:
- a) jährlich:
 - i) die Angaben nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a, e und f;
 - ii) die Angaben nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstaben a, b und c;
 - iii) die Angaben nach Artikel 450;
 - iv) gegebenenfalls die Angaben nach Artikel 437a Buchstabe a, Artikel 438 Buchstabe c, Artikel 439 Buchstaben e und f, Artikel 442 Buchstabe c und Buchstabe e Punkte 1 und 3, Artikel 444 Buchstabe e, Artikel 448 Buchstaben a und b, Artikel 449 Buchstaben k bis m, Artikel 451 Buchstaben a und b, Artikel 451a Absätze 2 und 3, Artikel 452 Buchstabe f, Artikel 453 Buchstabe f und Artikel 455 Absatz 2 Buchstabe a.
 - b) die Schlüsselparameter nach Artikel 447: halbjährlich.
2. Abweichend von Absatz 1 veröffentlichen nicht börsennotierte kleine Institute die folgenden Angaben mindestens einmal jährlich:

- a) die Angaben nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a, e und f;
- b) die Angaben nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstaben a, b und c;
- c) die Angaben nach Artikel 450;
- d) die Schlüsselparameter nach Artikel 447.

Artikel 433c

Offenlegung durch andere Institute

1. Institute, die nicht Artikel 433a oder 433b unterliegen, veröffentlichen die nachfolgenden Angaben mindestens mit folgender Häufigkeit:
 - a) alle nach diesem Teil erforderlichen Angaben: einmal jährlich;
 - b) die Schlüsselparameter nach Artikel 447: halbjährlich.
2. Abweichend von Absatz 1 veröffentlichen andere Institute, die nicht börsennotiert sind, die nachstehend aufgeführten Angaben mindestens mit folgender Häufigkeit:
 - a) die Angaben nach den Artikeln 435 und 450, Artikel 437 Buchstabe a, Artikel 438 Buchstabe c, Artikel 439 Buchstaben e und f, Artikel 442 Punkte 1 und 3 der Buchstaben c und e, Artikel 444 Buchstabe e, Artikel 448 Buchstaben a und b, Artikel 449 Buchstaben k bis m, Artikel 451 Buchstaben a und b, Artikel 451a Absätze 2 und 3, Artikel 452 Buchstabe f, Artikel 453 Buchstabe f und Artikel 455 Absatz 2 Buchstabe a: jährlich;
 - b) die Schlüsselparameter nach Artikel 447: halbjährlich.

Artikel 434

Mittel der Offenlegung

1. Die Institute legen alle nach den Titeln II und III erforderlichen Informationen in elektronischem Format und in einem einzigen Medium oder an einer einzigen Stelle offen. Bei dem einzigen Medium oder der einzigen Stelle handelt es sich um ein eigenständiges Dokument, das eine leicht zugängliche Quelle aufsichtlicher Informationen für die Nutzer darstellt, oder um einen gesonderten Abschnitt, der im Abschluss oder im Finanzbericht des jeweiligen Instituts enthalten oder diesem als Anhang beigefügt ist, die zur Erfüllung der Offenlegungspflicht erforderlichen Angaben enthält und für die Nutzer leicht auffindbar ist.
2. Die Institute stellen auf ihrer Website oder, in Ermangelung einer solchen, an einer anderen geeigneten Stelle ein Archiv der Angaben bereit, die nach diesem Teil offengelegt werden müssen. Dieses Archiv wird während eines Zeitraums zugänglich gehalten, der nicht kürzer ist als die nach nationalem Recht vorgeschriebene Aufbewahrungszeit für die in den Finanzberichten der Institute enthaltenen Informationen.
3. Für die Zwecke dieses Artikels ist der Begriff „Finanzbericht“ im Sinne der Artikel 4

und 5 der Richtlinie 2004/109/EG³⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates zu verstehen.

Artikel 434a
Einheitliche Offenlegungsformate

1. Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Durchführungsstandards zur Festlegung einheitlicher Offenlegungsformate und einschlägige Anweisungen aus, gemäß denen die nach den Titeln II und III erforderlichen Offenlegungen erfolgen sollen.

Diese einheitlichen Offenlegungsformate geben den Nutzern Informationen an die Hand, die so umfassend und vergleichbar sind, dass sie eine Beurteilung der Risikoprofile der Institute und der Einhaltung der in den Teilen 1 bis 7 enthaltenen Anforderungen durch die Institute ermöglichen. Im Hinblick auf eine bessere Vergleichbarkeit der Informationen sollte im Rahmen der technischen Durchführungsstandards angestrebt werden, dass die Offenlegungsformate mit den internationalen Offenlegungsstandards kohärent sind.

Die Offenlegungsformate haben gegebenenfalls Tabellenform.

2. Die EBA übermittelt der Kommission den in Absatz 1 genannten Entwurf technischer Durchführungsstandards spätestens am [30. Juni 2019].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

TITEL II
TECHNISCHE KRITERIEN FÜR TRANSPARENZ UND
OFFENLEGUNG

Artikel 435
Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik

1. Die Institute legen ihre Risikomanagementziele und -politik für jede einzelne Risikokategorie, einschließlich der in diesem Titel genannten Risiken, in der in den Artikeln 433a, 433b und 433c angegebenen Weise offen. Dabei ist Folgendes offenzulegen:
 - a) die Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risikokategorien;
 - b) die Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion, einschließlich Informationen über ihre Zuständigkeiten, Befugnisse und

³⁰ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

Rechenschaftspflicht gemäß den Gründungsdokumenten und der Satzung des Instituts;

- c) Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme;
 - d) die Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung sowie die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen;
 - e) eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des jeweiligen Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind;
 - f) eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des jeweiligen Instituts knapp beschrieben wird. Diese Erklärung enthält Folgendes:
 - i) wichtige Kennzahlen und Angaben, die externen Interessenträgern einen umfassenden Überblick über das Risikomanagement des Instituts geben, einschließlich Angaben dazu, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken;
 - ii) Angaben zu gruppeninternen Geschäften und zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die sich wesentlich auf das Risikoprofil der konsolidierten Gruppe auswirken könnten.
2. Die Institute legen hinsichtlich der Unternehmensführungsregelungen folgende Informationen, die regelmäßig – mindestens jährlich – aktualisiert werden, in der in den Artikeln 433a, 433b und 433c angegebenen Weise offen:
- a) Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen;
 - b) Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung;
 - c) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie sowie Zielerreichungsgrad;
 - d) Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher abgehaltenen Ausschusssitzungen;
 - e) Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos.

Artikel 436

Offenlegung des Anwendungsbereichs

Hinsichtlich des Geltungsbereichs der Anforderungen dieser Verordnung legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) den Namen des Instituts, für das die in dieser Verordnung enthaltenen

Anforderungen gelten;

- b) einen Abgleich des konsolidierten Abschlusses, der gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen erstellt wurde, mit dem konsolidierten Abschluss, der gemäß den Anforderungen für die aufsichtsrechtliche Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Abschnitte 2 und 3 erstellt wurde. Dieser Abgleich zeigt die Unterschiede zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis und die jeweils einbezogenen Rechtsträger. In Bezug auf die Rechtsträger, die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen sind, ist anzugeben, ob diese Rechtsträger vollkonsolidiert bzw. quotenkonsolidiert sind und ob die Positionen an diesen Rechtsträgern von den Eigenmitteln abgezogen wurden;
- c) alle vorhandenen oder erwarteten wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen;
- d) den Gesamtbetrag, um den die tatsächlichen Eigenmittel in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen geringer als der vorgeschriebene Betrag sind, und den oder die Namen dieser Tochterunternehmen;
- e) gegebenenfalls die Umstände der Inanspruchnahme der Ausnahme nach Artikel 7 oder der Konsolidierung auf Einzelbasis nach Artikel 9.

Artikel 437

Offenlegung von Eigenmitteln

Hinsichtlich ihrer Eigenmittel legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln des Instituts gemäß den Artikeln 32 bis 35, 36, 56 und 66 mit der in den geprüften Abschlüssen des Instituts enthaltenen Bilanz;
- b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von dem Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals;
- c) die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals;
- d) als gesonderte Offenlegung die Art und Beträge folgender Elemente:
 - (i) aller nach den Artikeln 32 bis 35 angewandten Korrekturposten;
 - (ii) aller nach den Artikeln 36, 56 und 66 vorgenommenen Abzüge;
 - (iii) nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 abzogener Posten;
- e) eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen und der Instrumente, Korrekturposten und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden;
- f) eine umfassende Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten, falls die Kapitalquoten mithilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer

anderen als der in dieser Verordnung festgelegten Grundlage ermittelt wurden.

Artikel 437a

Anforderungen an die Offenlegung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Institute, die Artikel 92a oder 92b unterliegen, legen die folgenden Informationen hinsichtlich ihrer Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten offen:

- a) die Zusammensetzung ihrer Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, ihre Laufzeit und ihre wichtigsten Merkmale;
- b) die Rangordnung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der Hierarchie der Gläubiger;
- c) den Gesamtbetrag einer jeden Begebung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Artikel 72b und den Betrag dieser Begebungen, der innerhalb der in Artikel 72b Absatz 3 festgelegten Grenzen in Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einbezogen ist;
- d) den Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten nach Artikel 72a Absatz 2.

Artikel 438

Anforderungen an die Offenlegung von Eigenmitteln und risikogewichteten Positionsbeträgen

Die Institute legen hinsichtlich der Einhaltung des Artikels 92 dieser Verordnung und des Artikels 73 der Richtlinie 2013/36/EU folgende Informationen offen:

- a) eine Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals zur Unterlegung der laufenden und zukünftigen Aktivitäten beurteilen;
- b) die Zusammensetzung des gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU geforderten zusätzlichen harten Kernkapitals aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung;
- c) wenn von der relevanten zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals des Instituts;
- d) den Gesamtbetrag der risikogewichteten Position und die nach Artikel 92 ermittelten entsprechenden Gesamteigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Risikokategorien in Teil 3, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Auswirkungen, die die Anwendung von Kapitaluntergrenzen und der Nichtabzug bestimmter Posten von den Eigenmitteln auf die Berechnung der Eigenmittel und der risikogewichteten Positionsbeträge haben;
- e) die risikogewichteten Positionsbeträge für jede Spezialfinanzierungskategorie nach Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 und für die Kategorien von Beteiligungspositionen nach Artikel 155 Absatz 2;
- f) den Risikopositionswert und den risikogewichteten Positionsbetrag von Eigenmittelinstrumenten, die von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften gehalten werden und die die Institute bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen auf Einzelbasis, teilkonsolidierter Basis und konsolidierter Basis gemäß Artikel 49 nicht

von ihren Eigenmitteln abziehen;

- g) die zusätzliche Eigenmittelanforderung und den Eigenkapitalkoeffizienten des Finanzkonglomerats, berechnet nach Maßgabe des Artikels 6 und des Anhangs I der Richtlinie 2002/87/EG, wenn die in dem genannten Anhang I genannte Methode 1 oder 2 angewendet wird;
- h) die Abweichungen der risikogewichteten Positionsbeträge des laufenden Berichtszeitraums gegenüber dem unmittelbar vorhergehenden Berichtszeitraum, die sich aus der Verwendung interner Modelle ergeben, einschließlich einer Darlegung der wichtigsten Faktoren, die diesen Abweichungen zugrunde liegen;
- i) für Institute, die interne Modelle verwenden dürfen, die hypothetischen risikogewichteten Positionsbeträge, die sich ergeben würden, wenn der anwendbare Standardansatz für die jeweiligen Risikopositionen verwendet würde.

Artikel 439

Offenlegung des Gegenparteiausfallrisikos

In Bezug auf ihr Gegenparteiausfallrisiko nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) eine Beschreibung der Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisikopositionen zugewiesen werden, einschließlich der Methoden, nach denen diese Grenzen Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien zugewiesen werden;
- b) eine Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Garantien und andere Maßnahmen zur Minderung des Kreditrisikos, wie etwa Vorschriften für Besicherungen und zur Bildung von Kreditreserven;
- c) eine Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken nach Artikel 291;
- d) die Höhe des Betrags der getrennten und nicht getrennten erhaltenen und gestellten Sicherheiten, nach Art der Sicherheit, weiter aufgeschlüsselt nach Sicherheiten, die für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet werden, und die Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschießen müsste;
- e) den positiven Brutto-Zeitwert von Derivat- und Wertpapierfinanzierungsgeschäft-Kontrakten, positive Auswirkungen von Netting, die saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition, gehaltene Sicherheiten und die Nettoausfallrisikoposition bei Derivaten nach Art der Derivate und der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Für die Zwecke dieses Buchstabens entspricht die saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition der Ausfallrisikoposition im Zusammenhang mit Derivatgeschäften und Wertpapierfinanzierungsgeschäften nach Berücksichtigung rechtlich durchsetzbarer Netting-Vereinbarungen und Sicherheitenvereinbarungen;
- f) die Messgrößen für Derivatgeschäfte, die Risikopositionswerte vor und nach der Wirkung der Kreditrisikominderung, ermittelt nach der gemäß Teil 3 Titel II, Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6 jeweils anzuwendenden Methode, aufgeschlüsselt nach den Wiederbeschaffungskosten und potenziellen künftigen Komponenten nach den Methoden in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3, 4 und 5;

- g) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte die Risikopositionswerte vor und nach der Wirkung der Kreditrisikominderung, ermittelt nach den gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 jeweils angewendeten Methoden;
- h) den Nominalwert von Absicherungen über Kreditderivate und die Verteilung aktueller Ausfallrisikopositionen, aufgeschlüsselt nach Arten von Ausfallrisikopositionen;
- i) die Nominalbeträge und den Zeitwert von Kreditderivatgeschäften. Kreditderivatgeschäfte sind aufzuschlüsseln nach Kreditderivaten, die für den Risikopositionsbestand des Instituts verwendet werden, und Kreditderivaten, die im Rahmen von Vermittlertätigkeiten verwendet werden, sowie nach Produktart. Innerhalb der einzelnen Produktarten sind Kreditderivatgeschäfte weiter aufzuschlüsseln nach erworbenen und veräußerten Kreditbesicherungen;
- j) die α -Schätzung für den Fall, dass dem Institut von der zuständigen Behörde die Genehmigung zur Verwendung seiner eigenen Schätzung für α nach Artikel 284 Absatz 9 erteilt wurde;
- k) für Institute, die die Methoden nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 4 und 5 verwenden, den Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten, berechnet nach Artikel 273a Absatz 1 bzw. 2.

Artikel 440

Offenlegung von antizyklischen Kapitalpuffern

In Bezug auf die Einhaltung des nach Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) die geografische Verteilung der risikogewichtigen Positionsbeträge ihrer Kreditrisikopositionen, die als Grundlage für die Berechnung ihrer antizyklischen Kapitalpuffer verwendet werden;
- b) die Höhe ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.

Artikel 441

Offenlegung von Indikatoren der globalen Systemrelevanz

Institute, die gemäß Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU als global systemrelevante Institute (G-SRI) eingestuft werden, legen jährlich die Werte der Indikatoren offen, aus denen sich ihr Bewertungsergebnis gemäß der in dem genannten Artikel aufgeführten Ermittlungsmethode ergibt.

Artikel 442

Offenlegung des Kredit- und des Verwässerungsrisikos

Bezüglich des Kredit- und des Verwässerungsrisikos legen die Institute folgende Informationen offen:

- a) die Definitionen, die sie für Rechnungslegungszwecke für die Begriffe „überfällig“ und „notleidend“ verwenden;
- b) eine Beschreibung der bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden;

- c) Angaben zu Betrag und Bonität der vertragsgemäß bedienten, notleidenden und gestundeten Risikopositionen, einschließlich der einschlägigen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen und negativen Veränderungen des Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiko und Beträgen von erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien;
- d) eine Analyse der Altersstruktur der überfälligen Risikopositionen;
- e) die Brutto- und Nettobuchwerte der ausgefallenen und der nicht ausgefallenen Risikopositionen, die kumulierten spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen und die kumulierten Abschreibungen für diese Risikopositionen und ihre Aufschlüsselung nach geografischem Gebiet und Wirtschaftszweig;
- f) Veränderungen des Bruttobetrag der ausgefallenen Risikopositionen, Schuldverschreibungen und außerbilanziellen Risikopositionen; dies beinhaltet mindestens Angaben zu den Eröffnungs- und Abschlussbeständen dieser Risikopositionen, dem Bruttobetrag der genannten Risikopositionen, die wieder den Status „nicht ausgefallen“ erhalten haben oder Gegenstand einer Abschreibung waren, und die Aufschlüsselung der Kredite und Schuldverschreibungen nach Restlaufzeit.

Artikel 443

Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten

Die Institute legen Informationen zu ihren belasteten und unbelasteten Vermögenswerten offen. Dazu verwenden die Institute den Buchwert je Risikopositionsklasse, aufgeschlüsselt nach der Bonität der Vermögenswerte, und den gesamten belasteten und unbelasteten Buchwert. Die Offenlegung von Angaben zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten beinhaltet nicht die von den Zentralbanken des ESZB gewährte Liquiditätshilfe in Notfällen.

Artikel 444

Offenlegung der Verwendung des Standardansatzes

Institute, die ihre risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, legen für jede der in Artikel 112 genannten Risikopositionsklassen folgende Informationen offen:

- a) die Namen der benannten ECAI und Exportversicherungsagenturen (ECA) und die Gründe für etwaige Änderungen derartiger Benennungen während des Offenlegungszeitraums;
- b) die Risikopositionsklassen, für die eine ECAI oder ECA jeweils in Anspruch genommen wird;
- c) eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind;
- d) die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen aller benannten ECAI oder ECA zu den Risikogewichtungen, die den Bonitätsstufen in Teil 3 Titel II Kapitel 2 entsprechen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Informationen nicht offengelegt werden müssen, wenn die Institute sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung halten;

- e) die Risikopositionswerte und die Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung, die den einzelnen Bonitätsstufen in Teil 3 Titel II Kapitel 2 zugeordnet werden, sowie die von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionswerte.

Artikel 445

Offenlegung des Marktrisikos gemäß dem Standardansatz

Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV, Kapitel 1a berechnen, legen die Gesamteigenkapitalanforderung, die Eigenkapitalanforderungen für die Messgrößen der sensitivitätsbasierten Methoden, die Eigenkapitalanforderung für Ausfallrisiken und die Eigenmittelanforderungen für Restrisiken für die folgenden Instrumente offen:

- a) Finanzinstrumente (mit Ausnahme von Verbriefungspositionen), die im Handelsbuch gehalten werden, mit Aufschlüsselung nach der Art der Risiken und gesonderter Ausweisung der Eigenkapitalanforderung für Ausfallrisiken;
- b) Verbriefungspositionen, die nicht im Korrelationshandelsportfolio gehalten werden, mit gesonderter Ausweisung der Eigenkapitalanforderung für die Kreditrisikoprämie (Kreditspread) und der Eigenkapitalanforderung für Ausfallrisiken;
- c) Verbriefungspositionen, die im Korrelationshandelsportfolio gehalten werden, mit gesonderter Ausweisung der Eigenkapitalanforderung für die Kreditrisikoprämie (Kreditspread) und der Eigenkapitalanforderung für Ausfallrisiken.

Artikel 446

Offenlegung der Steuerung des operationellen Risikos

Die Institute legen insbesondere folgende Informationen zu ihrer Steuerung des operationellen Risikos offen:

- a) die Gesamtverluste aus dem operationellen Risiko in den letzten zehn Jahren, wobei die historischen Verluste nach Jahren aufgeschlüsselt und Verlustbeträge über 1 Mio. EUR gesondert ausgewiesen werden;
- b) die Anzahl der Verluste über 1 Mio. EUR, die Gesamtbeträge dieser Verluste in den letzten drei Jahren sowie die Gesamtbeträge der fünf höchsten Verluste;
- c) die Indikatoren und Komponenten für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt nach den maßgeblichen Geschäftsindikatoren.

Artikel 447

Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Institute legen die folgenden Schlüsselparameter in tabellarischer Form offen:

- a) die Zusammensetzung ihrer Eigenmittel und ihre Eigenmittelanforderungen, berechnet gemäß Artikel 92;
- b) den gemäß Artikel 92 Absatz 3 berechneten Gesamtrisikobetrag;
- c) gegebenenfalls den Betrag des harten Kernkapitals, den die Institute gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU halten müssen;
- d) die kombinierte Kapitalpufferanforderung, die Institute gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen müssen;
- e) ihre gemäß Artikel 429 berechnete Verschuldungsquote;

- f) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte ihrer gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 berechneten Liquiditätsdeckungsquote, basierend auf Monatswerten;
- g) ihre nach Artikel 428b berechnete strukturelle Liquiditätsanforderung;
- h) ihre gemäß Artikel 92a und 92b berechnete Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den einzelnen Abwicklungsgruppen.

Artikel 448

Offenlegung der Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen

1. Ab dem [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der CRR] legen die Institute die folgenden quantitativen und qualitativen Angaben zum Risiko möglicher Zinsänderungen offen, die sich sowohl auf den wirtschaftlichen Wert der Beteiligungspositionen als auch auf die Nettozinserträge aus ihren Geschäften des Anlagebuchs nach Artikel 84 und Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU auswirken:
 - a) die Änderungen des wirtschaftlichen Werts der Beteiligungspositionen, berechnet für die sechs aufsichtlichen Schockszenarien nach Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU für den laufenden und den vorhergehenden Offenlegungszeitraum;
 - b) die Änderungen der Nettozinserträge, berechnet für die sechs aufsichtlichen Schockszenarien nach Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU für den laufenden und den vorhergehenden Offenlegungszeitraum;
 - c) eine Beschreibung der wichtigsten Modell- und Parameterannahmen, mit Ausnahme der in Absatz 2 dieses Artikels und in Artikel 98 Absatz 5a Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU genannten, die für die Berechnung der Änderungen des wirtschaftlichen Werts der Beteiligungspositionen und der Änderungen der Nettozinserträge, die nach den Buchstaben a und b dieses Absatzes anzugeben sind, verwendet werden;
 - d) eine Erläuterung der Bedeutung der nach den Buchstaben a und b dieses Absatzes offengelegten Risikomessgrößen und etwaiger signifikanter Abweichungen dieser Risikomessgrößen seit der vorhergehenden Meldung;
 - e) eine Beschreibung, wie die Institute das Zinsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs für die Zwecke der Prüfung durch die zuständigen Behörden gemäß Artikel 84 der Richtlinie 2013/36/EU definieren, messen, mindern und kontrollieren; diese Beschreibung umfasst insbesondere:
 - i) eine Beschreibung der Messgrößen für das spezifische Risiko, die die Institute verwenden, um Änderungen des wirtschaftlichen Werts ihrer Beteiligungspositionen und Änderungen ihrer Nettozinserträge zu bewerten;
 - ii) eine Beschreibung der wichtigsten im Rahmen der internen Messsysteme der Institute verwendeten Modell- und

Parameterannahmen, die bei der Berechnung von Änderungen des wirtschaftlichen Werts der Beteiligungspositionen und von Änderungen der Nettozinserträge für die sechs aufsichtlichen Szenarien zum Einsatz kommen und möglicherweise von den allgemeinen Modell- und Parameterannahmen nach Artikel 98 Absatz 5a der Richtlinie 2013/36/EU und Absatz 2 dieses Artikels abweichen; diese Beschreibung enthält auch die Gründe für diese Abweichungen;

- iii) eine Beschreibung der Zinsschockszenarien, die die Institute für die Schätzung dieser Zinsrisiken verwenden;
 - iv) die Berücksichtigung der Auswirkung von Absicherungen gegen diese Zinsrisiken, einschließlich interner Sicherungsgeschäfte, die die Anforderungen des Artikels 106 Absatz 3 dieser Verordnung erfüllen;
 - v) eine Erläuterung, wie oft diese Zinsrisiken bewertet werden;
- f) die Beschreibung der allgemeinen Strategien zur Steuerung und Minderung dieser Risiken.
2. In Abweichung von Absatz 1 gelten die Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe c und Buchstabe e Ziffern i bis iv nicht für Institute, die die standardisierte Methode nach Artikel 84 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU verwenden.
3. Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Regulierungsstandards aus, in dem die allgemeinen Modell- und Parameterannahmen präzisiert werden, die die Institute bei der Berechnung der Nettozinserträge nach Absatz 1 Buchstabe b zugrunde legen.

Die EBA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards spätestens [zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 449

Offenlegung des Risikos aus Verbriefungspositionen

Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 337 oder 338 berechnen, legen – nach Geschäften des Handels- und des Anlagebuchs getrennt – folgende Informationen offen:

- a) eine Beschreibung ihrer Verbriefungs- und Wiederverbriefungstätigkeiten einschließlich ihrer Risikomanagement- und Investitionsziele in Verbindung mit diesen Tätigkeiten, ihrer Rolle bei Verbriefungs- und Wiederverbriefungsgeschäften und des Umfangs, in dem sie diese Geschäfte nutzen, um das Kreditrisiko der verbrieften Risikopositionen auf Dritte zu übertragen;
- b) die Arten von Risiken, die sich für die Institute aus ihren Verbriefungs- und Wiederverbriefungstätigkeiten ergeben, nach Rang der zugrunde liegenden

Verbriefungspositionen; dabei ist Folgendes zu unterscheiden:

- i) das in selbst initiierten Geschäften zurückgehaltene Risiko;
 - ii) das in Bezug auf von Dritten initiierte Geschäfte eingegangene Risiko.
- c) eine Beschreibung der Vorschriften, die das Institut in Bezug auf Besicherung mit und Absicherung ohne Sicherheitsleistung erlassen hat, um die Risiken zurückgehaltener Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen zu verringern, einschließlich einer nach Art der Risikoposition aufgeschlüsselten Auflistung der Gegenparteien bei wesentlichen Sicherungsgeschäften;
- d) die Ansätze zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge, die das Institut bei seinen Verbriefungstätigkeiten anwendet, einschließlich der Arten von Verbriefungspositionen, auf die die einzelnen Ansätze angewandt werden;
- e) eine Aufstellung der Verbriefungszweckgesellschaften, die unter eine der folgenden Kategorien fallen, unter Beschreibung der Arten der bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen gegenüber den Verbriefungszweckgesellschaften:
- i) Verbriefungszweckgesellschaften, die durch die Institute begründete Risikopositionen erwerben;
 - ii) von den Instituten geförderte Verbriefungszweckgesellschaften;
 - iii) Verbriefungszweckgesellschaften und andere Rechtsträger, für die die Institute verbrieungsspezifische Dienste erbringen, etwa in den Bereichen Beratung, Vermögenswertbedienung oder Verwaltung;
 - iv) Verbriefungszweckgesellschaften, die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der Institute einbezogen sind;
- f) eine Aufstellung der Rechtsträger, in Bezug auf die die Institute offengelegt haben, dass sie Unterstützung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 geleistet haben;
- g) eine Aufstellung der mit dem Institut verbundenen Rechtsträger, die in Verbriefungen investieren, die von dem Institut begründet wurden, oder die in Verbriefungspositionen investieren, die durch von dem Institut geförderte Verbriefungszweckgesellschaften ausgegeben wurden;
- h) eine Zusammenfassung der Rechnungslegungsmethoden des Instituts bei Verbriefungstätigkeiten, gegebenenfalls einschließlich einer Unterscheidung zwischen Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen;
- i) die Namen der ECAI, die bei Verbriefungen in Anspruch genommen werden, und die Arten von Risikopositionen, für die jede einzelne Agentur in Anspruch genommen wird;
- j) gegebenenfalls eine Beschreibung des internen Bemessungsansatzes nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 einschließlich der Struktur des internen Bemessungsverfahrens und des Verhältnisses zwischen interner Bemessung und externen Bonitätsbeurteilungen der gemäß Buchstabe i offengelegten maßgeblichen ECAI, der Kontrollmechanismen für das interne Bemessungsverfahren einschließlich einer Erörterung von

Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Überprüfung des internen Bemessungsverfahrens; die Arten von Risikopositionen, bei denen das interne Bemessungsverfahren zur Anwendung kommt, und die Stressfaktoren, die zur Bestimmung des jeweiligen Bonitätsverbesserungsniveaus zugrunde gelegt werden;

- k) für Handels- und Anlagebuch getrennt die folgenden Angaben:
 - i) Buchwert der ausstehenden, vom Institut verbrieften Risikopositionen, getrennt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und Verbriefungen, bei denen das Institut lediglich als Sponsor auftritt. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass die Bezugnahme auf verbrieft Risikopositionen unter dieser Ziffer ausschließlich verbrieft Risikopositionen beinhaltet, in Bezug auf die das Institut ein signifikantes Kreditrisiko gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 übertragen hat;
 - ii) die Summe der Forderungen, die verbrieft werden sollen;
 - iii) die Höhe der verbrieften Risikopositionen und der erfassten Gewinne oder Verluste beim Verkauf für den laufenden Zeitraum;
- l) für Geschäfte des Handels- und des Anlagebuchs getrennt die folgenden Angaben:
 - i) für jeden Ansatz zur Eigenmittelunterlegung die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Verbriefungspositionen samt der dazugehörigen risikogewichteten Vermögenswerte und Eigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt in traditionelle und synthetische Verbriefungen und in Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen und weiter aufgeschlüsselt in eine aussagekräftige Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenmittelbändern;
 - ii) den Betrag der einbehaltenen oder erworbenen Verbriefungspositionen, aufgeschlüsselt in traditionelle und synthetische Geschäfte und in Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen, die von den Eigenmitteln abgezogen oder mit 1250 % risikogewichtet werden;
- m) für von den Instituten verbrieft Forderungen des Anlagebuchs, die Höhe der verbrieften wertgeminderten oder überfälligen Risikopositionen und die von den Instituten im laufenden Zeitraum erfassten Verluste, beides aufgeschlüsselt nach Art der Risikoposition.

Artikel 450

Offenlegung der Vergütungspolitik

- 1. Die Institute legen in der in den Artikeln 433a, 433b und 433c dargelegten Weise die folgenden Informationen in Bezug auf ihre Vergütungspolitik und -praxis für diejenigen Mitarbeiterkategorien offen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Institute auswirkt:
 - a) Angaben zum Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik

führt, sowie zur Zahl der Sitzungen des wichtigsten Vergütungsaufsichtsgremiums während des Geschäftsjahres, gegebenenfalls mit Angaben zur Zusammensetzung und zum Mandat eines Vergütungsausschusses, zu dem externen Berater, dessen Dienste bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen wurden, und zur Rolle der maßgeblichen Interessenträger;

- b) Angaben zum Zusammenhang zwischen der Vergütung der Mitarbeiter und ihrem Erfolg;
- c) die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems, einschließlich Informationen über die Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, die Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung und die Erdienungskriterien;
- d) die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil;
- e) Angaben zu den Erfolgskriterien, anhand deren über den Anspruch auf Aktien, Optionen oder variable Vergütungskomponenten entschieden wird;
- f) die wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen;
- g) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen;
- h) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts hat, aus denen Folgendes hervorgeht:
 - i) die für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbeträge, aufgeteilt in feste Vergütung, einschließlich einer Beschreibung der festen Komponenten, und variable Vergütung, sowie die Zahl der Begünstigten;
 - ii) die Beträge und Formen der gewährten variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Aktien, mit Aktien verknüpfte Instrumente und andere Arten, getrennt für den im Voraus gezahlten Teil und den zurückbehaltenen Teil;
 - iii) die Beträge der für vorhergehende Erfolgsperioden gewährten zurückbehaltenen Vergütung, aufgeteilt in den im Geschäftsjahr erdienten Betrag und den in darauffolgenden Jahren erdienten Betrag;
 - iv) den Betrag der im Geschäftsjahr erdienten zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt und infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurde;
 - v) die während des Geschäftsjahres gewährte garantierte variable Vergütung und die Zahl der Begünstigten der Gewährungen;

- vi) die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden;
- vii) die Beträge der während des Geschäftsjahres gewährten Abfindungen, aufgeteilt in vorab gezahlte und zurückbehaltene Beträge, die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen und die höchste Zahlung, die einer einzigen Person gewährt wurde;
- i) die Zahl der Personen, deren Vergütung sich auf 1 Mio. EUR oder mehr pro Geschäftsjahr belief, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 500 000 EUR bei Vergütungen zwischen 1 Mio. EUR und 5 Mio. EUR sowie aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR bei Vergütungen von 5 Mio. EUR und mehr;
- j) wenn von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung;
- k) Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gilt.

Für die Zwecke des Buchstaben k geben die Institute, für die eine derartige Ausnahme gilt, an, ob dies auf der Grundlage des Buchstaben a und/oder des Buchstaben b des Artikels 94 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU der Fall ist. Sie geben auch an, für welche der Vergütungsgrundsätze sie die Ausnahme(n) anwenden, die Zahl der Mitarbeiter, die von der Ausnahme (den Ausnahmen) profitieren und ihre Gesamtvergütung, aufgeteilt in feste und variable Vergütung.

2. Bei großen Instituten werden der Öffentlichkeit auch quantitative Informationen über die Vergütung des kollektiven Leitungsorgans des Instituts nach diesem Artikel zur Verfügung gestellt, wobei zwischen geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitgliedern zu differenzieren ist.

Die Institute halten die Anforderungen dieses Artikels in einer ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entsprechenden Weise sowie unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG ein.

Artikel 451

Offenlegung der Verschuldungsquote

1. Die Institute legen hinsichtlich ihrer gemäß Artikel 429 berechneten Verschuldungsquote und der Steuerung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung folgende Informationen offen:
 - a) die Verschuldungsquote sowie die Art und Weise, wie die Institute Artikel 499 Absätze 2 und 3 anwenden;
 - b) eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie eine Abstimmung dieser Größe mit den einschlägigen in veröffentlichten Abschlüssen offengelegten Angaben;

- c) gegebenenfalls den Betrag gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe h ausgebuchter Treuhandpositionen;
 - d) eine Beschreibung der Verfahren zur Steuerung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung;
 - e) eine Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten.
2. Öffentliche Entwicklungsbanken im Sinne des Artikels 429a Absatz 2 legen die Verschuldungsquote ohne die Anpassung an die Risikopositionsmessgröße, ermittelt gemäß Artikel 429 Absatz 8, offen.

Artikel 451a

Offenlegung von Liquiditätsanforderungen für Kreditinstitute und systemrelevante Wertpapierfirmen

1. Kreditinstitute und systemrelevante Wertpapierfirmen legen Informationen zu ihrer Liquiditätsdeckungsquote, zu ihrer strukturellen Liquiditätsquote und zu ihrem Liquiditätsrisikomanagement gemäß diesem Artikel offen.
2. Kreditinstitute und systemrelevante Wertpapierfirmen legen die folgenden Informationen zu ihrer gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission³¹ berechneten Liquiditätsdeckungsquote offen:
 - a) für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte ihrer Liquiditätsdeckungsquote, basierend auf Monatswerten;
 - b) den Gesamtbetrag, nach Vornahme der einschlägigen Abschläge, an liquiden Aktiva hoher Qualität, die im Liquiditätspuffer gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 enthalten sind, und eine Beschreibung der Zusammensetzung dieses Liquiditätspuffers;
 - c) eine Übersicht über die Liquiditätsabflüsse, Liquiditätszuflüsse und Netto-Liquiditätsabflüsse, berechnet gemäß Titel III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.
3. Kreditinstitute und systemrelevante Wertpapierfirmen legen die folgenden Informationen zu ihrer gemäß Teil 6 Titel IV der vorliegenden Verordnung berechneten strukturellen Liquiditätsquote vor:
 - a) Quartalsendzahlen zu ihrer strukturellen Liquiditätsquote, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 2 dieser Verordnung für jedes Quartal des maßgeblichen Offenlegungszeitraums;
 - b) eine Übersicht über die erforderliche stabile Refinanzierung, berechnet gemäß

³¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

Teil 6 Titel IV Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung;

c) eine Übersicht über die verfügbare stabile Refinanzierung, berechnet gemäß Teil 6 Titel IV Kapitel 3 der vorliegenden Verordnung.

4. Kreditinstitute und systemrelevante Wertpapierfirmen legen die Grundsätze, Systeme, Verfahren und Strategien dar, mit denen sie das Liquiditätsrisiko gemäß Artikel 86 der Richtlinie 2013/36/EU ermitteln, messen, steuern und überwachen.

TITEL III

ANFORDERUNGEN AN DIE VERWENDUNG BESTIMMTER INSTRUMENTE ODER METHODEN

Artikel 452

Offenlegung der Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

1. Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge unter Anwendung des auf internen Einstufungen basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) auf Kreditrisiken berechnen, legen folgende Informationen offen:
 - a) die Erlaubnis der zuständigen Behörden zur Verwendung des Ansatzes oder die akzeptierten Übergangsregelungen;
 - b) für jede Risikopositionsklasse nach Artikel 147 den Prozentsatz des gesamten Risikopositionswertes einer jeden Risikopositionsklasse, die dem Standardansatz in Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder dem IRB-Ansatz in Teil 3 Titel II Kapitel 3 unterliegt, sowie den Anteil einer jeden Risikopositionsklasse, die einem Einführungsplan unterliegt. Wenn Institute die Erlaubnis erhalten haben, für die Berechnung von risikogewichteten Positionsbeträgen eigene LGD und Umrechnungsfaktoren zu verwenden, so legen sie den Prozentsatz des gesamten Risikopositionswertes einer jeden Risikopositionsklasse, die dieser Erlaubnis unterliegt, offen. Für die Zwecke dieses Buchstaben verwenden die Institute den Risikopositionswert nach Artikel 166;
 - c) eine Erläuterung und einen Überblick über
 - i) die Struktur und Verfahrensweise der internen Beurteilungssysteme, die wichtigsten Merkmale der genehmigten Modelle und den Zusammenhang zwischen internen und externen Bonitätsbeurteilungen;
 - ii) die Verwendung interner Schätzungen durch die Institute für andere Zwecke als zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3;
 - iii) das Verfahren zur Steuerung und Anerkennung von Systemen zur Minderung des Kreditrisikos;
 - iv) die Rolle der Funktionen in Bezug auf Entwicklung, Genehmigung und anschließende Änderungen der Kreditrisikomodelle;
 - v) den Gegenstand und wichtigsten Inhalt der Meldungen in Bezug auf Kreditrisikomodelle.
 - d) gegebenenfalls die folgenden Informationen zu jeder der in Artikel 147 genannten Risikopositionsklassen:
 - i) ihre bilanziellen Risikopositionswerte;

- ii) ihre außerbilanziellen Risikopositionswerte vor und nach Anwendung des maßgeblichen Umrechnungsfaktors;
 - iii) ihre bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionswerte nach Anwendung der maßgeblichen Kreditrisikominderung;
 - iv) wenn Institute die Erlaubnis erhalten haben, für die Berechnung von risikogewichteten Positionsbeträgen eigene LGD und Umrechnungsfaktoren zu verwenden, die in den Ziffern i, ii und iii genannten Risikopositionswerte, die dieser Erlaubnis unterliegen;
- e) eine Beschreibung etwaiger Modellparameter oder Eingangswerte, die für das Verständnis der Risikogewichtung für eine ausreichend repräsentative Zahl von Schuldnerklassen maßgeblich sind;
- f) eine Beschreibung der Faktoren, die Einfluss auf die erlittenen Verluste im vorhergehenden Offenlegungszeitraum hatten;
- g) eine Gegenüberstellung der Schätzungen der Institute und der tatsächlichen Ergebnisse über einen längeren Zeitraum, mit gesonderter Offenlegung des Folgenden:
- i) Verlustschätzungen im Vergleich zu den tatsächlichen Verlusten für jede Risikopositionsklasse, getrennt nach ausgefallenen und nicht ausgefallenen Risikopositionen, mit angemessenen Informationen zum Beobachtungszeitraum, der für den Rückvergleich verwendet wird, und zu den für die Bestimmung der tatsächlichen Verluste verwendeten Parametern. Die in dieser Ziffer genannten Informationen werden für jede Kategorie von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach Absatz 2 Buchstabe d über einen Zeitraum offengelegt, der ausreicht, um eine sinnvolle Bewertung der Leistungsfähigkeit der internen Beurteilungsverfahren für jede Kategorie zu ermöglichen;
 - ii) Vergleich der PD-Schätzungen mit der tatsächlichen Ausfallrate für jede Risikopositionsklasse, mit gesonderter Offenlegung der PD-Bandbreite, der durchschnittlichen PD, der Zahl der Schuldner am Ende des vorhergehenden Offenlegungszeitraums und am Ende des Offenlegungszeitraums, der Zahl der ausgefallenen Schuldner einschließlich der neu ausgefallenen Schuldner und der jährlichen durchschnittlichen historischen Ausfallrate;
 - iii) für die Institute, die eigene Schätzungen der LGD oder der Umrechnungsfaktoren verwenden, die tatsächlichen LGD und Umrechnungsfaktoren im Vergleich zu den Schätzungen in den quantitativen Offenlegungen zur Risikobewertung nach diesem Artikel.

2. Die Offenlegung nach Absatz 1 Buchstabe c erfolgt für die folgenden Risikopositionsklassen separat:

- a) Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken;

- b) Risikopositionen gegenüber Instituten;
- c) Risikopositionen gegenüber Unternehmen, einschließlich KMU, Spezialfinanzierungen und angekaufte Unternehmensforderungen;
- d) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, für jede der Kategorien, denen die verschiedenen in Artikel 154 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen, und
- e) Beteiligungsrisikopositionen.

Artikel 453

Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Institute, die Kreditrisikominderungstechniken verwenden, legen folgende Informationen offen:

- a) die Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und eine Angabe des Umfangs, in dem das Institut davon Gebrauch macht;
- b) Bewertung und Verwaltung der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten;
- c) eine Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten, die vom Institut angenommen werden;
- d) für Garantien und Kreditderivate, die zur Kreditbesicherung verwendet werden, die wichtigsten Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit;
- e) die verwendete Kreditbesicherung und eine Analyse einer etwaigen Konzentration, die der Wirksamkeit der Kreditbesicherung Abbruch tun könnte;
- f) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, den gesamten Risikopositionswert, der nicht durch eine berücksichtigungsfähige Kreditbesicherung abgedeckt ist, und den gesamten Risikopositionswert, der durch eine berücksichtigungsfähige Kreditbesicherung abgedeckt ist, nach Vornahme der Volatilitätsanpassungen. Die Offenlegung nach diesem Buchstaben ist für jede Risikopositionsklasse und für jeden der Ansätze für die Klasse „Beteiligungsrisikopositionen“ nach Artikel 155 gesondert vorzunehmen;
- g) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, den besicherten Betrag der Risikopositionen, die durch eine berücksichtigungsfähige Kreditbesicherung abgedeckt sind. Die Offenlegung nach diesem Buchstaben ist für jede Risikopositionsklasse gesondert vorzunehmen;
- h) den entsprechenden Umrechnungsfaktor und die Kreditrisikominderung, die der Risikoposition zugewiesen sind, und die Inzidenz von Kreditrisikominderungstechniken mit und ohne Substitutionseffekt;
- i) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz berechnen, den risikogewichteten Positionsbetrag und die Relation zwischen diesem risikogewichteten Positionsbetrag und dem Risikopositionswert nach Anwendung des einschlägigen Umrechnungsfaktors und der Kreditrisikominderung im Zusammenhang mit der Risikoposition. Die Offenlegung nach diesem Buchstaben ist

für jede Risikopositionsklasse gesondert vorzunehmen;

- j) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, den risikogewichteten Positionsbetrag vor und nach Berücksichtigung der kreditrisikomindernden Wirkung von Kreditderivaten. Wenn Institute die Erlaubnis erhalten haben, für die Berechnung von risikogewichteten Positionsbeträgen eigene LGD und Umrechnungsfaktoren zu verwenden, so nehmen sie die Offenlegung nach diesem Buchstaben für die Risikopositionsklassen, die dieser Erlaubnis unterliegen, separat vor.

Artikel 454

Offenlegung der Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

Institute, die die fortgeschrittenen Messansätze nach den Artikeln 321 bis 324 zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verwenden, legen eine Beschreibung ihrer Nutzung von Versicherungsschutz und anderen Risikoübertragungsmechanismen zur Minderung des genannten Risikos offen.

Artikel 455

Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

1. Institute, die von der für sie zuständigen Behörde gemäß Artikel 325ba die Erlaubnis erhalten haben, für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken ihre internen Modelle zu verwenden, legen den Umfang, die Haupteigenschaften und die wichtigsten Modellierungsentscheidungen hinsichtlich der verschiedenen internen Modelle offen, die für die Berechnung der Risikopositionsbeträge für die Hauptmodelle verwendet werden, welche gemäß Teil 1 Titel II auf konsolidierter Ebene zum Einsatz kommen. Diese Institute erläutern, in wieweit diese internen Modelle alle auf konsolidierter Ebene verwendeten Modelle repräsentieren.
2. Gegebenenfalls legen die Institute gemäß Artikel 104b für die wichtigsten Handelsabteilungen gesondert und für die übrigen Handelsabteilungen auf aggregierter Basis Folgendes offen:
 - a) den höchsten, den niedrigsten und den Mittelwert der folgenden Elemente über den Berichtszeitraum:
 - i) uneingeschränkter Shortfallerwartungswert nach Artikel 325ba Absatz 2 Buchstabe a;
 - ii) Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken, die gemäß Kapitel 1a dieses Titels berechnet würden, wenn die Institute nicht die Erlaubnis erhalten hätten, ihre internen Modelle für die jeweilige Handelsabteilung nach Artikel 325ba Absatz 2 Buchstabe b zu verwenden.
 - b) für die Modelle zur Shortfallerwartung
 - i) Zahl der aufgrund von Rückvergleichen ausgewiesenen Überschreitungen in den letzten 250 Geschäftstagen;

- ii) Zahl der Verstöße gegen die Zuordnungen von Gewinnen und Verlusten in den letzten 12 Monaten.
3. Die Institute legen die folgenden Bestandteile der Eigenmittelanforderung nach Artikel 325bb einzeln dar:
- a) den uneingeschränkten Shortfallerwartungswert für die letzten verfügbaren Risikomessgrößen und
 - b) den Durchschnitt der Risikomessgrößen der vorhergehenden 12 Wochen für Folgendes:
 - i) den Shortfallerwartungswert;
 - ii) die Stressszenario-Risikomessgröße für nicht modellierbare Risikofaktoren;
 - iii) die Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko;
 - iv) die Summe der Messgrößen der Ziffern i, ii und iii für den Zwölfwochendurchschnitt, die Summe einschließlich des anwendbaren Multiplikators;
 - v) die Gesamteigenkapitalanforderung.“.

(117) In Artikel 456 wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) Änderungen der Offenlegungsanforderungen in Teil 8 Titel II und III zur Berücksichtigung von Entwicklungen oder Änderungen der internationalen Offenlegungsstandards.“.

(118) Artikel 460 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Kommission ist befugt, zur Präzisierung der allgemeinen Anforderung nach Artikel 412 Absatz 1 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 462 zu erlassen. Der gemäß diesem Absatz erlassene delegierte Rechtsakt stützt sich auf die gemäß Teil 6 Titel II und Anhang III zu meldenden Posten, präzisiert die Umstände, unter denen die zuständigen Behörden Instituten spezifische Zu- und Abflusshöhen auferlegen müssen, um deren spezifische Risiken zu erfassen und überschreitet nicht die Schwellenwerte nach Absatz 2.

Die Kommission ist befugt, für die Zwecke der Anwendung der Artikel 8 Absatz 3, 411, 412, 413, 416, 419, 422, 425, 428a, 428f, 428g, 428k bis 428n, 428p, 428r, 428s, 428t, 428v bis 428ad, 428af, 428ag und 451a dieser Verordnung einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 462 zur Änderung oder Ersetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zu erlassen.“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„3. Die Kommission ist befugt, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 462 zu erlassen, um die Liste der Produkte oder Dienstleistungen in Artikel 428f Absatz 2

zu ändern, wenn sie die Auffassung vertritt, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die direkt mit anderen Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind, die Voraussetzungen in Artikel 428f Absatz 1 erfüllen.

Die Kommission nimmt den delegierten Rechtsakt nach Unterabsatz 1 bis zum [drei Jahre nach dem Datum des Anwendungsbegins der strukturellen Liquiditätsquote in Teil 6 Titel IV] an.“.

(119) Der folgende neue Artikel 473a wird nach Artikel 473 eingefügt:

*„Artikel 473a
Einführung von IFRS 9*

1. Bis zum [Datum des Geltungsbeginns dieses Artikels + 5 Jahre] können Institute, die ihre Abschlüsse im Einklang mit den internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 erlassen wurden, zu ihrem harten Kernkapital den gemäß Absatz 2 dieses Artikels berechneten Betrag, multipliziert mit dem anwendbaren Faktor nach Absatz 3, hinzurechnen.
2. Der Betrag nach Absatz 1 wird berechnet als die Summe aus den über zwölf Monate erwarteten Kreditverlusten, die gemäß Abschnitt 5.5.5 der Verordnung (EU) Nr. .../2016 der Kommission⁽³²⁾ bestimmt werden, und dem Betrag der Wertberichtigung bei Finanzinstrumenten, der den über die Laufzeit erwarteten Verlusten entspricht, die gemäß Abschnitt 5.5.3 der Verordnung (EU) Nr. .../2016 der Kommission (1) bestimmt werden.
3. Für die Berechnung des Betrags nach Absatz 1 gelten die folgenden Faktoren:
 - a) 1 im Zeitraum vom [Datum des Geltungsbeginns dieses Artikels] bis zum [Datum des Geltungsbeginns dieses Artikels + 1 Jahr – 1 Tag];
 - b) 0,8 im Zeitraum vom [Datum des Geltungsbeginns dieses Artikels + 1 Jahr] bis zum [Datum des Geltungsbeginns dieses Artikels + 2 Jahre – 1 Tag];
 - c) 0,6 im Zeitraum vom [Datum des Geltungsbeginns dieses Artikels + 2 Jahre] bis zum [Datum des Geltungsbeginns dieses Artikels + 3 Jahre – 1 Tag];
 - d) 0,4 im Zeitraum vom [Datum des Geltungsbeginns dieses Artikels + 3 Jahre] bis zum [Datum des Geltungsbeginns dieses Artikels + 4 Jahre – 1 Tag];
 - e) 0,2 im Zeitraum vom [Datum des Geltungsbeginns dieses Artikels + 4 Jahre] bis zum [Datum des Geltungsbeginns dieses Artikels + 5 Jahre – 1 Tag].

Die Institute beziehen in ihre Offenlegung von Eigenmitteln den ihrem harten Kernkapital gemäß Absatz 1 hinzugefügten Betrag ein.“.

³² Verordnung (EU) .../2016 der Kommission vom ... 2016 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ... vom ..., S. ...).

(120) Artikel 493 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die in den Artikeln 387 bis 403 enthaltenen Vorschriften für Großkredite gelten nicht für Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten nach Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9, 10 und 11 der Richtlinie 2014/65/EU besteht und auf die die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (1) am 31. Dezember 2006 keine Anwendung fand.“;

b) die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„4. Abweichend von Artikel 395 können die zuständigen Behörden Instituten erlauben, eine der in Artikel 400 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e aufgeführten Risikopositionen, die auf die Währung eines Mitgliedstaats lautet und in dieser Währung refinanziert ist, zu halten, und zwar bis zu den folgenden Werten, nach Berücksichtigung der Auswirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Artikeln 399 bis 403:

c) 100 % des harten Kernkapitals des Instituts bis zum 31. Dezember 2018;

d) 75 % des harten Kernkapitals des Instituts bis zum 31. Dezember 2019;

e) 50 % des harten Kernkapitals des Instituts bis zum 31. Dezember 2020.

5. Von Instituten vor dem 22. November 2016 gehaltene Risikopositionen nach Artikel 400 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e, die auf die Währung eines Mitgliedstaats lauten und in dieser Währung refinanziert sind, sind von der Anwendung des Artikels 395 ausgenommen.“.

(121) Artikel 494 erhält folgende Fassung:

„Artikel 494

Übergangsbestimmungen – Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

1. Abweichend von Artikel 92a erfüllen als Abwicklungseinheiten ermittelte Institute, bei denen es sich um G-SRI handelt oder die Teil eines G-SRI sind, vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 jederzeit die folgenden Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten:
 - a) eine risikobasierte Quote von 16 %, die die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts darstellt, ausgedrückt als Prozentsatz des gemäß Artikel 92 Absätze 3 und 4 berechneten Gesamtrisikobetrags;
 - b) eine nicht risikobasierte Quote von 6 %, die die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts darstellt, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße nach Artikel 429 Absatz 4.
2. Abweichend von Artikel 72b Absatz 3 können Instrumente berücksichtigungsfähiger

Verbindlichkeiten nach Artikel 72b Absatz 3 vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2012 in einem Umfang von 2,5 % des gemäß Artikel 92 Absätze 3 und 4 berechneten Gesamtrisikobetrags Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zugerechnet werden.“.

(122) Der folgende Artikel 494a wird nach Artikel 494 eingefügt:

*„Artikel 494 a
Bestandsschutz für Begebungen von Zweckgesellschaften*

1. Abweichend von Artikel 52 zählen nicht direkt von einem Institut begebene Kapitalinstrumente nur dann bis zum 31. Dezember 2021 zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Bedingungen in Artikel 52 Absatz 1 mit Ausnahme der Bedingung, dass die Instrumente direkt von dem Institut begeben werden;
 - b) die Instrumente werden über ein in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenes Unternehmen begeben;
 - c) die Erträge stehen dem Institut unmittelbar und uneingeschränkt in einer Form zur Verfügung, die den Bedingungen dieses Absatzes genügt.
2. Abweichend von Artikel 63 zählen nicht direkt von einem Institut begebene Kapitalinstrumente bzw. nicht direkt von einem Institut aufgenommene nachrangige Darlehen nur dann bis zum 31. Dezember 2021 zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die Bedingungen in Artikel 63 Absatz 1 mit Ausnahme der Bedingung, dass die Instrumente direkt von dem Institut begeben werden;
 - b) die Instrumente oder nachrangigen Darlehen werden über ein in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenes Unternehmen begeben bzw. aufgenommen;
 - c) die Erträge stehen dem Institut unmittelbar und uneingeschränkt in einer Form zur Verfügung, die den Bedingungen dieses Absatzes genügt.“.

(123) Artikel 497 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 497
Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien*

1. Wenn eine in einem Drittstaat ansässige zentrale Gegenpartei die Anerkennung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 beantragt, können die Institute die jeweilige zentrale Gegenpartei ab dem Datum, an dem sie ihren Antrag auf Anerkennung bei der ESMA gestellt hat, bis zu einem der folgenden Daten als qualifizierte zentrale Gegenpartei ansehen:
 - a) wenn die Kommission in Bezug auf das Drittland, in dem die zentrale Gegenpartei ihren Sitz hat, bereits einen Durchführungsrechtsakt nach

Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 angenommen hat und dieser Rechtsakt in Kraft getreten ist: bis zwei Jahre nach dem Datum der Antragstellung;

- b) wenn die Kommission in Bezug auf das Drittland, in dem die zentrale Gegenpartei ihren Sitz hat, noch keinen Durchführungsrechtsakt nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 angenommen hat oder ein solcher Rechtsakt noch nicht in Kraft getreten ist: bis zu dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte:
- i) zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts;
 - ii) fünf Jahre nach dem Datum der Antragstellung.

2. Hat eine zentrale Gegenpartei nach Absatz 1 weder einen Ausfallfonds noch bindende Vereinbarungen mit ihren Clearingmitgliedern, die es ihr erlauben, deren Einschüsse ganz oder teilweise wie vorfinanzierte Beiträge zu verwenden, berechnet ein Institut bis zum Ende des Zeitraums nach Absatz 1 die Eigenmittelanforderung (K_i) nicht nach der Formel in Artikel 308 Absatz 2, sondern nach folgender Formel:

$$K_{CM_i} = \max \left\{ K_{CCP} \cdot \frac{IM_i}{DF_{CCP} + IM}; 8\% \cdot 2\% \cdot IM_i \right\}$$

dabei gilt:

i = Index für das Clearingmitglied;

IM_i = Einschuss von Clearingmitglied i bei der zentralen Gegenpartei;

IM = dem Institut von der zentralen Gegenpartei gemäß Artikel 89 Absatz 5a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mitgeteilte Gesamteinschusssumme.“.

- (124) Artikel 498 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf Eigenmittelanforderungen gelten nicht für Wertpapierfirmen, deren Haupttätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Investitionsdienstleistungen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 5, 6, 7, 9, 10 und 11 der Richtlinie 2014/65/EU besteht und für die die Richtlinie 93/22/EWG am 31. Dezember 2006 nicht galt.“.

- (125) Artikel 499 Absatz 3 wird gestrichen.

- (126) Artikel 501 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 501
Anpassung an Risikopositionen gegenüber KMU*

1. Die risikogewichteten Positionsbeträge von Risikopositionen gegenüber KMU werden nach den folgenden Formeln angepasst:

(i) wenn $E' \leq 1\,500\,000$ EUR, $RW^* = RW \cdot 0,7612$;

(ii) wenn $E' > 1\,500\,000$ EUR, $RW^* = \min \{RW; 1\,500\,000 \text{ EUR}\} \cdot 0,7612 +$

$$\max \{0; RW - 1\ 500\ 000\} \cdot 0,85;$$

dabei gilt:

RW* = angepasster risikogewichteter Positionsbetrag für eine Risikoposition gegenüber einem KMU;

E' = der dem Institut sowie dem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen von dem Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden insgesamt geschuldete Betrag einschließlich etwaiger ausgefallener Risikopositionen, mit Ausnahme von Forderungen oder Eventualforderungen, die durch Wohnimmobilien besichert sind;

RW = risikogewichteter Positionsbetrag für eine Risikoposition gegenüber einem KMU, berechnet gemäß Teil II Titel II und diesem Artikel.

2. Für die Zwecke dieses Artikels

- a) wird die Risikoposition gegenüber einem KMU entweder der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ oder der Risikopositionsklasse „Risikopositionen gegenüber Unternehmen“ oder der Risikopositionsklasse „durch Immobilien besicherte Risikopositionen“ zugeordnet. Ausgefallene Risikopositionen sind ausgeschlossen;
- b) wird ein KMU als solches entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen³³ definiert. Von den Kriterien nach Artikel 2 des Anhangs der genannten Empfehlung wird lediglich der Jahresumsatz berücksichtigt.“

(127) Die folgenden Artikel 501a, 501b und 501c werden eingefügt:

„Artikel 501 a

Anpassung an Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko für Risikopositionen gegenüber Einheiten, die physische Strukturen oder Anlagen, Systeme und Netze, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen, betreiben oder finanzieren

1. Gemäß Teil III Titel II berechnete Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko werden mit dem Faktor 0,75 multipliziert, sofern die Risikopositionen alle folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) die Risikoposition wird entweder der Risikopositionsklasse „Risikopositionen gegenüber Unternehmen“ oder der Risikopositionsklasse „Spezialfinanzierungen“ zugeordnet, wobei ausgefallene Risikopositionen ausgeschlossen sind;
 - b) die Risikoposition besteht gegenüber einer Einheit, die speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb von physischen Strukturen oder Anlagen, Systemen und Netzen, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen, errichtet wurde;

³³ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

- c) die Rückzahlung der Verpflichtung speist sich in erster Linie aus den durch die finanzierten Vermögenswerte generierten Einkünften und nicht aus der unabhängigen Zahlungsfähigkeit eines größeren Wirtschaftsunternehmens;
- d) der Schuldner kann seinen finanziellen Verpflichtungen auch unter erheblichen Stressbedingungen, die angesichts des mit dem Projekt verbundenen Risikos relevant sind, nachkommen;
- e) die vom Schuldner generierten Cashflows sind vorhersehbar und decken alle künftigen Rückzahlungen von Krediten während der Kreditlaufzeit ab;
- f) das Refinanzierungsrisiko der Risikoposition ist gering oder angemessen gemindert;
- g) die vertraglichen Vereinbarungen bieten den Kreditgebern ein hohes Maß an Schutz, das Folgendes umfasst:
 - i) Speisen sich die Einnahmen des Schuldners nicht aus Zahlungen einer großen Zahl von Nutzern, so enthalten die vertraglichen Vereinbarungen Bestimmungen, die die Kreditgeber wirksam vor Verlusten schützen, die sich aus der Beendigung des Projekts durch die Partei, die sich zur Abnahme der vom Schuldner bereitgestellten Güter oder Dienstleistungen verpflichtet hat, ergeben;
 - ii) der Schuldner verfügt über ausreichende voll finanzierte Rücklagen in bar oder sonstige Finanzvereinbarungen mit Garantiegebern mit hoher Bonitätsbewertung, um die Anforderungen in Bezug auf die Deckung unvorhergesehener Ausgaben und das Umlaufvermögen während der Lebensdauer der in Buchstabe b dieses Absatzes genannten Vermögenswerte zu erfüllen;
 - iii) die Kreditgeber haben einen erheblichen Einfluss auf die betreffenden Vermögenswerte und die vom Schuldner generierten Einkünfte;
 - iv) die Kreditgeber verfügen, soweit nach geltendem Recht zulässig, über eine Sicherheit in Form der Vermögenswerte und Verträge, die für das Infrastrukturgeschäft erforderlich sind, oder sie verfügen über andere Mechanismen zur Sicherung ihrer Position;
 - v) den Kreditgebern wird Eigenkapital als Sicherheit zugewiesen, sodass sie in der Lage sind, bei einem etwaigen Ausfall die Kontrolle über die Einheit zu übernehmen;
 - vi) die Nettocashflows aus der betrieblichen Tätigkeit dürfen nach den vorgeschriebenen Zahlungen aus dem Projekt nur in beschränktem Umfang für andere Zwecke als den Schuldendienst verwendet werden;
 - vii) der vertragliche Rahmen sieht Beschränkungen im Hinblick auf die Möglichkeit des Schuldners vor, Tätigkeiten durchzuführen, die sich für die Kreditgeber negativ auswirken könnten, u. a. die Bestimmung, dass ohne Zustimmung der vorhandenen Fremdkapitalgeber keine weiteren

Schuldtitel emittiert werden dürfen;

- h) die Verpflichtung hat Vorrang vor allen anderen Forderungen, ausgenommen gesetzliche Ansprüche und Forderungen von Gegenparteien bei Derivaten;
 - i) befindet sich der Schuldner in der Bauphase, müssen die folgenden Kriterien vom Eigenkapitalgeber bzw. – wenn mehr als ein Eigenkapitalgeber vorhanden ist – von einer Gruppe von Eigenkapitalgebern insgesamt erfüllt werden:
 - i) die Eigenkapitalgeber haben in der Vergangenheit erfolgreich Infrastrukturprojekte überwacht und verfügen über die erforderliche Finanzkraft und einschlägige Erfahrung,
 - ii) die Eigenkapitalgeber haben ein geringes Ausfallrisiko, oder das Risiko, dass sich aus ihrem Ausfall erhebliche Verluste für den Schuldner ergeben, ist gering,
 - iii) es gibt angemessene Mechanismen, um die Interessen der Eigenkapitalgeber mit den Interessen der Kreditgeber in Einklang zu bringen;
 - j) der Schuldner hat angemessene Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass das Projekt unter Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen, der vereinbarten Mittelausstattung bzw. des für die Fertigstellung vereinbarten Datums fertiggestellt wird; einschließlich wirksamer Fertigstellungsgarantien;
 - k) bestehen erhebliche Betriebsrisiken, ist für ein angemessenes Risikomanagement Sorge getragen;
 - l) der Schuldner verwendet erprobte Technologie und Entwürfe;
 - m) alle erforderlichen Genehmigungen sind erteilt worden;
 - n) der Schuldner verwendet Derivate ausschließlich zu Zwecken der Risikominderung.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe e werden die generierten Cashflows nur dann als vorhersehbar betrachtet, wenn ein wesentlicher Teil der Einnahmen die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) eines der folgenden Kriterien ist erfüllt:
 - i) die Einnahmen basieren auf der Verfügbarkeit;
 - ii) die Einnahmen unterliegen einer Renditeregulierung;
 - iii) die Einnahmen unterliegen einem Vertrag mit unbedingter Zahlungsverpflichtung;
 - iv) die Produktionsmenge bzw. die Nutzung und der Preis erfüllen jeweils eines der folgenden Kriterien:
 - sie sind reguliert,

- sie sind vertraglich festgelegt,
 - sie sind infolge eines geringen Nachfragerisikos vorhersehbar;
- b) sofern sich die Einnahmen des Schuldners nicht aus Zahlungen einer großen Zahl von Nutzern speisen, handelt es sich bei der Partei, die sich zur Abnahme der vom Schuldner bereitgestellten Güter oder Dienstleistungen verpflichtet hat, um
- i) einen Zentralstaat oder eine regionale oder lokale Gebietskörperschaft;
 - ii) eine öffentliche Stelle, die im Rahmen der Bonitätsbewertung einer ECAI eine Bonitätseinstufung von mindestens 3 erhalten hat;
 - iii) ein Unternehmen, das im Rahmen der Bonitätsbewertung einer ECAI eine Bonitätseinstufung von mindestens 3 erhalten hat;
 - iv) einen Abnehmer, der ohne wesentliche Änderung in Bezug auf Höhe und Zeitpunkt der Einnahmen austauschbar ist.
3. Die Institute melden den zuständigen Behörden alle sechs Monate den gemäß diesem Artikel berechneten Gesamtbetrag ihrer Risikopositionen gegenüber Infrastrukturprojektgesellschaften.
4. Die Kommission erstellt bis zum [drei Jahre nach dem Inkrafttreten] einen Bericht über die Auswirkung der Eigenmittelanforderungen dieser Verordnung auf die Kreditvergabe an Infrastrukturprojektgesellschaften und legt diesen, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.
5. Für die Zwecke des Absatzes 4 erstattet die EBA der Kommission Bericht über
- a) die Analyse der Entwicklung der Tendenzen und Konditionen auf den Märkten für Infrastrukturkredite und Projektfinanzierung während des Zeitraums nach Absatz 4;
 - b) eine Analyse der tatsächlichen Risikobehaftung von Einheiten nach Absatz 1 Buchstabe b im Verlauf eines gesamten Konjunkturzyklus;
 - c) die Angemessenheit der Eigenmittelanforderungen nach dieser Verordnung angesichts der Ergebnisse der Analysen nach den Buchstaben a und b.

Artikel 501b

Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko

1. Bis zum [Datum des Geltungsbeginns + 3 Jahre] multiplizieren Institute, die für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko die Ansätze nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1a und 1b anwenden, ihre nach diesen Ansätzen berechneten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko mit dem Faktor 65 %.
2. Die EBA überwacht die Angemessenheit der von Instituten in der Union gemäß den

Ansätzen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1a und 1b berechneten Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko und erstattet der Kommission bis zum [Datum des Geltungsbeginns + 2 Jahre] Bericht über die Zweckmäßigkeit einer Änderung der Kalibrierung dieser Ansätze. In diesem Bericht wird mindestens Folgendes bewertet:

- a) für die gebräuchlichsten Finanzinstrumente, die im Handelsbuch von Instituten in der Union gehalten werden, wird bewertet, ob die von den Instituten gemäß dem Ansatz in Teil 3 Titel IV Kapitel 1a berechneten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im Vergleich zu den von den Instituten gemäß dem Ansatz in Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko zu hoch sind;
 - b) für die gebräuchlichsten Finanzinstrumente, die im Handelsbuch von Instituten in der Union gehalten werden, wird bewertet, ob die von den Instituten gemäß dem Ansatz in Teil 3 Titel IV Kapitel 3 berechneten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im Vergleich zu den von den Instituten gemäß dem Ansatz in Teil 3 Titel IV Kapitel 7 berechneten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko zu hoch sind;
 - c) für die gebräuchlichsten Finanzinstrumente, die im Handelsbuch von Instituten in der Union gehalten werden, wird bewertet, ob die von den Instituten gemäß dem Ansatz in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 berechnete Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko im Vergleich zu der von den Instituten gemäß dem Ansatz in Teil 3 Titel IV Kapitel 3 berechneten Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko zu hoch ist.
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, innerhalb von drei Jahren nach dem Datum des Anwendungsbeginns der Ansätze nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1a und 1b einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 462 dieser Verordnung zu erlassen, mit dem die Anwendung der Behandlung nach Absatz 1 verlängert oder der Faktor nach Absatz 1 geändert wird, wenn dies unter Berücksichtigung des Berichts nach Absatz 2, der Entwicklungen der internationalen Aufsichtsregeln und der Besonderheiten der Finanz- und Kapitalmärkte in der Union für sinnvoll gehalten wird.
 4. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein delegierter Rechtsakt nach dem vorhergehenden Unterabsatz angenommen, ist die Behandlung in Absatz 1 nicht mehr anwendbar.

Artikel 501c

Ausnahme für Wertpapierfirmen, die keine systemrelevanten Wertpapierfirmen sind

Wertpapierfirmen, die keine systemrelevanten Wertpapierfirmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 139 sind, können die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, in der am [Tag vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiter anwenden, sofern sie der zuständigen Behörde bis spätestens [festgelegter Termin – vor Geltungsbeginn] ihre Absicht anzeigen, diesen Artikel anzuwenden.

Artikel 501d
Ausnahme von den Meldepflichten

Abweichend von den Artikeln 99, 100, 101, 394, 415 und 430 haben Institute während des Zeitraums zwischen dem Datum des Geltungsbeginns der vorliegenden Verordnung und dem ersten Einreichungstermin, der den einzelnen in den genannten Artikeln aufgeführten technischen Standards zu entnehmen ist, die Möglichkeit, die Angaben nicht in dem Format zu machen, das in den Meldebögen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 angegeben ist, wenn die Meldebögen noch nicht an die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung angepasst wurden.“.

(128) Artikel 507 erhält folgende Fassung:

„Artikel 507
Großkredite

Die EBA überwacht die Anwendung der Ausnahmen nach Artikel 390 Absatz 6 und Artikel 400 Absätze 1 und 2 und übermittelt der Kommission spätestens [ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung] einen Bericht, in dem sie die quantitativen Auswirkungen bewertet, die die Abschaffung dieser Ausnahmen oder die Begrenzung ihrer Inanspruchnahme hätte. In dem Bericht wird für jede Ausnahme nach diesen Artikeln insbesondere Folgendes bewertet:

- a) die Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgenommenen Großkredite;
- b) die Zahl der Institute, die die Ausnahme in den einzelnen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen;
- c) die Gesamtzahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgenommenen Risikopositionen.“.

(129) In Artikel 510 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„4. Die EBA überwacht den Betrag an erforderlicher stabiler Refinanzierung für die Deckung des Refinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit in Anhang II aufgeführten Derivatkontrakten und mit Kreditderivaten während des einjährigen Zeithorizonts der strukturellen Liquiditätsquote, insbesondere das künftige Refinanzierungsrisiko für diese Kontrakte nach Artikel 428u Absatz 2 und Artikel 428x Absätze 2 bis 4, und erstattet der Kommission bis spätestens [zwei Jahre nach dem Datum des Anwendungsbeginns der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel IV] Bericht über die Zweckmäßigkeit der Anwendung einer Maßnahme mit höherer Risikosensitivität. In diesem Bericht wird mindestens Folgendes bewertet:

- a) die Eignung des Standardansatzes für die Messung von mit Gegenparteiausfallrisiko behafteten Positionen nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 oder die Eignung von Teilen dieses Ansatzes für die Berechnung des künftigen Refinanzierungsrisikos für Derivatkontrakte;
- b) die Frage, ob eine Unterscheidung zwischen durch Einschuss gedeckten und nicht durch Einschuss gedeckten Derivatkontrakten zweckmäßig ist;
- c) die Frage, ob eine Abschaffung oder Ersetzung der Anforderung nach Artikel 428u Absatz 2 und nach Artikel 428x Absätze 2 bis 4 zweckmäßig ist;

- d) die Frage, ob eine allgemeinere Änderung der Behandlung von Derivatkontrakten bei der Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote nach Artikel 428d, Artikel 428k Absatz 3, Artikel 428u Absatz 2, Artikel 428x Absätze 2 bis 4, Artikel 428af Buchstaben a und b und Artikel 428ag Absatz 3 zweckmäßig ist, um das mit diesen Kontrakten verbundene Refinanzierungsrisiko während des einjährigen Zeithorizonts der strukturellen Liquiditätsquote besser zu erfassen;
- e) die Auswirkung der vorgeschlagenen Änderungen auf den Betrag an stabiler Refinanzierung, der für die Derivatkontrakte der Institute erforderlich ist.

5. Die Kommission ist befugt, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 462 anzunehmen, um die Behandlung von in Anhang II aufgeführten Derivatkontrakten und von Kreditderivaten bei der Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel IV zu ändern, wenn sie dies angesichts der Auswirkung der bestehenden Behandlung auf die strukturelle Liquiditätsquote der Institute und mit Blick auf eine bessere Berücksichtigung des Refinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit diesen Transaktionen während des einjährigen Zeithorizonts der strukturellen Liquiditätsquote für angemessen hält. Die Kommission berücksichtigt hierbei den Bericht nach Absatz 4, durch internationale Gremien ausgearbeitete internationale Standards und die Vielfalt des Bankensektors in der Union.

Die Kommission nimmt den delegierten Rechtsakt nach Unterabsatz 1 bis zum [drei Jahre nach dem Datum des Anwendungsbegins der strukturellen Liquiditätsquote in Teil 6 Titel IV] an.

Wird bis zum [drei Jahre nach dem Datum des Anwendungsbegins der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel IV] kein delegierter Rechtsakt nach Unterabsatz 1 angenommen oder seitens der Kommission die Korrektheit der Behandlung von in Anhang II aufgeführten Derivatkontrakten und von Kreditderivaten bei der Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote nicht bestätigt, gilt die Anforderung nach Artikel 428x Absatz 2 dieser Verordnung für alle Institute und alle Derivatkontrakte, die in Anhang II aufgeführt sind, und für Kreditderivate ungeachtet ihrer Eigenschaften, und die Bestimmungen des Artikels 428u Absatz 2 und Artikel 428x Absätze 3 und 4 verlieren ihre Gültigkeit.

6. Die EBA überwacht den Betrag an stabiler Refinanzierung, der erforderlich ist für die Deckung des Refinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, einschließlich der bei diesen Transaktionen entgegengenommenen oder gestellten Vermögenswerten, und im Zusammenhang mit Finanzkunden geschlossenen unbesicherten Transaktionen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, und erstattet der Kommission bis zum [zwei Jahre nach dem Datum des Anwendungsbegins der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel IV] Bericht darüber, ob diese Behandlung angemessen ist. In diesem Bericht wird mindestens Folgendes bewertet:

- a) die Frage, ob die Anwendung höherer oder niedrigerer Faktoren für die stabile Refinanzierung auf besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Finanzkunden sowie auf mit Finanzkunden geschlossene unbesicherte Transaktionen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten zweckmäßig ist, um ihrem Refinanzierungsrisiko während des einjährigen

Zeithorizonts der strukturellen Liquiditätsquote und etwaigen Ansteckungseffekten zwischen Finanzkunden besser Rechnung zu tragen;

- b) die Frage, ob die Anwendung der Behandlung nach Artikel 428s Buchstabe b auf besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die durch andere Arten von Vermögenswerten besichert sind, zweckmäßig ist;
- c) die Frage, ob als Alternative zur Behandlung nach Artikel 428q Absatz 3 die Anwendung von Faktoren für die stabile Refinanzierung auf außerbilanzielle Posten, die bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen verwendet werden, zweckmäßig ist;
- d) die Frage, ob die asymmetrische Behandlung von Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, die von Finanzkunden zur Verfügung gestellt werden, welche gemäß Artikel 428k Absatz 2 Buchstabe c einem Faktor für die verfügbare stabile Refinanzierung von 0 % unterliegen, und Vermögenswerten, die sich aus Transaktionen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten mit Finanzkunden ergeben, welche gemäß Artikel 428s Buchstabe b und Artikel 428u Buchstaben a und b einem Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung von 5 % oder 10 % unterliegen, angemessen ist;
- e) die Auswirkung der Einführung höherer oder niedriger Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung für besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, insbesondere mit Finanzkunden abgeschlossene Geschäfte mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, auf die Marktliquidität von Vermögenswerten, die bei diesen Transaktionen als Sicherheit entgegengenommen werden, insbesondere von Staats- und Unternehmensanleihen;
- f) die Auswirkung der vorgeschlagenen Änderungen auf den Betrag an stabiler Refinanzierung, der für diese Transaktionen der Institute erforderlich ist, insbesondere für besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten mit Finanzkunden, wenn bei diesen Transaktionen Staatsanleihen als Sicherheit entgegengenommen werden.

7. Die Kommission ist befugt, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 462 anzunehmen, um die Behandlung von besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, einschließlich der bei diesen Transaktionen entgegengenommenen oder gestellten Vermögenswerte, und die Behandlung von mit Finanzkunden geschlossenen unbesicherten Transaktionen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten bei der Berechnung der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel IV zu ändern, wenn sie dies für angemessen hält angesichts der Auswirkung der bestehenden Behandlung auf die strukturelle Liquiditätsquote der Institute und im Hinblick auf eine bessere Berücksichtigung des Refinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit diesen Transaktionen während des einjährigen Zeithorizonts der strukturellen Liquiditätsquote. Die Kommission berücksichtigt hierbei den Bericht nach Absatz 6, die von internationalen Gremien ausgearbeiteten internationalen Standards und die Vielfalt des Bankensektors in der Union.

Die Kommission nimmt den delegierten Rechtsakt nach Unterabsatz 1 bis zum [drei Jahre nach dem Datum des Anwendungsbegins der strukturellen Liquiditätsquote in Teil 6 Titel IV] an.

Wird bis zum [drei Jahre nach dem Datum des Anwendungsbegins der strukturellen Liquiditätsquote nach Teil 6 Titel IV] kein delegierter Rechtsakt nach Unterabsatz 1 angenommen oder wird seitens der Kommission die Korrektheit der Behandlung von besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, einschließlich der bei diesen Geschäften entgegengenommenen oder gestellten Vermögenswerte, und von mit Finanzkunden geschlossenen unbesicherten Transaktionen mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten nicht bestätigt, werden die auf die Transaktionen nach Artikel 428s Buchstabe b und Artikel 428u Buchstaben a und b angewandten Faktoren für die erforderliche stabile Refinanzierung auf 10 bzw. 15 % angehoben.“.

(130) Artikel 511 wird gestrichen.

(131) Folgender Artikel 519a wird eingefügt:

*„Artikel 519a
Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko*

1. Die EBA erstattet der Kommission bis zum [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] Bericht über die Angemessenheit
 - a) der von den Instituten verwendeten Methoden zur Berechnung der Sensitivitäten für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko mit dem Standardansatz nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1a;
 - b) der Verwendung des vereinfachten Standardsansatzes nach Teil 3 Titel IV Artikel 325 Absatz 1 Buchstabe c für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko;
 - c) der Bewertung der Modellierbarkeit der Risikofaktoren nach Artikel 325bf;
 - d) der Voraussetzungen in Artikel 325bg für die Einhaltung der Rückvergleichsanforderungen.Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegen.
2. In dem Bericht nach Absatz 1 Buchstabe a wird Folgendes behandelt:
 - a) die Frage, inwieweit die Verwendung von Sensitivitäten zu Schwankungen bei den Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko führt, die von den Instituten nach der Standardmethode berechnet werden;
 - b) die Frage, inwieweit zusätzliche Spezifikationen bei den Annahmen, die den für die Berechnung von Sensitivitäten verwendeten Bewertungsmodellen zugrunde liegen, sich auf die Gewährleistung der Angemessenheit der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko positiv auswirken würden.
3. In dem Bericht nach Absatz 1 Buchstabe b wird Folgendes behandelt:
 - a) die Frage, ob der vereinfachte Standardansatz beibehalten und neu kalibriert werden kann, um eine mit den Methoden vergleichbare Höhe an

Eigenmittelanforderungen zu erreichen;

- b) die Frage, ob der vereinfachte Standardansatz angesichts der Entwicklungen der internationalen Aufsichtsregeln durch eine andere neue vereinfachte Methode zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko ersetzt werden kann, wobei gewährleistet wird, dass eine etwaige neue vereinfachte Methode zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für die Institute, die für ihre Anwendung infrage kommen, keine unnötige zusätzliche Komplexität mit sich bringt.
4. Der Bericht nach Absatz 1 Buchstabe c trägt der Bedingung nach Artikel 325bf Absatz 1 Buchstabe b Rechnung und behandelt die Frage, ob sie dem Liquiditätshorizont des Risikofaktors entspricht.
5. In dem Bericht nach Absatz 1 Buchstabe d wird Folgendes behandelt:
- a) die Frage, inwieweit das Risikopotenzial durch eine besser geeignete Risikomessgröße für den Rückvergleich der für modellierbare Risikofaktoren berechneten Risikomessgröße ersetzt werden könnte und wie in diesem Falle die Multiplikationsfaktoren auf der Grundlage der besser geeigneten Risikomessgröße neu definiert werden sollten;
 - b) die Frage, ob die Ausnahme nach Artikel 325bg Absatz 8 angemessen ist.“.
- (132) In Teil 10 wird der folgende Titel IIa hinzugefügt:

„Titel IIa Durchführung der Vorschriften

Artikel 519b

Instrument zur Erleichterung der Einhaltung der Vorschriften

1. Die EBA entwickelt ein elektronisches Instrument, das darauf abzielt, den Instituten die Einhaltung dieser Verordnung und der Richtlinie 36/2013/EU sowie der technischen Regulierungsstandards, der technischen Durchführungsstandards sowie der Leitlinien und Meldebögen, die im Hinblick auf die Durchführung dieser Verordnung und der Richtlinie 36/2013/EU angenommen werden, zu erleichtern.
 2. Das in Absatz 1 genannte Instrument versetzt jedes Institut mindestens in die Lage,
 - a) rasch festzustellen, welche Vorschriften das Institut angesichts seiner Größe und seines Geschäftsmodells einzuhalten hat;
 - b) zu verfolgen, welche Änderungen an den Rechtsvorschriften und den einschlägigen Durchführungsbestimmungen, Leitlinien und Meldebögen vorgenommen wurden.“.
- (133) Anhang II wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 50a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Eine ZGP berechnet die hypothetische Kapitalanforderung (K_{CCP}) wie folgt:

$$K_{CCP} = \sum_i EAD_i \cdot RW \cdot capital\ ratio$$

dabei gilt:

i = Index für das Clearingmitglied;

EAD_i = Positionsbetrag der ZGP gegenüber Clearingmitglied i , einschließlich der eigenen Transaktionen des Clearingmitglieds mit der ZGP, der von dem Clearingmitglied garantierten Kundentransaktionen und des Wertes aller Sicherheiten, einschließlich des vorfinanzierten Beitrags des Clearingmitglieds zum Ausfallfonds, die die ZGP zur Unterlegung dieser Transaktionen hält, bezogen auf die Bewertung am Ende des Tages der aufsichtsrechtlichen Meldung vor dem Austausch der in der letzten Nachschussforderung des betreffenden Tages geforderten Nachschüsse;

RW = ein Risikogewicht von 20 %;

$capital\ ratio$ (Eigenkapitalquote) = 8 %.“.

(2) Artikel 50b erhält folgende Fassung:

*„Artikel 50b
Allgemeine Regeln für die Berechnung der K_{CCP} “*

Für die Zwecke der Berechnung der K_{CCP} nach Artikel 50a Absatz 2 gilt:

a) ZGP berechnen den Wert der Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern wie folgt:

- (i) für Risikopositionen aus Kontrakten und Geschäften nach Artikel 301 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen ZGP den Wert gemäß der Methode nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 der genannten Verordnung unter Anwendung einer Nachschuss-Risikoperiode von 10 Geschäftstagen;
- (ii) für Risikopositionen aus Kontrakten und Geschäften nach Artikel 301 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen ZGP den Wert (EAD_i) gemäß der folgenden Formel:

$$EAD_i = \max\{EBRM_i - IM_i - DF_i; 0\}$$

dabei gilt:

i = Index für das Clearingmitglied;

$EBRM_i$ = Risikopositionswert vor Risikominderung, der gleich dem Wert der Risikoposition der ZGP gegenüber Clearingmitglied i aus den Kontrakten und Transaktionen mit dem betreffenden Clearingmitglied ist, und der ohne Anrechnung der von diesem Clearingmitglied gestellten Sicherheit ermittelt wird;

IM_i = Einschuss von Clearingmitglied i bei der ZGP;

DF_i = vorfinanzierter Beitrag von Clearingmitglied i zum Ausfallfonds.

Alle Werte der Formel nach Unterabsatz 1 dieser Ziffer beziehen sich auf die Bewertung am Tagesende vor dem Austausch der in der letzten Nachschussforderung des betreffenden Tages geforderten Nachschüsse;

- (iii) für Fälle nach Artikel 301 Absatz 1 Unterabsatz 2 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet die ZGP den Wert der Transaktionen nach dem ersten Satz des genannten Unterabsatzes gemäß der Formel in Buchstabe a Ziffer ii dieses Artikels und bestimmt den $EBRM_i$ gemäß Titel V Teil 3 der genannten Verordnung.

Für die Zwecke des Buchstaben a Ziffern i und ii dieses Artikels gilt die Ausnahme in Artikel 285 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht.

Für die Zwecke des Buchstaben a Ziffer ii dieses Artikels verwendet die ZGP die Methode in Artikel 223 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Anwendung der aufsichtlichen Volatilitätsanpassungen nach Artikel 224 der genannten Verordnung für die Berechnung des Risikopositionswerts;

b) für Institute im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die Netting-Sätze dieselben wie die in Artikel 272 Absatz 4 der genannten Verordnung festgelegten;

- c) eine ZGP, die Risikopositionen gegenüber einer oder mehreren ZGP hat, behandelt diese wie Risikopositionen gegenüber einem Clearingmitglied und bezieht Nachschüsse oder vorfinanzierte Beiträge dieser ZGP in die Berechnung der K_{CCP} ein;
- d) eine ZGP, die mit ihren Clearingmitgliedern eine verbindliche vertragliche Vereinbarung geschlossen hat, nach der sie deren Einschüsse ganz oder teilweise wie vorfinanzierte Beiträge verwenden kann, behandelt diese Einschüsse für die Berechnung gemäß Absatz 1 wie vorfinanzierte Beiträge und nicht wie Einschüsse;
- e) wird eine Sicherheit auf einem Konto gehalten, das mehr als eine Art der Kontrakte und Transaktionen nach Artikel 301 Absatz 1 enthält, ordnen die ZGP die Einschüsse ihrer Clearingmitglieder oder Kunden gegebenenfalls im Verhältnis zu den nach Buchstabe a berechneten EAD der jeweiligen Arten von Kontrakten und Transaktionen zu, ohne bei der Berechnung Einschüsse zu berücksichtigen;
- f) ZGP, die mehr als einen Ausfallfonds haben, nehmen die Berechnung für jeden Ausfallfonds gesondert vor;
- g) bietet ein Clearingmitglied seinen Kunden Clearingdienstleistungen und werden die Transaktionen und Sicherheiten der Kunden des Clearingmitglieds auf vom Eigengeschäft des Clearingmitglieds getrennten Unterkonten gehalten, so nehmen die ZGP die Berechnung der EAD_i für jedes Unterkonto separat vor und berechnet die Gesamt- EAD_i des jeweiligen Clearingmitglieds als Summe aus den EAD der Kunden-Unterkonten und der EAD des Unterkontos für das Eigengeschäft des Clearingmitglieds;
- h) für die Zwecke des Buchstaben f ordnen die ZGP in Fällen, in denen DF_i nicht auf die Kunden-Unterkonten und die Unterkonten für das Eigengeschäft des Clearingmitglieds aufgeteilt ist, den DF_i pro Unterkonto gemäß dem jeweiligen Anteil zu, den der Einschuss des jeweiligen Unterkontos am Gesamteinschuss, der vom Clearingmitglied oder für dessen Rechnung geleistet wurde, ausmacht;
- i) ZGP nehmen die Berechnung gemäß Artikel 50a Absatz 2 nicht vor, wenn der Ausfallfonds nur Bargeschäfte abdeckt.“.

(3) In Artikel 50c Absatz 1 werden die Buchstaben d und e gestrichen.

(4) In Artikel 50d wird der Buchstabe c gestrichen.

(5) Artikel 89 Absatz 5a erhält folgende Fassung:

„5a. Während des Übergangszeitraums nach Artikel 497 der Verordnung (EU) Nr. 515/2013 bezieht eine ZGP nach dem genannten Artikel in die Angaben, die sie nach Artikel 50c Absatz 1 der vorliegenden Verordnung meldet, den Gesamtbetrag der Einschüsse nach Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 140 der Verordnung (EU) 575/2013 ein, die sie von ihren Clearingmitgliedern erhalten hat, sofern die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die ZGP hat keinen Ausfallfonds;
- b) die ZGP hat mit ihren Clearingmitgliedern keine verbindliche vertragliche Vereinbarung geschlossen, nach der sie deren Einschüsse ganz oder teilweise wie vorfinanzierte Beiträge verwenden kann.“.

Artikel 3
Inkrafttreten und Geltungsbeginn

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Diese Verordnung gilt ab dem [zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten] mit Ausnahme
 - a) der Bestimmungen zur Einführung der neuen Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in den Randnummern 4 Buchstabe b, 7 bis 9 und 12 bis 40, die ab dem 1. Januar 2019 gelten;
 - b) der Bestimmungen in Randnummer 119 zu Änderungen des Artikels 473a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

Brüssel, den 23.11.2016
COM(2016) 850 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DE RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

{SWD(2016) 377 final}

{SWD(2016) 378 final}

ANHANG

(1) Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Zinsoptionen,“;

b) Nummer 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Devisenoptionen,“;

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Geschäfte ähnlicher Art wie unter Nummer 1 Buchstaben a bis e und Nummer 2 Buchstaben a bis d mit anderen Basiswerten oder Indizes. Dies schließt zumindest alle unter den Nummern 4 bis 7 und 9 bis 11 in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Instrumente ein, die nicht anderweitig in Nummer 1 oder 2 enthalten sind.“